



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DEZEMBER 2023

54. JAHRGANG

6/2023

S. 355–426

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

AKZENTE

U. Wessels

Bewegte Zeiten

AUFSÄTZE

H. Loewe/M. Theus/M. Wallner

Ein Jahr Berufsausübungsgesellschaften

J. Witte

Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung in der
20. Legislaturperiode

D. Engel

Die Entwicklung des Fachanwaltsrechts
im Jahr 2023

A. Jungk/B. Chab/H. Grams

Pflichten und Haftung des Anwalts –
Eine Rechtsprechungsübersicht

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

LG Frankfurt am Main

Rechtswidrige Durchsuchung einer Kanzlei
(Anm. Chr. Knauer)

OLG München

Zweckgebundene Fremdgelder

BGH

Zulässige Ersatzeinreichung per Telefax –
EGVP-Störung

FOKUSSIEREN SIE SICH AUF

IHRE JURISTISCHEN MANDATE.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Vertrauen Sie auf mehr als 25 Jahre Erfahrung: DATEV unterstützt Sie bei der Digitalisierung Ihrer Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelles Kanzleimanagement, juristische Fallbearbeitung und mobiles Arbeiten. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Mehr Informationen
unter **0800 3283872**
und **datev.de/anwalt**.
Oder gleich hier scannen:



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Bewegte Zeiten	355
-------------------------------------	-----

AUFSÄTZE

H. Löwe/M. Theus/I. M. Wallner Ein Jahr Berufsausübungsgesellschaften	356
J. Witte Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung in der 20. Legislaturperiode – Der nächste Schritt steht an	370
D. Engel Die Entwicklung des Fachanwaltsrechts im Jahr 2023	374
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	379

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	386
A. Gamisch/N. Wietoska/V. Ilieva/F. Boog Die BRAK in Brüssel	390
V. Denninger/S. Schaworonkova/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	393
Sitzung der Satzungsversammlung	395

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

Bayerischer AGH	25.7.2023	BayAGH III-4-5/23 n.rkr.	Kammerbeitrag für nichtanwaltliche Pflichtmitglieder	395
OLG München	5.4.2023	15 U 6218/22	Zweckgebundene Fremdgelder	399
LG Frankfurt am Main	28.7.2023	5/29 Qs 5/23	Rechtswidrige Durchsuchung einer Kanzlei (m. Anm. C. Knauer)	404

VERGÜTUNG

BVerfG	20.6.2023	1 BvR 524/22	Anwaltsgebühren als Teilvergütung nach Kündigung durch Mandant (LS)	409
--------	-----------	--------------	---	-----

SYNDIKUSANWÄLTE

BGH	27.7.2023	AnwZ (Brfg) 12/23	Beratende Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten eines Bistums? (LS)	409
Hessischer AGH	6.2.2023	2 AGH 9/21 n.rkr.	Zulassung als Syndikusanwalt für GmbH-Geschäftsführer?	409

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

Schleswig-Holstei- nischer AGH	26.4.2023	2 AGH 4/22	Vergütungsansprüche des Kanzleiabwicklers (LS)	412
-----------------------------------	-----------	------------	--	-----

PROZESSUALES

BGH	22.8.2023	AnwZ (Brfg) 14/23	Beweiswirkung einer Zustellungsurkunde	412
BGH	22.8.2023	AnwZ (Brfg) 7/23	Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (LS)	417
BGH	25.7.2023	AnwZ (Brfg) 25/22	Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis (LS)	417
BGH	20.7.2023	AnwZ (Brfg) 14/22	Unzulässiger Widerspruch gegen einen Widerspruchsbescheid (LS)	417
BFH	30.6.2023	V B 13/22	Videokonferenz und gesetzlicher Richter (LS)	418
AnwG München	20.6.2023	1 AnwG 29/22	Fristablauf beim Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung	418

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	31.8.2023	Vla ZB 24/22	Verwendung eines uneindeutigen Dateinamens	422
BGH	25.7.2023	X ZR 51/23	Zulässige Ersatzeinreichung per Telefax – EGVP-Störung	424
BGH	31.5.2023	XII ZB 428/22	Nutzungspflicht für anwaltliche Berufsbetreuer (LS)	426

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de,
Internet: <https://www.brak.de/publikationen/brak-mitteilungen/brak-magazin/>,
Online-Ausgaben und Archiv: <http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwält Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 €

(zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.
Gültig ist Preisliste vom 1.1.2022

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

PERSONALIEN

NEUES PRÄSIDIUM DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER GEWÄHLT

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat ein neues Präsidium. In ihrer 165. Hauptversammlung, die am 13.10.2023 in München stattfand, waren nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit des bisherigen Präsidiums turnusmäßig das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der vier Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten sowie der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters neu zu besetzen.

Rechtsanwalt und Notar **Dr. Ulrich Wessels** wurde einstimmig in seinem Amt als Präsident der BRAK bestätigt. Er ist Mitglied im Vorstand der RAK Hamm und gehörte dem Präsidium ab September 2015 als 2. Vizepräsident an. Seit September 2018 ist er Präsident der BRAK.

Zum 1. Vizepräsidenten wurde der Präsident der Hanseatischen RAK Hamburg, Rechtsanwalt **Dr. Christian Lemke** gewählt. Er gehört dem Präsidium seit 2019 an und war bislang u.a. für die Bereiche Rechtsdienstleistungsrecht und besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) zuständig. Zudem ist er Vorsitzender des Ausschusses „Future of the Legal Profession and Legal Services“ des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE).

2. Vizepräsident war und bleibt Rechtsanwalt **André Haug**, Präsident der RAK Karlsruhe. Haug wirkt seit 2018 im Präsidium der BRAK mit und war dort bislang u.a. für das Berufsrecht sowie für internationale Beziehungen u.a. mit Israel zuständig.

Zum 3. Vizepräsidenten wurde Rechtsanwalt und Notar **Dr. Thomas Remmers** gewählt. Er ist Präsident der RAK Celle. Dem Präsidium der BRAK gehört er bereits seit 2015 an und war bislang u.a. zuständig für das Brüsseler Büro der BRAK, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Legal-Tech und Digitalisierungsfragen.

Neu ins Präsidium gewählt wurde als 4. Vizepräsidentin die Dresdener Rechtsanwältin **Sabine Fuhrmann**. Sie ist seit 2017 Mitglied des Vorstandes der RAK Sachsen und seit April 2021 deren Präsidentin. Seit 2020 engagiert sie sich im Ausschuss RDG der BRAK. Zudem ist sie stellvertretende Vorsitzende des Fördervereins Forum Recht e.V. und Mitglied im Verband deutscher Unternehmerinnen.

Neue Schatzmeisterin der BRAK ist Rechtsanwältin **Leonora Holling**. Sie ist seit Ende 2020 Präsidentin der RAK Düsseldorf. Zudem ist sie seit 2018 Bundesvorsitzende des Bundes der Energieverbraucher e.V., Vorsitzende des Beirats der Schiedsstelle Energie e.V. in Berlin und im Vorstand anderer gemeinnütziger Organisationen.

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Hinweis: Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform www.recht.bund.de. S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

Bekanntmachung der Neufassung des Passgesetzes
BGBl. 2023 I Nr. 291 v. 31.10.2023

Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften
BGBl. 2023 I Nr. 290 v. 31.10.2023

Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (2024)
BGBl. 2023 I Nr. 279 v. 18.10.2023

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation
BGBl. 2023 II Nr. 292 v. 16.10.2023

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)
BGBl. 2023 I Nr. 272 v. 12.10.2023

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1715 des Rates v. 8.9.2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
ABl. der Europäischen Union L 2211 v. 8.9.2023

Beschluss (GASP) 2023/1716 des Rates v. 8.9.2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
ABl. der Europäischen Union L 2211 v. 8.9.2023

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 165/2020 v. 23.10.2020 zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens [2023/1740]
ABl. der Europäischen Union L 227 v. 14.9.2023

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 170/2020 v. 23.10.2020 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2023/1745]
ABl. der Europäischen Union L 227 v. 14.9.2023

Beschluss (EU) 2023/1785 der Kommission v. 15.9.2023 zur Aufhebung der Entscheidung 2006/929/EG zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Bulgariens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens

ABl. der Europäischen Union L 229 v. 18.9.2023

Beschluss (EU) 2023/1786 der Kommission v. 15.9.2023 zur Aufhebung der Entscheidung 2006/928/EG zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung

ABl. der Europäischen Union L 229 v. 18.9.2023

Beschluss (EU) 2023/1793 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 15.9.2023 zur Ernennung von zwei Richtern beim Gericht

ABl. der Europäischen Union L 231 v. 20.9.2023

Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1795 der Kommission v. 10.7.2023 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzniveaus für personenbezogene Daten nach dem Datenschutzrahmen EU-USA (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 4745) (1)

ABl. der Europäischen Union L 231 v. 20.9.2023

Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.7.2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 v. 13.7.2021)

ABl. der Europäischen Union L 233 v. 21.9.2023

Beschluss (EU) 2023/2099 der Kommission v. 28.9.2023 zur Bestätigung der Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System)

ABl. der Europäischen Union L 241 v. 29.9.2023

Seit dem 1. Oktober 2023 werden die Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union (im Folgenden „Amtsblatt“) einzeln veröffentlicht. Daher wurde die Zitiertweise geändert.

Delegierter Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission v. 23.5.2023 zur Änderung und Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 3276)

ABl. der Europäischen Union L v. 9.10.2023

Verordnung (EU) 2023/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 4.10.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen

ABl. der Europäischen Union L v. 11.10.2023

Richtlinie (EU) 2023/2123 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 4.10.2023 zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf seine Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten

ABl. der Europäischen Union L v. 11.10.2023

Beschluss (EU) 2023/2170 des Rates v. 28.9.2023 zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Übereinkommen des Europarates teilzunehmen, das das Übereinkommen von 1998 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (SEV-Nr. 172) aufhebt und ersetzt

ABl. der Europäischen Union L v. 16.10.2023

Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 31.5.2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 v. 9.6.2023)

ABl. der Europäischen Union L v. 17.10.2023

Durchführungsverordnung (EU) 2023/2224 der Kommission v. 17.10.2023 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 180/2014 und (EU) Nr. 181/2014 in Bezug auf bestimmte Mitteilungspflichten zur Gewährung des Rechts auf Verwendung des Logos, eingegangene und zulässige Beihilfeanträge sowie Änderungen von Förderprogrammen

ABl. der Europäischen Union L v. 19.10.2023

Empfehlung (EU) 2023/2211 der Kommission v. 17.10.2023 über Qualitätsanforderungen an Streitbelegungsverfahren, die von Online-Marktplätzen und Wirtschaftsverbänden der Union angeboten werden (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 7019)

ABl. der Europäischen Union L v. 19.10.2023

Empfehlung (EU) 2023/2425 der Kommission v. 20.10.2023 zur Koordinierung der Reaktion auf Vorfälle, die sich insbesondere aus der Verbreitung illegaler Inhalte ergeben, bis zum Beginn der vollständigen Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates (Gesetz über digitale Dienste) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 7170)

ABl. der Europäischen Union L v. 26.10.2023

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2023 v. 17.3.2023 zur Änderung von Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2023/2332]

ABl. der Europäischen Union L v. 26.10.2023

Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2020 über

die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 v. 2.12.2020)

ABl. der Europäischen Union L v. 26.10.2023

Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 v. 2.12.2020)

ABl. der Europäischen Union L v. 26.10.2023

Leitlinie (EU) 2023/2415 der Europäischen Zentralbank v. 7.9.2023 zur Änderung der Leitlinie (EU) 2022/912 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET) der neuen Generation (EZB/2022/8) (EZB/2023/22)

ABl. der Europäischen Union L v. 27.10.2023

Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.10.2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG

ABl. der Europäischen Union L v. 30.10.2023

Verordnung (EU) 2023/2431 der Kommission v. 24.10.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten

ABl. der Europäischen Union L v. 30.10.2023

Delegierter Beschluss (EU) 2023/2424 der Kommission v. 28.7.2023 zur Festlegung des Inhalts und des Formats der Fragen sowie der Reihe zusätzlicher vorgegebener Fragen für das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) gem. Art. 17 V und VI der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. der Europäischen Union L v. 31.10.2023

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für alle berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE

Hamburg, Dezember 2023

Pressemitteilung: JUBILÄUM: 75. WEIHNACHTSSPENDENAKTION DER HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat dieses Jahr ein Jubiläum zu feiern und startet im Oktober 2023 mit der 75. Weihnachtsspendenaktion! Das heißt, seit 1948 sammelt die Hilfskasse Spenden für bedürftige Personen innerhalb der Anwaltschaft. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

Auch im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen 210.550 Euro an Spenden ein. Die Hilfskasse dankt allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro. So unterstützte die Hilfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine vier Kinder in Norddeutschland. Der Anwalt leidet an einer unheilbaren Nervenkrankheit und ist seit mehreren Jahren arbeitsunfähig.

Gerade in dieser nach wie vor schwierigen Zeit mit steigenden Kosten hoffen viele Bedürftige auf eine finanzielle Beihilfe. Bitte unterstützen Sie uns dabei – dann wird auch unsere 75. Weihnachtsspendenaktion ein Erfolg!

In diesem Rahmen bittet die Hilfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleginnen und Kollegen in Schwierigkeiten bekannt oder jemand selbst betroffen sein. Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11

BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Christiane Quade

Steintwietenhof 2

20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79

Fax: (040) 37 46 45

E-Mail: info@huelfskasse.de

Internet: www.huelfskasse.de



zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln durch Dilan Hafthalla.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 9: *Burhoff*, Die anwaltliche Vergütung im strafrechtlichen Berufungsverfahren (385); *Lissner*, Beratungshilfe goes future (392); Nr. 10: *Volpert*, Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung in der 20. Legislaturperiode (433).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 9: *Rothenbühler/Bolomey*, Lohnende Investition: Kaufmännische Lernende in Anwaltskanzleien (403).

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 10: *Jäckel*, Öffnung der Anwalts-GmbH & Co. KG wird im MoPeG fortgeführt (163); *Bieniek*, Diesen Namen darf sich die BAG geben (167); Nr. 11: *Henke*, Eckpunkte für ein Bürokratienteilungsgesetz betreffen auch die Anwaltspraxis (191).

Beck.digitax Nr. 5: *Kirchhoff/Bräutigam/Reusche/Peper*, Ungeahnte Potenziale generative Sprachmodelle in Kombination mit Verlagsinhalten – ein Praxistest (312); *Michallik/Gegusch*, Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz verändert den Bildungsbereich (318).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnWB) Nr. 11: *Hartung/Tepper*, Scheinselbstständigkeit – Ein sozialrechtliches Minenfeld mit strafrechtlichen und berufsrechtlichen Folgen (401); *Schultze/von Schöning*, Geldwäscheprävention – Meldepflicht ab 2024 (415).

Compliance Berater (CB) Nr. 11: *Günther*, Berufsrecht-Compliance: Der neue § 31 BORA (455).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 8: *Hansens*, Anwaltspflichten beim zweiten Fristverlängerungsantrag (448).

Der Betrieb (DB) Nr. 42: *Arnold*, Keine Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Verbandsvertreter mit Rechtsanwaltszulassung (2439); Nr. 45: *Sahli*, KI senkt die Kosten für das Ausgabenmanagement von Anwaltskanzleien (M4).

Der Steuerberater (StB) Nr. 10: *Valbuena/Rennar*, EuGH judiziert zum Ende von sog. „Zeithonorar-Klauseln“ in der Steuer- & steuerzentrierten Rechtsberatung? (298).

Deutscher Anwaltspiegel Nr. 19: *Alemann/Roth*, Der „Liquid Legal Institute Roundtable“ zu generativer KI und großen Sprachmodellen (14); *Pris*, Personal Branding für Juristen (17); Nr. 21: *Graf von Pfeil/Rohde*, Erfolgreiche Kanzleiführung in turbulenten Zeiten (19); Nr. 22: *Pauli/Marquardt/Tretner*, Die Rechtsabteilung der Zukunft (10); *Andreae/Ovalioglu*, Die KI-Job-Revolution, Wie künstliche Intelligenz bestehende Berufsbilder umgestaltet und neue Berufsbilder in der Rechtsbranche schafft (14).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 40: *Wacker*, Geheimnisschutz im Verhältnis zum Berater und zur Finanzverwaltung (2245); Nr. 41: *Kruth*, Befugnisse des Kanzleiabwicklers im Verhältnis zum Insolvenzverwalter (2302); Nr. 44: *Schramm*, BStBK-Umfrage zur Selbstständigkeit von Steuerberater*innen, (Beilage BStBK-Report) (3).

Kammermittlung der RAK Düsseldorf Nr. 3: *Holloch*, Neue Compliance-Pflichten für Berufsausübungsgesellschaften: Was ist zu tun? (50).

Kommunikation und Recht (K&R) Nr. 10: *Partheymüller*, ChatGPT & Co. in der Rechtsberatung – Gamechanger oder fehlgeleiteter Hype? (Beilage) (37).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 39: *Sieben*, Stellhebel für eine erfolgreiche Kanzleientwicklung (Beilage NJW-aktuell) (26); Nr. 44: *Offermann-Burckart*, Für die Mandatschaft vereinnahmtes Fremdgeld – „tickende Zeitbombe“ oder beherrschbares Risiko? (3214); Nr. 45: *Diller*, Der Projektjurist im Berufs- und Haftungsrecht (3257).

NJW-Spezial Nr. 17: *Dahns*, Einführung der „Mandatsgesellschaft“ geplant (543); Nr. 18: *Dahns*, Berufsausübung europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (574); Nr. 20: *Dahns*, Fristablauf im anwaltsgerichtlichen Verfahren (638).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 43: v. *Bezold*, Paradigmenwechsel in der Mitarbeitergewinnung und -bindung für Kanzleien (2954).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 9: *Csoklich/Gartner/Lughofer*, Überlegungen zu Fragen der Gestaltung des „Kanzleisitzes“, der längeren Verhinderung eines Rechtsanwalts und zur Zulässigkeit der „Abschaltung“ des ERV (492).

Praxis Steuerstrafrecht (PStR) Nr. 11: *Gehm*, Wiederzulassung zur Anwaltschaft kann dauern (248).

Recht Digital (Rdi) Nr. 10: *Lapp*, Das beA im täglichen Einsatz in der Kanzlei (471).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 10: *Schneider*, Dies gilt für die Kostenerstattung nach gewillkürtem Parteiwechsel auf Beklagtenseite (172).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 18: *Hansens*, Gebührentipps für Rechtsanwälte (II/2023) (907).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOPraxis) Nr. 9: *Then/Wagner*, Die E-Rechnung in der Rechtsanwaltskanzlei (210); *Vetter*, Fremdgeld in der Rechtsanwaltskanzlei (211); *Benker*, Grundlagen der Stundensatzkalkulation (216); Nr. 10: *Wolf*, Künstliche Intelligenz: KI-Tools für die Kanzleiarbeit effektiv nutzen (237); *Cosack*, Aktuelle Hinweise und Rechtsprechung zum beA und zum Elektronischen Rechtsverkehr (240).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

Januar – Februar 2024

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE: Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht – Vergütungsklage
19.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrecht im Krankenhaus unter besonderer Berücksichtigung der Vergütungsgestaltung bei Ärzten
16.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitnehmerdatenschutz und effektiver Geheimnisschutz im Arbeitsrecht
19.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den vier Kernbereichen der Betriebsverfassung
21.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Betriebliche Mitbestimmung in der Beratungspraxis – Erfolgreiche anwaltliche Begleitung von Verhandlungen in Betrieb und Unternehmen
27.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Direktionsrecht des Arbeitgebers
28.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neues zu Kündigung, Aufhebung und Befristung im Arbeitsrecht
29.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Entgeltgerechtigkeit, Entgelttransparenz und Vertragsfreiheit im Arbeitsrecht
29.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Recht der Zahlungsdienste und PSD 3 – insbesondere unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung
15.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sustainable Finance – Überblick und Relevanz der Nachhaltigkeits-Regulierungen für Banken & Finanzwirtschaft
27.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und Bauprozessrecht
17.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Fachanwaltslehrgang Steuerrecht



Fachseminare
von Fürstenberg

NEU

Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

Tim M. macht
gerade seinen
Fachanwalt.

Dank unseres Blended Learning-Modells kann sich Tim M. die Lernzeiten flexibel einteilen. Und Sie können das auch!

► 50% Seminar

Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem – ein direkter Austausch ist immer gegeben

► 50% online-gestütztes Eigenstudium

Lerneinheiten webbasiert durchführen, wenn es zeitlich am besten passt

► 12 statt 24 Tage

Mehr Zeit für Familie und Kanzlei bei maximaler Flexibilität

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/str


Deutsche Anwalt Akademie

ottoschmidt

Online-Vortrag LIVE: Vergütung und Nachträge des Bauunternehmers – Aktuelle Entscheidungen und Entwicklungen
23.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Die Vor- und Nacherbschaft mit Schwerpunkten Patchwork-Konstellationen und Geschiedentestament (zivilrechtlich)
26.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Systematik und Aktuelles zum materiellen Erbrecht, insbesondere die Rechtsstellung der Erben, Vor- und Nacherbschaft, Haftung für Nachlassverbindlichkeiten, die Erbengemeinschaft, Vermächnisse und Auflagen – Update Erbrecht Pflichtteilsrecht, Pflichten des Vorsorgebevollmächtigten
29.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gemeinschaftliche Testamente: Bindungswirkung und andere Rechtsfragen
16.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Online-Vortrag LIVE: Unterhalts- und Zugewinnberechnungen mit Excel effektiv gestalten: Excelberechnungen anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung
25.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Teilungsversteigerung des Familienheims – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften
26.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ausblick 2024 – Rückblick 2023 – Ehegattenunterhalt
16.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ausblick 2024 – Rückblick 2023 – Kindesunterhalt
16.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Vortrag LIVE: Veränderungen des Gesellschafterbestandes – Beratung und Vertretung in der anwaltlichen Praxis
24.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz
26.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Recht von Vorstand und Aufsichtsrat ohne die Sondervorschriften für börsennotierte AGs
29.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Datenschutzrechtliche Verträge
19.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die neue KI-Verordnung
26.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: AGB-Recht im IT-Recht
22.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wettbewerbsvorteile durch Nutzung künstlicher Intelligenz – Ein Diskurs über Chancen und Herausforderungen von ChatGPT & Co für die Anwaltschaft
28.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Insolvenzrecht komplett – Gesellschafterhaftung (§ 135 InsO)
Exkurs zur Insolvenz der Fonds-KGs
26.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenzrecht komplett – Verwertung, Eigenverwaltung, Insolvenzplan, StaRUG, Privatinsolvenz
20.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
18.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Online-Vortrag LIVE: Vertragsgestaltung in der Mediation
16.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XII)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

BEWEGTE ZEITEN

Noch einer von diesen Jahresend-Rückblicken?! Keine Sorge, liebe Kolleginnen und Kollegen, das erspare ich Ihnen, obwohl das Jahr wahrlich Anlass zu sorgenvollem Rückblick gäbe angesichts der rasanten Entwicklungen



Dr. Ulrich Wessels

auf weltpolitischer, europäischer und nationaler Ebene. Doch nach vorne schauen liegt mir eindeutig mehr...

Vor uns liegt eine neue Amtsperiode des Präsidiums der BRAK. Es ist mir eine Ehre, auch in den nächsten vier Jahren für die Interessen der Anwaltschaft eintreten zu dürfen, gerade in diesen turbulenten Zeiten. Mit mir hat die Hauptversammlung

ein kraftvolles Team gewählt, das wir Ihnen im aktuellen BRAK-Magazin und in unserem Podcast vorstellen. Wir freuen uns auf diese gemeinsame Aufgabe! Mit mehr als nur einem weinenden Auge lassen wir zwei verdiente Präsidiums-Mitstreiter ziehen: Ulrike Paul und Michael Then, denen ich für ihr beharrliches und beherztes Engagement in so vielen für die Anwaltschaft heiklen Fragen auch auf diesem Wege von Herzen danken möchte.

Vor uns „Neuen“ liegen viel rechtspolitisch Spannendes, allem voran die Anpassung der gesetzlichen Anwaltsvergütung. Richtig, das war schon mehrfach hier Thema; übrigens auch, als ich vor vier Jahren zu meinem Amtsantritt an dieser Stelle schrieb – damals mit einem zumindest in Teilen erfolgreichen Ende in Gestalt des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021. Dass damit keine vollständige Anpassung an die damalige Wirtschaftslage erfolgte und dass auch Energiekrise und Inflation zu berücksichtigen sind, wissen Sie. Die BRAK ist deshalb im Gespräch mit dem Bundesjustizministerium und den Ländern. Unsere Forderung ist glasklar: noch in dieser Legislaturperiode eine substanzielle Gebührenanpassung!

Auch ein anderes Thema bewegte uns bereits damals: das Fremdbesitzverbot. Die große BRAO-Reform von 2022 ließ es im Kern unberührt. Nun steht es auf dem Prüfstand des

EuGH. Das kommende Jahr bringt möglicherweise schon eine Entscheidung, ob die entsprechenden Regelungen der BRAO mit Unionsrecht vereinbar sind.

Unabhängig davon prüft das Bundesjustizministerium derzeit – eine Hausaufgabe aus dem Koalitionsvertrag –, ob eine Lockerung des Fremdbesitzverbots angezeigt ist. Die dazu vom Ministerium mit Unterstützung der BRAK durchgeführte Umfrage zeigt ganz klar: Die allermeisten Anwältinnen und Anwälte sehen keinen Bedarf für reine Kapitalinvestitionen in die eigene Kanzlei. Die zahlreichen Freitext-Antworten machen deutlich, dass viele Kolleginnen und Kollegen die Unabhängigkeit ihrer Mandatsbearbeitung durch Investoren gefährdet sehen und mit Sorge auf das Gesundheitswesen blicken, wo dies bereits Realität ist. Die BRAK wird sich auch weiter dafür einsetzen, die Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung zu schützen.

Zündstoff birgt auch weiterhin das Thema Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen, nachdem die Länder ankündigten, das geplante Gesetz in der Sitzung des Bundesrats am 15. Dezember blockieren zu wollen. Strafverhandlungen nicht einmal in der nun noch in Rede stehenden Kompromissvariante einer reinen Audioaufzeichnung zu dokumentieren, kann keine rechtsstaatlich akzeptable Lösung sein angesichts der technischen Möglichkeiten! Die BRAK hat deshalb eindringlich an die Länder appelliert, das Gesetz zu unterstützen. Und wir werden uns auch weiter für dieses langjährige Petikum der Anwaltschaft einsetzen.

Auf der Agenda für 2024 stehen noch viele weitere wichtige Vorhaben. Besonders viel Bewegung gibt es im Zivilprozessrecht: Leitentscheidungsverfahren, Erprobung des Onlineverfahrens für geringfügige Streitigkeiten, Pilotprojekt Bayerns und Niedersachsens zur Erprobung des elektronischen Basisdokuments, Einführung von Commercial Courts – um nur die für die anwaltliche Praxis bedeutsamsten zu nennen. Das neue BRAK-Präsidium wird sich mit voller Kraft dafür einsetzen, dass hier die Interessen der Anwaltschaft angemessen einbezogen werden.

Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, wünsche ich frohe Weihnachten (so Sie es denn feiern) und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

Ihr
Dr. Ulrich Wessels

EIN JAHR BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

RECHTSANWALT DR. HENNING LÖWE, LL.M. (UNIV. GA., USA) UND
RECHTSANWÄLTINNEN MELANIE THEUS UND IMKE MAREILE WALLNER*

Mit Inkrafttreten der BRAO-Reform zum 1.8.2022 sind Berufsausübungsgesellschaften zu Trägern von berufsrechtlichen Rechten und Pflichten geworden. Gesellschaften, die aufgrund ihrer Gesellschaftsform einer Haftungsbeschränkung unterfallen und multidisziplinäre Gesellschaften, bedürfen seither auch einer Zulassung durch die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer. Die Berufsausübungsgesellschaft ist nicht nur Vehikel der Kooperation, sie selbst erbringt die Rechtsdienstleistung. Die Autorinnen und der Autor geben aus Sicht zweier Rechtsanwaltskammern nach einem Jahr einen zusammenfassenden Rückblick auf die neuen Zulassungen und die damit verbundenen Mitgliedschaften in den Rechtsanwaltskammern und auf deren modifizierte Berufsaufsicht; dabei zeigen sie Problemstellungen auf.

I. ZULASSUNGSZAHLEN

1. ZUGELASSENE BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Vom 1.8.2022 bis zum 1.8.2023 haben die Rechtsanwaltskammern rund 4.289 Berufsausübungsgesellschaften (BAGen) zugelassen. Der Gesetzgeber ging im Gesetzgebungsverfahren von ca. 3.150 Gesellschaften, die einer Zulassungspflicht unterfallen, aus.¹

Nicht überraschen dürfte, dass nachdem nun zwar alle Rechtsformen aus Deutschland, der EU und aus anderen Staaten der EU und des EWR in einem rechtsformneutralen Anwaltsrecht möglich sind, vgl. § 59b BRAO, gleichwohl der überwiegende Anteil der BAGen sich in der Rechtsform einer PartmbB oder GmbH darstellen.

Die mit der Reform erstmals den Anwältinnen und Anwälten erlaubten Rechtsformen (z.B. GmbH & Co KG) nehmen mit unter 5 % an der Gesamtzahl der anwaltlichen BAGen einen unbedeutenden Anteil ein.

Ob dies lediglich der bisherigen Gewohnheit entspricht oder ob zukünftig mit einer Zunahme von Zulassungen

der „neuen“ Rechtsformen zu rechnen ist, ist hierbei (noch) nicht zu erkennen.

2. MITGLIEDER NACH § 60 II NR. 3 BRAO

Die relativ geringe Anzahl nichtanwaltlicher Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane einer BAG, die gem. § 60 II Nr. 3 BRAO nunmehr auch Mitglieder der jeweiligen Rechtsanwaltskammer geworden sind, überrascht ebenso wenig. Sie entspricht in etwa den bereits vor der Reform bekannten Zahlen von Kooperationen mit den sozietätsfähigen Berufen nach altem Recht (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).

Der mit dem Gesetz erwartete Zuwachs an Kooperationen mit bislang nicht sozietätsfähigen Berufen lässt sich nicht erkennen. Der Anteil der neuen interprofessionellen Kooperationsmöglichkeiten auch mit anderen freien Berufen liegt bei den neuen nichtanwaltlichen Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen bei unter 1 %.

II. ANTRAGSVERFAHREN

1. ÜBERBLICK

Die Entwicklung der Antragsverfahren für die Zulassung der neuen anwaltlichen BAGen war, neben der Implementierung der „neuen“ Mitglieder (BAGen und Mitglieder nach § 60 II Nr. 3 BRAO) in den dafür zunächst nicht vorgesehenen IT-Systemen der Rechtsanwaltskammern, ein kleiner Kraftakt. Die heute verwandten, von den Kammern gemeinschaftlich entwickelten, Zulassungsantragsformulare unterscheiden sich allenfalls unwesentlich.²

Obleich die Kammern versucht haben, das Antragsverfahren schlank zu halten, erscheint das nunmehr entwickelte Antragsverfahren aus Sicht der Antragsteller auf den ersten Blick mit einem auszufüllenden Formularsatz von rund 20 Seiten „überladen“. Aber diesen „Wahnsinn“, den *Diller* beklagt,³ haben sich die Rechtsanwaltskammern nicht ausgedacht.

* Der Autor *Löwe* ist Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der RAK Hamburg. Die Autorin *Theus* ist Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der RAK Koblenz. Die Autorin *Wallner* ist Rechtsanwältin und stellvertretende Geschäftsführerin der RAK Hamburg. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autorinnen und des Autors wieder.

¹ BT-Drs. 19/27670, 140 ff.

² Auf die Unterscheide wird zu den einzelnen Punkten der Zulassungsvoraussetzungen eingegangen.

³ *Diller*, AnwBl Online 2022, 551.

	zugelassene BAGen zum 1.8.2023											GESAMT
	PartmbB	GmbH	GbR	SE	GmbH & Co. KG	KG	AG	UG	PartG	LLP	LLP UK	
BAMBERG	72	13										85
BERLIN	252	143			2		1					401
BRANDENBURG	13	18					2					33
BRAUNSCHWEIG	25	11	1					1				38
BREMEN	40	14			1		1					55
CELLE	114	40					2	1				157
DÜSSELDORF	232	90	2				2	2		1	2	331
FRANKFURT	245	121			1		5	3	1	9		385
FREIBURG	100	49										149
HAMBURG	242	94	4				6	3	11			360
HAMM	228	69						1	1			299
KARLSRUHE	102	65	4				3	1				175
KOBLENZ	72	21										93
KÖLN	205	109	1		2		3	2	1			321
MECK.POMM	19	1							1			21
MÜNCHEN	489	221	3		1		4	4	2	6	1	731
NÜRNBERG	113	55	1				1	3				173
OLDENBURG	73	20			1							94
SAARLAND	27	20	1					1				49
SACHSEN	34	49										83
SACHSEN-ANHALT	15	3			1	2						21
SCHLESWIG-HOLSTEIN	71	22	1			1		1				96
TÜBINGEN	42	23										65
THÜRINGEN	20	19										39
ZWEIBRÜCKEN	24	9	1					1				35
	2.869	1.299	19		9	3	30	24	17	16	3	4.289

StB = Steuerberater, WP = Wirtschaftsprüfer, PatAnw = Patentanwalt, BW = Betriebswirt, vBP = vereidigter Buchprüfer, Stv = Steuerbevollmächtigter, UB = Unternehmensberater, BW = Betriebswirt, WiWi = Wirtschaftswissenschaftler, Erz.Wi. = Erziehungswissenschaftler, Wi-Ing. = Wirtschaftsingenieur, Dipl.-Bio = Diplom-Biologe, Sachverst. = Sachverständiger, Archt. = Architekt, sonst. Rechtsbeist. = sonstige Rechtsbeistände

Abb. 1 zugelassene BAGen zum 1.8.2023

	Mitglieder nach § 60 II Nr. 3 BRAO zum 1.8.2023																	GESAMT				
	StB	WP	WP+	PatAnw	BW	vBP	StBv	StB+ WP	StB+ vBP	UB/ B.A.	UB/ M.B.A.	UB/ Dipl.Kfm.	WiWi/ M.A.	Rechtsb. im ausl. Recht	Erz.-Wi-/ M.A.	Wi.Ing.	Solicitor		Dipl.-Bio.	Sachverst.	Archt.	sonst. Rechtsbeist.
BAMBERG	58	14		9	x	2												1			1	67
BERLIN	36	1		14																		52
BRANDENBURG	9																					9
BRAUNSCHWEIG	3			5	1																	9
BREMEN	9	4		51		7															2	73
CELLE	54	17				2																56
DÜSSELDORF	13	8															2					16
FRANKFURT	89	5			2														1			97
FREIBURG	77	31		8		1																90
HAMBURG	78	3	32	20			14			1	1											149
HAMM	111	1		13			115	2														242
KARLSRUHE	45	5		5																		55
KOBLENZ	35			2			2															39
KÖLN	39	28																		1		42
MECK.POMM	keine Angaben verfügbar																					
MÜNCHEN	182	48		265	1												3					42
NÜRNBERG	84	38		3						1			1	1	1							93
OLDENBURG	94	3		3																		100
SAARLAND	10	7																				12
SACHSEN	5			1																		6
SACHSEN-ANHALT	3																					3
SCHLESWIG-HOLSTEIN	35	13		1												1						50
TÜBINGEN	25				1																	26
THÜRINGEN	9	1																				10
ZWEIBRÜCKEN	7				2																	9
	1.110	227	32	400	7	12	0	131	2	1	1	1	1	1	1	1	5	1	1	1	3	1.347

* bereinigt um Doppelberufe

Abb. 2 Mitglieder nach § 60 II Nr. 3 BRAO zum 1.8.2023

Die Vielzahl der vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeiten interprofessioneller Zusammenarbeit unter den freien Berufen nach § 59c BRAO sowie zusätzlich gem. § 59b BRAO die Öffnung aller Rechtsformen nach deutschem Recht, der EU und aus anderen Staaten der EU und des EWR, die damit verbundenen von den regionalen Kammern zu veröffentlichenden Daten im Gesamtverzeichnis der BRAK gem. § 31 IV BRAO sowie schließlich die Zulassungsvoraussetzungen des § 59f BRAO erfordern die Abfrage einer Vielzahl von Daten, nicht zuletzt auch deren Pflege durch die Rechtsanwaltskammern.

2. ELEKTRONISCHES VERZEICHNIS DER RECHTSANWALTSKAMMERN

Die Rechtsanwaltskammern haben gem. § 31 IV BRAO in das elektronische Verzeichnis die folgenden Daten zugelassener BAGen einzutragen:

1. den Namen oder die Firma;
2. die Rechtsform;
3. die Anschrift der Kanzlei;
4. den Namen und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien, Zweigstellen und Zweigniederlassungen;
5. die von der Berufsausübungsgesellschaft mitgeteilten Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien, Zweigstellen und Zweigniederlassungen;
6. folgende Angaben zu den Gesellschaftern:
 - a) bei natürlichen Personen: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübten Beruf;
 - b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Namen oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer;
7. bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf;
8. bei rechtsfähigen Personengesellschaften: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf der vertretungsberechtigten Gesellschafter;
9. den Zeitpunkt der Zulassung;
10. bei ausländischen BAGen: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf der Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung, den Sitz, den Ort der Hauptniederlassung und, sofern nach dem Recht des Staats ihres Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer;
11. bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung;
12. die durch die Rechtsanwaltskammer erfolgte Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift der Vertretung, des Abwicklers oder des Zustellungsbevollmächtigten;
13. im Fall des § 29a II den Inhalt der Befreiung.

Damit haben die Rechtsanwaltskammern auch bei gesellschaftsrechtlich eintragungspflichtigen Gesellschaften mit den Nummern 1.-4., 6.-8. und 10. die gleichen Daten zu erheben, die ohnehin z.B. im Handelsregister oder Partnerschaftsregister einzutragen sind. Die Eintragungen in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern dienen nach dem Willen des Gesetzgebers⁴ allein der Transparenz, weshalb es keine Änderungshistorie gibt, sondern jeweils nur der aktuelle, von der BAG mitgeteilte Stand einzutragen ist. Gleichwohl sind die BAGen verpflichtet, diese Daten und alle Änderungen den Kammern anzuzeigen, §§ 31 VII, 59g I und IV BRAO. Die Gesellschaften haben daher diese Angaben sowohl bei den Registereintragungen den Registerstellen mitzuteilen, wie zusätzlich noch einmal im Zulassungsverfahren bei den Rechtsanwaltskammern. Sodann haben die Rechtsanwaltskammern den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, diese Daten erneut zu erheben und zu pflegen. Die Entbindung der Rechtsanwaltskammern von der Darstellung einer Änderungshistorie mindert, bei gleichzeitiger Überantwortung der Eintragung von Änderungen gem. § 31 VII 2 BRAO, den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten jedoch nicht.

Weshalb die Eintragung dieser Daten in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern nicht auf solche Gesellschaften beschränkt wurde, die bislang nicht anderweitig in ein Register eintragungspflichtig sind, erschließt sich nicht, zumal sich aus der Übersicht der zugelassenen BAGen (Abb. 1) ergibt, dass allenfalls 1 % der zugelassenen BAGen solche sind, die gesellschaftsrechtlich keiner anderweitigen, d.h. gesellschaftsrechtlichen Registerpflicht unterfallen, wie etwa die GbR.

Hier sollte im Rahmen der Evaluation des Gesetzes noch einmal überprüft werden, ob nicht eine radikal einfache Lösung für alle Beteiligten besser ist: Es erfolgt eine Änderung dahingehend, dass die Mitgliederverzeichnisse der Rechtsanwaltskammern nur den Namen und eine Registernummer der BAG enthalten, so dass die interessierten Personen alle gewünschten Informationen aus dem jeweiligen Register ersehen können. Parallel wird eine Registerpflicht für alle Gesellschaften geschaffen, die sich als anwaltliche BAG zulassen lassen wollen – das betreffe jedenfalls in Deutschland nur die Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Alle anderen Gesellschaften sind schon jetzt in einem Register eingetragen.

Neben den im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammern einzutragenden Daten werden darüber hinaus Geburtsdatum, -ort und Staatsangehörigkeit der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane abgefragt.⁵ Dabei handelt es sich um Daten, die die Kammern wegen der ggf. erforderlichen Bundeszentralregisterabfrage gem. § 41 I Nr. 10 BZRG oder einer ggf. erforderlichen Schuldnerkarteiabfrage benötigen, da Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gem. § 59j II BRAO von der Mitglied-

⁴ BT Drs. 55/21, 185.

⁵ Kritisch hierzu Diller, AnwBl Online 2022, 551.

schaft im Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgan ausgeschlossen sind, wenn einer der Versagungsgründe des § 7 BRAO gegeben ist.

3. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die eigentlichen Zulassungsvoraussetzungen einer anwaltlichen BAG bilden sodann den übrigen, deutlich geringeren Anteil der Formularfragen des Zulassungsantrags.

Die Zulassung einer BAG ist nach § 59f II BRAO zu erteilen, wenn

1. die *Berufsausübungsgesellschaft, ihre Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die Voraussetzungen der §§ 59b, 59c, des § 59d V, der §§ 59i und 59j erfüllen,*
2. die *Berufsausübungsgesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet und*
3. der *Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.*

a) VORAUSSETZUNGEN DER §§ 59b, 59c, 59d V, 59i UND 59j BRAO

Die Berufsausübungsgesellschaft selbst, ihre Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane müssen die Voraussetzungen der §§ 59b, 59c, des § 59d V, der § 59i und § 59j erfüllen.

aa) GESELLSCHAFTSFORMEN

Nach neuem Recht ist nunmehr ein rechtsformneutrales Anwaltsrecht für die Berufsausübungsgesellschaft in der BRAO vorgesehen. Nach § 59b BRAO sind alle Rechtsformen in Deutschland, der EU und aus anderen Staaten der EU und des EWR möglich. Ausdrücklich erlaubt wird auch die Ein-Personen-Gesellschaft.

bb) KOOPERATIONSFORMEN

Bisher waren die Möglichkeiten einer gemeinsamen Berufsausübung für Rechtsanwälte relativ eingeschränkt. Seit der Neuregelung ist eine gemeinsame Berufsausübung mit jedem anderen freien Beruf gem. § 1 II PartGG möglich, d.h. nach dem neuen § 59c BRAO für diese nur noch dann zu untersagen, wenn die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insb. seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Die Kammern haben daher im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu überprüfen, ob die/der jeweilige Kooperationspartner/in einen freien Beruf i.S.d. § 59c BRAO ausübt und diesen als solchen zu verifizieren bzw. sich von einer ggf. vorhandenen anderen Berufskammer bestätigen zu lassen. Sollten sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit anderen Berufsgruppen als den in § 59c I 1 BRAO genannten Berufsgruppen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden, wäre dies als Berufsrechtsverstoß zu werten.

cc) AUSSCHLUSSKLAUSEL

Des Weiteren haben BAGen, die eine Zulassung begehren, gem. § 59d V BRAO eine Ausschlussklausel im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, wonach Gesellschafter ausgeschlossen werden, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 59a bestimmt sind, verstoßen. Damit soll sichergestellt werden, dass die rechtsanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Möglichkeit haben, die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zu beenden, die die anwaltlichen Berufspflichten missachten und von denen eine Bedrohung der Core Values des anwaltlichen Berufsrechts ausgeht.⁶ Die Gesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BRAO bereits bestanden, mussten allein für diese Zulassungsvoraussetzung ihre Gesellschaftsverträge ändern, da dieser Punkt regelmäßig nicht vorgesehen war.

dd) GESELLSCHAFTER- UND KAPITALSTRUKTUR

Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an einer anwaltlichen BAG muss an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein und bei Aktien- und Kapitalgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten, vgl. § 59i II BRAO. Jegliche Form der Gewinnbeteiligung Dritter ist ausgeschlossen, § 59i III BRAO, und Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die die Voraussetzungen des § 59c I BRAO nicht erfüllen, haben kein Stimmrecht, § 59i IV BRAO. Gesellschafter können nur stimmberechtigte Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigen. Die Regelungen sind notwendig, um jedwede Umgehung des Fremdbesitzverbotes zur Sicherung anwaltlicher Unabhängigkeit zu unterbinden.⁷ Nach den Neuregelungen können auch zugelassene BAGen selbst Gesellschafter einer BAG sein, vgl. § 59i I BRAO.

ee) GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Zulassungsvoraussetzung ist überdies auch, dass die Personen, die Geschäftsführer oder Aufsichtsorgan sein sollen, die Voraussetzungen des § 59j BRAO erfüllen. Als Geschäftsführer und Aufsichtsorgan kommen danach für eine anwaltliche BAG nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c I 1 BRAO genannten Berufes in Betracht. Neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten können daher auch Angehörige der anderen rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe sowie Angehörige der freien Berufe Geschäftsführer oder Aufsichtsorgan sein, soweit keine Unvereinbarkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf besteht. Zur Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit werden die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, d.h. auch die Nichtanwaltlichen selbst, an die anwaltlichen Grundpflichten gebunden.⁸

⁶ BT-Drs. 19/27670, 184.

⁷ BT-Drs. 19/27670, 192 f.

⁸ BT-Drs. 19/27670, 193.

Diese Versagungsgründe dienen dem Erhalt einer funktionsfähigen Rechtspflege.⁹ Denn für eine funktionsfähige Rechtspflege ist es wesentlich, dass das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Integrität der Anwaltschaft nicht nachhaltig beschädigt wird. Da die Berufsausübungsgesellschaft nicht nur Vehikel der Kooperation ist, sondern auch Erbringer von Rechtsdienstleistungen, muss auch sie den grundlegenden Anforderungen gerecht werden, die die BRAO formuliert. Hiermit wäre es nicht vereinbar, wenn die Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft nicht die Anforderungen des § 7 BRAO erfüllen würden.¹⁰

Es ist daher nur angebracht, dass diese, wie der Rechtsanwalt selbst, keinen Versagungsgrund des § 7 BRAO erfüllen dürfen. Im Wesentlichen ist daher im Zulassungsverfahren der BAG u.a. zu überprüfen, dass die als Geschäftsführer und Aufsichtsorgan benannten Personen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das sie unwürdig erscheinen lässt, gesundheitliche Gründe nicht der Ausübung des Berufs entgegenstehen und sie sich selbst nicht in Vermögensverfall befinden. Diese Überprüfung erfolgt zum Einen über einen darauf ausgerichteten Fragebogen an die Betroffenen, der dem Zulassungsantrag als Anlage beizufügen ist, sowie über die weiteren Möglichkeiten der Kammer, etwa einer Bundeszentralregisterabfrage gem. § 36 I BRAO i.V.m. § 41 I Nr. 11 BZRG.

Nicht zuletzt müssen der Geschäftsführung Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Die Berufsausübungsgesellschaft muss in der Lage sein, in Rechtsangelegenheiten zu beraten und zu vertreten. Rechtsdienstleistungen dürfen jedoch nach § 59k BRAO nur durch solche Personen erbracht werden, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen erforderliche Befugnis vorliegt. Daher ist zwingend erforderlich, dass der Geschäftsführung Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.

b) KEIN VERMÖGENSVERFALL DER GESELLSCHAFT

Systemgerecht und analog zur Zulassung des Rechtsanwalts¹¹ ist auch die Zulassung einer BAG zum Schutz der Rechtssuchenden zu versagen, wenn sich die Gesellschaft in Vermögensverfall befindet, § 59f II Nr. 2 BRAO (trotz der Formulierung gilt auch bei den BAGen, dass das Fehlen eines Vermögensverfalls nicht positiv festgestellt werden muss, sondern eine Vermutung für geordnete Vermögensverhältnisse besteht und nur bei Anhaltspunkten für einen Vermögensverfall Ermittlungen anzustellen sind, denn es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber von der Rechtslage bei den niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten abweichen wollte). Ein Vermögensverfall wird ebenso wie bei der

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der BAG nach Satz 2 vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft gem. § 882b ZPO in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

Bei einer in Vermögensverfall geratenen Gesellschaft ist nicht mehr gewährleistet, dass die Gesellschaft sich in der gebotenen Weise um die Angelegenheiten der Mandantschaft kümmert; zudem besteht eine erhöhte Gefahr des Vergreifens an Mandantengeldern.¹²

Im Zulassungsverfahren hat die antragstellende Gesellschaft daher aktiv mitzuteilen, ob die Vermögensverhältnisse geordnet sind, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet oder die Gesellschaft im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

An dieser Stelle sei angemerkt: Derzeit verliert eine BAG mit der „Auflösung“ ipso iure die Zulassung, § 59h I 1 BRAO. Damit wird es einer BAG unmöglich gemacht, im Rahmen der Liquidation die von ihr betreuten Mandate zu Ende zu führen. Das erscheint nicht sinnvoll; anders ist dies selbstverständlich, wenn die Auflösung durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse begründet ist, z.B. § 60 I Nr. 4, 5 GmbHG. Der Verlust der Zulassung sollte vom Gesetzgeber auf die Fälle der insolventen Liquidation begrenzt werden.

c) NACHWEIS DER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG BZW. VORLÄUFIGE DECKUNGSZUSAGE

Schließlich muss, ebenso wie bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt werden gem. § 59f II Nr. 3 BRAO. Hierbei reicht aufgrund der zahlreichen Neuerungen, insb. auch der Voraussetzungen der § 59n und § 59o BRAO, die Vorlage einer etwaigen Berufshaftpflichtversicherung, die die Gesellschaft bereits vor der BRAO-Reform für die Gesellschaft abgeschlossen hat, dann nicht aus, wenn sie sich nicht ausdrücklich auf die Mindestvoraussetzungen des § 59n BRAO bezieht.

4. FORM

§ 59g BRAO sieht eine bestimmte Form des Zulassungsantrages nicht vor. Die von den Kammern entwickelten und zur Verfügung gestellten Formblätter dienen als Handreichung und zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes, die Antragstellung in anderer Form ist jedoch möglich.

Die Unterzeichnung des Antrages hat von den vertretungsberechtigten Personen der BAG in vertretungsberechtigter Anzahl zu erfolgen. Hier gibt es partielle Un-

⁹ BT-Drs. 19/27670, 194, insb. BVerfG, Beschl. v. 8.3.1983 – 1 BvR 1078/80, BVerfGE 63, 266 = BRAK-Mitt. 1983, 144 = NJW 1983, 1537.

¹⁰ BT-Drs. 19/27670, 194.

¹¹ Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO.

¹² BT-Drs. 19/27670, vgl. auch *Schmidt-Räntsch*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 7 BRAO Rn. 87.

terschiede der regionalen Kammern. Während einige Kammern auf die Unterzeichnung des Zulassungsantrages durch alle Gesellschafter bestehen, beschränken sich die meisten Kammern auf die Unterzeichnung des Antrages durch die für die BAG vertretungsberechtigten Gesellschafter. Hintergrund der Forderung, dass ggf. mehr als die vertretungsberechtigte Anzahl der Personen unterschreibt, ist, dass mit dem Antrag personenbezogene Daten erhoben und gespeichert werden, auch von nicht vertretungsberechtigten Gesellschaftern und sichergestellt werden soll, dass diese hiervon nicht nur unterrichtet sind, sondern auch positive Zustimmung hierzu erteilen.

5. VORLAGE VON UNTERLAGEN

Neben den auszufüllenden Anlagen des Zulassungsantrages, namentlich der Gesellschafterliste, der Geschäftsführerliste und der Aufstellung über Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte und dem jeweiligen Fragebogen für diese Personengruppen, sind einige Unterlagen zwingend, andere auf Anfrage gem. § 59g I BRAO vorzulegen. Da die Vorlage entsprechender Unterlagen gem. § 59g I BRAO auf Anfrage der jeweiligen Kammer verlangt werden kann, ist die teilweise unterschiedliche Handhabung unter den Kammern von den eigenen Strukturen in deren Verwaltung bestimmt. Während einige Kammern die Vorlage sämtlicher Unterlagen bereits zu Beginn verlangen und sich dadurch eine etwaige Nachforderung von Unterlagen ersparen, fordern andere diese nur im Einzelfall nach Bedarf ab und ersparen sich so einen erhöhten Prüfaufwand zu Beginn.

a) REGISTERAUZUG

Vorzulegen ist bei einigen Kammern bei registereintragungspflichtigen Gesellschaften der jeweils aktuelle Registerauszug, andere Kammern verlangen den Auszug nicht.

b) MITGLIEDSBESCHEINIGUNG EINER ANDEREN KAMMER ODER QUALIFIKATIONS- UND TÄTIGKEITSNACHWEIS BEI NICHTANWALTlichen GESELLSCHAFTERN

Einer der wesentlichen Unterschiede in den Zulassungsverfahren der regionalen Kammern ist die Prüfung etwaiger Ausschlussgründe bei Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen. Bei diesen darf gem. § 59j II BRAO kein Versagungsgrund des § 7 BRAO vorliegen, d.h. diese dürfen sich z.B. nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das sie unwürdig erscheinen lässt, sich nicht in Vermögensverfall befinden und auch nicht aus gesundheitlichen Gründen unfähig sein, ihren Beruf auszuüben.

Den Rechtsanwaltskammern stehen hierzu verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. So kann etwa gem. § 36 I BRAO i.V.m. § 41 I Nr. 11 BZRG eine Bundeszentralregisterabfrage erfolgen ebenso wie eine Abfrage in

der Schuldnerkartei gem. § 882f I Nr. 2 ZPO, darüber hinaus sind die Rechtsanwaltskammern berechtigt, sich indes auch von anderen Behörden einschließlich Berufskammern Daten übermitteln zu lassen, die zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder als Berufsausübungsgesellschaft erforderlich sind. Dies nehmen einige Rechtsanwaltskammern zum Anlass, bereits im Zulassungsverfahren eine Mitgliedsbescheinigung oder sogar ein sog. „certificate of good standing“ anderer Berufskammern, bei denen das antragstellende Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan bereits Mitglied ist, anzufordern. Andere Kammern wiederum verzichten hierauf und belassen es bei der Bundeszentralregisterabfrage.

Festzuhalten ist, dass die Abfrage einer Bescheinigung einer anderen Berufskammer, die jedwede Information über ihr Mitglied führt, zielführend die abschließende Prüfung etwaiger Versagungsgründe des § 7 BRAO erlaubt. Die Berufskammer führt etwa Informationen über einen etwaigen Vermögensverfall oder Gesundheitszustand, wie eben auch Mitteilungen hinsichtlich etwaiger strafrechtlicher Verurteilungen.

c) NACHWEIS DER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG ODER VORLÄUFIGE DECKUNGSZUSAGE IM ORIGINAL

Die Zulassung einer BAG ist erst zu erteilen, wenn gem. § 59f II Nr. 3 BRAO der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Das Fehlen dieser Unterlage steht einer Zulassung mithin entgegen. Hierbei haben sich im Rahmen der Umsetzung der neuen Zulassung der BAGen einige Irritationen in der Kommunikation der Versicherer mit den Rechtsanwaltskammern ergeben, die unter IV.2. nähere Ausführung finden.

d) GESELLSCHAFTSVERTRAG

Eine generelle Pflicht zur Vorlage des Gesellschaftsvertrags besteht nicht, die Kammer ist aber berechtigt, diesen zu verlangen gem. § 59g I 1 und 2 BRAO. Bis auf wenige Ausnahmen verlangen die Kammern bei Antragstellung die Vorlage des Gesellschaftsvertrages nicht, sondern vielmehr sind im Rahmen eines Fragebogens die im Gesellschaftsvertrag zwingend zu enthaltenden Regelungen durch die Gesellschaft aktiv zu bestätigen.

6. DIE FOLGEN NICHT ERFOLGTER ZULASSUNG EINER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN GESELLSCHAFT

a) GESELLSCHAFTEN, DIE BEI INKRAFTTRETEN DER GESETZESÄNDERUNGEN ZUM 1.8.2022 BEREITS BESTANDEN

Inzwischen dürften alle zulassungspflichtigen Gesellschaften, vgl. § 59f BRAO, zugelassen sein, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestanden haben. Für sie galt gem. § 209a BRAO die dreimonatige Übergangsfrist des § 209a BRAO, sie mussten demnach bis

zum 1.11.2022 eine Zulassung beantragen. Ist dies erfolgt, haben sie nach dem Wortlaut des Gesetzes die Befugnisse nach den §§ 59k und 59l BRAO, d.h. die Rechtsdienstleistungsbefugnis und die Postulationsfähigkeit bis zur Entscheidung der zuständigen Rechtsanwaltskammer über den gestellten Antrag.

Sollte gleichwohl eine zulassungspflichtige Gesellschaft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestanden hat, den Antrag bislang nicht gestellt haben, könnte sie ihre Rechtsdienstleistungsbefugnis gem. § 59k BRAO und Postulationsfähigkeit gem. § 59l BRAO verloren haben.¹³

b) NACH INKRAFTTRETEN VOM 1.8.2022 GEGRÜNDETE, ZULASSUNGSPFLICHTIGE GESELLSCHAFTEN

Nach § 59k BRAO sind Berufsausübungsgesellschaften befugt, Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 RDG zu erbringen. Sie handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen. Dies gilt unbenommen einer Zulassungspflicht, d.h. insb. auch für Gesellschaften ohne Zulassungspflicht.

Was genau gilt, wenn anwaltliche Gesellschaften nach dem 1.8.2022 gegründet wurden und werden und zulassungspflichtig sind, aber keinen Zulassungsantrag stellen, ist vor diesem Hintergrund diskussionsbedürftig. Sind sie gleichsam zur Rechtsdienstleistung befugt, weil es die nicht zulassungspflichtigen Gesellschaften auch ohne Zulassung sind, oder „beginnt“ ihre Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit erst mit Zulassung?

Nach der Intention des Gesetzgebers spricht viel dafür, dass die Rechtsdienstleistungsbefugnis wie auch die Postulationsfähigkeit der zulassungspflichtigen BAGen erst mit Zulassung entsteht. Die Zulassungspflicht dient dem Schutz einer funktionierenden Rechtspflege und ist auf das zur Erreichung dieses Ziels unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die Pflicht zur Zulassung ist auf solche Fälle beschränkt, in denen die Zulassung erforderlich ist, um die Einhaltung der für den Rechtsanwaltsberuf erforderlichen Berufspflichten sicherzustellen. Dies ist insb. der Fall, wenn die Haftung der Gesellschaft beschränkt ist oder ein Teil der Gesellschafter nicht der Rechtsanwaltskammer oder einer vergleichbaren Kammer angehört.¹⁴

7. FAZIT ZUM ANTRAGSVERFAHREN

Das Antragsverfahren erscheint überladen, begründet durch die gesetzlichen Vorgaben, was die Rechtsanwaltskammern zu den BAGen zu hinterlegen haben. Dass dies zum Unmut der Antragsteller führt, ist nachzuvollziehen, immerhin haben sie nunmehr dieselben Daten an ein Register sowie an jede Berufskammer zu

übermitteln, die zuständig ist. Bei einer Kanzlei, die neben Rechtsdienstleistungen z.B. auch Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung erbringt, müssen die Daten daher an z.B. das Handelsregister oder auch Partnerschaftsregister gemeldet werden, sodann an die Rechtsanwaltskammer, die Steuerberaterkammer und die Wirtschaftsprüferkammer.

Die dadurch entstehende Bürokratie ließe sich vermeiden, wenn alle BAGen in ein öffentliches Register eintragungspflichtig würden und ins Rechtsanwaltsverzeichnis nur noch diejenigen Daten eingetragen werden, die nicht ohnehin im Register stehen. Solange die gesetzlichen Eintragungspflichten der Berufskammern fortbestehen, lässt sich aber wohl leider am Umfang des Antragsverfahrens nichts ändern.

III. NACH DER ZULASSUNG – NEUE MITGLIEDSCHAFTEN IN DER RECHTSANWALTSKAMMER UND EINE MODIFIZIERTE BERUFSAUFSICHT

Mit der Zulassung wird die BAG nach § 59f III BRAO Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer. Es entsteht eine Mitgliedschaft, ebenso wie sie vor der großen BRAO-Reform nur für natürliche Personen bestand. Daneben entstehen nach § 60 II Nr. 3 BRAO aufgrund der Zulassung der Gesellschaft Mitgliedschaften von nichtanwaltlichen Personen, welche nun auch an das anwaltliche Berufsrecht gebunden sind.

1. DIE BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFT NACH § 59b ff. BRAO

a) BERUFS AUFSICHT UND BERUFS PFLICHTEN DER BAG

aa) BERUFS AUFSICHT

Wenn sich mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur gemeinsamen Berufsausübung in einer BAG zusammengetan haben, wird regelmäßig die BAG Vertragspartnerin des Mandanten und damit auch Mandatsträgerin. Gleichwohl unterlag bisher nicht diese Mandatsträgerin der Berufsaufsicht, sondern nur die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Zwar war auch die Rechtsanwaltsgesellschaft alten Rechts nach § 59m II BRAO a.F. Adressatin von Berufspflichten, das Recht der Rüge durfte ihr gegenüber jedoch nicht ausgeübt werden; Adressat einer Rüge waren im Hinblick auf diese Gesellschaften nach §§ 74 VI, 74 I BRAO lediglich die Geschäftsführer der Rechtsanwaltsgesellschaften i.S.v. § 60 II Nr. 3 BRAO a.F.

Verstießen nun (sonstige) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrer beruflichen Tätigkeit gegen Berufspflichten, so waren grundsätzlich nur diese Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Adressaten des Rüge-rechtes der Rechtsanwaltskammern nach § 74 BRAO und eventuell anschließender anwaltsgerichtlicher Verfahren nach §§ 113 ff. BRAO. Aufgrund der umfassenden Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskam-

¹³ Deckenbrock, NJW 2022, 3688.

¹⁴ BT-Drs. 19/27670, 136.

mern nach § 76 BRAO blieben diese Verstöße vor der Gesellschaft grundsätzlich verborgen; diese hatte daher im Regelfall mangels Kenntnis nicht ausreichend Möglichkeit, auf die in ihr tätigen Berufsträger einzuwirken.

Nunmehr werden die zugelassenen BAGen jedenfalls dann von den Rechtsanwaltskammern Kenntnis von einem Fehlverhalten des bei ihnen tätigen Rechtsanwaltes oder der tätigen Rechtsanwältin erlangen, wenn dieses Fehlverhalten zu einem möglichen Berufsrechtsverstoß der Gesellschaft an sich geführt haben kann (vgl. § 74 VI i.V.m. § 113 III Nr. 2 BRAO); die BAG ist nunmehr nämlich selbst Adressatin berufsrechtlicher Pflichten (§ 59e BRAO) und auch ihr Handeln kann aufsichtsrechtlich geahndet werden (vgl. § 74 VI BRAO i.V.m. § 74 I-V BRAO). In diesem Fall gilt die Verschwiegenheitspflicht der Kammern nach § 76 I 2 Nr. 1 BRAO insoweit nicht, als dass die Weitergabe der Information zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Berufsaufsicht erforderlich ist. Dies wäre bei einem Verstoß einer Leitungsperson i.S.d. §§ 113 III Nr. 1, 113a BRAO regelmäßig der Fall und dann, wenn es sich um einen Verstoß handelt, der wegen unzureichender Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen der BAG dieser zurechenbar sein könnte. Denn dann würde auch ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegenüber der BAG eingeleitet werden.

Für die anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen die BAG nach §§ 113 ff. BRAO gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für ein Verfahren gegen eine natürliche Person, aber es gibt einige Modifikationen: So ist z.B. die schwerste Sanktion, die das Anwaltsgericht verhängen kann, statt des Ausschlusses aus der Anwaltschaft die Aberkennung der Rechtsberatungsbefugnis § 114 II Nr. 5 BRAO. Das ist insofern überraschend, als der Verlust der Rechtsberatungsbefugnis kein Widerrufsgrund nach § 59h BRAO ist und somit die schwerste Sanktion nicht zum „Ausschluss“ der BAG aus dem Kreis der Kammermitglieder führt.

Anwaltsgerichtliche Maßnahmen gegen einen Rechtsanwalt und gegen die BAG, der dieser angehört, können nebeneinander verhängt werden, § 113 V BRAO. Dabei bleibt die Frage offen, ob anwaltsgerichtliche Maßnahmen gegen die BAG und gegen nichtanwaltliche Personen, die aber gleichwohl der Berufsaufsicht der Anwaltsgerichte unterliegen (das sind die nichtanwaltlichen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, siehe dazu unten), nicht nebeneinander verhängt werden können – das dürfte nicht gewollt sein.

bb) BERUFSPFLICHTEN

Für Berufsausübungsgesellschaften gelten praktisch alle Berufspflichten, die auch für natürliche Personen gelten; nach § 59e gelten die §§ 43 bis 43b, 43d, 43e, 44, 45 I Nr. 2 und 3, die §§ 48, 49a bis 50, 53, 54, 56 I und II und die §§ 57 bis 59a sinngemäß. Zu den auch von der BAG einzuhaltenden Berufspflichten gehören damit

natürlich die Verschwiegenheitspflicht (§ 43a II BRAO) und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen (§ 43a IV BRAO) aber z.B. auch die Pflicht zur Mitwirkung bei der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren (§ 59 BRAO).

Darüber hinaus gelten für die BAG aber auch originäre Berufspflichten, die so nicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten. So hat die BAG nach § 59e II 1 BRAO durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden und sie hat durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Berufsausübungsgesellschaft für die Erfüllung der Berufspflichten sorgen kann, wenn an der BAG Personen beteiligt sind, die keine Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind (§ 59e II 2 BRAO). Die BAG muss in diesem Zusammenhang auch ihre nichtanwaltlichen Berufsträger im Blick behalten, jedoch nur insoweit deren Tätigkeit einen Bezug zur Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten hat (§ 59e III BRAO).

Dazu, wie diese geeigneten Maßnahmen nach § 59e II 1 BRAO aussehen können, enthält nunmehr¹⁵ § 31 BO-BORA Konkretisierungen, die nicht zufällig an die Regelungen zur Prävention der Geldwäsche erinnern: Jede BAG muss laufend ihre Risiken für Berufsrechtsverstöße ermitteln und bewerten und darauf aufbauend geeignete Maßnahmen treffen; die Aufzählung in § 31 II BO-BORA hat dabei nur Modellcharakter, insb. die Bestellung einer/eines Berufsrechtsbeauftragten. Keine der Maßnahmen ist verpflichtend; für BAGen mit regelmäßig mehr als zehn Berufsträgerinnen und Berufsträgern gilt lediglich verschärfend, dass die Risikoanalyse und die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren sind und diese Dokumentation alle zwei Jahre zu aktualisieren ist.

Die BAG wird somit – salopp gesagt – zur ersten Instanz berufsrechtlicher Kontrolle, denn sie soll ihre Berufsträgerinnen und Berufsträger in erster Linie selbst überwachen; dies erscheint auch sachgerecht, denn die Einhaltung der Berufspflichten dürfte im ureigenen Interesse der rechtsberatenden Gesellschaften als Mandatsträgerinnen liegen.

b) KAMMERMITGLIEDSCHAFT DER BAG

Die BAG ist nun Kammermitglied und hat als solches beinahe alle Rechte, die auch natürlichen Personen zustehen. Sie ist berechtigt, an der Kammerversammlung nach §§ 85 ff. BRAO teilzunehmen. Sie ist in diesem Rahmen auch berechtigt, ihr Wahl- und Stimmrecht auszuüben, § 88 II BRAO, ist also aktiv wahl- und stimmberechtigt. Sollte die Vertretung der BAG durch ein anderes Kammermitglied – z.B. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin – ausgeübt werden, so hat diese Person ein doppeltes Stimmrecht – eines für sich selbst als Kammermitglied und eines als Vertreterin

¹⁵ In Kraft getreten am 1.10.2023, vgl. Nachr. aus Berlin 20/2023 v. 4.10.2023.

und Vertreter der BAG als Kammermitglied. Bei den ersten Kammerversammlungen nach neuem Recht haben die BAGen jedoch von ihren Rechten kaum Gebrauch gemacht.

Eine BAG ist nicht passiv wahlberechtigt, kann als solche also nicht etwa in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden; zwar sind alle Kammermitglieder nach § 65 S. 1 Nr. 1 BRAO passiv wahlberechtigt, jedoch nach § 65 S. 1 Nr. 2 BRAO nur dann, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung den Beruf des Rechtsanwalts ausüben. Dies trifft nicht auf eine BAG zu, diese wird als solche nicht „zur Rechtsanwaltschaft“ zugelassen (vgl. den Wortlaut § 4 BRAO und § 59f BRAO) und übt naturgemäß nicht den Beruf des Rechtsanwalts aus – dies tun lediglich z.B. ihre Gesellschafter oder Angestellten. Dementsprechend kann eine BAG auch nicht Mitglied des Präsidiums des Vorstandes werden, denn dieses besteht nur aus Mitgliedern des Vorstandes (§ 78 I BRAO).

2. GESELLSCHAFTER, DIE NICHT ZUM GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGAN DER BAG GEHÖREN

Einen besonderen Blick verdienen die nichtanwaltlichen Personen i.S.d. § 59c I 1 BRAO in der BAG. Eines der Kernanliegen der großen BRAO-Reform war, dass die Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit anderen Berufen liberalisiert werden sollte. § 59c BRAO erlaubt nunmehr einen Zusammenschluss zur „gemeinschaftlichen Berufsausübung“ in einer BAG grundsätzlich mit allen freien Berufen; der Kreis der möglichen Partnerinnen und Partnern in einer Bürogemeinschaft ist noch weiter, § 59q II BRAO.

a) PFLICHTEN DER NICHTANWALTlichen GESELLSCHAFTER

Alle nichtanwaltlichen Gesellschafter in einer BAG (der etwas umständliche Verweis in § 59d I und II auf die „Angehörigen eines in § 59c I 1 BRAO genannten Berufs“ verweist auf alle nichtanwaltlichen Personen, die nunmehr nach § 59c I 1 BRAO sozietätsfähig sind) unterliegen selbst der Pflicht zur Verschwiegenheit und sind an das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen ihrer anwaltlichen Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschafter gebunden; § 59d II, III BRAO. Sie müssen auch die Berufspflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der BAG achten, dürfen diese also nicht „behindern“, § 59d I BRAO. Ausweislich der Begründung ist damit gemeint, dass den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Einhaltung ihrer Pflichten „nicht erschwert oder unmöglich [gemacht werden] dürfen“.¹⁶

Wenn es nichtanwaltliche Gesellschafter in der BAG gibt, gilt gem. § 59e II 2 BRAO, dass „durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen“ sicherge-

stellt werden muss, dass die BAG für die Erfüllung der Berufspflichten sorgen kann. Niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und niedergelassene ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 207 BRAO dürften hierbei als „Rechtsanwälte“ i.S.d. § 59b zu qualifizieren sein und dürften somit nicht als nichtanwaltliche Gesellschafter zählen; denn § 59c I Nr. 2 BRAO bezieht sich nur auf die Angehörigen, die sich als europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder als ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte niederlassen könnten, es aber nicht getan haben.

Die BRAO geht offenbar davon aus, dass Verstöße dieser nichtanwaltlichen Gesellschafter (die kein Kammermitglied sind) gegen das anwaltliche Berufsrecht von der jeweiligen Aufsicht über diese Personen geahndet werden, also etwa bei einer Steuerberaterin durch die Steuerberaterkammer. Zudem muss – wie beschrieben – die BAG selbst ein Sanktionspotential aufbauen, das die Durchsetzung des Berufsrechts gewährleistet.

b) KEINE KAMMERMITGLIEDSCHAFT DER NICHTANWALTlichen GESELLSCHAFTER

Die nichtanwaltlichen Gesellschafter werden nicht Kammermitglied und haben deshalb keine Rechte in der Kammerversammlung. Aber natürlich können die nichtanwaltlichen Gesellschafter Kammermitglied sein, nämlich dann, wenn sie Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sind, dazu sogleich.

c) MITGLIEDER EINES GESCHÄFTSFÜHRUNGS- ODER AUFSICHTSORGANS

In einer BAG können Angehörige anderer freier Berufe als dem der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts nicht nur Gesellschafter werden, sie können auch Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans werden, § 59j I BRAO. Dabei können gem. § 59j I 1 BRAO nur Mitglieder der sozietätsfähigen Berufe Mitglied in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan sein. Dies betrifft also z.B. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung mit Rechtsanwälten und/oder Rechtsanwältinnen verbunden haben (§ 59c I BRAO).

Die Zuordnung zum Geschäftsführungsorgan bei Kapitalgesellschaften ist einfach, denn dort besteht eine organschaftliche Vertretung wie z.B. durch den Geschäftsführer einer GmbH. Doch auch die geschäftsführungsbefugten Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Personengesellschaft wie etwa der Partnerschaftsgesellschaft hat der Gesetzgeber als „Mitglied des Geschäftsführungsorgans“ qualifiziert, was zeigt, dass das Wort „Organ“ weit auszulegen ist.

Der Gesetzgeber erläutert hierzu in der Begründung:¹⁷ „Nach dem Entwurf ist keine allgemeine Kammermitgliedschaft nicht-anwaltlicher Gesellschafterinnen und

¹⁶ BT-Drs. 19/27670, 181.

¹⁷ BT-Drs. 19/27670, 181.

Gesellschafter vorgesehen. Diese ist nur vorgesehen für diejenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter denen aufgrund ihrer Gesellschafterstellung in Personengesellschaften gleichzeitig die Funktion eines Mitglieds des Geschäftsführungsorgans der Berufsausübungsgesellschaft zukommt.“ Mit guten Gründen vertreten einige Kammern die Auffassung, dass nur diejenigen Gesellschafter „geschäftsführungsbefugt“ i.S.d. § 60 II Nr. 3 sind, die umfassend zur Führung der Geschäfte der BAG befugt sind.

Auch für Prokuristinnen und Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb gelten im Wesentlichen die Regelungen für Mitglieder der Geschäftsführung bzw. eines Aufsichtsorgans, § 59j VII BRAO.

3. NICHTANWÄLTISCHE MITGLIEDER NACH § 60 II BRAO

a) PFLICHTEN DER NICHTANWÄLTISCHEN MITGLIEDER

Anders als die nichtanwältlichen Gesellschafter werden die nichtanwältlichen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen einer BAG Kammermitglied, § 60 II Nr. 3 BRAO. Nach Auffassung des Gesetzgebers war diese Regelung erforderlich, weil er nach der Öffnung des Gesellschafterkreises auf Mehrheitserfordernisse in Berufsausübungsgesellschaften verzichtet hat und seiner Ansicht nach nur durch eine Aufsicht auch über diesen nichtanwältlichen Personenkreis durch die Rechtsanwaltskammern die Einhaltung des anwältlichen Berufsrechtes gewährleistet werden konnte.¹⁸ Eine solche Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern setzt jedoch die Kammermitgliedschaft voraus, denn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer darf nur seine Mitglieder beraten und belehren (§ 73 II Nr. 1 BRAO) und er darf nur die Pflichten seiner Mitglieder überwachen und ihnen gegenüber das Recht der Rüge handhaben (§ 73 II Nr. 4 BRAO).

Diese nichtanwältlichen Pflichtmitglieder sind nun nach der Neuregelung auch verpflichtet, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit das anwältliche Berufsrecht zu wahren (§ 59j V 1 BRAO) – jedenfalls dann, wenn es von ihrer Tätigkeit tangiert wird, indem ein Bezug zur Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten besteht (§ 59e III BRAO). Sie sind nach § 59j IV BRAO zudem dazu verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechtes in der gesamten Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen.

An diese Verpflichtungen knüpft nunmehr die neu geschaffene Aufsicht der Rechtsanwaltskammer an, indem das Recht der Rüge auch gegenüber diesen nichtanwältlichen Pflichtmitgliedern ausgeübt werden kann (§§ 59j V 2, 74, 74a BRAO) und auch sie Adressaten anwaltsgerichtlicher Aufsichtsverfahren sein können (§§ 59j V 2 und 3, 113 ff. BRAO).

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die schärfste Sanktion der Berufsaufsicht gegen nichtan-

wältliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen gem. § 59j V 3 BRAO die „Aberkennung der Eignung“ für eine Geschäftsführungs- oder Aufsichtstätigkeit in einer BAG ist: denn dieses Verbot dürfte nicht unter § 10 BZRG fallen, weil danach in das Zentralregister nur Entscheidungen der Untersagung eines „Berufes“ eingetragen werden – die Geschäftsführungs- und Aufsichtstätigkeit in einer BAG ist aber kein „Beruf“. Es ist also zu befürchten, dass diese Sanktion, abgesehen von der akut ausgeübten Tätigkeit, unbeachtet und damit wirkungslos bleibt.

b) RECHTE DER NICHTANWÄLTISCHEN MITGLIEDER NACH § 60 II BRAO

Auch die Pflichtmitglieder werden zwar Mitglied der Rechtsanwaltskammer, sind aber aus den gleichen Gründen wie die BAG nicht passiv wahlberechtigt. Auch hier steht § 65 S. 1 Nr. 2 BRAO entgegen, denn die nichtanwältlichen Pflichtmitglieder üben gerade nicht den Beruf des Rechtsanwalts aus.

Die nichtanwältlichen Pflichtmitglieder sind jedoch nach § 88 II BRAO aktiv wahl- und stimmberechtigt.

c) KAMMERMITGLIEDSCHAFT DER NICHTANWÄLTISCHEN MITGLIEDER NACH § 60 II NR. 3 BRAO

Für Aufsehen unter den verkammerten Berufsträgern sorgt, dass dieser Personenkreis nun per Gesetz Mitglied nicht nur seiner eigenen Berufskammer, sondern Mitglied gleich mehrerer Berufskammern wird. Hat sich eine Rechtsanwältin beispielsweise mit einem Steuerberater und einer Wirtschaftsprüferin zusammengetan, die alle gleichberechtigt die Geschicke der BAG leiten, so wird die Rechtsanwältin nun per Gesetz auch Mitglied der Steuerberaterkammer (§ 74 II StBerG) und der Wirtschaftsprüferkammer (§ 58 I WPO); entsprechend gilt für ihre Sozien, die auch Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden.

Die mehrfachen Mitgliedschaften führen u.a. dazu, dass die entsprechenden Personen bei jeder dieser Kammern den Kammerbeitrag entrichten müssen, welcher nach den Beitragsordnungen der Kammern jeweils an die Mitgliedschaft knüpft. Diese Anknüpfung ist sachgerecht, da die Pflichtmitglieder als vollwertiges Mitglied einen ebenso großen Verwaltungsaufwand erzeugen, wie – im Falle der Rechtsanwaltskammern – jedes anwältliche Mitglied; auch die Datenverwaltung unterscheidet sich nicht von der der anwältlichen Mitglieder und auch die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane können – wie beschrieben – Adressat aufsichtsrechtlicher Verfahren sein. Trotz der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erhalten die nichtanwältlichen Mitglieder aber kein beA – denn sie sind nicht in das Gesamtverzeichnis (der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) der Rechtsanwaltskammer eingetragen, § 31a I BRAO. Das hat in vielen Kammern zu Diskussionen geführt, ob die nichtanwältlichen Mitglieder gleichwohl an der Finanzierung des beA betei-

¹⁸ Vgl. BT-Drs. 19/27670, 131.

ligt werden sollten. Dass die nichtanwaltlichen Mitglieder kein beA erhalten, ist systemgerecht; gleichzeitig muss für die Kammern gewährleistet sein, dass sie diese Mitglieder zuverlässig, einfach und wirksam erreichen können, z.B. für die Einberufung der Kammerversammlung. Das Thema verlöre an Bedeutung, wenn es zukünftig weniger nichtanwaltliche Mitglieder in den Kammern gäbe, dazu sogleich.

Gegen die Feststellung dieser Mitgliedschaften und die daran anknüpfenden Beitragspflichten wurde bei den Rechtsanwaltskammern eine Vielzahl von Widersprüchen erhoben bzw. es wurden gegen die entsprechenden Feststellungs- oder Gebührenbescheide Klagen bei den zuständigen Anwaltsgerichtshöfen eingereicht. Der Bayerische AGH hat hier beispielsweise die Mitgliedschaft eines Steuerberaters in der Rechtsanwaltskammer bestätigt.¹⁹ Dieser Steuerberater war als solcher bereits Mitglied der Steuerberaterkammer und geschäftsführender Gesellschafter einer Partnerschaftsgesellschaft, welche als anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft von der Rechtsanwaltskammer München zugelassen worden war. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.²⁰

Es bleibt somit abzuwarten, ob der Gesetzgeber hier nachbessern wird. Denn die mehrfachen Mitgliedschaften erscheinen nicht erforderlich, um eine effektive Aufsicht über die BAGen zu gewährleisten – die BAG selbst unterliegt den Berufspflichten und der Berufsaufsicht durch die Kammer und die Anwaltsgerichte. Es gibt deshalb Überlegungen, die Regelungen in § 60 II Nr. 3 BRAO (und die entsprechenden Regelungen im StBG und der WPO) so zu ändern, dass – wenn überhaupt – nur noch wenige berufsfremde Geschäftsführer der BAG Mitglied der berufsfremden Kammer werden.²¹ Konsequenterweise müsste dann allerdings auch § 59j V 2 BRAO geändert werden, weil die Nicht-Mitglieder nicht der Berufsaufsicht von Kammer und Anwaltsgericht unterliegen können.

4. PROZESSUALES

Es ist zu erwarten, dass die Komplexität und der Aufwand für die Berufsaufsicht deutlich zunehmen werden. Denn weil jedenfalls ein erheblicher Teil der Anwaltschaft in BAGen tätig ist (nach der STAR-Erhebung 2020²² war dies jedenfalls über die Hälfte der Berufsträger), wird zukünftig bei jedem Berufsrechtsverstoß zu prüfen sein, wen eine Verantwortung dafür trifft: a) die unmittelbar handelnde Person? b) die Personen in der BAG, die die Tätigkeit der handelnden Person überwachen? c) die Leitungs- und Aufsichtsorgane der BAG?, d) die BAG selbst?

¹⁹ Bayerischer AGH, Urt. v. 25.7.2023 – BayAGH III-4-5/23 n.rkr., BRAK-Mitt. 2023, 395 ff. (in diesem Heft).

²⁰ Die Berufung ist beim BGH anhängig zum Aktenzeichen AnwZ (Brfg) 35/23.

²¹ Zum Ganzen und mit einem Lösungsvorschlag z.B. *Römermann/Beyme*, AnWB Online 2023, 236.

²² https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/star-2020/star2020_ergebnisbericht_02-2021.pdf#page=120.

Besonders schwierig wird es dann werden, wenn Personen aus verschiedenen Kammerbezirken involviert sind: so ist denkbar, dass ein Rechtsanwalt in Hamburg gehandelt hat, die das Mandat überwachende Partnerin in Hannover sitzt, die Geschäftsleitung der BAG in Koblenz und die BAG selbst in Erfurt. Zuständig für die Prüfung der Berufsrechtsverstöße sind jeweils die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied eines Berufsrechtsverstoßes verdächtigt wird (§ 73 II Nr. 4 BRAO) und das Anwaltsgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, welcher das Mitglied zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört (§ 119 II BRAO) – also vier Rechtsanwaltskammern und vier Anwaltsgerichte. Jedenfalls in der BRAO finden sich keine Vorschriften über eine Zusammenlegung der Verfahren oder eine Konzentration bei einem Gericht. In § 118c I BRAO findet sich lediglich der Hinweis, dass das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen eine Leitungsperson und das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen eine BAG miteinander verbunden werden können – dabei setzt das Gesetz aber offensichtlich voraus, dass für beide Verfahren das gleiche Anwaltsgericht örtlich zuständig ist. Ob hier über § 116 I BRAO die Regelungen der StPO, namentlich § 13 StPO, Anwendung finden, scheint jedenfalls nicht sicher: *Reelsen*²³ und *Dittmann*²⁴ lehnen das z.B. ab (wobei den Kommentierungen zugutegehalten werden muss, dass zum Zeitpunkt der Kommentierung dieses Problem noch keine praktische Relevanz hatte); die Gesetzesbegründung zur Einführung der ursprünglichen BRAO im Jahre 1958 hingegen bejahte immerhin die Anwendbarkeit der StPO zur Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten mehrerer Anwaltsgerichte (damals noch „Ehrengerichte“).²⁵ Die Möglichkeit einer Konzentration von Verfahren bei einem Anwaltsgericht ist dabei keineswegs selbstverständlich: denn die Kammermitglieder unterliegen nur der Aufsicht und der Anwaltsgerichtsbarkeit ihres eigenen Kammerbezirks: Eine Verurteilung einer Rechtsanwältin durch ein Anwaltsgericht eines anderen Kammerbezirks ist jedenfalls mit dem bisherigen Verständnis der Berufsaufsicht über die Kammermitglieder nicht vereinbar.

5. EIN FAZIT

Die Mitgliedschaft der BAGen in den Rechtsanwaltskammern wird keine Probleme bereiten. Die Mitgliedschaft nichtanwaltlicher Personen in den Rechtsanwaltskammern bedeutet für die Kammern einen höheren Verwaltungsaufwand, der sich aber in Grenzen halten wird.

Mit Blick auf die Berufsaufsicht ist festzuhalten, dass BRAO (und BORA) ein engmaschiges, teilweise redundantes, Netz von Verantwortlichkeiten knüpfen, die sicherstellen, dass es Verantwortliche für die Einhaltung des Berufsrechts in der BAG gibt. Die Rechtsanwaltskammern und die Anwaltsgerichte verfügen auch über

²³ *Weyland-Reelsen*, BRAO, 11. Aufl., § 116 BRAO Rn.37.

²⁴ *Henssler/Prütting-Dittmann*, 5. Aufl., § 116 Rn. 6.

²⁵ BT-Drs. 3/120, 100.

die erforderlichen Instrumente, um Verstöße gegen das Berufsrecht zu ahnden. Allerdings muss sich die Praktikabilität der Verfahren noch beweisen – bisher fehlt es für eine Beurteilung an einer hinreichenden Zahl von Verfahren.

IV. AUSWIRKUNGEN AUF „DRITTE“

Die BRAO-Reform und die Änderungen hinsichtlich der BAGen sind natürlich unter den betreffenden Berufsträgern und den Rechtsanwaltskammern bekannt. Die „neuen“ BAGen haben jedoch auch Auswirkungen auf „Dritte“, namentlich z.B. Mandanten, Versicherungen und Behörden sowie Gerichte.

1. MANDANTEN

Mandanten haben nunmehr BAGen als Mandatsträger mit den Rechten und Pflichten eines Rechtsanwalts. Für die Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten innerhalb des einzelnen Mandats haften erstmals gesetzlich die BAGen unabhängig ihrer Rechtsform,²⁶ der handelnde Rechtsanwalt sowie die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft. Für den Mandanten erweitert sich damit der Kreis der Verantwortlichen für das Mandat.

Berufsrechtliche Sanktionen sind fortan auch gegen die Gesellschaft selbst sowie deren Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane möglich.²⁷ Sie werden zum Subjekt berufsrechtlicher Ahndung.²⁸

Der Vorteil der Erweiterung der für das Mandat verantwortlichen Personen kann aus Sicht des Mandanten gleichsam als Nachteil empfunden werden.

Die Berufsausübungsgesellschaft als Mandatsträger bedeutet indes auch, dass der Mandant sich ggf. damit abfinden muss, dass die BAG im Innenverhältnis (und damit nicht der Mandant) entscheidet, welchen ihrer Berufsträger sie mit dem Mandat betraut und der Mandant ggf. auch wechselnde anwaltliche Ansprechpartner innerhalb desselben Mandats hat. Diese Problematik ist nicht neu und war auch vor der BRAO-Reform bereits hinsichtlich etwa an eine RA-GmbH oder eine PartmbB erteilte Mandate Gegenstand entsprechender Anfragen oder Eingaben bei den Rechtsanwaltskammern von Mandanten.

Die BAG kann (vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung) entscheiden, welcher ihrer anwaltlichen Berufsträger das Mandat bearbeitet.

Dem Mandanten sollte also bewusst sein, dass er im Falle der Mandatserteilung an eine BAG die freie Anwaltswahl dadurch ausübt, dass er ggf. eine Vielzahl von Berufsträgern beauftragt, sein Mandat zu führen, ggf. Sachbearbeiterwechsel durchlaufen wird und viel-

leicht ein ganz anderer Rechtsanwalt zum Gerichtstermin erscheint, als der, mit dem der Mandant das Erstberatungsgespräch durchgeführt hat. Obgleich eine BAG mandatsorientiert versuchen wird, zum Einen etwaigen Wünschen des Mandanten nach einem bestimmten Berufsträger entgegenzukommen und auch im Interesse des Mandatserfolges auf einen ständigen Sachbearbeiterwechsel verzichten wird, dürften die Vorteile der Erweiterung des Kreises der verantwortlichen Personen in einer BAG überwiegen. Die BAG wird sich nicht (so leicht) für Verzögerungen im Mandat exkulpieren können, wie der einzeln beauftragte Rechtsanwalt im Krankheitsfall oder hinsichtlich von Verlegungsanträgen aufgrund von etwaigen Terminkollisionen. Entscheidender Vorteil für den Mandanten wird nach der Intention des Gesetzgebers sein, dass mehr als nur der handelnde Rechtsanwalt für etwaige Verstöße gegen berufsrechtliche Regelungen haftet, vielmehr noch geht nach dem Gesetz für die BAG und die Geschäftsführungs- und Leitungsorgane auch eine Pflicht zur berufsrechtlichen Compliance einher;²⁹ die Gesellschaft hat durch ihre Geschäftsführungsorgane mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden, § 59e II 1 BRAO.

2. VERSICHERER

Als Partner des Mandatsvertrages sind die BAGen nunmehr auch Adressat der Versicherungspflicht. Sie sind gem. § 59n BRAO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit der in § 59o BRAO festgelegten Mindestversicherungssumme zu unterhalten.³⁰

Während bisher nur bestimmte Gesellschaftsformen zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet waren, erstreckt sich die Versicherungspflicht nunmehr auf alle BAGen unabhängig von ihrer Rechtsform und unabhängig davon, ob es sich um eine zulassungspflichtige BAG handelt, oder einer solchen, die keiner Zulassung bedarf.³¹

Die Versicherungspflicht für BAGen tritt neben die Versicherungspflicht, insb. für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater als natürliche Personen.

Die Ausgestaltung der Versicherungspflicht in Bezug auf Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung ist jetzt abhängig von der Gesellschaftsform, in der die Kanzlei organisiert ist.

a) GESELLSCHAFTEN MIT HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Gesellschaften mit rechtsformbedingter Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen (z.B. GmbH, AG, PartGmbH) waren bereits vor der BRAO-Re-

²⁶ *Kilian*, NJW 2021, 2385.

²⁷ Hierzu näher eingehend unter III.1.a).

²⁸ So ausdrücklich BT-Drs. 19/27670, 184.

²⁹ *Schwerdtfeger*, NZG 2022, 681; *Schwerdtfeger/Solka*, NZG 2023, 302.

³⁰ Einzelheiten bei *Zimmermann/Hartung*, NJW 2022, 1792; *Zimmermann/Dörne*, AnwBl Online 2022, 319.

³¹ Zur Neuregelung der Versicherungspflichten bereits *Kilian*, AnwBl 2021, 228; *Dahns*, NJW-Spezial 2021, 254; *Wiedemann*, AnwBl 2022, 354; *Riechert*, AnwBl 2022, 204; *Diller*, AnwBl 2021, 474; *Kilian*, AnwBl 2023, 38.

form verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro zu unterhalten. Am Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sowie der Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung ändert sich durch die BRAO-Reform nichts.³²

Neu ist lediglich eine Regelung für „kleine“ Gesellschaften, in denen nicht mehr als zehn Personen in einem Beruf nach § 59c I 1 BRAO tätig sind. Sie erhalten in Zukunft die Möglichkeit, die Mindestversicherungssumme auf 1 Mio. Euro abzusenken, vgl. § 59o II BRAO.

b) GESELLSCHAFTEN OHNE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Gesellschaften ohne rechtsformbedingte Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen (z.B. GbR, PartG) waren früher nicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Die Versicherungspflicht hat sich bisher nur an ihre Gesellschafter gerichtet. Nunmehr haben Sie eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro zu unterhalten.

Daneben müssen unverändert alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Berufsträger und damit Adressaten der jeweiligen Berufsrechte eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro vorhalten.

Die Versicherer mussten ihre Berufshaftpflichtverträge auf die neuen Bedingungen der § 59n und § 59o BRAO anpassen und haben neben den bereits zuvor der Versicherungspflicht unterfallenden Kapital- und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Haftung die weiteren Gesellschaftsformen als Vertragspartner hinzubekommen.

Die Umsetzung des erweiterten Adressatenkreises von Berufshaftpflichtversicherungen hat im Wesentlichen bezogen auf die Anwaltschaft verschiedene Irritationen bei der Umsetzung zur Folge, resultierend aus dem Umstand, dass die veränderten Versicherungspflichten sich auf alle BAGen beziehen, unabhängig einer etwaigen Zulassungspflicht.

c) VERSICHERUNGSPFLICHT DER BAG UNABHÄNGIG VON IHRER ZULASSUNGSPFLICHT

Einer Zulassung als BAG bedürfen gem. § 59f BRAO nur solche Gesellschaften, bei denen eine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt oder denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane nicht ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c I 1 Nr. 1 BRAO genannten Berufs angehören.

Auch nur zu diesen Gesellschaften liegen den Rechtsanwaltskammern aufgrund der im Zulassungsverfahren erfolgten Angaben entsprechende Daten vor. Ist eine Zulassung der BAG mangels gesetzlicher Erforderlich-

keit nicht erfolgt, beschränken sich die Daten der Rechtsanwaltskammern auf die Daten zu den einzelnen Berufsträgern der BAG ohne dass darüber hinaus nähere Kenntnisse dazu vorliegen müssen, ob sich der ein oder andere anwaltliche Berufsträger mit anderen Berufsträgern z.B. in einer GbR verbunden hat.

Hierdurch kam es im Zusammenhang mit Inkrafttreten der großen BRAO-Reform zum Einem zu Anfragen der Versicherer bei den Rechtsanwaltskammern mit der Bitte um Bestätigung der ein oder anderen BAG als existierende Gesellschaft, obgleich diese mangels Haftungsbeschränkung keine Zulassungspflicht hatte und somit der Rechtsanwaltskammer gar nicht bekannt war. Zum anderen kam es durch die bloße Aufklärung der Versicherer bei den anwaltlichen Berufsträgern nach etwaigen gesellschaftsrechtlichen Strukturen zu der Irritation bei den Kammermitgliedern, ob nun ggf. doch eine Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft erfolgen müsse, wenn schon der Berufshaftpflichtversicherer nunmehr die nicht haftungsbeschränkte Gesellschaft eigenständig versichere.

d) MITTEILUNGEN DER VERSICHERER

Die Versicherer haben gem. § 59 II BRAO in entsprechender Anwendung des § 51 VI BRAO in Versicherungsverträgen zur Berufshaftpflichtversicherung festzuhalten, dass durch den Versicherer der Beginn, die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jedwede Änderung desselben, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen der zuständigen Rechtsanwaltskammer unverzüglich mitzuteilen ist.

Eine Einschränkung, dass sich dies nur auf zugelassene BAGen bezieht, ist leider vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt worden.

In der Folge kommt es damit zu Meldungen der Versicherer an die Rechtsanwaltskammern zu Rechtsträgern, für die die Rechtsanwaltskammern gar nicht zuständig sind, d.h. nicht zugelassene BAGen. Die Rechtsanwaltskammern haben in ihren elektronisch geführten Mitgliedsverzeichnissen überhaupt keine Möglichkeit, diese Daten von „Nichtmitgliedern“ zu verwalten oder gar zu speichern.

Diese Irritation verspricht bald ein Ende zu finden. Im aktuellen Regierungsentwurf zum Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe ist beabsichtigt, die Mitteilungspflicht nur auf zugelassene BAGen zu begrenzen.³³

³² So auch Kilian, AnwBl 2023, 38.

³³ BT-Drs. 20/8674, § 59n II 2 BRAO-E.

e) ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER MINDESTVERSICHERUNGSSUMMEN

Völlig unklar ist bislang, wie eine Überwachung der Einhaltung der Mindestversicherungssummen des § 59o BRAO erfolgen soll.

Bei Gesellschaften mit rechtsformbedingter Haftungsbeschränkung beträgt die Mindestversicherungssumme 1 Mio. Euro, sobald in dieser mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem Beruf nach § 59c I 1 tätig sind, beträgt die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. Euro. Dabei wird auf die tätigen Personen und nicht allein auf die Gesellschafterinnen und Gesellschafter abgestellt.³⁴

Die Rechtsanwaltskammern erhalten zwar aufgrund der Anzeigepflicht gem. § 59g IV BRAO Kenntnis von zu- und austretenden Gesellschaftern sowie Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane einer BAG, sie erhalten jedoch keinerlei Mitteilung über Veränderungen der Versicherungssummen in der Berufshaftpflichtversicherung. Sie erhalten insbesondere nicht zwingend Meldung über jede Änderung im Personenstand der BAG. Die Mitteilungspflichten beziehen sich z.B. nicht auf solche anwaltlichen Personen, die in der Gesellschaft weder Gesellschafter noch Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgan oder mittelbar Beteiligter sind. So wäre es denkbar, dass ein Rechtsanwalt lediglich im Angestelltenverhältnis oder als freier Mitarbeiter in der BAG beschäftigt wäre, jedoch weil seine Kammerzugehörigkeit eine andere ist, als die der BAG, die Rechtsanwaltskammer keine aktive Kenntnis über die Überschreitung der für die Mindestversicherungssumme entscheidende Personenzahl gem. § 59o BRAO hat.

Die Mindestversicherungssumme des § 59o BRAO aktiv zu überprüfen und ggf. erforderliche Konsequenzen des Widerrufs i.S.d. § 59h III Nr. 1 BRAO einzuleiten, könnte dergestalt erfolgen, dass der Berufshaftpflichtversicherer im Wege der Versicherungsbedingungen diesbezügliche Anzeigepflichten als Obliegenheitsvoraussetzung einbaut und Personenstandsveränderungen hinsichtlich der Mindestversicherungssumme der jeweiligen Rechtsanwaltskammer mitteilen muss.

Die Verankerung der Überprüfung der Mindestversicherungssumme hat jedenfalls beim Versicherer zu erfolgen, der diese Daten ohnehin abzufragen hat. Sodann kann über § 59 II BRAO in entsprechender Anwendung des § 51 VI BRAO i.V.m. § 117 II VVG eine Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer erfolgen. Die Kammern müssen entsprechend des Rechtsgedankens des § 48

IV VwVfG und der dazu ergangenen Rechtsprechung – wenn überhaupt – erst dann einschreiten, wenn der für den Widerruf zuständige „Amtswalter“, also das innerhalb der Kammer berufene ehrenamtliche Organ, konkrete Kenntnis von den einen Widerruf tragenden Tatsachen hat.

f) MITTEILUNGEN DER RECHTSANWALTSKAMMER AN DEN BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERER

Systemfremd erscheint schließlich die im aktuellen Regierungsentwurf zum Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe geplante Einfügung des § 59f IV BRAO-E, wonach zukünftig die Rechtsanwaltskammern dem Berufshaftpflichtversicherer die Zulassung einer BAG mitteilen sollen.³⁵

Die Mitteilung versicherungsrelevanter Tatsachen ist Aufgabe des Versicherungsnehmers an seinen Versicherer.

3. GERICHTE UND BEHÖRDEN

BAGen als Mandatsträger sowie die Verantwortung für die Einhaltung berufsrechtlicher Regelungen durch Geschäftsführungs- und Leitungsorgane haben ebenfalls Auswirkungen auf Gerichte und Behörden.

Für sie erweitert sich der Kreis der Beteiligten in Prozessverfahren aber auch hinsichtlich etwaiger Mitteilungspflichten gegenüber den Rechtsanwaltskammern.

So haben Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern gem. § 36 II BRAO der Rechtsanwaltskammer diejenigen Daten über Personen und BAGen zu übermitteln, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für Zulassung, Rücknahme oder Widerruf oder für die Einleitung oder Durchführung eines berufsrechtlichen Verfahrens.

Nach der XXIII. Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen³⁶ zählt nunmehr auch die Berufsausübungsgesellschaft zum betroffenen Personenkreis über den die mitteilungspflichtigen Stellen, wie etwa Gerichte oder Gerichtsvollzieher Mitteilungen an die Rechtsanwaltskammern über u.a. Klagen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Eintragungen im Schuldnerverzeichnis machen müssen.

³⁴ BT-Drs. 19/27670, 198.

³⁵ BT-Drs. 20/8674, § 59f IV BRAO-E.

³⁶ 17. ÄndAV v. 3.8.2023 zum 1.10.2023, BAnz AT 22.9.2023 B1.

ERHÖHUNG DER RECHTSANWALTSVERGÜTUNG IN DER 20. LEGISLATURPERIODE

DER NÄCHSTE SCHRITT STEHT AN

RECHTSANWÄLTIN JENNIFER WITTE*

Die gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung wurde zwar zum 1.1.2021 erhöht. Doch eine vollständige Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung brachte das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 nicht. Zudem waren damals die Energiekrise und Inflation infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine noch nicht absehbar, die zu dramatischen Kostensteigerungen für Anwaltskanzleien führten. Gemeinsam haben BRAK und Deutscher Anwaltverein sowohl eine regelmäßige lineare Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung als auch strukturelle Anpassungen im RVG gefordert. Die Autorin gibt im Folgenden einen Überblick über die Forderungen und einen Ausblick auf die nun anstehenden weiteren Schritte.

I. NOTWENDIGKEIT DER ERHÖHUNG

Die Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung zum 1.1.2021 durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021)¹ war ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Nun muss der nächste Schritt folgen: Eine Erhöhung noch in der laufenden 20. Legislaturperiode. Dafür setzt sich die BRAK gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) gegenüber Bund und Ländern ein.²

Denn das KostRÄG 2021 passte die Rechtsanwaltsvergütung nicht vollständig an die wirtschaftliche Gesamtentwicklung seit der vorangegangenen Erhöhung – acht Jahre zuvor im Jahr 2013³ – an. In der Folge steht die Anwaltschaft noch immer hinter der Wirtschaft zurück. Dies muss sich schnellst möglich ändern.

Zudem waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der RVG-Erhöhung zum 1.1.2021 die dramatischen politischen Entwicklungen, die sich u.a. auf die Betriebskosten der Rechtsanwaltskanzleien auswirken, nicht absehbar. Die enormen Preissteigerungen durch die Energiekrise und Inflation in der Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine machen nun aber eine rasche Angleichung der anwaltlichen Vergütung an die wirtschaftliche Entwicklung unumgänglich.

* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Referentin bei der BRAK in Berlin. Sie ist dort u.a. für den Bereich Gebührenrecht zuständig.

¹ Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) v. 21.12.2020, BGBl. 2020 I, 3229.

² Gemeinsamer Forderungskatalog – BRAK-Stn.-Nr. 51/2023.

³ Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) v. 23.7.2013, BGBl. 2013 I, 2586.

Eine alsbaldige Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung wäre nicht nur ein Zeichen der Anerkennung der Arbeit der Anwaltschaft in unserem Rechtsstaat, sondern sichert die wirtschaftliche Grundlage von Rechtsanwaltskanzleien gerade in strukturschwachen Regionen. Damit trägt sie dazu bei, dass Rechtsuchende auch künftig flächendeckend Zugang zu anwaltlichen Dienstleistungen haben werden.

Außerdem ist es ein sehr großes Anliegen der Anwaltschaft, dass die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung – anders als in der Vergangenheit – in wesentlich kürzeren Zeiträumen erfolgt. Darüber hinaus fordern BRAK und DAV insgesamt elf strukturelle Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).⁴

II. LINEARE ERHÖHUNG DER RECHTSANWALTSVERGÜTUNG

Zum einen fordern BRAK und DAV, dass die Rechtsanwaltsvergütung zeitnah linear erhöht wird. Die Rechtsanwaltsvergütung muss zumindest – vollständig! – an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung seit dem 2. Kostenrechtsänderungsgesetz im Jahr 2013⁵ bis zum Inkrafttreten der kommenden Erhöhung angeglichen werden.

Dabei geht es keinesfalls um eine Gewinnmaximierung, sondern schlicht um die Ermöglichung auskömmlichen Arbeitens. Die eingangs dargestellten eklatanten Preissteigerungen führen zu noch höheren Betriebskosten zur Unterhaltung einer Kanzlei. Laut der STAR-Erhebung 2020, die die Daten für das Wirtschaftsjahr 2018 in der Anwaltschaft abgefragt hat, lagen die durchschnittlichen Gesamtkosten in Rechtsanwaltskanzleien insgesamt bei 48 %.⁶ Nur durch eine ausreichende Vergütung können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte diese Betriebskosten erwirtschaften.

Anderenfalls wird es für die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege in Zukunft schwierig werden, ihrem gesetzlichen Auftrag – den Zugang zum Recht für die gesamte Bevölkerung zu sichern – nachzukommen, ohne flächendeckend auf Vergütungsvereinbarungen ausweichen zu müssen.

⁴ A.a.O.

⁵ A.a.O.

⁶ S. Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR), Abb. 5.3.1 (S. 318).

III. STRUKTURELLE ÄNDERUNGEN IM RVG

Zum anderen haben BRAK und DAV insgesamt elf strukturelle Änderungsvorschläge im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ausgearbeitet. Diese Vorschläge zielen darauf ab, gesetzliche Unklarheiten sowie missliche Gesetzesauslegungen durch die Rechtsprechung zu korrigieren und für die Anwaltschaft zu verbessern.

1. ANPASSUNG DER ZUSATZGEBÜHR NACH Nr. 1010 VV RVG

Die Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG soll dahingehend geändert werden, dass diese unabhängig von der Durchführung einer Beweisaufnahme bei der Teilnahme an mehr als zwei Terminen mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten entsteht. Es sollen dabei sowohl gerichtliche einschließlich der vor einem Güterichter als auch von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumte Termine erfasst sein, jedoch nicht die nur zur Verkündung einer Entscheidung sowie Besprechungen nach Vorbem. 3 III 3 Nr. 2 VV RVG.

Im Jahr 2013 wurde durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz⁷ die Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG bei besonders umfangreichen Beweisaufnahmen eingeführt. In der Praxis kommt sie allerdings aufgrund ihrer hohen Tatbestandshürde – „besonders umfangreiche Beweisaufnahme“ und „mindestens drei gerichtliche Termine“ – kaum zur Anwendung. Denn drei Beweisaufnahmetermine in derselben Sache sind in der Praxis extrem selten.

Rechtsanwälten entsteht allerdings bei mehreren Terminen ein erheblicher zusätzlicher Aufwand sowohl für die Wahrnehmung als auch die sorgfältige Vorbereitung, der derzeit durch die Verfahrens- und Terminsgebühr nicht annähernd ausgeglichen wird.

Dem soll mit der vorgeschlagenen Änderung abgeholfen werden, für die sich BRAK und DAV bereits im Rahmen ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Regierungsentwurf des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes⁸ als auch des gemeinsamen Forderungskatalogs zur Anpassung des RVG im Jahr 2018⁹ eingesetzt haben. Nach nunmehr zehn Jahren ist der Gesetzgeber am Zuge, die Gebühr endlich so anzupassen, dass sie in der Realität tatsächlich Anwendung finden kann.

2. INKASSODIENSTLEISTUNGEN – KLARSTELLUNG IN Nr. 2300 II VV RVG

Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, gilt für die Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG ein reduzierter Gebührenrahmen.

⁷ A.a.O.

⁸ Gemeinsame Stellungnahme von BRAK (51/2012) und DAV (86/2012).

⁹ Vorschläge zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung und Klarstellung des RVG – Gemeinsamer Katalog von DAV und BRAK, März 2018.

Dieser reduzierte Rahmen wurde durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht¹⁰ zum 1.10.2021 eingeführt. Nach Auffassung des Gesetzgebers waren die geltend gemachten Inkassokosten zumeist als deutlich zu hoch anzusehen, da sie in aller Regel in keinem angemessenen Verhältnis zum von der Anwaltschaft oder den Inkassodienstleistern zu erbringenden Aufwand standen; Schuldner sollten zudem vor unnötigen Belastungen geschützt werden.¹¹

Problematisch ist nun, dass der reduzierte Gebührenrahmen nicht nur beim typischen Forderungseinzug, sondern auch in klassischen anwaltlichen Mandaten angewandt wird. Hintergrund ist, dass durch die Rechtsprechung die zulässige Inkassodienstleistung stark ausgeweitet wurde. In der Folge sehen z.B. Haftpflichtversicherer teilweise in Fällen der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung in Verkehrsunfallsachen die reduzierte Geschäftsgebühr als einschlägig an.

Der Gesetzgeber will ausweislich des Gesetzstitels Verbraucherinnen und Verbraucher bei Inkassodienstleistungen schützen. Die Beschränkung des reduzierten Gebührenrahmens auf diesen spezifischen Anwendungsbereich sollte daher nach Ansicht von DAV und BRAK in der Regelung klargestellt werden.

3. TEXTFORM BEI RECHNUNGEN

Nach der aktuellen Rechtslage muss die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt die Vergütungsberechnung i.S.v. § 126 BGB eigenhändig unterzeichnen (§ 10 I 1 RVG).

Das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift passt allerdings nicht mehr in die digitalisierte Lebenswirklichkeit. Zwar ist es nach § 126a ZPO möglich, die Berechnung qualifiziert elektronisch zu signieren. Diese Möglichkeit wird jedoch von vielen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als nicht praxistauglich angesehen. Vielmehr entspricht die Textform sehr viel stärker den Bedürfnissen der Praxis nach einer einfachen Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung an die Mandantschaft.

Deshalb soll das Schriftformerfordernis für die anwaltliche Vergütungsberechnung durch die Textform ersetzt werden und zwar unabhängig von der Zustimmung des Mandanten.

Der Normzweck des § 10 I 1 RVG – die Übernahme der Verantwortung für die Richtigkeit der Berechnung in strafrechtlicher (§ 352 StGB), zivilrechtlicher und berufsrechtlicher Hinsicht durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – wird durch die Textform nach Ansicht von BRAK und DAV nach wie vor gewährleistet. Denn von entscheidender Bedeutung sind die Richtigkeit, Angemessenheit und Kenntnissnahme der Berech-

¹⁰ Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 22.12.2020, BGBl. 2020 I, 3320.

¹¹ BT-Drs. 19/20348 v. 24.6.2020.

nung durch die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt, nicht hingegen die eigenhändige Unterschrift. Diesen Voraussetzungen tragen die berufsrechtlichen Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO Rechnung.

Dieser Vorschlag hat – erfreulicherweise – bereits Eingang in ein aktuelles Gesetzgebungsverfahren gefunden, den Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) vom 25.10.2023.¹²

Darüber hinausgehend hatte die BRAK eine sprachliche Klarstellung zum Begriff des Einforderns in § 10 RVG empfohlen und einen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreitet.¹³ Hintergrund ist der Zweck der Vorschrift, den Mandanten in die Lage zu versetzen, ohne gerichtliche Hilfe anhand einer prüffähigen Schlussrechnung die Vergütungsforderung nachprüfen zu können. Faktisch legt die Vorschrift Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aber rein formale Hürden bei der Geltendmachung ihrer Vergütung in den Weg, weshalb die BRAK weiteren Änderungsbedarf sieht.¹⁴

4. EINFÜHRUNG VON GEBÜHREN FÜR DAS STRAFRECHTLICHE ZWISCHENVERFAHREN

Das strafrechtliche Zwischenverfahren erlangt insbesondere bei den zunehmend komplexer werdenden Strafverfahren, wie z.B. Wirtschaftsstrafverfahren, eine immer höhere Bedeutung und erfordert deshalb auch eine zunehmende Tätigkeit der Verteidigung. Für das Zwischenverfahren sieht das RVG jedoch keine eigene Verfahrensgebühr vor.

Insofern fehlt allein im Strafrecht der Gleichklang von Prozess- und Vergütungsrecht: Grundsätzlich geht das Vergütungsrecht davon aus, dass mit einem Gebührentatbestand pauschal die Tätigkeit in einem definierten Verfahrensabschnitt entgolten wird. Dabei folgt das Vergütungsrecht den Vorgaben des Prozessrechts, sodass regelhaft für jeden Verfahrensabschnitt eigene Geschäfts- oder Verfahrensgebühren vorgesehen sind. Das Strafverfahren gliedert sich in drei Verfahrensabschnitte: Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren und Hauptverfahren. Mangels eigenem Gebührentatbestand wird das Zwischenverfahren dem Hauptverfahren zugeschlagen. Dies ist jedoch aufgrund seiner zunehmenden Relevanz nicht mehr angemessen.

5. VERGÜTUNG DES BEIGEORDNETEN ZEUGENBEISTANDS

Der nach § 68b StPO beigeordnete Zeugenbeistand wird von den Zeugen mit einer Vielzahl von Tätigkeiten beauftragt, wie u.a. Erstberatung, ggf. Akteneinsicht beim Opferzeugen, Vorbereitung des Termins, Begleitung im Termin, ggf. Vertretung bei Anträgen des Zeugen auf Schutzeinrichtungen.

Das Problem ist, dass nach derzeitiger Gesetzeslage die anwaltliche Zeugenbeistandsleistung nicht für den gesamten Zeitraum seiner Tätigkeit vergütet wird. Nach dem Wortlaut des § 68b StPO wird er nur für die *Dauer der Vernehmung* beigeordnet. Dadurch hat der Zeugenbeistand gegenüber der Landeskasse nur einen Anspruch auf Vergütung nach Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG, also nur auf einen geringen Bruchteil dessen, was der Auftraggeber schuldet.

Dies ist unangemessen und benachteiligt insbesondere den Zeugen. Denn die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten des Zeugenbeistands bleiben im Rahmen der Beordnung unvergütet. Außerdem zeigt die anwaltliche Erfahrung, dass sich die Mehrheit der Zeugen den Beistand bei umfassender Beauftragung nicht leisten kann, weil eine ungedeckte Restvergütung offenbleibt. Der mittellose Zeuge, der sich einen Wahl-Zeugenbeistand nicht leisten kann, ist daher gegenüber dem begüterten Zeugen erheblich schlechter gestellt. Dies ist nicht tragbar.

Die sinnvollste Lösung ist nach BRAK und DAV eine Ausweitung der Beordnungsmöglichkeiten durch Änderung des § 68b I 2 StPO. Alternativ wird vorgeschlagen, in den Beordnungsvorschriften nach § 48 RVG durch eine Erstreckungsvorschrift klarzustellen, dass auch der nach § 68b StPO beigeordnete Zeugenbeistand eine Vergütung auf alle erforderlichen Tätigkeiten nach Teil 4 Abschnitt 1 des VV RVG erhält.

6. ANPASSUNG DER GRENZE IN § 49 RVG BEI PKH/VKH UND ANHEBUNG DER KAPPUNGSGRENZE

Grundsätzlich erhalten gem. § 45 RVG im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete oder bestellte Rechtsanwälte aus der Staatskasse die gesetzliche Vergütung. Davon abweichende Bestimmungen für die von der Staatskasse zu zahlenden Gebühren enthält § 49 RVG. Danach werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 4.000 Euro geringere Gebühren vergütet. Diese Grenze soll nach Auffassung von BRAK und DAV auf 5.000 Euro angehoben werden. Sowohl im GKG, GNotKG und FamGKG als auch im RVG beträgt dieser Auffangwert einheitlich 5.000 Euro. Eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Regelung ist nicht ersichtlich.

Zudem sollte die Kappungsgrenze in § 49 RVG auf 100.000 Euro angehoben werden. Die Wertgebühren, die beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus der Staatskasse gezahlt werden, sind nach § 49 RVG dahingehend gedeckelt, dass bei einem Gegenstandswert über 50.000 Euro keine weitere Gebührenerhöhung mehr eintritt. Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021¹⁵ ist die Kappungsgrenze zwar von 30.000 Euro auf 50.000 Euro angehoben worden. Aber auch hier gilt es, die seitdem eingetretene Inflationsentwicklung, die sich auf die durchschnittlichen Verfahrenswerte auswirkt, zu berücksichtigen.

¹² S. Art. 35, S. 22.

¹³ S. dazu Nachr. aus Berlin 13/2023 v. 28.6.2023.

¹⁴ S. dazu nunmehr BRAK-Stn.-Nr. 65/2023 (unter IV) und Nachr. aus Berlin 24/2023 v. 29.11.2023.

¹⁵ A.a.O.

7. ANHEBUNG DER VERFAHRENSWERTE IN KINDSCHAFTS- SOWIE GEWALTSCHUTZ- UND ABSTAMMUNGSSACHEN

Die Forderung nach der Anhebung der Verfahrenswerte in isolierten Kindschaftssachen nach § 45 FamGKG auf 5.000 Euro wird von BRAK und DAV erneut bekräftigt.¹⁶ Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021¹⁷ erfolgte zwar eine Anhebung des Regelverfahrenswerts in Kindschaftssachen von 3.000 Euro auf 4.000 Euro. Allerdings ist eine Angleichung an den sonst in den Kostengesetzen üblichen Regelwert von 5.000 Euro und auch eine Berücksichtigung für jedes Kind – wie ebenfalls von BRAK und DAV gefordert und in der Vergütungsregelung für Verfahrensbeistände auch bereits praktiziert – dringend notwendig, um in einem für die betroffenen Kinder so existenziellen Bereich wie der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts die kostendeckende Bearbeitung durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die wohlverstandenen Interessen der Kinder wahrnehmen, zu gewährleisten. Aufgrund von fiskalischen Überlegungen von einer gesetzlichen Änderung abzusehen, würde der Wertigkeit der Kinder in unserer Gesellschaft nicht gerecht werden.

Ungeachtet dessen ist es von erheblicher Bedeutung in der Praxis, dass die Gerichte bei der Festsetzung des Gegenstandswertes künftig auch den Spielraum, den ihnen heute bereits § 45 III FamGKG einräumt, nutzen und besondere Umstände berücksichtigen. Nur so kann den individuellen Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes Rechnung getragen werden.¹⁸

Darüber hinaus sind die Verfahrenswerte in Gewaltschutzsachen nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) mit nur 2.000 Euro bzw. 3.000 Euro bei Wohnungsüberlassung nach § 49 FamGKG sowie in Abstammungssachen mit 2.000 Euro nach § 47 FamGKG deutlich zu gering. Diese Werte wurden seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr angehoben und sollten ebenfalls auf 5.000 Euro angepasst werden.

8. AUSLAGENTATBESTÄNDE

a) ÄNDERUNG DER DOKUMENTENPAUSCHALE NACH Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG

BRAK und DAV fordern abermals,¹⁹ dass Nr. 1 der Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG auch das Einscannen von in Papierform vorliegenden Akten zur weiteren Bearbeitung als elektronische Akte von der Pauschale erfasst werden. Derzeit umfasst die Regelung nur Kopien, keine Scans. Mit der Ersetzung des Wortes „Ablichtung“ durch das Wort „Kopie“ durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz²⁰ verfolgte der

Gesetzgeber unstreitig nicht das Ziel, die bestehende Rechtslage zu ändern. Deshalb ist kein Grund ersichtlich, dieses „Redaktionsversehen“ nicht zu korrigieren:

Zum einen ist eine Ungleichbehandlung von Kopien und Scans sachlich nicht gerechtfertigt, da der Personalaufwand identisch ist und höhere Kosten für leistungsfähige Geräte zur Erstellung von Scans anfallen. Zum anderen werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Vergleich zu Steuerberaterinnen und -beratern ungleich behandelt, die nach § 17 I Nr. 1 StBVV die Dokumentenpauschale nach wie vor für Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten, also auch Scans, und nicht nur für Kopien erhalten.

Die Regelung ist außerdem im Hinblick auf die seit dem 1.1.2022 geltende aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht zeitgemäß. Insofern muss sie auch die Kosten und den Aufwand für das Einscannen von für die Vertretung notwendigen Aktenbestandteilen berücksichtigen, wenn Gerichte und Behörden die Verfahrensakten zwecks Akteneinsicht noch in Papierform übersenden.

b) ERHÖHUNG DER FAHRTKOSTENPAUSCHALE NACH Nr. 7003 VV RVG

Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021²¹ wurde die Kilometerpauschale auf 0,42 Euro erhöht. Allerdings sind seitdem aufgrund der erst späteren, nicht absehbaren politischen Entwicklungen die Kraftstoffpreise enorm gestiegen, sodass die Kilometerpauschale nicht mehr kostendeckend ist. Denn der durchschnittliche Kraftstoffpreis (Super E10) betrug im August 2023 0,60 Euro/Liter mehr als während des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2020. Darüber hinaus sind die gestiegenen tatsächlichen Autokosten seit der letzten Erhöhung zum 1.1.2021 zu berücksichtigen.

Die Anhebung der Kilometerpauschale ist daher dringend notwendig, um die seit der letzten Anhebung erheblich gestiegenen Kosten für die Nutzung eines PKW zu kompensieren und um den Zugang zum Recht gerade in der Fläche zu gewährleisten, da durch zahlreiche Gerichtsschließungen die Fahrtwege immer länger werden. Deshalb sollte sie auf mindestens 0,50 Euro angehoben werden.

9. ANGELEGENHEITSBEGRIFF, § 17 RVG

Jedes einzelne behördliche, vorgerichtliche oder gerichtliche Verfahren ist eine gesonderte gebührenrechtliche Angelegenheit – dies soll nach Auffassung von BRAK und DAV in § 17 I Nr. 1 RVG klargestellt werden. Denn in der Rechtsprechung wird teilweise vertreten, dass auch verschiedene gerichtliche bzw. behördliche Verfahren nur eine einheitliche gebührenrechtliche Angelegenheit sein können, wenn sie inhaltlich zusammenhängen. Diese Ansicht widerspricht jedoch dem Grund-

¹⁶ S. bereits Forderungskatalog 2018, a.a.O.

¹⁷ A.a.O.

¹⁸ S. bereits *Beck-Bever/Witte*, Spatz oder Taube? Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021, BRAK-Mitt. 2020, 244 [249].

¹⁹ S. bereits Forderungskatalog 2018, a.a.O.

²⁰ A.a.O.

²¹ A.a.O.

satz „ein Verfahren = eine Angelegenheit“. Entsprechend dieses Grundsatzes bilden vielmehr mehrere parallele Rechtsstreitigkeiten in jedem Fall jeweils gesonderte Angelegenheiten.

10. FIKTIVE TERMINSGEBÜHR Nr. 3104 VV RVG AUCH BEI VORGESCHRIEBENER ERÖRTERUNG

Durch eine Ergänzung der Nr. 3104 I Nr. 1 VV RVG um Erörterungstermine soll klargestellt werden, dass die fiktive Terminsgebühr auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen ein Erörterungstermin vorgeschrieben ist, anfällt.

Nach dem aktuellen Wortlaut der Nr. 3104 I Nr. 1 VV RVG entsteht die Gebühr „in einem Verfahren, für das *mündliche Verhandlung* vorgeschrieben ist (...)“. Aufgrund dessen wird teils in der Rechtsprechung der Anfall einer fiktiven Terminsgebühr in Angelegenheiten, in denen eine *Erörterung* vom Gesetz vorgeschrieben ist (§ 155 II FamFG), verneint. Allerdings ist keine sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche gebührenrechtliche Bewertung bei der Vermeidung von vorgeschriebener mündlicher Verhandlung und Erörterung ersichtlich.

11. EINFÜHRUNG EINER GEGENSTANDSWERTBESTIMMUNG BEI HILFSAUFRECHNUNG/-ANTRÄGEN

BRAK und DAV schlagen vor, eine neue Gegenstandswertbestimmung im RVG einzuführen, nach der ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch, soweit er einen anderen Gegenstand betrifft als der Hauptanspruch, bzw. eine streitige Hilfsaufrechnung wertmäßig zu berücksichtigen ist, wenn es Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist.

Nach der in der Rechtsprechung vertretenen herrschenden Meinung ist dies im Hinblick auf § 45 GKG derzeit nicht der Fall. Dies wird dem Arbeitsaufwand der Rechtsanwältinnen, die sich rechtlich mit der streitigen Hilfsaufrechnung oder dem Hilfsantrag, soweit er einen anderen Gegenstand betrifft als der Hauptanspruch, den

noch eingehend befassen müssen, und dem Haftungsrisiko nicht gerecht.

IV. WIE GEHT ES WEITER?

Gemeinsam mit dem DAV steht die BRAK im Gespräch mit den auf Bundes- und Länderebene beteiligten Akteuren. Bundesjustizminister Dr. Buschmann steht bei unserem Anliegen, die Rechtsanwaltsvergütung noch in dieser 20. Legislaturperiode zu erhöhen, hinter der Anwaltschaft, was er sowohl uns gegenüber als auch öffentlich wiederholt bekundet hat.²²

Nun müssen die Länder noch überzeugt werden. Diese sind verständlicherweise mit Blick auf mögliche finanzielle Auswirkungen einer Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung auf die Landesjustizhaushalte (Beratungshilfe, Prozess-/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH), Pflichtverteidigung) noch etwas zurückhaltend. Es muss allerdings auch den Ländern ein großes Anliegen sein, in einem sozialen Rechtsstaat die anwaltliche Vertretung zu gewährleisten, damit jedermann der Zugang zum Recht offensteht. Die Anwaltschaft braucht dafür eine auskömmliche Vergütung – im Gegensatz zur Justiz, die gerade nicht kostendeckend sein muss. Außerdem dürfen die Rückflüsse durch Umsatz-, Einkommens- und Körperschaftssteuer bei Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung sowie die Rückzahlungen der Prozesskostenhilfe in die Länderhaushalte nicht außer Acht gelassen werden. Zumal die Anträge auf Beratungshilfe und PKH/VKH und die damit einhergehenden Kosten für die Länder seit Jahren rückläufig sind. Deshalb kann eigentlich gegen die notwendige Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung auch aus Ländersicht nichts sprechen.

²² S. auch *Wessels*, Botschaft angekommen, BRAK-Mitt. 2023, 1 sowie *ders.*, Wir sind es wert!, BRAK-Mitt. 2023, 275.

DIE ENTWICKLUNG DES FACHANWALTSRECHTS IM JAHR 2023

RECHTSANWALT DR. DIRK ENGEL*

Der nachfolgende Beitrag befasst sich im Anschluss an die vorherige Berichterstattung¹ mit der Entwicklung des Fachanwaltsrechts seit November 2022. Er behandelt dabei sowohl die Normsetzung unter besonderer Beachtung der Tätigkeit der Satzungsversammlung als auch die Rechtsprechung in Fachanwaltssachen.

* Der Autor ist Fachanwalt für Erbrecht in Potsdam und Mitglied der Satzungsversammlung bei der BRAK. Er gehört dem Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – an.

¹ S. Engel, BRAK-Mitt. 2022, 304 ff.

I. GESETZ- UND SATZUNGSGEBUNG

1. SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die Satzungsversammlung trat im Berichtszeitraum am 5.12.2022 und am 8.5.2023 jeweils in Präsenzform zusammen. Beide Sitzungen behandelten verschiedene Fragen des Fachanwaltsrechts und führten zu Änderungen der FAO.

a) NEUFASSUNG DER FAO

In ihrer dritten Sitzung am 29./30.4.2022 hatte die 7. Satzungsversammlung bereits beschlossen, einen fachübergreifenden Ausschuss zur Modernisierung der Berufsordnung einzurichten, der u.a. prüfen sollte, ob und nach welchen Grundsätzen die Formulierungen der BO-RÄ und FAO zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung zu überarbeiten sind. Der Ausschuss gelangte zu dem Schluss, dass nach Maßgabe von Art. 3 II und III GG, dem Bundesgleichstellungsgesetz und dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit die Verpflichtung bestehe, eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden.

Dabei sah sich der Ausschuss jedoch unter Berücksichtigung der Satzungscompetenz der Satzungsversammlung gehindert, andere als die in § 12 IV und § 46a IV Nr. 3 BRAO vorgegebenen Berufsbezeichnungen „Rechtsanwältin“ und „Rechtsanwalt“ zu verwenden. Auch war die Verwendung von Sonderzeichen wie Gendersternchen etc. ausgeschlossen. Im Ergebnis legte der Ausschuss einen Antrag zur Neufassung des FAO vor, der diese nunmehr als „Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung“ bezeichnet. Im gesamten Normtext ist nunmehr stets der Begriff der „Fachanwältin“ dem Begriff „Fachanwalt“ hinzugesetzt, so dass sich stets das Begriffspaar „Fachanwältin oder Fachanwalt“ bildet. Auch alle übrigen personenbezogenen Bezeichnungen wurden einer Anpassung unterzogen, indem jeweils die weibliche Form einer Personenbezeichnung hinzugesetzt wurde oder eine neutrale Bezeichnung wie Vorsitz, Stellvertretung oder Schriftführung verwendet wird.

Die geschlechtergerecht formulierte Neufassung der FAO ist zum 1.6.2023 in Kraft getreten.²

b) ÄNDERUNG VON § 4a I FAO

Nach § 4a I FAO muss sich die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) zur Erlangung der besonderen theoretischen Voraussetzungen der Fachanwaltschaft unterziehen. Bereits bei Schaffung dieser Norm war der Satzungsgeber davon ausgegangen, dass diese Leistungskontrollen in Präsenzform zu erbringen waren, da andernfalls eine Aufsicht bei der Klausurfertigung ausgeschlossen sei.

Im Zuge eines Rechtsstreits mit der Rechtsanwaltskammer Freiburg hat das VG Freiburg diese Auffassung mit Urteil v. 15.2.2022³ bestätigt und ausgeführt, dass eine Aufsichtsarbeit „ihrem herkömmlichen Wortsinn nach von der physischen Anwesenheit einer Aufsichtsperson geprägt“ sei. Online-Klausuren unter Videoaufsicht lasse der Normtext nicht zu. Eine Rechtsanalogie sei ausgeschlossen. Das VG verwies allerdings darauf, dass die ursprüngliche Regelung des § 4a I FAO „regelungsarm“ wäre.

² S. Nachr. aus Berlin 11/2023 v. 31.5.2023.

³ VG Freiburg, Urt. v. 15.2.2022 – 8 K 183/21, BRAK-Mitt. 2022, 156.

Die Satzungsversammlung sah sich zur Klarstellung der Vorschrift veranlasst, in den Normtext die Worte „in Präsenzform“ einzufügen. Zugleich bringt die Satzungsversammlung damit klar zum Ausdruck, dass eine Öffnung der Leistungskontrollen im Hinblick auf Online-Klausuren nicht erfolgen soll, da die Aufsichtsarbeiten die einzig vorhandene Qualitätskontrolle der Qualifikationsvoraussetzungen zur Erlangung des Fachanwaltstitels darstellten und die Gefahr der Täuschung und des Missbrauchs bei nicht in Präsenz gefertigten Arbeiten unangemessen hoch sei.

c) ÄNDERUNGEN VON § 18 LIT. f FAO

§ 18 FAO enthält Regelungen für gemeinsame Fachanwaltsausschüsse von Rechtsanwaltskammern. Auf Anregung des Ausschusses 1 beschloss die Satzungsversammlung eine redaktionelle Korrektur der bisherigen Vorschrift des § 18 lit. f FAO, wonach diese sachgerecht auf § 103 VI und nicht auf § 103 IV BRAO verweisen muss. Ferner wurde klargestellt, dass bei einer von § 103 VI BRAO abweichenden – also höheren oder niedrigeren – Entschädigung der Ausschussmitglieder, derartige Bestimmungen in der Vereinbarung für gemeinsame Ausschüsse mehrerer Rechtsanwaltskammern zu regeln sind.

d) ÄNDERUNGEN VON § 20 Nr. 3 FAO

In § 20 FAO sind Gründe geregelt, aus denen ein Mitglied vorzeitig aus dem Fachanwaltsausschuss einer Rechtsanwaltskammer ausscheiden muss. Auf Anregung des Ausschusses 1 passte die Satzungsversammlung die Vorschrift des § 20 Nr. 3 FAO wegen der am 1.8.2022 in Kraft getretenen Neufassung des § 66 BRAO aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021 an. Ursprünglich verwies die Vorschrift auf § 66 I Nr. 2 und 3 BRAO. Nunmehr verweist sie nach der BRAO-Reform auf § 66 I Nr. 3–5 BRAO. Die Änderung ist im wesentlichen redaktioneller Natur.

e) ÄNDERUNGEN VON § 4 II FAO

Die Bestimmung des § 4 II FAO regelt die Fortbildungspflicht in Art und Umfang des § 15 FAO, wenn der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt wurde, in dem der Lehrgang begonnen hat. Wird die Fortbildung i.S.d. § 15 FAO bei Antragstellung nicht vollständig nachgewiesen, so war nach der ursprünglichen Satzungsregelung der Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltschaft zwingend zurückzuweisen. In der Folge waren Lehrgangsteile oder der gesamte Lehrgang nicht mehr zu berücksichtigen. Die Fachanwaltsbewerberin oder die Fachanwaltsbewerber mussten einen neuen Fachanwaltslehrgang absolvieren, um den Anforderungen von § 4 II FAO entsprechen zu können. Eine Nachholungsmöglichkeit war nicht vorgesehen.

Die Satzungsversammlung hat sich auf Antrag des Ausschusses 1 veranlasst gesehen, die bisherigen Bestimmungen um die Sätze 3 und 4 zu ergänzen. Danach hat die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller, wenn die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden kann, Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet. In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen.

Die Satzungsversammlung hat damit eine bisher unangemessene Härte beseitigt, die vorliegen konnte, wenn bei einer unter Umständen für zahlreiche Jahre nachgewiesenen Fortbildung einzelne Fortbildungsstunden nicht anerkannt wurden, was zur Entwertung des gesamten Fachanwaltslehrgangs und der gesamten nach dem Fachanwaltslehrgang absolvierten Fortbildung zwingend führte. Dabei durften die Kammern bislang auch nicht danach differenzieren, ob Fortbildungsstunden nur im geringeren oder im größeren Umfang fehlten oder jedenfalls nicht nachgewiesen werden konnten. Die von einigen Rechtsanwaltskammern bislang zugelassene Nachholung der Fortbildung stand auf unsicherer Rechtsgrundlage, da es sich bei der Entscheidung über die Verleihung der Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung führen zu dürfen, um eine gebundene und keine Ermessensentscheidung handelte.⁴

Die nunmehrige Neufassung der Bestimmung stellt eine einheitliche Handhabung dieser Fälle sicher. So muss die Rechtsanwaltskammer eine angemessene Nachfrist setzen und die Möglichkeit einräumen, bis zu zehn Fortbildungsstunden nachholen zu können. Darüber hinaus wird der Rechtsanwaltskammer für die Handhabung besonderer Härtefälle ein Ermessen eingeräumt, auf Antrag die Nachholung von mehr als zehn Fortbildungsstunden zuzulassen. Eine derartige Entscheidung kann beispielsweise geboten sein, wenn eine langwierige Erkrankung vorgelegen hat.

f) ÄNDERUNG VON § 15 V FAO

Ebenfalls auf Anregung des Ausschusses 1 hat die Satzungsversammlung auch die Bestimmung des § 15 V FAO um einen nunmehrigen Satz 3 ergänzt. Danach hat die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt für den Fall, dass die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden kann Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen.

Im Gegensatz zu § 4 FAO war hier der Rechtsanwaltskammer ohnehin gem. § 43c IV 2 BRAO im Rahmen der Entscheidung über den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung eine Ermessensentscheidung eröffnet. Allerdings hat der BGH bereits vor Jahren⁵ klargestellt, dass der Verstoß gegen die Fortbil-

dungsverpflichtung bei Ablauf des Kalenderjahres feststehe und nicht mehr mit einer Nachholung versäumter Stunden im Folgenden ausgeglichen werden könne.

Die bisherige Handhabung durch die Rechtsanwaltskammern war nicht einheitlich. Übten einige Rechtsanwaltskammern ihr Ermessen großzügig aus, legten andere Rechtsanwaltskammern einen engen oder sehr engen Maßstab an. Entschied sich die Rechtsanwaltskammer in derartigen Fällen zu einem Widerruf der Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung, so bestätigten dies anschließend die angerufenen Anwaltsgerichtshöfe unter Bezugnahme auf den Normtext, der eine Nachholung versäumter Fortbildungsstunden nicht vorsah.⁶

Bemerkenswert war zuletzt insoweit eine Entscheidung des AGH Rheinland-Pfalz v. 7.4.2022.⁷ Nach Auffassung des AGH war hier nach der bisherigen Fassung der Norm von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen. Die Neufassung der Bestimmung des § 15 FAO verpflichtet die Kammern nunmehr zur Einräumung der Gelegenheit zur Nachholung fehlender Fortbildungsstunden innerhalb einer angemessenen Frist.

Diese Normkorrektur sichert die Verhältnismäßigkeit der Bestimmung des § 15 FAO unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in die Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG und wird zu einer einheitlichen Handhabung der Problematik der Nachholung fehlender Fortbildungsstunden durch die Rechtsanwaltskammern führen. Anders als in § 4 II FAO war hier eine Deckelung auf eine bestimmte Stundenzahl nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll, da der Umfang insgesamt fehlender Fortbildung davon abhängen kann, zu welchem Zeitpunkt die Rechtsanwaltskammer die Erfüllung der Fortbildungspflicht für zurückliegende Kalenderjahre prüft.

2. TÄTIGKEIT DES AUSSCHUSSES 1 – FACHANWALTSCHAFTEN DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Der Fachanwaltsausschuss der Satzungsversammlung kam im Berichtszeitraum nur zu einer Sitzung am 3.4.2023 zusammen. Dies war vornehmlich dem seinerzeit bevorstehenden Ende der Sitzungsperiode der 7. Satzungsversammlung zum 30.6.2023 geschuldet.

a) REGELUNG FÜR SPEZIALISIERUNG?

Neben der Vorbereitung der später von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse über die Änderung und Ergänzung der Vorschriften der §§ 4 und 15 FAO befasste sich der Ausschuss erneut mit der Frage der Notwendigkeit der Regelung einer Spezialisierung neben, oberhalb oder unterhalb der Fachanwaltschaften. Dabei gelangte der Ausschuss zu dem vorläufigen Ergebnis, dass das Thema der Spezialisierung im Rahmen der 8. Satzungsversammlung erneut aufgegriffen werden sollte.

⁴ Vgl. BGH, Beschl. v. 13.7.2015 – AnwZ (Brfg) 5/15.

⁵ BGH, Beschl. v. 5.5.2014 – AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212.

⁶ Vgl. nur AGH NRW, Urt. v. 13.11.2020 – 1 AGH 14/20; AGH Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 9.6.2020 – 1 AGH 3/19, BRAK-Mitt. 2020, 354.

⁷ AGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 7.4.2022 – 1 AGH 8/21, BRAK-Mitt. 2022, 161; vgl. dazu auch Engel, BRAK-Mitt. 2022, 309.

b) FERNLEHRGÄNGE ZUM ERLANGEN DER FACHANWALTSBEZEICHNUNG

Erneut aufgegriffen wurde auch die Problematik der sog. Fernlehrgänge zur Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung. Während § 15 FAO bereits eindeutige Regelungen für Fortbildungsveranstaltungen trifft, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, fehlt eine adäquate Bestimmung für den Fachanwaltslehrgang.

Dies ist durchaus problematisch, da § 15 II FAO damit faktisch höhere Anforderungen an eine Fortbildungsveranstaltung stellt als dies für den grundlegenden Lehrgang zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse der Fachanwaltschaft erforderlich wäre. So muss bei Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 II FAO die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt und danach der Nachweis zur durchgängigen Teilnahme erbracht werden. Derartige Anforderungen stellt § 4 FAO nicht auf. Dies kann als Wertungswiderspruch begriffen werden.

Die Frage einer daher etwaig notwendigen Änderung von § 4 FAO war allerdings bereits in der Vergangenheit kontrovers diskutiert worden. Es ist davon auszugehen, dass sich der Fachanwaltsausschuss auch in der kommenden Legislaturperiode erneut dieser Frage annehmen dürfte.

II. FACHANWALTSSTATISTIK

Die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist erneut leicht gesunken.⁸ Waren am 1.1.2022 165.587 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen, so waren dies am 1.1.2023 noch 165.186. Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist im Berichtszeitraum geringfügig gestiegen von 45.960 auf 45.968.⁹ Allerdings hat die Zahl der erworbenen Fachanwaltstitel weiter zugenommen und beträgt nunmehr 58.339. Davon erwarben 34.854 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Fachanwaltstitel, 9.864 zwei und 1.250 die Höchstzahl von drei Fachanwaltstiteln.

Noch immer ist die Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht mit 11.101 Titelträgern die mit Abstand größte Fachanwaltschaft, gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.940), die allerdings einen relativ deutlichen Rückgang von 9.137 im Vorjahr verzeichnen musste.¹⁰ Mit erneut deutlichem Abstand folgen die Fachanwaltschaften für Steuerrecht (4.736), Verkehrsrecht (4.406) und Miet- und Wohnungseigentumsrecht (3.880). Die kleinste Fachanwaltschaft ist weiterhin die Fachanwalt-

schaft für Sportrecht mit 45 Titelträgern gefolgt nunmehr von der Fachanwaltschaft für Agrarrecht (196) und den nahezu gleich großen Fachanwaltschaften für Transport- und Speditionsrecht (231), Migrationsrecht (238) und Internationales Wirtschaftsrecht (240).

Den stärksten relativen Zuwachs verbuchte wiederum die Fachanwaltschaft für Sportrecht mit 21,62 %, gefolgt von den Fachanwaltschaften für Migrationsrecht (9,17 %) und Vergaberecht (8,51 %). Rückgänge verbuchten die Fachanwaltschaften für Sozialrecht (-3,22 %), gefolgt von den Fachanwaltschaften für Familienrecht (-2,16 %), Bank- und Kapitalmarktrecht (-1,94 %), Steuerrecht (-1,58 %) und Verwaltungsrecht (-0,63 %).

Insgesamt sind folglich keine großen Veränderungen bei allerdings noch immer wachsender Attraktivität der Fachanwaltschaft zu verzeichnen.

III. RECHTSPRECHUNG IN FACHANWALTSSACHEN

Die Rechtsprechung des Anwaltssenats beim BGH war erneut von Entscheidungen geprägt, die den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Zulassung von Syndikusanwältinnen und -anwälten betrafen. Bei insgesamt zurückgegangener Zahl von Entscheidungen traf der Anwaltssenat im Berichtszeitraum nur zwei Entscheidungen, die überhaupt Fachanwaltssachen betrafen. Eine vertiefte inhaltliche Behandlung erfordern diese Entscheidungen nicht. Sie sollen dennoch kurz berichtet werden.

So hat der Anwaltssenat in einer Entscheidung v. 17.1.2023¹¹ ein Verfahren des Antrags auf Zulassung der Berufung eingestellt. Gegenstand des Verfahrens war eine Widerrufsentscheidung einer Rechtsanwaltskammer im Hinblick auf die Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“. Die dagegen gerichtete Klage des Klägers hatte der AGH abgewiesen. Dagegen hatte der Kläger die Zulassung zur Berufung beantragt, diesen Antrag jedoch nicht begründet. Sodann hatte der Kläger auf die Berechtigung zur Führung des Titels „Fachanwalt für Steuerrecht“ verzichtet, woraufhin die Parteien das beim BGH anhängige Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Der BGH hat daraufhin das Verfahren eingestellt und über die Kosten des Verfahrens entschieden. Diese waren dem Kläger aufzuerlegen, denn sein Rechtsmittel wäre als unzulässig zu verwerfen gewesen.

Ein nahezu identischer Sachverhalt lag der Entscheidung des Anwaltssenats v. 8.2.2023¹² zugrunde. Auch der dortige Kläger hatte seinen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen eine Entscheidung des AGH nicht begründet und später auf seine Berechtigung zur Führung des Titels „Fachanwalt für Steuerrecht“ verzichtet.

⁸ S. BRAK-Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2023 und dazu Witte, BRAK-Mitt. 2023, 150.

⁹ S. BRAK-Statistik Verteilung der Fachanwälte zum 1.1.2023.

¹⁰ S. hierzu und zu den folgenden Zahlen BRAK-Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2023 sowie Witte, BRAK-Mitt. 2023, 150.

¹¹ BGH, Beschl. v. 17.1.2023 – AnwZ (Brfg) 27/22.

¹² BGH, Beschl. v. 8.2.2023 – AnwZ (Brfg) 28/22.

Auch ihm wurden die Kosten des Rechtsmittelverfahrens auferlegt.

Auch die Anwaltsgerichtshöfe hatten sich im Berichtszeitraum kaum mit Fragen des Fachanwaltsrechts zu befassen. Es finden sich lediglich eine Entscheidung des AGH Nordrhein-Westfalen¹³ und eine Entscheidung des Bayrischen AGH.¹⁴ Dabei wird die Entscheidung des Bayrischen AGH eine ausführlichere Besprechung erfahren, da sie maßgebliche Fragen der Fallgewichtung gem. § 5 FAO sowie des Verfahrensrechts der FAO betrifft.

1. FORTBILDUNG EINES FACHANWALTS FÜR INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

Vor dem AGH Nordrhein-Westfalen war streitig, ob Fortbildungsveranstaltungen, die der dortige Kläger im Jahre 2022 besucht hatte, geeignet waren, seine Fortbildungsverpflichtung als Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht zu erfüllen. Der Kläger belegte die Seminare „Update BGB Schuldrechtsreform 2022“ und „Die Umsetzung von Artikel 17 Digital Market Directive (DSM-RL). Die Rechtsanwaltskammer lehnte die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen als Fortbildung nach § 15 FAO ab, da die Seminare ausschließlich das nationale Schuld- und Urheberrecht betreffen und keiner der in § 14n FAO genannten Teilbereiche tangiert sei. Daraufhin erhob der Kläger Feststellungsklage, die vor dem AGH Nordrhein-Westfalen keinen Erfolg hatte.

a) ZULÄSSIGKEIT DER FESTSTELLUNGSKLAGE

Der AGH setzte sich zunächst mit der Frage der Zulässigkeit der vom Kläger erhobenen Feststellungsklage auseinander, die er im Ergebnis bejahte. Denn der Kläger könne nicht daraufhin verwiesen werden, dass er Anfechtungsklage gegen einen etwaigen Widerrufsbescheid der Rechtsanwaltskammer erheben müsse, zumal nicht feststehe, dass die Rechtsanwaltskammer überhaupt eine Widerrufsentscheidung aussprechen würde, da der Kläger seit dem Jahre 2015 seit seiner Fortbildungsverpflichtung stets nachgekommen sei. Der AGH Nordrhein-Westfalen setzt sich damit von der Entscheidung des AGH Rheinland-Pfalz¹⁵ ab, der angenommen hatte, dass im Falle einer Ermessensentscheidung der Rechtsanwaltskammer bei Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen sei. Zutreffend bejahte der AGH jedoch die Zulässigkeit der Klage.

b) FACHSPEZIFISCHE FORTBILDUNGSPFLICHT

Die Klage hatte jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der AGH verwies darauf, dass gem. § 15 FAO eine fachspezifische Fortbildungsveranstaltung absolviert werden müsse. Dafür genüge es nach der Rechtsprechung des

BGH¹⁶ nicht, dass die Fortbildungsveranstaltung einen bloßen Bezug zu einem Fachgebiet des Fachanwalts aufweise. Vielmehr muss die Fortbildung dem Aufbau, der Vertiefung und der Aktualisierung der bereits vorhandenen besonderen Kenntnisse des Fachanwalts dienen. Dies ist nach der Auffassung des AGH jedenfalls dann noch nicht der Fall, wenn sich die Veranstaltung lediglich mit der erstmaligen Umsetzung einer europarechtlich vollharmonisierten Richtlinie in nationales Recht befasse. Allein das Wissen, dass eine nationale Rechtsanpassung auf einer bestimmten europarechtlichen Richtlinie beruht, verschaffe dem Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht noch keine besonderen Kenntnisse, die für dieses Fachgebiet relevant seien.

Es sei entscheidend auf die konkreten Inhalte einer Fortbildungsveranstaltung abzustellen. Ausreichend sei es insb. nicht, dass der Fachanwalt von der Fortbildung bei der Bearbeitung von Fällen seines Fachgebietes profitiert. Dem Kläger des Verfahrens gelang es auch in der mündlichen Verhandlung nicht, den AGH davon zu überzeugen, dass ihm die maßgeblichen Veranstaltungen fachgebietspezifisches Wissen innerhalb des Fachgebiets seiner Fachanwaltschaft vermittelt hätten.

2. FALLGEWICHTUNG UND VERFAHREN ZUR ERLANGUNG DER FACHANWALTSCHAFT

Dem vom Bayerischen AGH entschiedenen Fall lag das Begehren eines Rechtsanwalts zugrunde, die Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ zu führen.

a) AUSGANGSSACHVERHALT

Der Kläger legte der Rechtsanwaltskammer zunächst zwei Falllisten vor, von denen eine außergerichtliche Verfahren und eine Gerichts- und rechtsförmliche Verfahren enthielt. Nach einer Überarbeitung dieser Falllisten aufgrund eines Hinweises des Ausschusses zur mangelnden Unterscheidbarkeit der vom Kläger bearbeiteten Fälle, teilte der Kläger mit, dass zahlreichen der in der Liste beschriebenen Fälle, ein ähnlicher, aber nicht gleicher Lebenssachverhalt aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung zugrunde läge. Überdies teilte der Kläger im Hinblick auf die Möglichkeit einer Nachmeldung gem. § 24 IV 1 FAO mit, dass er eine erhebliche Anzahl von Fällen aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung nicht in die Falllisten aufgenommen habe, um diese nicht unnötig aufzublähen.

Der Fachausschuss teilte dem Kläger wiederum mit, dass eine deutliche Mindergewichtung der Fälle angezeigt sei und gab ihm Gelegenheit zur Überarbeitung seiner Listen. Überdies wies der Fachanwaltsausschuss darauf hin, dass zahlreiche Fälle aus der Fallliste des Klägers wohl lediglich mit dem Faktor 0,2 zu bewerten seien. Der Kläger teilte die Auffassung des Fachausschusses nicht, was letztlich dazu führte, dass die

¹³ AGH NRW, Urt. v. 18.11.2021 – 1 AGH 17/22.

¹⁴ Bayrischer AGH, Urt. v. 24.11.2022 – Bay AGH – III-4-8/20, BRAK-Mitt. 2023, 42 f. (Ls.).

¹⁵ AGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 7.4.2022 – 1 AGH 8/21.

¹⁶ BGH, NJW-RR 2016, 1459.

Rechtsanwaltskammer seinen Antrag zurückwies. Dabei bewertete die Rechtsanwaltskammer zahlreiche der vom Kläger eingereichten Fälle aufgrund der Überschneidung ihrer Sachverhalte und Rechtsfragen mit einem Faktor von 0,2. Im Verfahren vor dem AGH legte der Kläger drei Ergänzungslisten zur Ursprungsliste vor und vertrat die Auffassung, dass die Rechtsanwaltskammer im Falle der Mindergewichtung im Detail darlegen müsse, warum sie eine Mindergewichtung eines Falles vorgenommen habe. Die Klage hatte Erfolg.

b) ENTSCHEIDUNG DES AGH

Der AGH setzte sich im Detail mit den vom Kläger vorgelegten Fällen auseinander und behandelte insb. ausführlich die Frage der Fallgewichtung. In Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH gelangte der AGH so zu dem Schluss, dass eine – auch erhebliche – Mindergewichtung gerechtfertigt und geboten sei, wenn Wiederholungsfälle eng miteinander verknüpft seien, etwa weil ihnen im Wesentlichen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liege oder weil sie Teil eines Verfahrensverbundes seien.¹⁷

Der AGH stellte im Rahmen der Begründung seiner Entscheidung sodann heraus, dass der Bewerber durch einen hinreichend aussagekräftigen Fallbescrieb belegen müsse, dass den bearbeiteten Fällen insgesamt betrachtet, mindestens das gleiche Gesamtgewicht zukäme wie der vorgegebenen Anzahl durchschnittlicher Mandate. Liefere der Bewerber keine entsprechenden Anhaltspunkte, so sei der Fachanwaltsausschuss auch nicht gehalten, dem betreffenden Fall ein durchschnittliches Gewicht beizumessen. Auch verwies der AGH darauf, dass für die Gewichtung nach § 5 IV FAO in quantitativer Hinsicht keine rechtliche Unter- oder Obergrenze bestehe.¹⁸ Er knüpft ausdrücklich daran, dass der

¹⁷ Vgl. dazu auch BGHZ 197, 118 = NJW 2013, 1599.

BGH in seiner insoweit maßgeblichen Entscheidung einen Faktor von „höchstens 0,2“ für angemessen erachtet habe.

Die Klage des Klägers hatte dennoch Erfolg, da der Fachausschuss aus Sicht des AGH die Verfahrensvorschriften des § 24 FAO verletzt hatte. So dürfe bei Nichtdurchführung eines Fachgesprächs nur dann nach Aktenlage entschieden werden, wenn das in § 24 IV 3 FAO beschriebene Verfahren eingehalten werde. Dies setze voraus, dass der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist keine Fälle nachgemeldet oder Auflagen nicht erfüllt habe. Obgleich der Kläger dem Fachausschuss mitgeteilt hatte, dass er bei der Nachmeldung von Fällen derzeit keine Möglichkeit sehe, wäre der Fachausschuss gehalten gewesen, eine ausdrückliche Aufforderung nach § 24 IV 1 FAO auszusprechen und diese mit einer konkreten Ausschlussfrist zu verknüpfen.

Der Senat hätte nach Feststellung des nicht behebbaren Verfahrensfehlers die Entscheidung der Kammer nunmehr aufheben und die Kammer nach Nachholung des Fachgesprächs gem. § 7 FAO zur Neubescheinigung des Antrages des Klägers verpflichten können. Darüber ging der AGH jedoch hinaus und verpflichtete die Rechtsanwaltskammer zur Erteilung der Befugnis zur Führung des Fachanwaltstitels, da auf die Durchführung eines Fachgesprächs in Anbetracht der Vielzahl der nachgemeldeten weiteren Verfahren verzichtet werden könne.

Die Entscheidung des Bayerischen AGH gewinnt daher Bedeutung sowohl für den großen Spielraum der Fachausschüsse im Rahmen der Gewichtungsregelung des § 5 FAO als auch im Hinblick auf die Notwendigkeit zur strengen Einhaltung der Verfahrensvorschriften des § 24 FAO.

¹⁸ Vgl. BGHZ 197, 118 = NJW 2013, 1599.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autorin und die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

HAFTUNG

HINWEISPFLICHTEN BEI MANDATSENDE

Bei einer vorzeitigen Mandatsbeendigung ist der Anwalt regelmäßig verpflichtet, den Mandanten auf Umstände hinzuweisen, aus denen dem Mandanten ein Schaden erwachsen kann und derer der Mandant sich nicht bewusst ist. (eigener Ls.)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 5.4.2023 – 18 U 35/22, r+s 2023, 820

Der obige Leitsatz stammt ausschließlich vom Autor. In den Entscheidungsgründen des Urteils kommt dieses Thema nämlich leider überhaupt nicht vor. Die Entscheidung stammt nicht vom Anwaltschaftssenat des OLG Düsseldorf, sondern von dem Fachsenat für Ansprüche aus zahnärztlicher/kieferchirurgischer Behandlung.

Dem Anwalt wurde von der Mandantin vorgeworfen, er habe während seines Mandats Schadensersatzansprüche gegen die Zahnärztin der Mandantin verjähren lassen. Eine gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche unterblieb. LG und OLG wiesen die Anwaltsregressklage mit der Begründung ab, dass die Verjährung gegenüber der Zahnärztin erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten sei, als der Anwalt das Mandat schon gekündigt hatte und die Mandantin bereits anderweitig anwaltlich vertreten war. Unter anderem seien Verhandlungen mit dem Berufshaftpflichtversicherer der Zahnärztin geführt worden, die sich die Zahnärztin zu rechnen lassen müsse und die deswegen zu einer Hemmung der Verjährung nach § 203 BGB geführt hätten.¹

Nicht thematisiert wird in der Entscheidung die wichtige Frage, ob der beklagte Anwalt verpflichtet war, die Mandantin im Zuge seiner Mandatskündigung auf den ca. zweieinhalb Monate später drohenden Verjährungseintritt hinzuweisen. Der Anwalt kann bei Vertragsende gehalten sein, die Angelegenheit wenigstens so abzuschließen, dass der rechtsunkundige Mandant infolge der Beendigung keine vermeidbaren Schäden erleidet. So muss ein Anwalt seinen Auftraggeber über laufende prozessuale Fristen belehren.² Diese Pflicht gilt unabhängig davon, wer das Mandat gekündigt hat und aus welchem Grund.

Zwar entbindet das Vertragsende den Anwalt von seiner Pflicht, die Angelegenheit auch nur zu einem provisorischen Ende zu führen. Der Mandant kann auch nicht beanspruchen, bei Mandatsende über die Sach- und Rechtslage umfassend unterrichtet zu werden.³ Ist dem Anwalt aber erkennbar, dass dem Mandanten gerade aus der Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit ein Schaden droht, weil er sich mangels Kenntnis der Rechtslage der Gefahren nicht bewusst ist, muss der Anwalt nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) auf diese Gefahr hinweisen, insb. dann, wenn er sie erkennbar mitverursacht hat.⁴ Zu diesen Punkten trifft das Urteil keine Feststellungen.

Auch der Umstand, dass die Mandantin hier noch in unverjährter Zeit einen neuen Anwalt mandatiert hatte, führt im Regelfall nicht dazu, dass der erste Anwalt von einer Haftung für etwaige Pflichtverletzungen entbunden wird. Ein Verschulden des zweiten Anwalts muss sich der Mandant nicht zurechnen lassen, wenn dieser

denselben schadenursächlichen Fehler begeht wie der erste Anwalt (also z.B. bei unrichtiger Berechnung der Verjährungsfrist)⁵ und er nicht vom Mandanten gerade (auch) damit beauftragt wurde, einen erkannten oder für möglich gehaltenen Fehler des ersten Anwalts zu beheben.⁶ (hg)

BERATUNG BEIM VERGLEICH

Zu den Beratungspflichten beim Vergleichsabschluss, insb. bei nicht deutschsprachigen Mandanten.

LG Lübeck, Urt. v. 10.8.2023 – 9 O 93/22

Der beklagte Rechtsanwalt hatte die Mandantin in einem Kündigungsschutzverfahren vertreten. In der mündlichen Verhandlung, bei welcher kein Dolmetscher anwesend war, schlug das Arbeitsgericht einen Vergleich vor, mit welchem das Arbeitsverhältnis zum 30.9.2020 aufgelöst wurde. Der Vergleich beinhaltete ebenfalls eine Widerrufsmöglichkeit. Der Vergleichsvorschlag wurde durch das Gericht erörtert und im Rahmen einer Unterbrechung auch unter Einbeziehung des Lebensgefährten der Klägerin besprochen. Auch im Anschluss an die arbeitsgerichtliche Verhandlung sprachen Anwalt und Mandantin nochmals über deren Inhalt und den Vergleich, den sie dann annahm.

Gleichwohl nahm die Mandantin den Anwalt später in Regress. Sie machte geltend, sie spreche kaum Deutsch, ihr Lebensgefährte auch nicht gut, und sie habe die Ausführungen des Gerichts und des Anwalts nicht richtig verstehen können. Sie habe dem Vergleich nur zugestimmt, da der Beklagte behauptet habe, es sei die beste Lösung. Sie hätte dem Vergleich nicht zugestimmt, wenn sie gewusst hätte, dass sie den Vergleich ablehnen kann und eine Aussicht auf ein Obsiegen im Prozess hatte. Den Prozess hätte sie ihrer Ansicht nach gewonnen.

Die Beratung zum Vergleich hat zum Ziel, der Mandantin eine eigenverantwortliche, sachgerechte Entscheidung in ihrer Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Die Intensität und der Inhalt der Beratung müssen sich daher an der Belehrungsbedürftigkeit der Mandantin ausrichten. Bei nicht deutschsprachigen Mandantinnen oder Mandanten gehört dazu naturgemäß, dass sie der Beratung sprachlich folgen können. Das ist im Einzelfall nicht immer so klar erkennbar. Im Zweifel muss man einen Dolmetscher hinzuziehen. Es ist jedoch die Frage, wann das erforderlich ist.

Das LG Lübeck sieht eine Pflichtverletzung zu Recht nur dann, wenn der Anwalt erkennen musste, dass die Mandantin die Ausführungen der Verhandlung und auch den Inhalt der Besprechungen nicht ausreichend verstanden hat, und ihm dies auch zuzurechnen war. Es macht deutlich, dass die Mandantin insoweit auch eine Mitwirkungspflicht traf. Sie hätte ja grundsätzlich nach der Unterbrechung in der Verhandlung und innerhalb

¹ Vgl. BGH, MDR 2005, 747; MDR 1981, 737; letzteres unabhängig davon, ob der Versicherer über eine Regulierungsvollmacht des Versicherten verfügt.

² BGH, MDR 1980, 298; MDR 1980, 482; VersR 1988, 835, 836.

³ BGH, VersR 1958, 127; MDR 1997, 196.

⁴ BGH, MDR 1997, 398; MDR 1984, 218; MDR 1990, 916.

⁵ Z.B. BGH, NJW 1993, 1779; NJW 1994, 1211; NJW-RR 2005, 1435.

⁶ BGH, NJW-RR 2017, 566.

der Widerrufsfrist die Möglichkeit gehabt, den Inhalt des Verfahrens und die Tragweite des Vergleichs zu prüfen. Da die Klägerin nicht vortrug, dass sie nicht verstanden habe, dass das Arbeitsverhältnis endet, erschließe sich auch nicht, warum sie – insb. wenn sie auch weiterhin bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber hätte arbeiten wollen – nicht nochmal bei dem Beklagten nachfragte, wenn sie etwas nicht ausreichend verstanden hatte. Es sei daher nicht erkennbar, aus welchen Gründen der beklagte Anwalt erkannt haben sollte, dass noch weiterer Erläuterungsbedarf bestand. (ju)

BEAUFTRAGUNG EINES TERMINSVERTRETERS UND KOSTENERSTATTUNG

1. Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (hier: 0,65-fache Verfahrensgebühr nach Nr. 3401 VV RVG) fallen für einen Terminsvertreter nur an, wenn dieser von der Prozesspartei selbst oder in deren Namen durch den Prozessbevollmächtigten (Hauptbevollmächtigten) beauftragt worden ist, nicht hingegen, wenn letzterer im eigenen Namen den Auftrag zur Terminvertretung erteilt hat.

2. Bei einer Beauftragung des Terminsvertreters durch den Hauptbevollmächtigten im eigenen Namen sind die Kosten des Terminsvertreters auch nicht als Auslagen des Hauptbevollmächtigten i.S.d. Vorbem. 7 I 2 VV RVG i.V.m. §§ 675, 670 BGB erstattungsfähig.

BGH, Beschl. v. 9.5.2023 – VIII ZB 53/21, NJW 2023, 2126, BRAK-Mitt. 2023, 309 Ls.

Der VIII. Zivilsenat des BGH hat hier in einem Kostenfestsetzungsverfahren über die gem. § 91 ZPO notwendigen Kosten eines Terminsvertreters entschieden. Letztlich kann der Beschluss aber auch Haftungsfragen betreffen.

Der Sachverhalt ist ebenso einfach wie häufig anzutreffen. Die Kläger im Verfahren mussten die Beklagten an einem weiter entfernten Gericht verklagen, beauftragten aber dazu in der Nähe ortsansässige Anwälte, die wiederum eine andere Kanzlei mit der Terminvertretung beauftragten. Die Terminsvertreter stellten nun den Hauptvertretern sowohl die Terminsgebühr als auch eine 0,65 Gebühr gem. Nr. 3401 VV RVG in Rechnung. Diese Rechnung war also nicht an die Partei selbst gerichtet; im Kostenfestsetzungsverfahren waren die Vertreter der Ansicht, dies spiele auch keine Rolle.⁷ Die eigenen Reisekosten wären jedenfalls höher gewesen als die Kosten der Beauftragung von Terminsvertretern.

Grundsätzlich sind Kosten und Gebühren aber nur insoweit erstattungsfähig als die entsprechende Beauftragung durch die Partei selbst oder in deren Namen (!)

⁷ Die gebührenrechtliche Unterscheidung hatte allerdings schon der BGH mit Urt. v. 29.6.2000 – I ZR 122/98, BRAK-Mitt. 2001, 140 mit Anm. Praefcke = NJW 2001, 753 vorgenommen; dem folgend BGH, Beschl. v. 13.7.2011 – IV ZB 8/11, VersR 2012, 737.

durch die Hauptbevollmächtigten erfolgt, nicht aber, wenn der Hauptbevollmächtigte selbst in eigenem Namen einen Terminsvertreter beauftragt. Beantragt also die Partei die Erstattung der Kosten des Terminsvertreters, hat sie glaubhaft zu machen, dass der Terminsvertreter letztlich durch sie beauftragt wurde und so auch die Partei Kostenschuldner geworden ist. Diese Glaubhaftmachung ist der Klägerin vorliegend nicht gelungen; vielmehr sprachen alle Umstände dafür, dass der Hauptbevollmächtigte selbst den Auftrag und entsprechende Untervollmacht erteilt hatte.

Erstattungsfähig wären die Kosten aber dann, wenn man sie als notwendige Auslagen des Hauptbevollmächtigten i.S.d. Vorbem. 7 zu I 2 VV RVG ansehen würde. Diese – umstrittene – Frage löst der VIII. Zivilsenat hier ebenfalls nicht i.S.d. Rechtsbeschwerde. Der BGH begründet das damit, dass es sich vorliegend schon nicht um Auslagen nach § 670 BGB handele, denn der Hauptbevollmächtigte habe eine eigentlich ihm persönlich obliegende Pflicht an die Terminsvertreter übertragen und insoweit zu eigenen Zwecken, nicht im mutmaßlichen Fremdinteresse, gehandelt. Der Aufwendungsersatzanspruch solle lediglich verhindern, dass der Geschäftsbesorger durch die Geschäftsbesorgung eine Vermögenseinbuße erleide, die durch die Vergütung selbst nicht abgedeckt werde. Nach § 5 RVG verdiene der Hauptbevollmächtigte selbst die Terminsgebühr, so dass er diese nicht als Aufwendung ersetzt bekäme.

Diese Bemerkung verdeutlicht auch, warum sich der Streit vorliegend lediglich um die 0,65 Verfahrensgebühr, nicht aber um die 1,2 Terminsgebühr drehte. Letztere wurde offenbar nur einmal zur Festsetzung angemeldet. Entweder es handelte sich dabei um originäre Aufwendungen der Partei oder um Auslagen des Hauptbevollmächtigten, weil er selbst insoweit seine Aufgaben übertragen und selbst entsprechend nichts abgerechnet hatte. Die Verfahrensgebühr wurde aber zusätzlich zur Verfahrensgebühr, die schon beim Hauptbevollmächtigten angesetzt war, zur Festsetzung angemeldet. Diese zusätzlichen Gebühren akzeptierte der BGH aus den dargestellten Gründen nicht.

Fazit: Werden mehrere Kanzleien tätig, sollten sich die Beteiligten darüber Gedanken machen, wie sie die vertraglichen Beziehungen gestalten. Es ist eben nicht gleichgültig, ob ein Hauptvertreter den Unterbevollmächtigten in eigenem Namen oder im Namen der von ihm vertretenen Partei erteilt. Im Kostenfestsetzungsverfahren kann es einen entscheidenden Unterschied bedeuten, ob es sich bei den angemeldeten Kosten um unmittelbar von der Partei zu zahlende Gebühren oder um Auslagen des Hauptbevollmächtigten handelt. Im vom BGH entschiedenen Fall dürfte es jedenfalls rechtlich am Ende so sein, dass der Hauptbevollmächtigte zwar seine 1,3 Verfahrensgebühr dem Mandanten gegenüber abrechnen kann, seinerseits aber die 0,65 Gebühr für den Terminsvertreter selbst zahlen muss und nicht für den Mandanten festsetzen lassen kann, der

wiederum diese Kosten sicher auch nicht übernehmen wird. (bc)

VERZUGSSCHADEN BEI NICHT BEANTWORTETEM ZAHLUNGERSUCHEN DURCH DEN RECHTSSCHUTZVERSICHERER

1. Mit dem Anspruch auf Auskehrung der von dem Prozessgegner geleisteten Zahlungen gem. §§ 675 I, 667 BGB geht ein Auskunftsanspruch des Mandanten gegen seinen Rechtsanwalt aus § 666 BGB einher.

2. Zur Ermittlung des Herausgabeanspruchs aus § 667 BGB hat der Mandant einen Auskunftsanspruch gegen seinen Rechtsanwalt, der durch Zahlung der Vorschüsse auf die Rechtsschutzversicherung übergeht.

3. Der Rechtsanwalt begeht eine Pflichtverletzung, wenn er auf den fälligen, wirksamen und durchsetzbaren Auskunftsanspruch gem. §§ 675, 666 BGB keine Auskunft erteilt, obwohl das unschwer möglich gewesen wäre.

4. Es liegt auch dann eine wirksame Mahnung vor, wenn der Gläubiger zwar vom Schuldner zu viel fordert (Zuvielmahnung), der Schuldner die Aufforderung jedoch nach Treu und Glauben und den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen als Aufforderung zur Bewirkung der tatsächlich geschuldeten Leistung verstehen muss und der Gläubiger zur Annahme der vom Schuldner geschuldeten Minderleistung bereit ist (im vorliegenden Fall: Geltendmachung eines Zahlungsanspruchs, obwohl zum damaligen Zeitpunkt lediglich ein Auskunftsanspruch bestand).
LG Offenburg, Beschl. v. 21.7.2023 – 2 S 1/23

Die Rechtsschutzversicherung – Klägerin in diesem Verfahren – hatte Anwalts- und Gerichtskostenvorschüsse an die Prozessvertreter des Versicherungsnehmers gezahlt. Nach einem Vergleich ergaben sich Kostenerstattungsansprüche, über die die beklagte Kanzlei über einen längeren Zeitraum nicht abrechnete. Zunächst bat die Klägerin mit Schreiben vom 11.5.2020 um Erstattung der verauslagten Kosten. Nachdem sie keine Antwort erhielt, erinnerte sie genau ein Jahr später an die Erledigung. Wieder blieb das Schreiben unbeantwortet, so dass die Rechtsschutzversicherung unter dem 7.7.2021 ein weiteres Schreiben verfasste, in dem darauf hingewiesen wurde, dass bei weiterer Verweigerung der Rückzahlung anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werde, was dann auch nach weiterem Schweigen der Bevollmächtigten geschah.

Das AG hatte die Beklagten zur Zahlung der dadurch entstandenen Rechtsanwaltskosten verurteilt; das LG sah für die Berufung keine Erfolgsaussichten und erließ diesen Beschluss gem. § 522 II ZPO. Letztlich konnte dahingestellt bleiben, ob denn der begehrte Erstattungsanspruch zum Zeitpunkt der diversen Mahnungen und Anfragen schon bestand oder mangels Zahlung durch die Gegenseite noch offen war. Jedenfalls bestand nach den Ausführungen der Kammer ein auf-

schiebend bedingter Erstattungsanspruch des Rechtsschutzversicherers schon mit Zahlung der Vorschüsse und damit einhergehend ein entsprechender Auskunftsanspruch als Hilfsrecht, der ebenfalls auf die Rechtsschutzversicherung als Schadenversicherung gem. § 86 VVG übergegangen war. Eine wirksame Mahnung liege auch dann vor, wenn der Gläubiger zwar vom Schuldner zu viel fordere, der Schuldner jedoch nach Treu und Glauben und den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen die Aufforderung so verstehen muss, dass die tatsächlich geschuldete Leistung verlangt werde. Es sei für die Beklagte unschwer gewesen, die Klägerin über den tatsächlichen Sachstand – bislang unterbliebene Abrechnung der Kosten gegenüber dem Gegner – zu unterrichten. Die Mahnungen führten hier also zum Verzug und zur Verpflichtung, dem Rechtsschutzversicherer unmittelbar die Kosten zu ersetzen, die dieser wegen der Einschaltung einer weiteren Kanzlei zu tragen hatte.

Hinzu kommen jetzt natürlich auch noch die Kosten dieses Prozesses, die die Beklagten ersetzen müssen. Durch rechtzeitige Antwort und Aufklärung des Sachverhalts (noch besser: rechtzeitige Abrechnung über die Kosten des Vorprozesses) hätte der gesamte Aufwand ohne Weiteres erspart werden können. Leichtes Kopfschütteln darüber sei dem Verfasser zuzubilligen. (bc)

FRISTEN

AUCH BEIM beA VOR MITTERNACHT SICHERHEITZUSCHLAG NÖTIG!

1. Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Anwaltspostfach entsprechen denen bei der Übersendung von Schriftsätzen bei Telefax.

2. Auch im elektronischen Rechtsverkehr muss mit einer nicht jederzeit reibungslosen Übermittlung gerechnet werden, der durch eine zeitliche Sicherheitsreserve bei der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze Rechnung zu tragen ist.

BVerwG, Beschl. v. 25.9.2023 – 1 C 10/23

Der Prozessbevollmächtigte hatte den Revisionsbegründungsschriftsatz am Tag des Fristablaufs um 23:53 Uhr per beA versandt. Wegen einer Fehlermeldung löschte er das Dokument aus dem Postausgang und gab es um 23:56 Uhr neu signiert nochmals in den Postausgang. Dieser und weitere Versuche scheiterten; erst um 00:29 Uhr gelang die Übermittlung.

Dem Wiedereinsetzungsantrag wurde vom BVerwG nicht stattgegeben, da mit der Übermittlung des Schriftsatzes zu spät begonnen worden sei. Das BVerwG zieht – ebenso wie der BGH⁸ – die Parallele zu den Anforderungen beim Telefax. Dort sei entschieden,

⁸ Zuletzt BGH, NJW 2023, 2433 Rn. 19.

dass Rechtsschutzsuchende die im Verkehr erforderliche Sorgfalt erfüllen, wenn sie einen über die zu erwartende Übermittlungsdauer der zu faxenden Schriftsätze samt Anlagen hinausgehenden Sicherheitszuschlag in der Größenordnung von 20 Minuten einkalkulieren. Selbst wenn man also für die Übermittlung der Datei selbst nur einen ganz geringen Zeitraum veranschlage, müssten Schwankungen bei der Internetverbindung oder eine hohe Belastung des Servers kurz vor Mitternacht etwa wegen einer großen Anzahl eingehender Nachrichten oder Durchführung von Software-Updates einkalkuliert werden. Ob hier ebenfalls 20 Minuten zu veranschlagen sind, lässt der Senat offen; sieben Minuten seien jedenfalls zu wenig.

Ein weiteres Verschulden des Prozessbevollmächtigten lässt der Senat ebenfalls dahinstehen: nämlich, ob nicht der Versuch einer Ersatzeinreichung nach § 55d S. 3 und 4 VwGO verlangt werden müsste. Das wäre in der Tat das Mittel der Wahl gewesen. Der BGH⁹ jedenfalls nahm bei einer nicht unverzüglichen Glaubhaftmachung im Rahmen der Ersatzeinreichung ein die Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden an.

Da es im Rahmen der Ersatzeinreichung gerade nicht auf ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten ankommt, hätte ein zu kurz bemessener Sicherheitszuschlag dabei nicht geschadet. (ju)

SINNVOLLE DATEINAMEN FÜR beA-SCHRIFTSÄTZE VERGEBEN!

Anwälte müssen im Rahmen der Kanzleiorganisation dafür Sorge tragen, dass für Schriftsätze, die per beA eingereicht werden sollen, sinnvolle Dateinamen vergeben werden, um eine Prüfung zu ermöglichen, ob der richtige Schriftsatz übersandt wurde. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 31.8.2023 – VIa ZB 24/22, BRAK-Mitt. 2023, 422 (in diesem Heft), NJW 2023, 3434, MDR 2023, 1403

In einem „Diesel-Verfahren“ legte die Kanzlei der Klägervertreter nach Klageabweisung in I. Instanz Berufung ein. Innerhalb der verlängerten Berufungsbegründungsfrist wurde aus dem beA des Anwalts unter dem Dateinamen „Berufungsschriftsatz.pdf“ ein Schriftsatz eingereicht, der ein Monate zurückliegendes Datum trug, an ein anderes OLG gerichtet war und andere Parteien, also ein völlig anderes Verfahren betraf. Nach einem Hinweis des OLG beantragte die Kanzlei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Eine Kanzleimitarbeiterin habe vor der Versendung per beA durch sie nochmals kontrolliert, ob es sich um den richtigen Schriftsatz handle. Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig. Der BGH verwarf die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde als unzulässig.

Die Versäumung der Frist beruhe auf einem nach § 85 II ZPO zurechenbaren Anwaltsverschulden. Da die Ver-

sendung aus dem beA des Anwalts und nicht einer Mitarbeiterin erfolgt sei, nach dem Vortrag die Versendung aber, insofern entgegen § 26 I RAVPV, durch die Mitarbeiterin erfolgt sei, müsse sich der Anwalt die Übersendung des falschen Schriftsatzes als eigenen Fehler zu rechnen lassen.

Selbst wenn man dies anders beurteilte, läge ein anwaltliches Organisationsverschulden vor. Wie früher beim Telefax müsse auch beim beA der Versandvorgang überprüft werden. Dies betreffe beim beA die automatische Eingangsbestätigung des Empfangsgerichts. Es müsse aber auch sichergestellt werden, dass das richtige Dokument übersandt wurde. Dies sei anhand eines zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens zu überprüfen.

Der Autor kann aus seiner anwaltlichen Praxis bestätigen, dass sehr häufig die von Anwältinnen und Anwälten per beA versandten Schriftsätze Dateinamen tragen, die kaum oder gar nicht Rückschlüsse auf das Verfahren und auf den Inhalt des Schriftsatzes zulassen (z.B. PDF_A_Schreiben, Schr_KI_StN, 230912-SchrS). Es wäre doch kein allzu großer Aufwand, das Dokument mit Kurzrubrum und Kurzangabe des Inhalts zu bezeichnen. Noch sicherer wäre es natürlich, das Dokument vor und/oder nach dem Hochladen in die beA-Anwendung zu öffnen und inhaltlich zu überprüfen, ob es das richtige ist. (hg)

NAME DES ANWALTS MUSS BEI EINFACHER SIGNATUR IMMER ANGEGEBEN WERDEN – AUCH BEI EINZELKANZLEI

Die einfache Signatur (Wiedergabe des Namens des verantwortlichen Anwalts am Ende des Textes) ist bei der Übermittlung von Dokumenten gem. der zweiten Variante des § 32a III StPO auch dann zu verlangen, wenn im verwendeten Briefkopf der Rechtsanwaltskanzlei nur ein Rechtsanwalt ausgewiesen ist

OLG Braunschweig, Beschl. v. 9.6.2023 – 1 ORbs 22/23, BRAK-Mitt. 2023, 268

Ein per beA eingereichter Anwaltsschriftsatz, der die Begründung eines Antrags auf Zulassung einer Rechtsbeschwerde enthielt, war nicht qualifiziert signiert und lediglich mit dem Wort „Rechtsanwalt“ ohne Namensnennung signiert. Auf Hinweis des Gerichts machte der Anwalt geltend, er sei, wie aus seinem Briefkopf hervorgehe, Einzelanwalt, in der Kanzlei seien keine weiteren Anwälte tätig; vorsorglich stellte er Wiedereinsetzungsantrag. Das OLG lehnte den Wiedereinsetzungsantrag ab und verwarf den Zulassungsantrag als unzulässig.

Der Schriftsatz enthalte weder eine qualifizierte noch eine einfache Signatur. Für letztere sei die bloße Angabe der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt ohne Namensangabe nicht ausreichend. Die Signatur solle sicherstellen, dass die unterzeichnende Person als diejenige erkennbar ist, welche für den Inhalt des Schreibens Verantwortung übernimmt.¹⁰ Selbst wenn auf dem Brief-

⁹ BGH, Beschl. v. 26.1.2023 – V ZB 11/22, Rn. 26, BRAK-Mitt. 2023, 255 f.

¹⁰ BGH, MDR 2022, 1362.

kopf lediglich ein einzelner Anwalt ausgewiesen sei, sei nicht sichergestellt, dass dieser die Verantwortung für den Schriftsatz übernehme. Es könnten in der Kanzlei andere Anwältinnen und Anwälte als Angestellte oder als freie Mitarbeiter tätig sein; auch könne der Anwalt sich unter seinem Briefkopf durch eine andere Anwältin oder einen anderen Anwalt vertreten lassen. Ob ein Schriftsatz wirksam eingereicht werde, müsse sich zweifelsfrei aus diesem selbst ergeben. Eine spätere Klärung der Kanzleiverhältnisse sei mit dem Zweck des Signaturerfordernisses nicht vergleichbar.

Das OLG widerspricht damit explizit einer Entscheidung des BAG, das bei einem Einzelanwalt die bloße Berufsangabe ohne Namensnennung hatte ausreichen lassen.¹¹ Mehrere andere Gerichte haben wie das OLG Braunschweig entschieden.¹² Auch eine Einzelanwältin oder ein Einzelanwalt sollte daher darauf achten, ihren bzw. seinen Namen unter den Schriftsatz zu setzen. (hg)

KEINE WEITERGABE DER beA-KARTE; VERSCHULDENZURECHNUNG IM STRAFVERFAHREN

1. Die Überlassung des eigenen Zertifikats des Rechtsanwalts an die Kanzleimitarbeiterin ist nicht zulässig. Nach § 26 I RAVPN darf der Inhaber eines für ihn erzeugten Zertifikates dieses keiner anderen Person überlassen; er hat auch die zugehörige PIN geheim zu halten.

2. Sofern das Anwaltspostfach nicht vom Inhaber selbst genutzt wird und die das Dokument einfach signierende Person nicht mit der des Versenders übereinstimmt, werden die Formerfordernisse nach § 32a III Var. 2, IV 1 Nr. 2 StPO nicht gewahrt. (eigene Ls.)

BGH, Beschl. v. 20.6.2023 – 2 StR 39/23, StraFo 2023, 443

Man kann es nicht oft genug betonen: Die beA-Karte darf nicht aus der Hand gegeben werden!

Das LG hatte die Revision als unzulässig verworfen, weil sie nicht in der Form des § 32d S. 2 StPO, nämlich nur per Telefax, eingelegt worden war. Im Wiedereinsetzungsantrag trug der Prozessbevollmächtigte vor, er arbeite im Home-Office und suche die Kanzlei nur zur Wahrnehmung von Besprechungsterminen auf. Daher habe er die Angestellte gebeten, seine beA-Karte und die PIN in ihrem Schreibtisch zu verwahren; diese wäre daher in der Lage gewesen, den Übermittlungsauftrag auszuführen. Entgegen seiner Anweisung, den Schriftsatz durch Übermittlung im besonderen elektronischen Anwaltspostfach und durch Telefax an das LG zu übersenden, habe sie ihn nur per Fax verschickt.

Der 2. Strafsenat des BGH mahnt sehr deutlich, dass die Überlassung des eigenen Zertifikats des Rechtsanwalts an die Kanzleimitarbeiterin nicht zulässig ist. Nach § 26 I RAVPN darf der Inhaber eines für ihn er-

zeugten Zertifikates dieses keiner anderen Person überlassen; er hat auch die zugehörige PIN geheim zu halten. Wenn der Inhaber des Anwaltspostfachs und die das Dokument einfach signierende Person mit der des Versenders nicht übereinstimmt, ist der Schriftsatz formunwirksam.

Das Verschulden des Rechtsanwalts war hier auch im Strafprozess relevant, weil es sich um eine Revision der Nebenklägerin handelte und dieser – anders als einem Angeklagten bei der Verteidigung gegen einen Schuld- und Rechtsfolgenausspruch – auch das Verschulden ihres anwaltlichen Vertreters zuzurechnen war.

Eine Verschuldenszurechnung erfolgte auch in folgendem strafrechtlichen Fall:

Bei einer Dritteinziehung nach § 73b StGB ist dem Einziehungsbeteiligten im Rahmen einer Wiedereinsetzung entsprechend dem allgemeinen Grundsatz des § 85 II ZPO ein Verschulden seines anwaltlichen Vertreters zuzurechnen.

BGH, Beschl. v. 4.7.2023 – 5 StR 145/23, NJW 2023, 3304

Hier lag das Verschulden des Prozessbevollmächtigten darin, dass die Eingangsbestätigung des Gerichts nicht entsprechend den Anforderungen überprüft worden war. Im Abschnitt „Zusammenfassung Prüfprotokoll“ muss als Meldetext „request executed“ (neuerdings: „Auftrag ausgeführt“) und als Übermittlungsstatus „erfolgreich“ angezeigt werden, worauf der BGH¹³ schon mehrfach hingewiesen hat.

Problematisch wird es, wenn der Rechtsanwalt eine Doppelrolle als Angeklagter und gleichzeitig als sein eigener Verteidiger einnimmt:

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Revisionschrift und der Revisionsbegründungsschrift (§ 32d S. 2 StPO) gilt auch in dem Fall, in dem der übermittelnde Rechtsanwalt selbst Angeklagter des Strafverfahrens ist.

OLG Hamm, Beschl. v. 20.7.2023 – III-4 ORs 62/23, NJW 2023, 2657

Der Angeklagte (und Rechtsanwalt) hatte seine Revision gegen ein Urteil wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis lediglich per Fax übermittelt bzw. im Briefkasten des AG hinterlegt. Das sah das OLG Hamm als formunwirksam an: Der Begriff „Rechtsanwälte“ in § 32d StPO sei insoweit statusrechtlich zu verstehen mit der Folge, dass eine Pflicht zur Nutzung des beA bestand. Das hat der BGH zwischenzeitlich auch im Hinblick auf anwaltliche Berufsbetreuer,¹⁴ Verfahrenspfleger¹⁵ und Insolvenzverwalter¹⁶ festgestellt.

In seiner Rolle als Angeklagter steht dieser nun schlechter da, als wenn ein anderer Strafverteidiger die Revision formunwirksam eingelegt hätte, denn dessen Ver-

¹¹ BAG, MDR 2023, 111.

¹² OLG Karlsruhe, MDR 2022, 59; OVG Lüneburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 13 ME 23/23.

¹³ BGH, NJW 2023, 2433; zuletzt BGH, Beschl. v. 6.9.2023 – IV ZB 4/23.

¹⁴ BGH, Beschl. v. 31.5.2023 – XII ZB 428/22.

¹⁵ BGH, Beschl. v. 31.1.2023 – XIII ZB 90/22.

¹⁶ BGH, NJW 2023, 525.

schulden wäre ihm – soweit er sich wie hier mit einem Rechtsbehelf gegen den Schuldspruch oder den Rechtsfolgenausspruch wendet – nicht nach § 85 II ZPO zugeordnet worden und er hätte erfolgreich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen können. (ju)

ÜBERWACHUNGSPFLICHTEN DES ANWALTS BEI ERKENNBAREN VERUNSICHERUNG DER MITARBEITERIN

Hat eine Kanzleimitarbeiterin für eine beA-Versendung einen falschen Empfänger ausgewählt, muss der Anwalt, wenn er diesen Fehler bemerkt, entweder eine konkrete Weisung erteilen, die keinen Interpretations- und Entscheidungsspielraum eröffnet, oder er muss das Ergebnis nach erneuter Bearbeitung durch die Mitarbeiterin selbst kontrollieren. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 31.8.2023 – III ZB 72/22

Die Kanzlei hatte gegen ein Urteil des LG Hamburg per beA korrekt Berufung zum OLG Hamburg eingelegt. Bei der Berufungsbegründung ging dann etwas schief: Innerhalb der verlängerten Frist ging eine solche beim OLG Hamburg nicht ein. In einem Wiedereinsetzungsantrag der Kanzlei wurde vorgetragen, im Anschriftenverzeichnis des beA sei das OLG Hamburg nicht als „Hanseatisches“ OLG aufgeführt; mit dem Zusatz „Hanseatisches“ sei nur das OLG Bremen zu finden. (Anm.: Dies ist zutreffend. In der Tat bezeichnet sich das OLG Hamburg selbst nur als „Hanseatisches Oberlandesgericht“. Das OLG Bremen bezeichnet sich als „Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen“.)

Die Fachangestellte (eine andere als die, die erfolgreich die Berufungseinlegung bearbeitet hatte) habe daraufhin das OLG Bremen als Empfänger ausgewählt. Dies habe der Anwalt bei der Vornahme der qeS am PC der Mitarbeiterin bemerkt und diese angewiesen, das Empfangsgericht nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Die Mitarbeiterin habe aber wiederum nur das Hanseatische OLG in Bremen gefunden und fälschlich angenommen, dass Bremen und Hamburg ein gemeinsames OLG hätten.

Das OLG Hamburg wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück. Der BGH wies die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde als unzulässig zurück (Statthaftigkeit wurde bejaht, obwohl die Berufung noch gar nicht verworfen worden war). Ein fehlendes Verschulden des Anwalts sei nicht dargelegt. Zwar könne ein für die Fristversäumung ursächlicher fehlerhafter Eintrag im beA-Adressverzeichnis eine Wiedereinsetzung begründen. Dies sei hier aber nicht entscheidend gewesen.

Es liege aber ein Überwachungsverschulden des Anwalts vor. Zum einen habe er die Mitarbeiterin nicht konkret und eindeutig angewiesen, die Berufungsbegründung ausschließlich an das OLG in Hamburg zu senden (dessen Anschrift ja im Schriftsatz selbst korrekt ausgewiesen war), sondern sie lediglich beauftragt, das Empfangsgericht zu prüfen und „gegebenenfalls“ zu korrigieren.

Zum anderen habe ihm aufgrund des ihm ja aufgefallenen Fehlers und der anschließenden Diskussion bewusst sein müssen, dass die Mitarbeiterin es weiterhin für möglich hielt, dass das OLG in Bremen der richtige Empfänger sei. Deswegen hätte der Anwalt das Ergebnis der Überprüfung durch die Mitarbeiterin selbst kontrollieren müssen.

Aus dem BGH-Beschluss geht leider nicht hervor, wo die Kanzlei ihren Sitz hatte – vermutlich weder in Hamburg noch in Bremen. (hg)

DEMNÄCHSTIGE ZUSTELLUNG ZUR FRISTWAHRUNG GEM. § 46 I 2 WEG (a.F.)

Verzögerungen im Zustellungsverfahren, die durch eine fehlerhafte Sachbehandlung des Gerichts verursacht sind, sind dem Zustellungsbetreiber nicht zuzurechnen; das gilt auch dann, wenn der fehlerhaften Sachbehandlung des Gerichts eine der Partei zuzurechnende Verzögerung (hier: fehlerhafte Angabe der Zustellanschrift) vorausgegangen ist.

BGH, Ur. v. 21.7.2023 – V ZR 215/21, NJW 2023, 2945

Die Beschlussanfechtung wandte sich gegen verschiedene auf einer WEG-Versammlung am 7.9.2020 gefassten Beschlüsse. Die Anfechtungsklage wurde allerdings erst am 11.12.2020 zugestellt. Vorausgegangen war die rechtzeitige Einreichung bei Gericht am 6.10.2020. Nach Zahlung des Kostenvorschusses hat das AG dann die Zustellung der Klage am 12.11.2020 veranlasst. Allerdings hatte die Klägerin die Adresse des Verwalters falsch angegeben, so dass nicht zugestellt werden konnte, die Urkunde ging am 23.11. an das Gericht zurück. Aus einem Parallelverfahren entnahm der Abteilungsrichter dann die korrekte Adresse und verfügte die Absendung, die aber dann durch die Geschäftsstelle erst am 9.11. veranlasst wurde, so dass es dann am 11.12. zur erfolgreichen Zustellung kam.

AG und LG hatten die Klage wegen der Versäumung der Klagefrist abgewiesen. Dazu erläutert der BGH, dass im Ausgangspunkt richtigerweise davon ausgegangen wurde, dass das Merkmal „demnächst“ in § 167 ZPO nur erfüllt sei, wenn sich der Partei zurechenbare Verzögerungen in einem hinnehmbaren Rahmen halten, der üblicherweise bei Verzögerungen bis zu 14 Tagen angenommen werde. Bei fehlerhafter Adressangabe berechne sich die zuzurechnende Verzögerung regelmäßig ab dem Zeitpunkt des gescheiterten Zustellversuchs. Dieser war hier mangels Vermerk nicht genau feststellbar; bei üblicher Bearbeitungszeit durch die Post sei aber davon auszugehen, dass die am 12.11.2020 verfügte Zustellung am 16.11. erfolgt wäre. Da die tatsächliche Zustellung am 11.12. bewirkt wurde, sei also von einer Verzögerung von 25 Tagen auszugehen.

Auch wenn der Abteilungsrichter insofern überobligatorisch handelte als er die korrekte Adresse der Parallelakte entnahm und die erneute Zustellung auch umgehend verfügte, kompensiere das nicht die dem Gericht

zuzurechnende weitere Verzögerung, indem die Zustellung erst am 9.11. durch die Geschäftsstelle veranlasst wurde. Diese Verzögerung, die nicht der Partei zuzurechnen sei, betrug 12 Tage, so dass lediglich eine letztlich der Partei zuzurechnende Verzögerung von 13 Tagen ermittelt werden könne. Diese sei aber unschädlich, da der übliche Zeitrahmen von zwei Wochen eben nicht aufgebraucht wurde.

Ist man als Anwältin oder Anwalt darauf angewiesen, dass eine Frist nur durch eine „demnächstige“ Zustellung gewahrt werden kann, sollte man also in jedem Fall alles zur Zustellung Notwendige möglichst umgehend erledigen. Lehnen Gerichte die Fristwahrung ab, weil sie von zu langen Verzögerungen ausgehen, kann jeder Tag zählen und ist genaues Argumentieren wichtig. Dafür ist regelmäßig der Blick in die Gerichtsakten notwendig. Hier sollte man nicht zu früh aufgeben. Das bestätigen auch die Erfahrungen aus der Praxis der Berufshaftpflichtversicherung und die Tatsache, dass immer wieder untergerichtliche Urteile in diesem Zusammenhang aufgehoben werden. (bc)

SUBSTANTIIERTER VORTRAG ZUR BÜROORGANISATION UND ÜBERWACHUNG VON BÜROANGESTELLTEN

Wird die Notierung und Kontrolle von Fristen einer Bürokraft (im Streitfall: 25 Jahre alt) überlassen, ist allein mit dem Hinweis, sie sei mit der Postbearbeitung sowie mit der Fristenverwaltung und Terminverwaltung schon in anderer Funktion beschäftigt gewesen, – auch vor dem Hintergrund ihres Alters – nicht ausreichend dargelegt, dass es sich bei ihr um einen erfahrenen und zuverlässigen Mitarbeiter gehandelt hat. (Orientierungssatz)

BFH, Beschl. v. 22.9.2023 – IX R 29/22

Die Revisionsbegründungsfrist im finanzgerichtlichen Verfahren wurde versäumt. Zur Begründung wurde im Wiedereinsetzungsantrag vorgetragen, die zuständige Mitarbeiterin habe es versäumt, die Begründungsfrist in den Kalender einzutragen, obwohl sie durch Kanzlei-

regelungen und eine Einzelanweisung dazu angehalten gewesen sei. Sie sei seit über einem halben Jahr bei den Prozessbevollmächtigten beschäftigt und durch eine erfahrene Kollegin eingearbeitet und betreut, bislang ohne Beanstandungen. Zuvor sei sie mit der Fristen- und Terminverwaltung bereits in anderer Funktion tätig gewesen.

Der BFH sieht hierin zu Recht keinen ausreichenden Vortrag, um eine Wiedereinsetzung zu rechtfertigen. Es fehle sowohl Vortrag dazu, wie im Büro allgemein die Fristenkontrolle organisiert sei als auch dazu, wie die Einzelanweisung genau ausgesehen habe. Im Übrigen sei auch nicht hinreichend dargelegt, dass die betreffende Mitarbeiterin ausreichend erfahren und zuverlässig sei. Der BFH vermisst dazu Angaben zur Ausbildung und zum Erfahrungsstand und genauere Angaben, wer und wann die stichprobenhafte Kontrolle durchführe. Inwieweit dies durch Anwältinnen und Anwälte geschehe, sei dem Vortrag überhaupt nicht zu entnehmen.

Dem BFH ist darin zuzustimmen, dass die Begründung des Wiedereinsetzungsantrags offenkundig in keinem der angesprochenen Punkte auch nur im Ansatz geeignet war, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen. Wie auch vor den Zivil- und Verwaltungsgerichten müssen die Büroabläufe genau dargestellt werden, was natürlich voraussetzt, dass eine solche Organisation überhaupt vorhanden ist.

Unverständlich ist aber der Hinweis, dass vor dem Hintergrund des Alters der betreffenden Mitarbeiterin (25 Jahre) besonders ausführlicher Vortrag zu den beruflichen Erfahrungen erwartet werde. Das erscheint mit Blick darauf, dass keineswegs ausgeschlossen ist, dass eine 25-jährige ReNo-Fachangestellte mehr Erfahrung im Fristenwesen mitbringen kann als deutlich ältere Kolleginnen oder Kollegen, etwas unangebracht. Hier sollten keine höheren Anforderungen gestellt werden wie umgekehrt bei älteren Angestellten der Vortrag zu Erfahrung und Überwachung eben auch entsprechend ausführlich sein muss. (bc)

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im September und Oktober 2023. Neben der Daueraufgabe besonderes elektronisches Anwaltspostfach standen das sog. Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Gesellschaftsrecht und das zu

dessen Überprüfung derzeit beim EuGH anhängige Verfahren auf Vorlage des Bayerischen AGH im Berichtszeitraum ganz besonders im Fokus.

NEUES BRAK-PRÄSIDIUM

In ihrer 165. Hauptversammlung am 13.10.2023 in München hat die Bundesrechtsanwaltskammer ein neues Präsidium gewählt.¹ Neuer Präsident ist der bisherige Amtsinhaber Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, der einstimmig im Amt bestätigt wurde. Zum 1. Vizepräsidenten wurde der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (RAK) Hamburg, Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke gewählt. 2. Vizepräsident bleibt Rechtsanwalt André Haug, Präsident der RAK Karlsruhe. Zum 3. Vizepräsidenten wurde Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Präsident der RAK Celle, gewählt. Neu ins Präsidium gewählt wurde als 4. Vizepräsidentin Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Präsidentin der RAK Sachsen. Neue Schatzmeisterin ist Rechtsanwältin Leonora Holling, Präsidentin der RAK Düsseldorf.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Auch im aktuellen Berichtszeitraum war die BRAK mit dem Betrieb und der Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) befasst und begleitete zudem die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher Ebene als auch im Hinblick auf die technische Umsetzung sowie die Nutzung.

Weiterentwicklung des beA

Anfang Oktober veröffentlichte die BRAK die Version 3.21 des beA-Systems.² Diese dient der Umstellung auf die von Seiten der Justiz vorgegebene XJustiz-Version 3.4.1, die die bis zum 30.10.2023 gültige Version 3.3.1 gemäß der 2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 (2. ERVB 2022) ablöst. XJustiz ist der technische Standard, der dem Datenaustausch zwischen Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft und weiteren Akteuren im ERV zugrunde liegt.

Ebenfalls Anfang Oktober wies die BRAK darauf hin, dass es mit dem von Apple Ende September veröffentlichten Version Sonoma des Betriebssystems MacOS bei der Nutzung der beA Client Security zu einem Fehler beim Ausschalten bzw. Neustarten des Rechners komme.³ Dieses Problem wurde mit der Anfang November veröffentlichten beA-Version 3.22 behoben.⁴

Beide beA-Versionen beinhalteten, wie im Rahmen der Systempflege üblich, auch Fehlerbehebungen sowie Aktualisierungen der beA Client Security.

Nutzung des beA für Asylverfahren

Die BRAK informierte darüber hinaus über eine Übersicht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, in welcher die Behörde die für Asylverfahren relevanten ERV-Eingangspostfächer ihre Außenstellen darstellt.⁵

Über diese Außenstellen-Postfächer findet eine automatisierte interne Weiterleitung der Eingangspost statt. Dadurch soll eine schnellere Zuführung zur Sachbearbeitung ohne manuelle Zusatzaufwände ermöglicht werden. Perspektivisch möchte die Behörde die derzeitige verteilte Struktur zu einem zentralen Asyl-Eingangspostfach konsolidieren.

Find a Lawyer

Ferner informierte die BRAK über die Möglichkeit, in dem europaweiten Anwalts-Suchsystem „Find a Lawyer“, das sich aus den Verzeichnissen der nationalen Kammern speist, selbst Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte zu hinterlegen.⁶ Dadurch können Anwältinnen und Anwälte durch (potenzielle) internationale Mandantinnen und Mandanten zielgenauer gesucht werden. „Find a Lawyer“ ist über das beA-Portal für Anwältinnen und Anwälte erreichbar.

Mein Justizpostfach

Mitte Oktober nahm „Mein Justizpostfach“ (MJP), über das Bürgerinnen und Bürger kostenfrei mit der Justiz kommunizieren können, seinen Pilotbetrieb auf.⁷ Damit soll das OZG-Nutzerkonto für Bürgerinnen und Bürger für die Kommunikation mit der Justiz umgesetzt werden. Zur Identifizierung ist ein Bund-ID-Konto notwendig.

Aus einem MJP können Nachrichten auch an die beA-Postfächer von Anwältinnen und Anwälten versandt werden. Dazu sind noch Anpassungen am beA-System notwendig, so dass die Kommunikation darüber aktuell noch nicht funktioniert. Die BRAK arbeitet mit Hochdruck an der Umsetzung, um Anwältinnen und Anwälten baldmöglichst eine sichere Mandantenkommunikation zwischen beA und MJP zu ermöglichen.

ANWALTSVERGÜTUNG

BRAK und DAV haben sich mit einer gemeinsamen Stellungnahme erneut für eine zeitnahe lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung stark gemacht.⁸ Sie wollen damit eine Angleichung der gesetzlichen Anwaltsgebühren an die wirtschaftliche Entwicklung erreichen und verweisen dazu u.a. auf die enorm gestiegene Inflationsrate infolge der Corona-Pandemie sowie der Energiekrise aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Bei der letzten Vergütungsanpassung durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 wurde nur eine teilweise Angleichung an die wirtschaftliche Entwicklung seit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im August 2013 erreicht. Auch diese Differenz muss nach Ansicht der Anwaltsorganisationen dringend ausgeglichen werden. BRAK und DAV schlagen zudem strukturelle Änderungen im RVG vor. Insbesondere soll aus Praktikabilitätsgründen das Schriftformerfordernis bei Anwaltsrechnungen in § 10 RVG – unabhängig von der Zustimmung von Mandantinnen und Mandanten – durch die Textform ersetzt werden.

¹ Presseerkl. Nr. 9/2023 v. 13.10.2023; s. auch Portraits auf der Website der BRAK, im Podcast sowie in BRAK-Magazin 6/2023, 4 (in diesem Heft).

² S. beA-Newsletter 7/2023 v. 4.10.2023.

³ S. beA-Newsletter 7/2023 v. 4.10.2023.

⁴ S. beA-Newsletter 8/2023 v. 31.10.2023.

⁵ S. beA-Newsletter 7/2023 v. 4.10.2023.

⁶ S. beA-Newsletter 7/2023 v. 4.10.2023.

⁷ S. beA-Newsletter 8/2023 v. 31.10.2023.

⁸ BRAK-Stn.-Nr. 51/2023; dazu Nachr. aus Berlin 20/2023 v. 4.10.2023; ausf. dazu Witte, BRAK-Mitt. 2023, 370 (in diesem Heft).

Während von Seiten des Bundesjustizministers bereits Unterstützung für eine Anpassung des RVG noch in dieser Legislaturperiode signalisiert wurde, gilt es, die Länder noch zu überzeugen.⁹

Mittelbaren Einfluss auf die Anwaltsvergütung hat auch die von den Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Verwaltungsgerichte in Bund und Ländern geplante Überarbeitung ihres Streitwertkatalogs. Dieser soll eine einheitliche Praxis der Streitwertfestsetzung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit erleichtern und wurde zuletzt im Jahr 2013 überarbeitet. Die BRAK¹⁰ begrüßt die geplante Überarbeitung und hält eine Anpassung schon aufgrund der erheblichen Preissteigerungen in den letzten Jahren schon inflationsbedingt für dringend geboten. Daneben regt sie auch strukturelle Änderungen sowie eine Einarbeitung geänderter Rechtsprechung an.

FREMDBESITZVERBOT

In seiner vieldiskutierten Vorlageentscheidung legte der BayAGH¹¹ im April dieses Jahres die Regelungen in §§ 59e, 59a BRAO a.F. zum sog. Fremdbesitzverbot dem EuGH zur Prüfung auf Vereinbarkeit u.a. mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vor.¹² Unabhängig von dem Vorabentscheidungsverfahren prüft das Bundesjustizministerium derzeit für das geltende Recht, ob eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes angezeigt ist; das hatten sich die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag zur Aufgabe gemacht. Zunächst soll dazu in einer Umfrage eruiert werden, inwieweit die Anwaltschaft überhaupt Bedarf an einer Finanzierung durch Investoren sieht. Die BRAK unterstützte diese Umfrage, die von Mitte Oktober bis Ende November durchgeführt wurde, technisch.¹³

Das Fremdbesitzverbot war auch eines der Themen, die bei der gemeinsam von der BRAK und dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover veranstalteten Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am 10.11.2023 in Hannover.¹⁴ Unter anderem berichtete dort *Stephen P. Younger* über die aktuelle Diskussion und die überwiegend ablehnende Haltung zum Thema in den USA.

ZIVILPROZESS

Die Digitalisierung im Zivilprozess beschäftigte die BRAK auch im Berichtszeitraum weiterhin intensiv.

Videokonferenztechnik

Mit dem Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten sollen an diesen Gerichten künf-

tig verstärkt Videoverhandlungen etabliert werden. Den Regierungsentwurf dieses Gesetzes hat das Bundeskabinett Anfang Juni beschlossen. In ihrer Stellungnahme¹⁵ dazu begrüßt die BRAK weiterhin uneingeschränkt die grundsätzliche Förderung von Videoverhandlungen. Denn Gerichtsverfahren müssten zukunftssicher gestaltet und das Digitalisierungsdefizit abgebaut werden. Die vermehrte Nutzung von Videokonferenztechnik lässt aus ihrer Sicht eine deutliche Beschleunigung der Verfahren erwarten, da nicht nur lange Anreisewege entfallen, sondern auch die Anzahl von Verlegungsanträgen sinken dürfte. An den konkreten Regelungsvorschlägen übt die BRAK jedoch weiterhin Kritik. Bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf hatte sie sich für ein Konzept von Videoverhandlungen ausgesprochen, in dessen Zentrum die Dispositionsmaxime steht.

Zwangsvollstreckung

Bei Zwangsvollstreckungen muss häufig nach einem elektronischen Antrag der Vollstreckungstitel per Post nachgereicht werden. Das will das Bundesjustizministerium ändern. Den entsprechenden Entwurf für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung begrüßt die BRAK im Ansatz, hält ihn aber für inkonsequent, weil er an einigen Stellen Medienbrüche beibehält, die eigentlich beseitigt werden sollten.¹⁶

Ebenso begrüßt die BRAK, dass die Ende 2022 mit der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung eingeführten und digital nutzbaren neuen Formulare u.a. für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher nunmehr nach Anregungen aus der Praxis die Formulare überarbeitet werden sollen. In ihrer Stellungnahme gibt die BRAK Anregungen zur konkreten Ausgestaltung.¹⁷

STRAFRECHT UND STRAFPROZESS

Verteidigerkorrespondenz

Nach der der BRAK vorliegenden Berichten sichten Staatsanwaltschaften vermehrt die papierne und digitale Korrespondenz zwischen Beschuldigten und ihren Verteidigerinnen und Verteidigern, die eigentlich einem Beschlagnahmeverbot unterliegt. Dies geschieht den Berichten zufolge insb. bei Sachverhalten mit Bezug zu Cum-Ex-Fällen oder Sanktionsverstößen, und zwar selbst dann, wenn Post explizit als „Verteidigerkorrespondenz“ gekennzeichnet oder erkennbar ist.

Von den Justizministerinnen und -ministern der Länder fordert die BRAK, diese rechtswidrige Praxis umgehend zu unterbinden, da sie evident gegen die Beschlagnahmefreiheit nach § 97 I StPO verstößt und damit ein zentrales Beschuldigtenrecht verletzt.¹⁸ Die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandantinnen/Mandanten und Anwältinnen/Anwälten müsse mit Blick auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43a BRAO) un-

⁹ S. dazu *Wessels*, BRAK-Mitt. 5/2023, 275.

¹⁰ BRAK-Stn.-Nr. 58/2023; dazu Nachr. aus Berlin 21/2023 v. 18.10.2023.

¹¹ BayAGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/21, BRAK-Mitt. 2023, 185.

¹² Dazu *Wessels*, BRAK-Mitt. 2023, 203 sowie zu den Hintergründen *Dahns/Flegler/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 204.

¹³ S. Nachr. aus Berlin, Sonderausgabe v. 19.10.2023.

¹⁴ S. www.anwaltskonferenz.de; ein ausführlicher Bericht zur Veranstaltung wird in BRAK-Magazin 1/2024 erscheinen.

¹⁵ BRAK-Stn.-Nr. 60/2023; dazu Nachr. aus Berlin 21/2023 v. 18.10.2023.

¹⁶ BRAK-Stn.-Nr. 57/2023; dazu Nachr. aus Berlin 21/2023 v. 18.10.2023.

¹⁷ BRAK-Stn.-Nr. 47/2023; dazu Nachr. aus Berlin 19/2023 v. 21.9.2023.

¹⁸ Presseerkl. Nr. 7/2023 v. 11.9.2023; dazu Nachr. aus Berlin 19/2023 v. 21.9.2023.

antastbar bleiben. Die vehemente Kritik der BRAK fand auch Echo in den Medien; in der Legal Tribune Online war von einem „Brandbrief“ des BRAK-Präsidenten die Rede.¹⁹

Materielles Strafrecht

Die BRAK hat sich ferner mit Stellungnahmen zu gesetzgeberischen Vorhaben geäußert, welche Fragen des materiellen Strafrechts betreffen. Sie begrüßt die geplante Entkriminalisierung des Straftatbestandes des unerlaubten Entfernens vom Unfallort und äußert sich detailliert zu den einzelnen Aspekten der Reformüberlegungen.²⁰

Auch die geplante Schließung von Strafbarkeitslücken im Völkerstrafrecht u.a. mit Blick auf sexualisierte Gewalt befürwortet die BRAK. Die in diesem Kontext ebenfalls geplante Ausweitung der Nebenklagebefugnis sieht sie jedoch kritisch.²¹

Bekämpfung von Finanzkriminalität

Nachbesserungsbedarf sieht die BRAK bei dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität.²² Damit soll ein neues Bundesamt errichtet werden, um die Kräfte der Aufsichtsbehörden zur Bekämpfung von Finanzkriminalität zu bündeln. Neben der äußerst knappen Stellungnahmefrist kritisiert die BRAK u.a., dass die Rechtsanwaltskammern bei der Möglichkeit gemeinsamer Risikoanalysen nicht berücksichtigt wurden und die BRAK nicht in den ressortübergreifenden Steuerungskreis aufgenommen wurde, der u.a. die nationale Risikoanalyse koordinieren soll. Auch hinsichtlich der Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht sieht die BRAK Nachbesserungsbedarf. Denn den Besonderheiten der Anwaltschaft als Verpflichtetengruppe nach dem GwG im Nichtfinanzsektor muss Rechnung getragen werden.

WEITERE BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Mit einer weiteren Stellungnahme äußerte die BRAK sich zur geplanten Änderung des BDSG.²³ Darin fordert sie erneut, die Datenschutzaufsicht über die Anwaltschaft zum Schutz des Mandatsgeheimnisses in die Hände der anwaltlichen Selbstverwaltung zu legen.

Ferner befasste die BRAK sich mit den Eckpunkten des Bundesjustizministeriums für eine Reform des Genossenschaftsrechts²⁴ sowie mit dem Eckpunktepapier für ein „faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien“.²⁵

ANWALTSCHAFT

BGH-Anwaltssenat

Der Bundesminister der Justiz hat die Rechtsanwälte Dr. Wolfgang Kau, Prof. Dr. Jens Schmittmann und Jan-ko Geßner zu Beisitzern im Senat für Anwaltssachen beim BGH berufen.²⁶ Ihre fünfjährige Amtszeit begann am 1.11.2023. Kau und Schmittmann gehörten dem Anwaltssenat bereits seit 2013 bzw. 2018 an. Geßner folgt auf Rechtsanwältin Gunhild Schäfer, die aus dem Anwaltssenat ausschied.

Der Senat für Anwaltssachen beim BGH entscheidet u.a. erstinstanzlich über verwaltungsrechtliche Anwaltssachen und ist für Berufungen gegen Urteile der Anwaltsgerichtshöfe zuständig (§ 112a BRAO). Ihm gehören neben der Präsidentin des BGH und zwei Richtern des BGH auch zwei ehrenamtliche Beisitzer an, die aus der Rechtsanwaltschaft stammen (§ 106 II BRAO). Diese werden durch das Bundesjustizministerium auf Basis einer Vorschlagsliste berufen, welche die BRAK nach Vorschlägen aus den Rechtsanwaltskammern einreicht (§ 107 II BRAO).

Mehr niedergelassene ausländische Anwältinnen und Anwälte

Die Tendenz, dass sich mehr ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Berufsausübung in Deutschland niederlassen, hält auch nach dem Anstieg in den beiden vorangegangenen Jahren weiterhin an.²⁷ Das belegen die Anfang November von der BRAK veröffentlichten Statistiken zu niedergelassenen ausländischen Anwältinnen und Anwälten nach dem EuRAG bzw. nach § 206 BRAO. Zum 1.1.2023 waren nach dem EuRAG 687 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und nach § 206 BRAO 542 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig. Insgesamt waren somit bundesweit 1.229 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung in Deutschland niedergelassen. Der kontinuierliche Anstieg der vorangegangenen Jahre (2021: insgesamt 1.170; 2022: insgesamt 1.180) setzt sich damit fort.

Anwaltszulassung

Die Justizministerkonferenz möchte verfassungsfeindlich Gesinnten den Zugang zum juristischen Referendariat versagen. Auf Anfrage des Bundesjustizministeriums hat die BRAK sich zu aktuellen Überlegungen geäußert, die Anwaltszulassung in solchen Fällen auch bereits unterhalb der Strafbarkeitsschwelle zu versagen und daher die Einschränkung „in strafbarer Weise“ im Versagungsgrund des § 7 I Nr. 6 BRAO zu streichen. Hiergegen äußert die BRAK in ihrer Stellungnahme²⁸ erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die Einschränkung stellt aus ihrer Sicht sicher, dass weder politische Meinungsäußerungen noch die Zugehörigkeit zu einer nicht vom BVerfG verbotenen Partei allein zur Ver-

¹⁹ Legal Tribune Online v. 11.9.2023.

²⁰ BRAK-Stn.-Nr. 49/2023; dazu Nachr. aus Berlin 20/2023 v. 4.10.2023.

²¹ BRAK-Stn.-Nr. 44/2023; dazu Nachr. aus Berlin 19/2023 v. 21.9.2023.

²² BRAK-Stn.-Nr. 52/2023; dazu Nachr. aus Berlin 20/2023 v. 4.10.2023.

²³ BRAK-Stn.-Nr. 45/2023; dazu Nachr. aus Berlin 19/2023 v. 21.9.2023.

²⁴ BRAK-Stn.-Nr. 56/2023; dazu Nachr. aus Berlin 21/2023 v. 21.10.2023.

²⁵ BRAK-Stn.-Nr. 59/2023; dazu *Niethammer-Jürgens*, NJW-Editorial sowie Nachr. aus Berlin 21/2023 v. 21.10.2023.

²⁶ S. Nachr. aus Berlin 22/2023 v. 1.11.2023.

²⁷ S. Nachr. aus Berlin 22/2023 v. 1.11.2023.

²⁸ BRAK-Stn.-Nr. 55/2023; dazu Nachr. aus Berlin 20/2023 v. 4.10.2023.

sagung der Zulassung ausreichen. Wegen der besonderen Stellung der Anwaltschaft im Rechtsstaat dürfe die Zulassung nicht von einer Gesinnungsprüfung abhängen.

Anwaltschaft in Israel

BRAK, deutsch-israelische Juristenvereinigung, Rechtsanwaltskammer Berlin und Deutscher Richterbund haben in einem gemeinsamen Appell ihre große Sorge um den Rechtsstaat in Israel und Ende September ihre Solidarität mit den Protestierenden bekundet.²⁹ Anlass dafür waren die trotz monatelanger massiver Proteste aus der Bevölkerung von der israelischen Regierung mit Hochdruck weiterverfolgten Pläne zum Umbau des Justizsystems sowie die Mitte September anstehende Verhandlung des israelischen Supreme Court über das Gesetz, mit dem als eines der Kernelemente des Justizumbaus die sog. „Angemessenheitsklausel“ abgeschafft werden soll; dadurch wird dem Supreme Court die Möglichkeit genommen, Entscheidungen der Regierung oder von Ministerien als unangemessen zu bewerten. Dem Appell schlossen sich bis Anfang Oktober insgesamt 23 Organisationen an, darunter der DAV, der deutsche Juristinnenbund und zahlreiche Rechtsanwaltskammern. Aufgrund des kurz darauf begonnenen Krieges in Israel und Gaza infolge des Angriffs der Hamas auf Israel ist der geplante Justizumbau aktuell nicht mehr im Fokus; die BRAK wird die Lage weiter beobachten.

INFORMATIONEN DER BRAK

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat sein Steuer-ABC für Anwältinnen und Anwälte erweitert. Neu aufgenommen wurden umfangreiche Informationen zum Thema

²⁹ Gemeinsamer Appell von BRAK, DIJV, RAK Berlin und DRB; dazu Presseerkl. Nr. 8/2023 v. 12.9.2023 sowie Nachr. aus Berlin 19/2023 v. 21.9.2023.

Scheinselbstständigkeit, die auch die jüngste strafrechtliche Rechtsprechung des BGH berücksichtigen.³⁰

SOLDAN MOOT

Die Gewinner:innen des 11. Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis stehen fest. Teams der Universität Halle-Wittenberg, der Humboldt Universität zu Berlin und der Universität Münster sowie eine Studentin der Bucerius Law School setzten sich in den verschiedenen Kategorien des Wettbewerbs durch.³¹

Den von der BRAK als Mitveranstalterin gestifteten Preis für den besten Klageschriftsatz errang das Team I der Humboldt Universität zu Berlin. Die vier Studentinnen waren auf Einladung der BRAK zu Gast bei einer Film Premiere zum Frankfurter Auschwitz-Prozess³² und bei der von der BRAK mitveranstalteten Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“.

PODCASTS

Ende September erschien die 100. Folge des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“. Aus Anlass des Jubiläums wurde sie als dreiteilige Sonderfolge im Rahmen eines Live-Events, den sog. „Salongesprächen“, am 15.9.2023 aufgezeichnet.³³ Im Berichtszeitraum erschienen außerdem noch eine Reihe weiterer Folgen des Podcasts, u.a. zum Coming Out in der Anwaltschaft, zu Gefährdungen der anwaltlichen Verschwiegenheit durch das geplante Wachstumschancengesetz und zum Einsatz von ChatGPT bzw. von künstlicher Intelligenz in der Justiz.³⁴

³⁰ ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte; dazu Nachr. aus Berlin 18/2023 v. 6.9.2023.

³¹ S. Nachr. aus Berlin 20/2023 v. 4.10.2023.

³² Dazu Nachr. aus Berlin 23/2023 v. 15.11.2023.

³³ Dazu ausf. Nitschke, BRAK-Magazin 5/2023, 16.

³⁴ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XII in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. NADJA WIETOSKA, RECHTSANWÄLTIN (SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN) VILIANA ILIEVA UND ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im September und Oktober 2023.

VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUM ERWACHSENENSCHUTZ

Die BRAK hat eine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den

Schutz Erwachsener erarbeitet.¹ Begrüßt werden die Bemühungen des europäischen Gesetzgebers, bedürftigen Erwachsenen Schutz in grenzüberschreitenden Situationen zu gewährleisten. In dem Sinne pflichtet die Stellungnahme der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Mitgliedstaaten durch Vernetzung der Schutzregister bei. Gleichzeitig muss jedoch der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet bleiben. Obwohl die vorgeschlagenen Maßnahmen wie die Einführung eines europäischen Vertretungszertifi-

¹ BRAK-Stn.-Nr. 54/2023.

kats und die Vernetzung der Schutzregister Vorteile für die Vertreter mit sich bringen könnten, müsste darauf geachtet werden, dass diese zu keinem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten führen.

In der Stellungnahme wird angeregt, Art. 21 des Verordnungsvorschlags dahingehend zu ergänzen, dass die Durchführung eines Konsultationsverfahrens Voraussetzung für die Anordnung einer Unterbringung in einem anderen Mitgliedstaat ist. In diesem Zusammenhang sollte auch Art. 10 dahingehend erweitert werden, dass die Nichteinhaltung des Konsultationsverfahrens die Versagung der Anerkennung der Unterbringungsfolge zur Folge hat. Durch die Durchführung eines Konsultationsverfahrens kann sichergestellt werden, dass der Wille des Erwachsenen, soweit dessen Äußerung möglich ist, und sein in Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention verankertes Recht, seinen Aufenthaltsort selbst zu wählen, bei der Entscheidung über seine Unterbringung berücksichtigt wird.

EUROPEAN LAWYERS DAY ZU DEN ANWÄLTlichen KERNWERTEN

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) richtete am 23.10.2023 eine Veranstaltung zur Rolle der europäischen Institutionen bei der Wahrung der anwaltlichen „core values“ im Rahmen des jährlich stattfindenden European Lawyers Day aus, bei der auch die BRAK vertreten war.² Zu den Vortragenden gehörten u.a. der EU-Justizkommissar Didier Reynders, der Präsident des Gerichts der Europäischen Union, Marc van der Woude und der Vorsitzende des LIBE-Ausschusses des EP, Juan Fernando López Aguilar. Eröffnet wurde der diesjährige European Lawyers Day durch ein Grußwort der Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments Katarina Barley.

Im ersten Panel wurde die Bedeutung einer unabhängigen Anwaltschaft adressiert, sowie der Einfluss neuer Technologien auf die anwaltlichen Kernwerte. Damit war der fließende Übergang zum zweiten Panel und der Digitalisierung der Justiz geschaffen. Inwieweit die aktuellen Rechtsnormen dem erforderlichen Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant noch genügen, wurde im dritten Panel der Veranstaltung diskutiert.³

VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUR BEKÄMPFUNG VON ZAHLUNGSVERZUG IM GESCHÄFTSVERKEHR

Die BRAK hat sowohl gegenüber der Europäischen Kommission als auch gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr genommen.⁴

² Programm der Veranstaltung, abrufbar unter: https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/images/conferences/20231023_MPD/EN_20231023_CCBE-event_Meet-the-Profession-Day_Programme.pdf (Stand: 2.11.2023).

³ <https://www.ccbe.eu/actions/events/meet-the-profession-day-2023/>.

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 61/2023.

Vor dem Hintergrund des Verordnungsvorschlags würden die derzeit geltenden Richtlinienvorschriften (2011/7/EU) u.a. mit Blick auf die Zahlungsfristen sowie die Verzugszinsen verschärft werden. Ihren Handlungsbedarf stützt die Kommission auf Verhandlungsasymmetrien sowie darauf, dass jede vierte Unternehmensinsolvenz ihren Quell mitunter in Zahlungsverzügen finde. Hierzu sieht der Vorschlag in Art. 3 VO-E eine maximale Zahlungsfrist und Dauer des Abnahmeverfahrens von 30 Tagen vor. Die Ausnahmefrist von 60 Tagen soll entsprechend gestrichen werden.

Die BRAK spricht sich in ihrer Stellungnahme gegen diesen intendierten Wegfall der maximalen Zahlungsfrist von 60 Tagen aus und empfiehlt insb. mit Blick auf die Überprüfung umfangreicher Rechnungen ihre Beibehaltung. Die (angemessene) Abschlagszahlung auf die gestellte Rechnung „zur beliebigen Verrechnung“ betreffend, merkt die BRAK an, dass durch den VO-E nicht berücksichtigt werde, dass eine solche Zahlung zwar die Liquidität verbessere, zugleich jedoch die Frage der Erfüllung in der Schwebe lasse. Hierneben adressiert die Stellungnahme auch die im Entwurf vorgesehene Einrichtung und Einführung nationaler öffentlicher Durchsetzungsbehörden und äußert u.a. vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus Bedenken. Es würde zudem ein administrativer Bereich geschaffen werden der einen strukturfremden Eingriff in den von der Privatautonomie beherrschten Rechtsverkehr und Zivilprozess bewirkt. Sollte nichtsdestotrotz an dem Vorschlag der Einrichtung öffentlicher Durchsetzungsbehörden festgehalten werden, sind diese „ortsnah“ zu wählen.

Mit Blick auf die den Durchsetzungsbehörden im Entwurf zugesprochenen Befugnisse kritisiert die Stellungnahme, dass das vorgesehene Initiativrecht der Durchsetzungsbehörden weit über die nationalen Möglichkeiten eines Amtshandelns hinaus geht. Das Ergebnis darf zudem nicht sein, dass die Überprüfung der Einwendungen des Schuldners gegenüber der Rechnung des Gläubigers auf ihre sachliche Berechtigung hin, in den Ermächtigungsbereich der Durchsetzungsbehörde fällt. Die rechtsprechende Gewalt ist gem. Art. 92 GG den Richterinnen und Richtern anvertraut.

EUGH-VORLAGEVERFAHREN ZUR ANWÄLTlichen VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die BRAK hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zum EuGH-Vorabentscheidungsersuchen des luxemburgischen Verwaltungsgerichtshofs in der Rechtsache C-432/23 Stellung genommen und die Bedeutung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses deutlich hervorgehoben.⁵

Dem Vorlageverfahren liegt in seinem Ursprungsverfahren ein Auskunftersuchen der spanischen Steuerverwaltung zugrunde, auf welches hin die betroffene Anwaltssozietät mit Berufung auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und den Hinweis, dass ihr Man-

⁵ BRAK-Stn.-Nr. 53/2023.

dat nicht steuerrechtlicher Natur sei, sondern dem Gesellschaftsrecht entspringe, jegliche Einkünfte verweigerte. Der luxemburgische Verwaltungsgerichtshof ersuchte den EuGH um Beantwortung gleich mehrerer Fragen im Wege der Vorabentscheidung: Unter anderem stellt er zur Überprüfung, inwieweit die Rechtsberatung eines Rechtsanwalts im Bereich des Gesellschaftsrechts in den Bereich des von Art. 7 der Charta gewährten verstärkten Schutzes des Schriftwechsels zwischen Rechtsanwalt und Mandant fällt.

In ihrer Stellungnahme rückte die BRAK das Urteil des EuGH vom 8.12.2022, Rs. C-694 – *Orde van Vlaamse Balies* in den Fokus: Der EuGH entschied, dass die Regelung der DAC-6-Richtlinie, nach welcher Anwaltsintermediäre, die aufgrund nationaler Verschwiegenheitsregel von der Meldepflicht befreit sind, andere ggf. vorhandene Intermediäre von der Meldepflicht unterrichten müssen, ungerechtfertigt und unvereinbar mit dem besonderen Schutz anwaltlicher Verschwiegenheit i.S.d. Art. 8 EMRK i.V.m. Art. 7 der Grundrechtecharta ist.⁶ Mandanten müssen sich ihren Anwälten anvertrauen können, ohne Sorge zu haben, dass Informationen zur Beratung im Wege über die anderen Intermediäre an die Behörden weitergegeben werden. Der Gerichtshof hob damit die Bedeutung des Berufsgeheimnisses hervor und verdeutlicht die „grundlegende Aufgabe“, die der Anwaltschaft in einer demokratischen Gesellschaft zukommt. Diesem Verständnis schloss sich die BRAK in ihrer Stellungnahme umfassend an und unterstrich ihren Stellenwert nicht nur für die deutsche, sondern auch die europäische Anwaltschaft.

RICHTLINIENVORSCHLAG DER KOMMISSION ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Die BRAK hat im September Stellung zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Korruption genommen und hält bereits die Einhaltung von Grundprinzipien wie Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und ultima ratio des Strafrechts für fraglich. Der Richtlinienvorschlag sieht insb. eine Harmonisierung der Definitionen von Straftaten und eine Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen vor. Ferner soll ein für Korruption sensibleres Umfeld geschaffen und die Bereitstellung entsprechender Ressourcen geregelt werden. Zur wirksamen Bekämpfung von Korruption sollen schließlich Ermittlungsinstrumente der Strafverfolgungsbehörden gestärkt werden.

Die Stellungnahme befasst sich zunächst ausführlich mit der Gesetzgebungskompetenz der EU im Bereich des Strafrechts, sowie mit den europarechtlichen Prinzipien der Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und ultima ratio des Strafrechts. Dann werden einzelne Straftatbestände behandelt. Problematisch erscheinen u.a. die Gleichstellung von Mandatsträgern und „nationalen Beamten“ sowie die teilweise Parallelisierung von öffentlicher Verwaltung und Privatwirtschaft. Besonders

kritisch erscheint der Tatbestand der „Veruntreuung“ aufgrund seiner Unklarheit und Konturlosigkeit. Begrifflichkeiten sind unbestimmt, auf einen Vermögensnachteil als Voraussetzung wird verzichtet und der Versuch soll bereits strafbar sein. Viel zu weit gefasst sind auch die Tatbestände der missbräuchlichen Einflussnahme und des Amtsmissbrauchs. Ferner erscheinen die vorgesehenen Verjährungsfristen unverhältnismäßig und die Regelungen zu den Rechtsfolgen verstoßen gegen den Grundsatz der Kohärenz der nationalen Straframensysteme.⁷

EU-MINDESTSTANDARDS IN STRAFVERFAHREN: VERANSTALTUNG VON BRAK UND DAV IN BRÜSSEL

Am 19.9.2023 fand in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union die Veranstaltung „Brauchen wir weitere EU-Minimalstandards für Strafverfahren?“ statt, organisiert in Zusammenarbeit von BRAK und DAV, gemeinsam mit der Ständigen Vertretung. Europäische Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger haben in den vergangenen Jahren ein stetiges Bedürfnis für weitere EU-Regelungen identifiziert, angeknüpft wird dabei an die sog. Roadmap zur Stärkung prozessualer Rechte von Beschuldigten und Angeklagten in Strafverfahren aus dem Jahr 2009.

Erörtert wurden in drei hochrangig besetzten und von Experten beider Organisationen moderierten Panels sodann folgende Themenschwerpunkte: Unter dem Titel „Standards für die Beweiserhebung“ erörterten Alba Hernández Weiß, LL.M. (Humboldt Universität Berlin), Barrister Oliver Cook (UK/Irland), Birgit Sippel, Mitglied des EU-Parlaments (S&D) und Tania Schröter, stellvertretende Leiterin des Referats Strafprozessrecht in der Generaldirektion Justiz der Kommission unter Leitung von Dr. Anna Oehmichen u.a. die intransparente Beweiserhebung der EncroChat-Fälle im Lichte sich verschlechternder rechtsstaatlicher Standards in der EU. „Standards für effektive Rechtsmittel“ diskutierten Prof. Dr. Robert Esser (Universität Passau), Dr. Sebastian Trautmann, Delegierter Europäischer Staatsanwalt, Prof. Dr. Lorena Bachmaier (Universität Madrid) und Rosa van Zijl (CCBE-Strafrechtsausschuss, ECBA), geleitet von Prof. Dr. Holger Matt (ECBA, Strauda/BRAK).

Das letzte Panel widmete sich unter Leitung von Dr. Margarete Gräfin von Galen (Past President des CCBE, DAV-Ausschuss Strafrecht, BRAK-Ausschuss Europa) den Standards für die Untersuchungshaft. Hier thematisierten Prof. Dr. Christine Morgenstern (FU Berlin), Andrés Ritter, deutscher Europäischer Staatsanwalt und stellvertretender Chefankläger der Europäischen Staatsanwaltschaft, Jesca Beneder, Teamleiterin Europäischer Haftbefehl in der Generaldirektion Justiz und Vânia Costa Ramos (ECBA-Vizepräsidentin, Lissabon) empirische Haftbedingungen, rechtliche Anforderungen und deren Handhabung in der Praxis, gerade auch

⁶ BRAK-Mitt. 2023, 40 Ls.

⁷ BRAK-Stn.-Nr. 46/2023.

mit Blick auf ausländische Beschuldigte. In seinem Grußwort umriss Ulrich Staudigl, Leiter des Referats Rechtspolitik bei der ständigen Vertretung, das Spannungsfeld gegenseitiges Vertrauen in Zeiten der Rechtsstaatlichkeitskrisen in einigen Mitgliedstaaten. Abschließend zogen die Moderatoren gemeinsam mit Ste-

fanie Schott und Heiko Ahlbrecht als Vertretung von BRAK und DAV, ein Resümee: Weitere Mindeststandards sind dringend erforderlich!⁸

⁸ S. hierzu auch der ausführliche Beitrag von Nitschke, BRAK-Mag. 5/2023, 4.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA DENNINGER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M.,
UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im September und Oktober 2023.

MULTILATERALES HOSPITATIONSPROGRAMM FÜR JUNGE ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE

Vom 30.8.2023 bis 1.9.2023 empfing die BRAK junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mittel- und Osteuropa im Rahmen des Hospitationsprogramms der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V., der BRAK und des Deutschen Anwaltvereins e.V. in Berlin. Die Teilnehmenden aus der Slowakei, Moldau, Rumänien, Ukraine, Serbien, Georgien, Polen, Ungarn, Kroatien, Estland, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina haben sich Vorlesungen zum deutschen anwaltlichen Berufsrecht, zum Vertragsrecht, zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit etc. von den Expertinnen und Experten der BRAK angehört. Weiterhin haben die Teilnehmenden den Reichstag und das Landgericht Berlin besucht, bevor sie ihre individuellen Hospitationen bei den deutschen Kanzleien angetreten sind.

KONFERENZ „INTERNATIONAL ARBITRATION“ IN KUALA LUMPUR

Thematisch stand bei der ganztägigen Konferenz am 7.9.2023 die Zukunft der Streitbeilegung und ihre Entwicklung im Lichte des technologischen Fortschritts und der globalen Veränderungen im Fokus. In drei Sessions trugen jeweils vier Expertinnen und Experten zu den Themen „Future of Arbitration“, „New Age of Commercial Disputes in International Arbitration“ und „Mediation and Arbitration“ vor. Insgesamt präsentierten 17 Expertinnen und Experten aus acht verschiedenen Jurisdiktionen. Für die BRAK gab Präsident Dr. Ulrich Wessels einen Einführungsvortrag zum Thema „Need for Rules of Conduct for Arbitrators“. Prof. Dr. Stephan Wernicke, Leiter der Rechtsabteilung der DIHK, trug in einem weiteren Einführungsvortrag zum Thema „Court of Arbitration at the German Chamber of Commerce and Industry“ vor. Die Veranstaltung stieß mit 86 Teilnehmenden auf großes Interesse bei der malaysischen Anwaltschaft.

WORKSHOP „INDEPENDENCE – A GUARANTEE FOR THE RULE OF LAW“ IN KUALA LUMPUR

Am 8.9.2023 organisierte die BRAK gemeinsam mit der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) Singapur und der Malaysian Bar einen Workshop zum Thema „Independence – A Guarantee for the Rule of Law“. Ziel des Workshops war es, Vertreterinnen und Vertreter von Anwaltsorganisationen aus sechs verschiedenen Jurisdiktionen zusammenzubringen, um über die Bedeutung der Unabhängigkeit der Justiz und einer unabhängigen und selbstregulierten Anwaltschaft zu sprechen sowie die aktuelle Situation in den Ländern zu vergleichen.

Die Rednerinnen und Redner stellten die Situation der Anwaltschaft sowie des Gerichtswesens in ihren jeweiligen Rechtsordnungen und so die Situation in ihren Ländern vor und identifizierten Veränderungsbedarfe. Es sprachen Expertinnen und Experten aus Malaysia, Taiwan, Indien, Sri Lanka und Deutschland. Für die BRAK stellte Präsident Dr. Ulrich Wessels das Gerichtssystem in Deutschland vor und erläuterte das System und die Funktion von Richterwahlausschüssen. Er zeigte in seinem Vortrag auch die Problematik der Ämterbesetzung der obersten Gerichte auf, wonach eine politisch motivierte Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten breit diskutiert wird.

BESUCH DER „LEADERS FOR JUSTICE“ AUS MOLDAU

Am 11.9.2023 führte eine Delegation des Rechtsstaatsprogramms der Konrad-Adenauer-Stiftung, bestehend aus jungen Vertretern der Anwaltschaft aus der Republik Moldau, mit Dr. Veronika Denninger (BRAK) ein Fachgespräch zur Organisation der Anwaltschaft in Deutschland, zum anwaltlichen Berufsrecht und zur Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat in Berlin.

DIGITALISIERUNG UND CYBERSICHERHEIT UND DIE ROLLE DER ANWALTSCHAFT IN TUNESIEN

Am 16.9.2023 veranstaltete die BRAK mit dem Euro-Mediterran-Arabischen Länderverein EMA e.V. ein Seminar zur Digitalisierung und digitalen Straftaten. Es nahmen etwa 40 Anwältinnen und Anwälte aus Tunesien teil. Hier konnte über diverse Themenbereiche wie die

digitale Anwaltskanzlei und die Rolle der Justiz bei der Digitalisierung diskutiert werden. Es war die erste gemeinsame Veranstaltung mit der EMA, deren Ehrenpräsident Bundespräsident a.D. Christian Wulff ist. Die EMA wird zu einem großen Teil vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanziert.

DELEGATIONSBesuch DER TAIWAN BAR ASSOCIATION IN DEUTSCHLAND

Vom 18. bis 21.9.2023 empfing die BRAK eine Delegation der Taiwan Bar Association (TWBA) in Berlin und Karlsruhe. Die Delegationsreise ist das erste gemeinsame Projekt der Parteiorganisationen BRAK und TWBA nach der Verlängerung des Partnerschaftsabkommens der BRAK mit der TWBA im September 2022. Bei diesem ersten Delegationsbesuch galt es vor allem die Organisationen beider Länder näher kennenzulernen und mehr über die Struktur der Anwaltschaft und der Selbstverwaltung zu erfahren. Ein weiterer Fokus lag auf dem Besuch der obersten Gerichte und der Rechtsanwaltskammer beim BGH in Karlsruhe. Die taiwanische Delegation interessierte sich vor allem für das System der gesonderten Zulassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum BGH.

FACHGESPRÄCH MIT EINER DELEGATION AUS SAMBIA UND DER IRZ

Am 20.9.2023 besuchte eine Delegation von zwölf führenden Angestellten des sambischen Justizministeriums sowie der Präsident der sambischen Rechtsanwaltskammer die BRAK, um Näheres über die anwaltliche Selbstverwaltung, die internationale Tätigkeit der BRAK in Afrika sowie das Institut der Pflichtverteidigung kennenzulernen. An der Veranstaltung nahmen für die BRAK deren Vizepräsident André Haug und Riad Khalil Hassanain teil.

PARLAMENTARIERKONFERENZ MIT DEUTSCHLAND, MOLDAU, GEORGIEN UND DER UKRAINE

Am 21. und 22.9.2023 hat die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. eine Konferenz mit den Parlamentariern aus Deutschland, Moldau, Georgien und aus der Ukraine in Berlin veranstaltet. Eins der zentralen Themen war die Zusammenarbeit des Parlaments mit den juristischen Verbänden. André Haug, Vizepräsident der BRAK, berichtete den ausländischen Parlamentariern über die Zusammenarbeit der BRAK mit der Politik und beantwortete zahlreiche Fragen.

THE SINGAPORE CONVENTION, A SWALLOW SONG ANNOUNCING THE INTERNATIONAL SPRING OF MEDIATION?

Am 22. und 23.9.2023 fand ein Seminar der International Association of Lawyers (UIA) statt. An diesem nahm Riad Khalil Hassanain für die BRAK teil. Thema war u.a. die außergerichtliche Streitbeilegung. An dieser nah-

men u.a. auch der Präsident der tunesischen Anwaltskammer, Hatem Msiou, sowie Vertreter der Anwaltskammern Marokkos und Algeriens teil. Ausgerichtet wurde das Seminar von dem neuen Präsidenten des tunesischen Nationalkomitees, Aslan Berjeb, der den langjährigen Präsidenten Lotfi Ajeri abgelöst hat. Es war seit Jahren die erste Veranstaltung der UIA in Tunesien. An ihr nahmen etwa 200 Anwältinnen und Anwälte teil.

INTERNATIONALE KONFERENZ DER BAR ASSOCIATION OF KASACHSTAN

Am 9.10.2023 stellte bei der internationalen Konferenz in Astana (Kasachstan) BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger die Organisation der Selbstverwaltung in Deutschland und das deutsche anwaltliche Berufsrecht vor. Gemeinsam mit Experten von der International Bar Association und der American Bar Association diskutierte sie die zukünftige Reform des Anwaltsrechts in Kasachstan. Die Konferenz, an der ca. 400 Anwaltskolleginnen und -kollegen aus allen Regionen von Kasachstan teilgenommen haben, war hochrangig durch die Präsidenten des Obersten Gerichts, des Verfassungsgerichts und durch die Vize-Justizministerin von Kasachstan besetzt.

VERANSTALTUNG MIT DER VIETNAM BAR FEDERATION IN HANOI

Am 17.10.2023 veranstaltete die Vietnam Bar Federation (VBF) eine ganztägige Veranstaltung in Hanoi mit Themenblöcken zum Kammerwesen und zum Gesellschaftsrecht. Die VBF stellte zunächst die Struktur der Anwaltschaft vor und erläuterte das Kammersystem in Vietnam. Dr. Ulrich Wessels, Präsident der BRAK, sprach über das System in Deutschland. Interessiert haben sich die vietnamesischen Kolleginnen und Kollegen vor allem für die Themen Fachanwaltschaft, Rechtsschutzversicherung und Digitalisierung. In der zweiten Tageshälfte referierte Dr. Wessels zu den Gesellschaftsformen in Deutschland und erörterte die Gründung einer GmbH unter Beteiligung eines Notars. Tran Thanh Huyen, Vorsitzende des Vietnam Business Lawyers Club der VBF, erläuterte die Unternehmensformen und Branchen sowie rechtliche Voraussetzungen für ausländische Investitionen in Vietnam.

BESUCH BEI DER HUNG YEN PROVINCIAL BAR

Am 18.10.2023 besuchten BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels und die zuständige Referentin der BRAK, Svetlana Schaworonkowa, die Provinz Hung Yen und hier die Hung Yen Provincial Bar, die ihre Räumlichkeiten im Justizamt der Provinz bezogen hat. Der Präsident der Hung Yen Provincial Bar, Bui Dinh Son, erläuterte die Struktur der Anwaltschaft in der Provinz sowie die Aufgaben der Kammer und das Zusammenwirken mit der Vietnam Bar Federation. Themen waren die Herausforderungen der Anwaltschaft in Bezug auf den Bedarf an Rechtsdienstleistungen in der Region.

Vietnam verfügt derzeit über 17.700 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von denen allein 7.000 Anwältinnen und Anwälte in Ho-Chi-Minh-Stadt und 5.000 in Hanoi registriert sind. Die Hung Yen Provincial Bar ist eine von 63 regionalen Kammern und zählt nur 46 Mitglieder. Mit einer so geringen Zahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist es nahezu unmöglich, den Bedarf der Rechtsuchenden an anwaltlicher Dienstleistung zu decken. Im Anschluss an die Veranstaltung besuchte die Delegation eine Rechtsanwaltskanzlei und sprach mit den Anwälten über ihre Tätigkeit. Die Arbeit der Rechtsanwaltschaft in der Provinz ist vergleichbar mit der Tätigkeit von deutschen Anwältinnen und Anwälten in den ländlichen Regionen. Aufgrund der geringen Zahl ist eine Spezialisierung nicht möglich.

67. UIA JAHRESKONGRESS IN ROM

Vom 25. bis 29.10.2023 fand der Jahreskongress der International Association of Lawyers (UIA) in Rom statt. An diesem nahmen BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke sowie Riad Khalil Hassanain, Referent der BRAK-Geschäftsführung, teil. Neben der Veranstaltung richtete die BRAK gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltverein e.V. einen Empfang für die deutschsprachigen Teilnehmenden der UIA aus. Dieser fand in der Residenz des Deutschen Botschafters in Rom statt. Beim German Speaking Forum versammelten sich etwa 40 deutschsprachige Teilnehmende der UIA, die die Stärkung des Beitrags der deutschsprachigen Teilnehmenden diskutierten. Die UIA ist die älteste internationale Anwaltsorganisation, aus der u.a. der Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE) als ehemaliger Ausschuss der UIA hervorgegangen ist.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 2. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 22.4.2024 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

KAMMERBEITRAG FÜR NICHTANWALTSCHE PFLICHTMITGLIEDER

BRAO §§ 60 II Nr. 3, 59d I 1; GG Art. 2, 9, 12, 14

* 1. Die Vorschrift des § 60 II Nr. 3 BRAO, die vorsieht, dass nichtanwaltliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften Mitglied der Rechtsanwaltskammer sind, ist verfassungsgemäß.

* 2. § 60 II Nr. 3 BRAO gewährleistet, dass auch nichtanwaltliche Geschäftsführungsorgane einer Berufsausübungsgesellschaft den anwaltlichen Mitgliedspflichten unterliegen und somit eine effektive Aufsicht der zuständigen Rechtsanwaltskammer über die Berufsausübungsgesellschaft sichergestellt ist. Die Regelung ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet.

* 3. Ohne diese Vorschrift wären nichtanwaltliche Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft

lediglich gem. § 59d I 1 BRAO verpflichtet, die anwaltlichen Berufspflichten zu beachten. Diese würden für berufsfremde Gesellschafter mithin nicht unmittelbar gelten.

Bayrischer AGH, Urt. v. 25.7.2023 – BayAGH III-4-5/23 n.rkr.

AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl. begehrt mit seiner Klage die Aufhebung des Beitragsbescheids der Bekl. v. 5.1.2023 über den Kammerbeitrag 2022 sowie die Feststellung, dass seine Mitgliedschaft als natürliche Person bei der Bekl. nichtig ist.

Der Kl. ist Partner der durch die Bekl. am 7.12.2022 als Berufsausübungsgesellschaft zugelassenen Sozietät „...“. Sitz der Partnerschaftsgesellschaft ist München, eingetragen im Partnerschaftsregister unter der Nummer ... beim AG München. Die Partnerschaftsgesellschaft ist als Berufsausübungsgesellschaft sowohl bei der RAK München als auch bei der Steuerberaterkammer München eingetragen. Sie hat bundesweit acht Niederlassungen.

Der Kl. ist Steuerberater, jedoch kein Rechtsanwalt. Er ist Partner der vorgenannten Berufsausübungsgesellschaft und damit einer von mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (B 3, B 4).

Der Kl. wohnt in ... und arbeitet in der Niederlassung der Berufsausübungsgesellschaft in der ... Er ist Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf. Mit Bescheid v. 5.1.2023 nahm die Bekl. den Kl. nach aktuell gültiger Beitragsordnung der RAK München für das Jahr 2022 (B 2 Nr. 1, 4) für eine Mitgliedschaft als natürliche Person mit der Mitgliedsnummer ... auf Zahlung eines anteiligen Kammerbeitrags für das Jahr 2022 i.H.v. 25 Euro in Anspruch. Der Bescheid wurde dem Kl. an die Adresse der Partnerschaftsgesellschaft in München am 9.1.2023 zugestellt. Am 3.2.2023 wurde der Kammerbeitrag für das Jahr 2022 bezahlt.

Einen gesonderten Bescheid über die Mitgliedschaft in der RAK hat der Kl. nicht erhalten.

Der Kl. meint, der angefochtene Beitragsbescheid verletze ihn in seinen Rechten aus Art. 14 GG und Art. 12 GG. § 60 II Nr. 3 BRAO, der Grundlage für den von ihm angefochtenen Beitragsbescheid sei, sei verfassungswidrig. Für eine Pflichtmitgliedschaft des Kl. gem. § 60 II Nr. 3 BRAO bei der RAK München fehle es an einer sachlichen Rechtfertigung. Zwar unterfielen nichtanwaltliche Gesellschafter interprofessioneller Zusammenschlüsse ohne Kammermitgliedschaft nicht dem Pflichtenprogramm der BRAO. Sie hätten aber in der Gesellschaft die Einhaltung der in der BRAO und dem nachgeordneten Satzungsrecht bestimmten Berufspflichten kraft Gesellschaftsvertrages zu beachten. Nach § 59d I 1 BRAO müssten auch die „berufsfremden“ Gesellschafter die in der BRAO bestimmten Berufspflichten beachten. Um die Beachtung der Berufspflichten gleichwohl sicher zu stellen, sei die Berufspflichtbindung der Gesellschaft selbst, drohende zivilrechtliche Nachteile bei der Verletzung von Berufspflichten durch die Gesellschaft und das für Rechtsanwälte und Steuerberater in § 59d V BRAO angeordnete Verbot, mit Personen vergesellschaftet zu bleiben, die schwerwiegend oder wiederholt gegen Berufspflichten verstoßen hätten, ausreichend. Für eine darüber hinaus gehende Kammermitgliedschaft des Kl. in einer ihm berufsfremden Kammer sei keine sachliche Rechtfertigung gegeben.

Dementsprechend sei der Beitragsbescheid aufzuheben. Dieser sei auch deshalb aufzuheben, da der Zulassungskanzleisitz des Kl. in Düsseldorf liege, während der Sitz der Berufsausübungsgesellschaft München sei. Zu den Einzelheiten wird auf die Klageschrift v. 8.2.2023 (Bl. 1/4 d.A.) Bezug genommen.

Der Kl. beantragt,

1. den Beitragsbescheid über den Kammerbeitrag 2022 zur Mitgliedsnummer ... v. 5.1.2023 aufzuheben;
2. festzustellen, dass die Mitgliedschaft des Kl. als natürliche Person bei der RAK München nichtig ist.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Der an den Kl. gerichtete Beitragsbescheid über den Kammerbeitrag 2022 v. 5.1.2023 sei rechtmäßig. Der Kl. sei gem. § 60 II Nr. 3 BRAO Mitglied der Bekl. ge-

worden. Maßgeblich dafür, in welcher RAK die Aufnahme des nichtanwaltlichen Mitglieds des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans erfolge, sei entgegen der Auffassung des Kl. allein der Sitz der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft. Da sich diese in München befinde, sei der Kl. entsprechend der Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft durch die Bekl. am 7.12.2022 als nichtanwaltliches Mitglied des Geschäftsführungsorgans der „...“ Mitglied der Bekl.

Ein gesonderter Bescheid an den Kl. über die Mitgliedschaft bei der Bekl. sei aus Sicht der Bekl. nicht zwingend erforderlich, da die Mitgliedschaft nach § 60 II Nr. 3 BRAO kraft Gesetzes eintrete.

Im Hinblick auf das Vorbringen des Kl., § 60 II Nr. 3 BRAO sei verfassungswidrig und würde diesen in seinen Grundrechten aus Art. 14 GG und Art. 12 GG verletzen, sei festzustellen, dass der RAK insoweit keine Normverwerfungskompetenz zukomme. Gemäß Art. 100 I GG könne nur ein Gericht eine Entscheidung des BVerfG einholen, wenn es eine gesetzliche Regelung für verfassungswidrig halte.

Aus den Gesetzgebungsmaterialien ergebe sich jedenfalls, dass dem Gesetzgeber bei jeder Berufsausübungsgesellschaft die Sicherstellung, wer für die Einhaltung berufsrechtlicher Vorgaben in der Gesellschaft verantwortlich ist, wichtig gewesen sei.

Die Partnerinnen und Partner einer PartGmbH hätten grundsätzlich aufgrund ihrer Befugnis, die Geschäfte der Berufsausübungsgesellschaft zu führen, eine herausgehobene Stellung innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft. Nur wenn diese geschäftsführungsbefugten Personen auch Mitglied der RAK seien, sei gewährleistet, dass über sie wirksam die Berufsaufsicht ausgeübt werden könne.

Zu den Einzelheiten wird ergänzend auf den Schriftsatz der Bekl. v. 28.3.2023 (Bl. 15/19 d.A.) Bezug genommen.

Ergänzend wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung v. 25.7.2023 Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der an den Kl. gerichtete Beitragsbescheid über den Kammerbeitrag 2022 v. 5.1.2023 ist rechtmäßig. § 60 II Nr. 3 BRAO ist verfassungsgemäß. Diese Vorschrift und der angefochtene Beitragsbescheid verletzen den Kl. nicht in seinen Rechten aus Art. 14 I GG, Art. 12 I GG, Art. 9 I GG oder Art. 2 I GG.

1.1. Die Klage ist gem. §§ 112a I, 112b, 112c I 1 BRAO, §§ 74, 81 I, 82 I VwGO zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

2. Soweit sich der Kl. mit seiner Klage gegen den Beitragsbescheid der Bekl. wendet, handelt es sich um eine Anfechtungsklage gem. § 112c I 1 BRAO, § 42 I VwGO, mit der die Aufhebung eines Verwaltungsakts, hier des Bescheids der RAK München v. 5.1.2023, begehrt wird.

3. Insoweit ist er gem. § 112c I 1 BRAO, § 42 II VwGO klagebefugt, da er geltend macht, durch den Beitragsbescheid in seinen Rechten verletzt zu sein.

4. Soweit der Kl. die Feststellung begehrt, dass seine Mitgliedschaft als natürliche Person bei der RAK München nichtig ist, handelt es sich um eine Feststellungsklage gem. § 112c I 1 BRAO, § 43 I VwGO. Hinsichtlich der begehrten Feststellung der Nichtigkeit des Kl. als natürliche Person als Mitglied der Bekl. besteht ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 43 I VwGO. Durch die begehrte Feststellung kann verhindert werden, dass der Kl. gegen künftige Beitragsbescheide der Bekl. jeweils gesondert vorgehen muss.

5. Ein Vorverfahren gem. § 68 VwGO war gem. § 112c I 1 BRAO, Art. 15 BayAGVwGO entbehrlich.

II. Die Klage ist unbegründet. Der Beitragsbescheid der Bekl. v. 5.1.2023 ist rechtmäßig. § 60 II Nr. 3 BRAO ist verfassungsgemäß. Der Kl. wird durch den Beitragsbescheid nicht in seinen Rechten aus Art. 9 I GG, Art. 12 I GG, Art. 14 I GG und Art. 2 I GG verletzt.

1. Der Beitragsbescheid der Bekl. v. 5.1.2023 ist rechtmäßig. Er beruht auf § 60 II Nr. 3 BRAO i.V.m. Nr. 1, 4 der Beitragsordnung der Bekl. für das Jahr 2022 (B 2).

a) Gemäß § 60 II Nr. 3 BRAO sind nichtanwaltliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, die Mitglied der RAK. Der Kl. ist Steuerberater und vertretungsberechtigter Partner der „...“ (B 3, B 4), nicht aber Rechtsanwalt.

b) Damit ist der Kl. persönliches Mitglied der RAK, der die Berufsausübungsgesellschaft angehört, deren Partner er ist (*Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl. 2020, BRAO, § 60 Rn. 24a; *Weyland/Weyland*, 10. Aufl. 2020, BRAO § 60 Rn. 14). Somit wurde der Kl. durch die am 7.12.2022 erfolgte Zulassung der „...“ als Berufsausübungsgesellschaft durch die Bekl. kraft Gesetzes Mitglied der RAK München (*Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 60 BRAO, Rn. 10). Da die Mitgliedschaft gem. § 60 II Nr. 3 BRAO kraft Gesetzes eintritt, bedurfte es eines gesonderten Bescheides an den Kl. über die Mitgliedschaft bei der Bekl. nicht.

c) Gemäß Nr. 1 der Beitragsordnung der Bekl. für das Jahr 2022 beträgt der Jahreskammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, 300 Euro. Da der Kl. erst im Dezember 2022 Kammermitglied wurde, hat der Kl. gem. Nr. 4 der Beitragsordnung nur einen Kammerbeitrag in Höhe eines Zwölftels des Jahreskammerbeitrags, somit i.H.v. 25 Euro, zu entrichten.

2. § 60 II Nr. 3 BRAO ist verfassungsgemäß. Der Kl. ist durch diese Vorschrift i.V.m. dem Beitragsbescheid der Bekl. v. 5.1.2023 nicht in seinen Grundrechten verletzt.

a) Die gesetzliche Mitgliedschaft des Kl. in der RAK München berührt den Schutzbereich von Art. 9 I GG nicht.

Art. 9 I GG schützt nicht vor einer gesetzlich angeordneten Eingliederung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (BVerfGE 10, 89, 102; BVerfGE 10, 354, 361 f.;

Art. 9 I GG nicht verletzt

BVerfGE 15, 235, 239; BVerfGE 38, 281, 297 f., jeweils zitiert nach juris, zuletzt BVerfG, NVwZ 2002, 335 – beck-online). Das Element der Freiwilligkeit sei für den in Art. 9 I GG verwandten Vereinsbegriff konstituierend. Auch die Entstehungsgeschichte spreche gegen die Einbeziehung öffentlich-rechtlicher Verbände in den Schutzbereich dieser Vorschrift (BVerfG, NVwZ 2002, 335, 336). Gemäß § 62 I BRAO ist die Bekl. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Art. 9 I GG ist vorliegend somit nicht verletzt.

b) Die Pflichtmitgliedschaft in einer RAK fällt auch nicht in den Schutzbereich des Art. 12 I GG. Bei der Pflichtmitgliedschaft handelt es sich nach der Rechtsprechung des BVerfG um eine einfache Folge der Berufsausübung, die weder die Art und Weise der Ausübung des Berufs regelt, noch eine berufspolitische Tendenz verfolgt (BVerfGE 15, 235, 239; s. hierzu *Hatje, Terhechte*, NJW 2002, 1849, 1850).

c) Die gesetzliche Mitgliedschaft des Kl. in der RAK München verletzt auch nicht das durch Art. 14 I GG geschützte Eigentum des Kl.

Die Auferlegung von Beiträgen hierfür stellt keine Verletzung des Eigentums dar (BVerfGE 10, 89, 116).

Art. 14 I GG nicht verletzt

d) Durch die gesetzliche Mitgliedschaft in der Bekl. wird auch die durch Art. 2 I GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit des Kl. nicht verletzt.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist Art. 2 I GG Prüfungsmaßstab für den Schutz gegen die Inanspruchnahme als Mitglied einer Zwangskooperation (BVerfGE 10, 89, 102; BVerfGE 10, 354, 363; BVerfGE 15, 235, 239; BVerfGE 38, 281, 297 f.; BVerfG, NVwZ 2002, 335, 336).

Voraussetzung für die Errichtung eines öffentlich-rechtlichen Verbands mit Zwangsmitgliedschaft ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG, dass der Verband legitime öffentliche Aufgaben erfüllt (vgl. nur BVerfGE 10, 89, 102; BVerfGE 15, 235, 241; BVerfGE 38, 281, 299). Damit die grundsätzliche Freiheit der Berufsausübung gem. § 2 I BRAO gewahrt werden kann, ohne dass der Anwaltschaft als solcher und der Rechtspflege, somit dem Gemeinwohl, Gefahren und Schäden erwachsen, sind die einzelnen Rechtsanwälte zu einer Kammer zusammengeschlossen, die in ihrer Gesamtheit und deren von den Kammermitgliedern gewählter Vorstand bestimmte öffentliche Aufgaben im Interesse der Rechtspflege und der Kammermitglieder kraft Gesetzes gem. §§ 73, 89 BRAO zu erfüllen haben. Durch diese Regelung entlastet der Staat seine eigenen Behörden von diesen Aufgaben, nutzt die spezifische Sach- und Personenkenntnis der anwaltlichen Selbstverwaltungsgremien und stärkt zugleich die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des anwaltlichen Berufsstands. Damit erfüllt die RAK legitime öffentliche Aufgaben (*Weyland/Weyland*, a.a.O., § 60, Rn. 19 f., *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 60, Rn. 11 ff.). Die gesetzliche Mitgliedschaft aller Rechtsanwälte in der RAK ist somit verfassungskonform.

Auch § 60 II Nr. 3 BRAO, wonach nichtanwaltliche Geschäftsführungsorgane

§ 60 II Nr. 3 BRAO ist verfassungsgemäß einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft Mitglied der RAK sind, ist verfassungsgemäß.

Die Regelung ist verhältnismäßig, nämlich geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne (zum Prüfungsmaßstab vgl. BVerfG, NvWZ 2002, 335, 337).

Geschäftsführungsorgane einer Berufsausübungsgesellschaft haben eine herausgehobene Stellung innerhalb dieser Gesellschaft inne. Sie vertreten diese nach außen hin und können somit für diese Verpflichtungen eingehen. Mit der Regelung in § 60 II Nr. 3 BRAO wird gewährleistet, dass auch nichtanwaltliche Geschäftsführungsorgane einer Berufsausübungsgesellschaft den anwaltlichen Mitgliedschaftspflichten unterliegen und somit eine effektive Aufsicht der zuständigen RAK über die Berufsausübungsgesellschaft sichergestellt ist. Die Regelung ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet.

Die Regelung ist auch erforderlich, um sicherzustellen, dass geschäftsführungsbefugte Personen der Berufsausübungsgesellschaft der Aufsicht der zuständigen RAK unterliegen und damit eine effektive Aufsicht über die Berufsausübungsgesellschaft erfolgen kann (*Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 60, Rn. 24a; *Weyland/Weyland*, a.a.O., § 60, Rn. 14).

Ohne diese Regelung wären nichtanwaltliche Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft lediglich gem. § 59d I 1 BRAO verpflichtet, die anwaltlichen Berufspflichten zu beachten. Diese würden für berufs Fremde Gesellschafter somit nicht unmittelbar gelten; ihre Sanktionierung mit berufsrechtlichen Instrumenten wäre damit nicht möglich (*Kilian*, NJW 2022, 2577, 2581 Rn. 21). Der Gesetzgeber unterscheidet somit einerseits zwischen nichtanwaltlichen Gesellschaftern einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft, die keine Geschäftsführungsorgane der Gesellschaft sind und für die Berufspflichten eines Rechtsanwalts nicht unmittelbar gelten, und nichtanwaltlichen Geschäftsführungsorganen einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft andererseits. Für letztere sollen die anwaltlichen Berufspflichten unmittelbar gelten.

Auch durch das zum 1.8.2022 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (BGBl. 2021, I 2363), durch das die interprofessionelle Berufsausübung für Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte nun in deutlich größerem Umfang möglich gemacht wurde als in der Vergangenheit (vgl. hierzu *Kilian*, NJW 2022, 2577), hat sich an dieser Unterscheidung nichts geändert. Weiterhin sollen nach dem Willen des Gesetzgebers nichtanwaltliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die geschäftsführend für die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft tätig

sind, persönlich Mitglied der RAK sein (BT-Drs. 19/27670, Gesetzesbegründung zu § 59c BRAO, S. 178; BT-Drs. 19/27670, Gesetzesbegründung zu § 59d BRAO, S. 181; BT-Drs. 19/27670, Gesetzesbegründung zu § 59j V BRAO, S. 194 f.; BT-Drs. 19/27670, Gesetzesbegründung zu § 60 BRAO, S. 200).

Entgegen der Rechtsansicht des Kl. ist es für diesen Personenkreis erforderlich, dass diese aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung den anwaltlichen Pflichten unterliegen, um eine effektive Aufsicht über die Berufsausübungsgesellschaft sicherzustellen. Die Berufspflichtbindung der Gesellschaft selbst, drohende zivilrechtliche Nachteile bei der Verletzung von Berufspflichten durch die Gesellschaft und das in § 59d V BRAO geregelte Verbot, mit Personen in einer Gesellschaft verbunden zu bleiben, die schwerwiegend oder wiederholt gegen Berufspflichten verstoßen haben (s. hierzu *Kilian*, NJW 2022, 2577, 2581 Rn. 21), sind nicht ausreichend, um eine effektive Aufsicht über die Berufsausübungsgesellschaft zu gewährleisten.

Die Regelung des § 60 II Nr. 3 BRAO ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Mit der persönlichen Mitgliedschaft des berufs Fremden Geschäftsführungsorgans der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft in der RAK sind nicht nur Mitgliedschaftspflichten, sondern auch Mitgliedschaftsrechte verbunden (*Weyland/Weyland*, a.a.O., § 60 Rn. 14). Die Verpflichtung, Kammerbeiträge zu zahlen, erscheint zudem zumutbar.

3. Eine Entscheidung des BVerfG war nicht gem. Art. 100 I GG einzuholen, da der Senat die Regelung des § 60 II Nr. 3 BRAO nicht für verfassungswidrig hält.

HINWEISE DER REDAKTION:

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Berufung ist beim BGH anhängig (Az.: AnwZ (Brfg) 35/23).

Die Hauptversammlung der BRAK hat sich am 13.10.2023 mit § 60 I Nr. 3 BRAO befasst. Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammern ist eine Doppelmitgliedschaft in den Rechtsanwaltskammern nur dann erforderlich, wenn nicht bereits eine anderweitige Mitgliedschaft in einer Berufskammer besteht, welche eine vergleichbare Berufsaufsicht (wie beispielsweise bei Steuerberatern, Patentanwälten und Wirtschaftsprüfern) gewährleistet. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer entbehrlich. Andernfalls sollte es auch zukünftig bei einer Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer verbleiben. Auf Grundlage dieses Beschlusses ist dem BMJ folgende Änderung des § 60 II Nr. 3 BRAO vorgeschlagen worden: „3. Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach Nr. 2, die nicht schon nach Nr. 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Mitglied einer anderen Berufskammer eines freien Berufs, die eine vergleichbare Berufsaufsicht ausübt (insb. Steuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer, Patentanwaltskammer) sind.“

ZWECKGEBUNDENE FREMDGELDER

BORA § 4 II

* 1. Einem Rechtsanwalt ist es nicht erlaubt, eigene Forderungen mit Geldern zu verrechnen, die an ihn zweckgebunden für einen anderen als den Mandanten gezahlt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlung durch den Mandanten selbst erfolgt.

* 2. Eine solche Zweckbindung liegt beispielsweise vor, wenn der Mandant dem Anwalt einen Gerichtskostenvorschuss, eine Sicherheitsleistung zum Zwecke der Abwendung der Zwangsvollstreckung zahlt oder Zahlungen zur Weiterleitung an die Finanzbehörden zum Zwecke der Begleichung von Steuerschulden auf das Kanzleikonto geleistet werden.

OLG München, Hinweisbeschl. v. 5.4.2023 – 15 U 6218/22

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Berufungen der Arrestbeklagten zu 1 und zu 2 richten sich gegen Urteil des LG Traunstein v. 23.9.2022 – 6 O 1649/22 (2), das den Arrestbefehl des LG Traunstein v. 1.8.2022 gegen die Arrestbeklagten bestätigt hat. Die Arrestklägerin macht gegen die Arrestbeklagten als Gesamtschuldner Schadensersatzansprüche aus deliktischer Haftung i.H.v. 595.178,02 Euro geltend. Die Arrestklägerin überwies im Rahmen eines bestehenden Steuermandats mit dem Arrestbeklagten zu 1, das überwiegend von der Arrestbeklagten zu 2 als Mitarbeiterin des Arrestbeklagten zu 1 bearbeitet wurde, in den Jahren 2018–2021 Umsatzsteuervorauszahlungen und Lohnsteuerzahlungen in der im Ersturteil im Einzelnen aufgeführten Höhe auf das Kanzleikonto des Arrestbeklagten zu 1. Es handelte sich dabei um zweckgebundene Gelder zur Weiterleitung an die Finanzverwaltung für die Begleichung der jeweils fälligen Umsatzsteuer- und Lohnsteuerverbindlichkeiten der Arrestklägerin. Die Arrestklägerin führt aus, dass zwischen 2018 und Januar 2021 ein Betrag i.H.v. mindestens 595.178,02 Euro abredewidrig bewusst nicht an die Finanzverwaltung weitergeleitet worden sei, sondern von den Arrestbeklagten für sich selbst vereinnahmt worden sei. Die Arrestklägerin macht gegen die Arrestbeklagten insoweit einen auf die Veruntreuung der Gelder gestützten Schadensersatzanspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 266 I Var. 2 StGB geltend. Die Arrestklägerin stützt ihren Antrag auf Anordnung des Arrestes darauf, dass der Arrestgrund durch die Untreuetat indiziert sei. Zudem bestehe der Verdacht, dass die Arrestbeklagten die Vollstreckung vereiteln oder wesentlich erschweren würden, da sie jede Auskunft zur Verwendung und zum Verbleib der Treuhandgelder verweigern würden. Die Arrestbeklagten weisen die erhobenen Vorwürfe zurück. Sie machen insb. geltend, dass die behauptete zweckwidrige Mittelverwendung nicht glaubhaft gemacht sei und nicht zutreffe. Ferner fehle es an einem Arrestgrund.

Mit Arrestbefehl v. 1.8.2022 ordnete das LG Traunstein auf die Antragschrift der Arrestklägerin v. 26.7.2022

wegen einer geltend gemachten Schadensersatzforderung der Kl. i.H.v. 595.178,02 Euro sowie einer Kostenpauschale von 22.583,50 Euro den dinglichen Arrest jeweils in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Arrestbeklagten zu 1 und der Arrestbeklagten zu 2 als Gesamtschuldner an sowie weiterhin in das bewegliche und unbewegliche gemeinschaftliche Vermögen der Arrestbeklagten als Gesamtschuldner an. In Vollziehung des Arrests wurden die Konten des Arrestbeklagten zu 1 und der Arrestbeklagten zu 2 bei der Sparkasse ... bis zu einem Höchstbetrag von 617.761,52 Euro gepfändet und die Arrestbeklagten angewiesen, sich jeder Verfügung über die gepfändeten Forderungen zu enthalten. Ein entsprechendes Leistungsverbot gegenüber Sparkasse ... wurde angeordnet. Weiterhin wurde u.a. bestimmt, dass durch Hinterlegung eines Betrags i.H.v. 617.761,52 Euro die Vollziehung dieses Arrests gehemmt wird und dass die Arrestbeklagten (Schuldner) berechtigt werden, die Aufhebung des vollzogenen Arrests zu beantragen. Mit Schriftsätzen v. 11.8.2022 bzw. 12.8.2022 haben die Arrestbeklagten jeweils Widerspruch gegen den Arrestbefehl eingelegt. Mit Urte. v. 23.9.2022 – 6 O 1649/22 (2), auf das zu den Einzelheiten Bezug genommen wird, hat das LG Traunstein den Arrestbefehl v. 1.8.2022 bestätigt. Zu den weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Parteivorbringens wird gem. § 540 I Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen des Ersturteils und gem. §§ 313 II 2, 540 ZPO auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen verwiesen.

Die Berufungen der Arrestbeklagten zu 1 und zu 2 richten sich gegen die Bestätigung des Arrestbefehls des LG Traunstein v. 1.8.2022 – 6 O 1649/22 (2). Sie begehren mit ihren Berufungen jeweils die Abänderung des Endurteils v. 23.9.2022 dahingehend, dass der Arrestbefehl v. 1.8.2022 sowie die in Vollzug des Arrestes v. 1.8.2022 ausgesprochenen Arrestpfändungen aufgehoben werden und der Antrag der Arrestklägerin auf Erlass eines dinglichen Arrests zurückgewiesen wird. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Berufungsbeurteilungen Bezug genommen.

II. Die Prüfung der Berufungen durch den Senat zeigt weder auf, dass das angefochtene Urteil auf einer Rechtsverletzung gem. § 546 ZPO beruht, noch dass die nach § 529 ZPO zugrunde liegenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen würden (§ 513 I ZPO). Die zulässigen Berufungen der Arrestbeklagten gegen die erstinstanzliche Bestätigung der angeordneten Arreste und Pfändungsanordnungen v. 1.8.2022 ist nach derzeitiger Würdigung des Senats unbegründet.

1. Nach § 529 I Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Konkrete Anhaltspunkte, die die in dieser Bestimmung angeordnete Bindung des Berufungsgerichts an die erstinstanzlichen

Feststellungen entfallen lassen, kann der Senat vorliegend nicht erkennen, insb. keine Verfahrensfehler wegen einer unzutreffenden oder unvollständigen Beweiswürdigung des Erstgerichts.

2. Das LG hat den Arrestanspruch gem. § 916 I ZPO beanstandungsfrei auf einen Schadensersatzanspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 266 I Var. 2 StGB gestützt und die Voraussetzungen für die seitens der Arrestklägerin geltend gemachten Veruntreuung zweckgebundener Mandantengelder rechtsfehlerfrei als hinreichend glaubhaft gemacht bewertet. Der Senat schließt sich insoweit zunächst den Gründen des angegriffenen Ersturteils an. Die Gründe stehen im Einklang mit den seitens der Arrestklägerin vorgelegten Mitteln der Glaubhaftmachung unter Berücksichtigung des beiderseitigen Parteivortrags.

2.1. An die im Rahmen des Sicherungsverfahrens nach § 294 ZPO ausreichende Glaubhaftmachung dürfen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es ist insb. kein voller Beweis zu erbringen. Für die Glaubhaftmachung einer Behauptung genügt es, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie zutrifft. An die Stelle des Vollbeweises tritt eine Wahrscheinlichkeitsfeststellung (BGH, NJW-RR 2007, 776; OLG München, Endurt. v. 25.11.2021 – 8 U 6389/21, BeckRS 2021, 41094 Rn.16). Gemessen an diesem Maßstab liegt eine ausreichende Glaubhaftmachung vor. Der Senat erachtet es als überwiegend wahrscheinlich, dass beide Arrestbeklagte sich wegen der Veruntreuung von Mandantengeldern gegenüber der Arrestklägerin i.H.d. erstinstanzlich angeordneten Arrestes in der Hauptsache von 595.178,02 Euro schadensersatzpflichtig gemacht haben.

2.2. Der Treubruchtatbestand des § 266 I Var. 2 StGB setzt voraus, dass der Täter die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft oder aufgrund eines sonstigen Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, einen Nachteil zufügt (BeckOK StGB/Wittig, StGB § 266 Rn. 36). Die im Innenverhältnis zwischen Täter und Treugeber vorausgesetzte Vermögensbetreuungspflicht entspricht in ihren Entstehungsvoraussetzungen und ihrem Pflichteninhalt als Sonderpflicht zum Schutz des Vermögens des Treugebers einer Garantenpflicht (BGH, NStz 2022, 109; BeckOK StGB/Wittig StGB § 266 Rn. 41). Ein Treubruch liegt vor, wenn der Täter durch ein Verhalten im übernommenen Aufgabenkreis sein internes rechtliches Dürfen überschreitet und damit seine Vermögensbetreuungspflicht verletzt (*Graf/Jäger/Wittig/Waßmer*, StGB § 266 Rn. 108). Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind gegenüber ihren Mandanten bei vermögensrechtlichen Mandaten vermögensbetreuungspflichtig, insb. hinsichtlich der Verwendung eingegangener Gelder (BGH, NJW 1961, 931 (932); BGH, NJW

1983, 461; BGH, NJW 1985, 2523; KG, NJW 2007, 3366; BeckOK StGB/Wittig, StGB § 266 Rn. 46.4). Die Entgegennahme von Geldern im Auftrag des Mandanten zur Weiterleitung an Dritte oder die Entgegennahme von Geldern im Rahmen eines bestehenden Mandatsverhältnisses, die für den Mandanten bestimmt sind, begründet die Vermögensbetreuungspflicht i.S. eines Treuhandverhältnisses. Dies ergibt sich überdies aus den berufsrechtlichen Regelungen. Nach § 4 II 1 BORA ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, eingegangene Fremdgelder unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten oder, falls dies ausnahmsweise nicht sofort durchführbar ist, den Mandanten hiervon sofort in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass ein dem Geldeingang entsprechender Betrag bei ihm jederzeit für den Berechtigten zur Verfügung steht (BGH, Beschl. v. 26.11.2019 – 2 StR 588/18, NJW 2020, 1689 Rn. 13; BGH, Beschl. v. 29.1.2015 – 1 StR 587/14; NJW 2015, 1190 Rn. 17). Unterlässt er dies, ist das Tatbestandsmerkmal der Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht in objektiver Hinsicht verwirklicht. Das Nichttransferieren von Geldern auf ein Anderkonto, die unterlassene Verwendung vom Mandanten erhaltener Gelder entsprechend der Zweckbestimmung des Mandanten oder die Verwendung von Mandantengeldern für eigene Zwecke stellen Verletzungen der Vermögensbetreuungspflicht dar (*Graf/Jäger/Wittig/Waßmer*, StGB § 266 Rn. 112, 113 m.w.N.). Davon zu unterscheiden, ist die daran anknüpfende Frage, ob der Treubruch einen Vermögensnachteil gem. § 266 I StGB verursacht hat (BGH a.a.O. und s.u.).

2.3. Das Bestehen einer Vermögensbetreuungspflicht der Arrestbeklagten entsprechend den vorgenannten Maßstäben ist seitens der Arrestklägerin hinreichend glaubhaft gemacht worden. Zunächst ist zu sehen, dass zwischen den Parteien unstreitig ist, dass zwischen dem Arrestbeklagten zu 1 und der Arrestklägerin ein Steuerberatungsmandat als Dauermandat bestand, gem. dem der Arrestbeklagte zu 1 die Ermittlung der Umsatzsteuer sowie der Lohnsteuer für die Mandantin übernahm und sich um die ordnungsgemäße Meldung und Abführung der fälligen Umsatzsteuer sowie Lohnsteuer an die Finanzbehörde zu kümmern hatte. Weiterhin ist durch die eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der Arrestklägerin v. 25.7.2022 (AS 2) glaubhaft gemacht worden, dass die jeweiligen Zahllasten für die monatlich fälligen Umsatzsteuer- und Lohnsteuerverbindlichkeiten bzw. Steuervoranmeldungen von der Arrestbeklagten zu 2, der Mitarbeiterin und Ehefrau des Arrestbeklagten zu 1, ermittelt und an die Arrestklägerin telefonisch mitgeteilt wurden, worauf die Arrestklägerin die genannten Beträge im streitgegenständlichen Zeitraum monatlich auf das Konto des Arrestbeklagten zu 1 überwies. Es ist ferner hinreichend glaubhaft gemacht, dass mit beiden Arrestbeklagten verabredet war, dass die zweckgebunden überwiesenen Gelder entsprechend den berechneten sowie der Arrest-

Vermögensbetreuungspflicht

Treubruchtatbestand

klägerin mitgeteilten Steuerlasten an die Finanzverwaltung weitergeleitet werden sollten. Dabei war die Ansprechpartnerin für die Arrestklägerin in der Kanzlei des Arrestbeklagten zu 1 im Rahmen des bestehenden Mandats die Arrestbeklagte zu 2, die die Ermittlung der abzuführenden Beträge übernahm und diese an die Arrestklägerin zur Überweisung auf das Kanzleikonto mitteilte. Dies wird überdies belegt durch die tatsächlich geübte Praxis, die die neue Steuerberaterin der Arrestklägerin, StB ..., anhand der Geschäftsunterlagen der Arrestklägerin feststellen konnte, was diese auch eidesstattlich versichert hat (AS 14). Weiterhin haben die Arrestbeklagten diese Vorgehensweise nicht bestritten. Auch aus den eidesstattlichen Versicherungen der beiden Arrestbeklagten, jeweils v. 11.8.2022, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Strittig ist zwischen den Parteien, ob die überwiesenen Beträge vollständig und ordnungsgemäß zweckentsprechend verwendet wurden. Vor diesem Hintergrund war zunächst der Arrestbeklagte zu 1 als Berufsträger und Verpflichteter aus dem Steuerberatungsmandat vermögensbetreuungspflichtig hinsichtlich der auf seinem Kanzleikonto eingehenden Gelder der Arrestklägerin, die zur Weiterleitung an das Finanzamt zur Begleichung der ermittelten, jeweiligen Steuerlast bestimmt waren. Auf wessen Vorschlag die Handhabung der Bezahlung der ermittelten Steuerlasten durch Abwicklung über das Kanzleikonto des Arrestbeklagten zu 1 erfolgte, ist für die Begründung der Vermögensbetreuungspflicht unerheblich. Tatsächlich ergibt sich aus den Gesamtumständen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit, dass mit der Arrestbeklagten zu 2 eine Abrede für diese Handhabung erfolgte und mit dem Arrestbeklagten zu 1 zumindest eine konkludente Abrede.

2.4. Daher kann nicht nachvollzogen werden, inwiefern eine Vermögensbetreuungspflicht des Arrestbeklagten zu 1 ausscheiden soll, wie die Berufungsbegründung des Arrestbeklagten zu 1 meint. Der Arrestbeklagte zu 1 hat ausdrücklich ausgeführt, dass er seit mindestens 2011 für die Arrestklägerin monatlich die Finanzbuch- und Lohnbuchhaltung sowie die Jahresabschlüsse mit zugehörigen Steuererklärungen erstellt habe. Das Bestehen eines diesbezüglich umfassenden Steuerberatungsmandats mit der Arrestklägerin ist daher unstrittig. Es ist wenig glaubhaft, dass der Arrestbeklagte zu 1 als Berufsträger und aus dem dargestellten Mandat persönlich Verpflichteter keinerlei Kenntnis über die dargestellte Handhabung der Abführung der ermittelten Steuerlasten durch Überweisung auf sein Kanzleikonto zur Weiterleitung an das Finanzamt für die Tilgung der Steuerschulden der Arrestklägerin gehabt haben will. Es erscheint fernliegend, dass dem Arrestbeklagten zu 1 die regelmäßigen (monatlichen) Einzahlungen mit Zweckbestimmung in beträchtlicher Höhe auf sein Kanzleikonto entgangen sein sollen und er die durchgeführte Handhabung nicht zumindest stillschweigend gebilligt hat, was für eine konkludente Abrede genügt. Es erscheint auch fernliegend, dass er über die Bearbeitung in seiner Kanzlei, auch wenn diese weitgehend durch die Arrestbeklagte zu 2 übernommen

wurde, sowie die Handhabung der Zahlungsabwicklung über sein Kanzleikonto als Berufsträger (RA) keine Kenntnis gehabt haben will, zumal er nach seinem Vortrag ausführt, dass er die Finanzbuch- und Lohnbuchhaltung sowie die Jahresabschlüsse mit den zugehörigen Steuererklärungen erstellte, was er auch eidesstattlich versichert hat.

2.5. Da die Handhabung zur Ermittlung der Steuerlast und die Abführung der Steuer nach der Darstellung der Arrestbeklagten durch die Arrestbeklagte zu 2 eigenverantwortlich erledigt wurde, diese insb. die abzuführenden Beträge ermittelte und an die Arrestklägerin mitteilte, damit diese auf das Kanzleikonto überwiesen wurden, ist vorliegend zudem eine Vermögensbetreuungspflicht der Arrestbeklagten zu 2 hinreichend glaubhaft gemacht, auch wenn diese nur Mitarbeiterin des Arrestbeklagten zu 1 gewesen sein mag und nicht Berufsträgerin ist. Im Übrigen kommt bei fehlender eigener Vermögensbetreuungspflicht vorliegend eine Beihilfebehandlung der Arrestbeklagten zu 2 in Betracht, die aufgrund der letztlich unstrittigen Abwicklung der Entgegennahme und Weiterleitung der abzuführenden Steuerbeträge weitgehend durch die Arrestbeklagte zu 2 ebenso hinreichend glaubhaft gemacht ist.

2.6. Die Treuepflichtverletzung durch die nicht vollständige, zweckentsprechende

Treuepflichtverletzung

Verwendung der auf dem Kanzleikonto des Arrestbeklagten zu 1 eingegangenen Gelder ist seitens der Arrestklägerin ebenfalls ausreichend glaubhaft gemacht worden. Anhand der zur Glaubhaftmachung vorgelegten Beweismittel, besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass in den Jahren 2018 – Januar 2021 deutlich höhere Umsatzsteuer- und Lohnsteuerbeträge seitens der Arrestbeklagten zu 2 an die Arrestklägerin mitgeteilt, angefordert und auf das Kanzleikonto des Arrestbeklagten zu 1 mit Zweckbestimmung zur Weiterleitung an das Finanzamt überwiesen wurden, als dann im Anschluss tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurden. Die mit Zweckbestimmung für die Steuertilgung überwiesenen Beträge überstiegen in den Jahren 2018 – Januar 2021 die an das Finanzamt weitergeleiteten Beträge um die im Ersturteil im Einzelnen aufgelisteten Differenzbeträge. Die unterlassene Weiterleitung entsprechend der Zweckbestimmung ohne nachvollziehbare Darlegung der Verwendung und des Verbleibs der Differenzbeträge stellt eine Treuepflichtverletzung dar. (...)

2.6.4. Die Arrestbeklagte zu 2 zeigt in ihrer Berufungsbegründung ebenfalls keinerlei Umstände auf, die geeignet wären, die seitens der neuen Steuerberaterin der Arrestklägerin eidesstattlich versicherten und mit einem konkreten Zahlenwerk unterlegten Differenzbeträge zwischen Zahlungseingängen mit der Zweckbestimmung der Tilgung von Steuerverbindlichkeiten auf dem Kanzleikonto und den an die Finanzverwaltung weitergeleiteten Geldbeträge infrage zu stellen. Wie das Erstgericht zutreffend dargelegt hat, ist die pauschale und

lapidare Behauptung der Arrestbeklagten zu 2, dass alle angeforderten Geldbeträge zweckentsprechend zur Steuertilgung verwandt worden seien, nicht geeignet, die detaillierten Berechnungen der neuen Steuerberaterin, die mit Unterlagen belegt wurden, infrage zu stellen. (...)

2.6.5. Soweit die Arrestbeklagten hinsichtlich der Glaubhaftmachung der Erfüllung des Untreuetatbestandes gem. § 266 StGB einwenden, dass sie nicht über fremdes Vermögen verfügt hätten und es an einer qualifizierten Pflichtenstellung fehle, geht dies fehl. Die Entgegennahme von Geldern im Auftrag des Mandanten zur Weiterleitung an Dritte oder die Entgegennahme von Geldern im Rahmen eines bestehenden Mandatsverhältnisses, die für den Mandanten bestimmt sind, begründet die Vermögensbetreuungspflicht i.S. eines Treuhandverhältnisses.

Die Pflichtwidrigkeit (Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht i.S.d. Untreuetatbestandes) liegt in der unterlassenen, zweck-

Pflichtwidrigkeit

sprechenden Verwendung (hier der Differenzbeträge zwischen Einzahlungen und Weiterleitungen an die Finanzbehörden). Der Tatbestand der Untreue nach § 266 I Var. 2 StGB kann dadurch erfüllt werden, dass der Rechtsanwalt pflichtwidrig dem Mandanten oder einem Dritten zustehende Gelder nicht weiterleitet, sondern auf seinem Geschäftskonto belässt, soweit hierdurch dem Mandanten ein Vermögensnachteil zugefügt wird. Für den Mandanten oder einen von diesem bestimmten Empfänger eingehende Gelder hat er unverzüglich zu übermitteln oder falls dies ausnahmsweise nicht sofort durchführbar ist, den Mandanten hiervon sofort in Kenntnis zu setzen und dafür besorgt zu sein, dass ein dem Geldeingang entsprechender Betrag bei ihm jederzeit für den Berechtigten zur Verfügung steht (BGH, NJW 2015, 1190 Rn. 17, 19), wobei der vom BGH letztgenannte Umstand die Frage des Schadens betrifft (s.u.). Durch die eidesstattlichen Versicherungen der neuen Steuerberaterin sowie des Geschäftsführers der Arrestklägerin ist jedenfalls hinreichend glaubhaft gemacht, dass die Vermögensbetreuungspflichten verletzt wurden, da die unverzügliche Weiterleitung an die Finanzbehörden in Höhe der Differenzbeträge unterblieb, die Arrestbeklagten ferner die Arrestklägerin hinsichtlich der fortlaufend in erheblicher Höhe nicht an die Finanzverwaltung weitergeleiteten Geldbeträge nicht unterrichteten sowie zur Verwendung der Differenzbeträge keinerlei Rechnung legten, was u.a. zur Folge hatte, dass die Finanzbehörden Steuerschulden der Arrestklägerin in erheblicher Höhe durch Umbuchungen (Rückerstattungsbeträge aus anderen Steuerzeiträumen) und Vollstreckungsmaßnahmen ausglich. Zum Verbleib und der Verwendung der zweckwidrig nicht weitergeleiteten Differenzbeträge fehlt jegliche nachvollziehbare Darstellung der Arrestbeklagten.

2.7. Die Arrestklägerin hat weiterhin hinreichend glaubhaft gemacht, dass ihr aufgrund der pflichtwidrig nicht

zweckentsprechend verwendeten Differenzbeträge i.H.v. insgesamt 595.178,02 Euro ein Vermögensnachteil i.S.d. § 266 StGB in entsprechender Höhe entstanden ist.

2.7.1. Durch die Verletzung der Pflicht zur Weiterleitung von Fremdgeldern muss ein

Begründung eines Nachteils

Nachteil begründet werden. Maßgeblich ist, ob das Vermögen des Mandanten durch die Pflichtverletzung gemindert wird. Das ist etwa dann der Fall, wenn in der unterlassenen Weiterleitung die Absicht liegt, die eingenommenen Gelder endgültig für sich zu behalten, der Rechtsanwalt die Gelder zwar nicht auf Dauer für sich behalten will, aber ein dem Geldeingang entsprechender Betrag nicht jederzeit für den Berechtigten zur Verfügung gehalten wird oder die Gefahr eines Vermögensverlustes groß ist, weil die auf dem Geschäftskonto befindlichen Gelder dem (unabwendbaren und unausgleichbaren) Zugriff von Gläubigern offenstehen (BGH, NJW 2020, 1689 Rn. 13 m.w.N.).

2.7.2. Die Gesamtumstände ergeben vorliegend eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass in der unterlassenen Weiterleitung der Differenzbeträge die Absicht lag, die eingenommenen Gelder endgültig für sich zu behalten oder zumindest entsprechende Beträge nicht jederzeit für die berechnete Arrestklägerin bereitgehalten wurden und zur Rückzahlung zur Verfügung standen. Dafür spricht zunächst, dass die unterbliebene, unverzügliche Weiterleitung an die Finanzbehörden über einen längeren Zeitraum, fortlaufend sowie kontinuierlich in erheblicher Höhe erfolgte und die Arrestklägerin diesbezüglich zu keinem Zeitpunkt informiert wurde. Die Arrestbeklagten haben der Arrestklägerin trotz vielfacher Aufforderung keine Auskünfte über den Verbleib und die Verwendung der Differenzbeträge erteilt, wie der Geschäftsführer der Arrestklägerin eidesstattlich am 25.7.2022 versichert hat (AS 2). Die Arrestbeklagten haben auch nicht vorgetragen, bis zum Beginn des Arrestverfahrens hinsichtlich der nicht weitergeleiteten Geldbeträge irgendwelche Informationen an die Arrestklägerin übermittelt zu haben; vielmehr wurde der streitgegenständliche Sachverhalt offensichtlich vollständig verschwiegen. In der Zusammenschau mit der Höhe und Zeitdauer der zweckwidrig unterbliebenen Weiterleitung spricht dies dafür, dass keine Absicht bestand, nicht weitergeleitete Geldbeträge an die Arrestklägerin zurückzubezahlen; zumindest spricht dies dafür, dass entsprechende Geldbeträge nicht jederzeit zur Rückzahlung zur Verfügung standen. Hinzu kommt, dass die streitgegenständlichen Geldbeträge nicht auf einem Anderkonto eingingen, sondern auf einem allgemeinen Kanzleikonto, und die nicht weitergeleiteten Differenzbeträge seitens der Arrestbeklagten nicht auf ein Anderkonto separiert wurden. Dabei wurden über dieses Kanzleikonto auch Fremdgelder anderer Mandanten sowie Zahlungsverkehr der Kanzlei abgewickelt, sodass eine Vermischung eintrat. Vor diesem Grund sind auch die seitens der Arrestbeklagten zu 2 vorgeleg-

ten Kontoauszüge zu dem Kanzleikonto (B1 bis B5) nicht geeignet die hinreichende Glaubhaftmachung des Schadenseintritts infrage zu stellen, da schon die Kontostände zum jeweiligen Monatsende betreffend den streitgegenständlichen Zeitraum für eine vollständige Rückzahlung nicht ausreichend waren und weiterhin aufgrund der abgedeckten Einzelinformationen und allein des Kontostands zu Monatsende die Mittelherkunft der Kontostände zum Monatsende in keiner Weise ersichtlich ist, sodass nicht erkennbar ist, dass die aufgezeigten stichtagsbezogenen Kontoguthaben zur Rückzahlung an die Arrestklägerin zur freien Verfügung standen.

2.8. Die Arrestbeklagten können sich vorliegend auch nicht auf eine schadensaufhebende bzw. schadensmindernde Kompensation durch die erstmals im Arrestverfahren behaupteten Honoraransprüche i.H.v. insgesamt 452.307,66 Euro für den Leistungszeitraum von 2015–2021, mit denen aufgerechnet werde, berufen.

2.8.1. Ein Vermögensnachteil tritt nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung nicht ein, wenn die Tathandlung selbst zugleich einen den Verlust aufwiegenden Vermögenszuwachs begründet. Hat der Täter einen Geldanspruch gegen das von ihm verwaltete Vermögen, so fehlt es an einem Schaden, wenn er über das Vermögen in entsprechender Höhe zu eigenen Gunsten verfügt. Honoraransprüche eines Rechtsanwalts können im Zusammenhang mit der zweckwidrigen Verwendung von Mandantengeldern grundsätzlich einen Nachteil ausschließen, wenn die Verwendung der Mandantengelder nicht mit dem Vorsatz rechtswidriger Bereicherung erfolgt, sondern dem Zweck dient, bestehende Honoraransprüche zu befriedigen. In Fällen der vorliegenden Art ist Voraussetzung einer nachteilsausgleichenden Kompensation jedenfalls, dass ein Vermögenszuwachs aufseiten des Treugebers zu verzeichnen ist, weil er durch die Untreuehandlung von einer Verbindlichkeit befreit wird. Dafür ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Honoraranspruch entstanden ist, der Höhe nach feststeht und beziffert werden kann. Ansonsten fehlt es schon an einer möglicherweise in Betracht kommenden Aufrechnungslage. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn sich der Rechtsanwalt nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nichtauskehrung der dem Mandanten zustehenden Gelder, sondern irgendwann zu einem späteren Zeitpunkt darauf beruft, ihm hätten dem Auszahlungsbetrag entsprechende Gelder als Honorar für erbrachte Leistungen zugestanden. In diesem Fall fehlt es an der erforderlichen Verknüpfung von Honorarforderung und Einbehalt des Fremdgelds (BGH, NJW 2020, 1689 Rn. 23).

2.8.2. Letzteres ist hier der Fall. Die Arrestbeklagten haben sich hinsichtlich der nicht an die Finanzbehörden weitergeleiteten, zweckbestimmten Fremdgelder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der unterlassenen Weiterleitung und der überdies unterbliebenen Rückzahlung an die Mandanten auf bestehende und aufzurechnende Honorarforderungen berufen. Viel-

mehr haben die Arrestbeklagten der Arrestklägerin trotz vielfacher Aufforderung vor Einleitung des Arrestverfahrens keine Auskünfte über den Verbleib und die Verwendung der Differenzbeträge betreffend die hier streitgegenständlichen Jahre 2018–2020 sowie Januar 2021 erteilt und auch keine aufrechenbaren Honoraransprüche behauptet. Die behaupteten Honoraransprüche, die zur Rechtfertigung der Einbehalte im Arrestverfahren angeführt werden, wurden erstmals im Laufe des Arrestverfahrens mit Schreiben des Arrestbeklagten zu 1 v. 11.8.2022 geltend gemacht und zur Aufrechnung gestellt (Vortrag des Arrestbeklagten zu 1 mit Widerspruch v. 12.8.2022), mithin mit erheblichem zeitlichen Abstand und erst nach Aufdeckung der Differenzen zwischen Überweisungen und an die Finanzbehörden weitergeleiteten Beträgen durch die neue Steuerberaterin der Arrestklägerin anhand der verfügbaren Buchhaltungsunterlagen und Steuerdaten (s.o.). Die vorgelegten Kostenrechnungen zu den behaupteten Honoraransprüchen datieren allesamt v. 15.5.2022, mithin ebenfalls erhebliche Zeit nach dem hier streitgegenständlichen Zeitraum pflichtwidrig einbehaltener Geldbeträge.

2.8.3. Im Übrigen wird die Schadenskompensation unabhängig von dem Gesichtspunkt des unmittelbaren Zusammenhangs vorliegend durch ein gesetzliches Aufrechnungsverbot gehindert. Betroffen ist vorliegend nicht ein Geldbetrag, der von Dritten zur Weiterleitung an den Mandanten auf dem Kanzleikonto einging. Vielmehr geht es vorliegend um Geldbeträge, die von der Mandantin an den Rechtsanwalt zur zweckgebundenen Weiterleitung (hier an die Steuerbehörden) bestimmt war. Hier gilt ein noch strengerer Maßstab für die Pflichten des Rechtsanwalts. Nach § 4 III BORA darf der Rechtsanwalt eigene Forderungen nicht mit Geldern verrechnen, die an ihn zweckgebunden für einen anderen als den Mandanten gezahlt worden sind. Das gilt auch dann, wenn die Zahlung durch den Mandanten selbst erfolgt. Eine solche Zweckbindung liegt z.B. vor, wenn der Mandant dem Anwalt einen Gerichtskostenvorschuss, eine Sicherheitsleistung zum Zwecke der Abwendung der Zwangsvollstreckung oder dergleichen zahlt, oder wie hier Zahlungen zur Weiterleitung an die Finanzbehörden zum Zwecke der Begleichung von Steuerschulden auf das Kanzleikonto geleistet werden (*Gerold/Schmidt/Müller-Rabe*, RVG § 1 Rn. 215, 216; *Kleine-Cosack*, BRAO § 43a Rn. 273, 474; *Weyland/Träger*, BRAO § 43a Rn. 95).

3. Der Arrestgrund ist ebenfalls gegeben. Er ist durch das Vorbringen der Arrestklägerin glaubhaft gemacht.

3.1. Der Arrestgrund wird durch das bisherige Verhalten der Arrestbeklagten indiziert. Es besteht regelmäßig ein Arrestgrund, wenn das dem Arrestanspruch zugrundeliegende Verhalten eine vorsätzliche strafbare Handlung darstellt, die sich gegen das Vermögen des Arrestgläubigers richtet (BGH, Beschl. v. 24.3.1983 – III ZR

116/82, BeckRS 1983, 31069812; OLG München, Endurt. v. 25.11.2021 – 8 U 6389/21, BeckRS 2021, 41094; OLG München, Endurt. v. 27.9.2021 – 3 U 4456/21, BeckRS 2021, 29074; OLG München, Endurt. v. 27.9.2021 – 3 U 3242/21, BeckRS 2021, 28915; *Zöller/Vollkommer*, ZPO § 917 Rn. 6; *Musielak/Voit*, ZPO § 917 Rn. 3). Hat sich der Antragsgegner eines Vermögensdeliktes zulasten der Antragsteller strafbar gemacht, ist die Annahme gerechtfertigt, der Antragsgegner werde sein rechtswidriges Verhalten fortsetzen und daher die Vollstreckung vereiteln oder erschweren (OLG München a.a.O.; KG Berlin, Beschl. v. 7.1.2010 – 23 W 1/10, MMR 2010, 376).

3.2. Wie zum Arrestanspruch dargelegt, ist es hinreichend wahrscheinlich, dass beide Arrestbeklagte sich wegen der Veruntreuung von Mandantengeldern gegenüber der Arrestklägerin i.H.v. 595.178,02 Euro gem. § 823 II BGB schadensersatzpflichtig gemacht haben, und zwar in Mittäterschaft gem. § 266 I Var. 2, 25 II StGB, jedenfalls aber der Arrestbeklagte zu 1 als Täter gem. § 25 I StGB und die Arrestbeklagte zu 2 als Gehilfin gem. § 27 StGB (s.o.).

3.3. Zudem kann die Verschleierung der Vermögenslage des Schuldners durch diesen selbst einen Arrestgrund bilden. Dies gilt insb. im Falle der Verweigerung von Auskünften über den Verbleib von Geldern bei der Treuhandstellung, wenn aus der Auskunftsverweigerung auf eine Verschleierung geschlossen werden kann (MüKoZPO § 917 Rn. 8 m.w.N.). Die Verschleierung des Verbleibs sowie der Verwendung der von der Arrestklägerin mit Zweckbindung auf das Kanzleikonto überwiesenen und nicht an die Finanzverwaltung weitergeleiteten Geldbeträge ist aufgrund des Verhaltens der beiden Arrestbeklagten hinreichend wahrscheinlich. Denn sie haben der Arrestklägerin trotz wiederholter Aufforderung keine Auskünfte über den Verbleib und die Verwendung der entsprechenden Beträge erteilt, wie der Geschäftsführer der Arrestklägerin eidesstattlich am 25.7.2022 versichert hat (AS 2). (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Die berufsrechtliche Pflicht zur Weiterleitung von Fremdgeld besteht lediglich gegenüber dem eigenen Mandanten, nicht jedoch gegenüber dessen Rechtsschutzversicherung (Hamburgisches AnwG, Urt. v. 17.11.2022 – III 3/21 EV 125/20, BRAK-Mitt. 2023, 121).

RECHTSWIDRIGE DURCHSUCHUNG EINER KANZLEI

StPO § 102; AWG § 18

* 1. Die Anordnung einer Durchsuchung nach § 102 StPO setzt voraus, dass eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine bestimmte Straftat bereits began-

gen ist. Hierfür müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Wäge Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen genügen nicht.

* 2. Nach § 18 I lit. a AWG ist zu bestrafen, wer einem Bereitstellungsverbot eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union zuwiderhandelt. Erfasst ist jede Handlung, die unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifizierung erforderlich ist, damit eine gelistete Person tatsächlich die Verfügungsgewalt über eine Sache erlangen kann. Der bloße Vertragsabschluss oder sonstige Vorbereitungshandlungen sind hingegen nicht tatbestandsmäßig. Anzuknüpfen ist vielmehr an den Realakt.

* 3. Dienstleistungen eines Rechtsanwalts fallen nicht unter die Legaldefinition der wirtschaftlichen Ressource i.S.d. § 18 AWG.

LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 28.7.2023 – 5/29 Qs 5/23

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Beschwerdeführer sind Rechtsanwälte in der Rechtsanwaltskanzlei W. in M. (Bd. I Bl. 139 d.A.). Sie wurden u.a. von dem von der Generalstaatsanwaltschaft F. gesondert verfolgten U. bevollmächtigt. Letzterer wurde gem. VO (EU) Nr. 269/2014 des Rates v. 17.3.2014, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung 2022/658 des Rates v. 21.4.2022, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen am 28.2.2022 der Sanktionsliste unter Nr. 673 hinzugefügt. Die Beschwerdeführer zeigten mit Schriftsatz v. 28.9.2022 dessen Vertretung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an (Bd. I, Bl. 14f. d.A.).

Aufgrund des Schreibens v. 28.9.2022 wurden beide Beschwerdeführer mit Schreiben v. 30.9.2022 von der Generalstaatsanwaltschaft auf die damit einhergehende Zahlung durch eine sanktionierte Person aufmerksam gemacht und hielten Gelegenheit zur Stellungnahme (Bd. I, Bl. 19 d.A.). Sie bestätigten die Listung ihres Mandanten mit Schriftsatz v. 6.10.2022 (Bd. I, Bl. 21f. d.A.) und legten mit Schreiben v. 19.10.2022 (Bd. I, Bl. 28 ff. d.A.) gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft offen, dass die eingegangenen Zahlungen für Rechtsdienstleistungen zu Gunsten des sanktionsgelisteten U. von der russischen Wirtschaftskanzlei R. mit Sitz in M. auf das Konto der Kanzlei erfolgten (Bd. I, Bl. 31 d.A.).

Aufgrund eines Auskunftersuchen der Generalstaatsanwaltschaft v. 2.11.2022 stellte die ... Bank AG einen Ausdruck des Bankkontos zur Verfügung. Diesem sowie der Geldwäschemitteilung ist die Vorauszahlung i.H.v. 100.000 Euro, datiert auf den 3.10.2022, auf das Konto der Kanzlei zu entnehmen (Bd. I, Bl. 63f., 68 d.A.).

Mit Schreiben v. 19.10.2022 gaben die Beschwerdeführer an, dass keine Genehmigungspflicht gem. Art. 4 I EU VO 269/2014 für die eingehende Zahlung bestehe

(Bd. I, Bl. 28 ff. d.A.). Am 20.10.2022 stellten die Beschwerdeführer bei der Bundesbank eine Genehmigungsanfrage nach der hier gegenständlichen EU-Verordnung und beantragten die Genehmigung der Zahlung der Wirtschaftskanzlei R. (Bd. I, Bl. 54 d.A.). Die Bundesbank gab den Beschwerdeführern am 13.12.2022 die Auskunft, dass die von der russischen Wirtschaftskanzlei R. vorgenommene Zahlung genehmigungsfrei sei (Bd. III, Bl. 582 d.A.).

Die Generalstaatsanwaltschaft verdächtigt die Beschwerdeführer, gem. § 18 I Nr. 1 lit. a) Var. 8 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) i.V.m. Art. 2 II VO (EU) 269/2014 für den Zeitraum ab dem 30.9.2022 vorsätzlich gegen ein Bereitstellungsverbot zuwidergehandelt zu haben und wirft ihnen vor, dem seit dem 28.2.2022 sanktionsgelisteten U. Gelder bzw. wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt zu haben.

Das AG F. erließ am 10.1.2023 einen Durchsuchungsbeschluss zur Durchsuchung der Geschäftsräume einschließlich der Nebenräume der W. in M. (Bd. I, Bl. 239 d.A.). Zudem erging am 7.3.2023 ein weiterer Beschluss des AG F., der die vorläufige Sicherstellung der am 27.3.2023 durch das Bundeskriminalamt in der Kanzlei im Rahmen der Vollstreckung des Durchsuchungsbeschlusses des AG F. v. 10.1.2023 in amtliche Verwahrung genommene Gegenstände richterlich bestätigte (Bd. II, Bl. 300 d.A.). Gegen diese Beschlüsse legten die Beschwerdeführer am 16.3.2023 Beschwerde ein (Bd. II, Bl. 357 ff., 361 ff. d.A.). Am 11.4.2023 hat die Generalstaatsanwaltschaft Stellung zu der Beschwerde genommen und beantragte der Beschwerde nicht abzuhelfen und die Akten dem Beschwerdegericht vorzulegen (Bd. II, Bl. 439f. d.A.). Das AG hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Bd. II, Bl. 444 d.A.).

Die Beschwerdeführer beantragten in ihrer Stellungnahme v. 24.5.2023 nunmehr den Durchsuchungsbeschluss des AG F. v. 10.1.2023, Az. ..., aufzuheben, soweit er sich auf das Asservat 41.4 bezieht, und im Übrigen festzustellen, dass sowohl die Durchsuchung als auch der Beschluss über die richterliche Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung des AG F. v. 7.3.2023, Az. ... rechtswidrig waren, die Vollziehung des Beschlusses gem. § 307 II StPO auszusetzen und festzustellen, dass die Verwendung der bei der Durchsuchung erlangten Informationen zu Beweis Zwecken ausgeschlossen ist (vgl. Schriftsatz v. 24.5.2023 Bd. III, Bl. 558 d.A. und Schriftsatz v. 21.6.2023 Bd. III, Bl. 588 d.A.).

II. Die Beschwerde ist zulässig und überwiegend begründet.

1. Die Beschwerden gegen den Durchsuchungsbeschluss des AG F. v. 10.1.2023 (7 ER 141/22) im Hinblick auf das Asservat Ziff. 41.4 ist nach § 304 StPO zulässig und begründet. Eine Beschlagnahme des Asservats 41.4 ist nicht erfolgt und folglich herauszugeben.

Die Beschwerde ist zulässig. Die Beschwerde ist der statthafte Rechtsbehelf i.S.v. § 304 I, V StPO. Hinsichtlich des Asservats 41.4. wurde keine richterliche Bestätigung bezüglich der Beschlagnahme und der vorläu-

figen Sicherstellung vorgenommen und folglich auch keine Abhilfeentscheidung über die Rechtmäßigkeit der Eingriffswirkung der für die Beschlagnahmeordnung zuständige Ermittlungsrichter ersucht, sodass die Prüfungsphase nach § 110 StPO und damit die Durchsuchung noch nicht abgeschlossen ist (BVerfG, NStZ 2002, 377; BGH, NJW 1995, 3397). Sie werden in ihren Rechten und unmittelbaren Interessen aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG sowie Art. 12 I GG beeinträchtigt und sind somit beschwert und rechtsmittelbefugt.

Die Beschwerde ist zudem begründet. Die Durchsuchung nach § 102 StPO ist nicht gerechtfertigt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Durchsuchung lagen mangels Anfangsverdachts einer Straftat gem. § 18 I lit. a) Var. 8 AWG i.V.m. Art. 2 II VO (EU) 269/2014 nicht vor.

Die Anordnung der Durchsuchung setzt voraus, dass eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine bestimmte Straftat bereits begangen ist. Hierfür müssen zurei-

chende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen genügen nicht (vgl. *Schmitt*, in *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 102 StPO, 65. Aufl., Rn. 2 m.w.N.).

Nach § 18 I lit. a) AWG ist zu bestrafen, wer einem Bereitstellungsverbot eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union zuwiderhandelt.

Das Verbot der Bereitstellung ist hierbei weit auszulegen und erfasst jede Handlung, die erforderlich ist, damit eine Person die Verfügungsbefugnis über einen betreffenden Vermögenswert erlangen kann (BT-Drs. 17/11127, 27 m.V.a. EuGH, Urt. v. 21.12.2011 – C-72/11, NJW 2012, 2096; BGH, Beschl. v. 23.4.2010 – AK 2/10, NJW 2010, 2370 Rn. 16).

Ein Bereitstellungsverbot i.S.d. Norm ergibt sich im vorliegenden Fall nicht aus Art. 2 II VO (EU) 269/2014. Der Wortlaut des Art. 2 II VO (EU) 269/2014 ist bereits nicht einschlägig. Die europäische Verordnung VO (EU) 269/2014 stellt zwar einen europäischen Rechtsakt i.S.d. § 18 I AWG dar. Dieser besagt, dass den in Anhang I aufgeführten natürlichen Personen oder mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen (...) weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen (dürfen).

Zwischen „Bereitstellen“ i.S.d. § 18 I Nr. 1 lit. a) Var. 8 AWG und „zur Verfügung stellen“ i.S.d. Art. 2 II VO (EU) 269/2014 besteht kein Unterschied (BT-Drs. 17/11127, 27). „Zur-Verfügung-Stellen“ i.S.d. Art. 2 II

VO (EU) 269/2014 ist jeder tatsächliche Vorgang, der dazu führt, dass der gelisteten Person, Organisation,

kein Anfangsverdacht einer Straftat

zur Verfügung stellen = Zugutekommen = Bereitstellen

Einrichtung oder Vereinigung der betreffende wirtschaftliche Vorteil zugutekommt, sie also die Verfügungsgewalt über den Vermögenswert erlangt, zu verstehen (BGH, Beschl. v. 11.8.2021 – 3 StR 268/20, BeckRS 2021, 28508 Rn. 18 unter Hinweis auf EuGH, Urt. v. 21.12.2011 – C-72/11, BeckRS 2011, 81942 Rn. 40). In diesem Sinne ist auch das „Zugutekommen lassen“ vom Bereitstellungsverbot des Abs. 1 erfasst (BT-Drs. 17/11127, 27). Wie diese Gelder zur Verfügung gestellt werden, ist ohne Bedeutung. Erfasst ist daher jede Handlung, die unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifizierung erforderlich ist, damit eine gelistete Person tatsächlich die Verfügungsgewalt über eine Sache erlangen kann. Der bloße Vertragsabschluss oder sonstige Vorbereitungshandlungen sind hingegen nicht tatbestandsmäßig. Anzuknüpfen ist vielmehr an den Realakt (MüKoStGB/Wagner, 4. Aufl. 2023, AWG § 18 Rn. 33).

Gemessen hieran haben die Beschwerdeführer dargelegt, dass der sanktionierten Person U. weder mittelbar noch unmittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zu Gute gekommen sind oder ihm zur Verfügung gestellt wurden. Die Zahlung der 100.000 Euro wurden von einer nicht-sanktionierten Person, der Wirtschaftskanzlei R. aus M. zu Gunsten der Beschwerdeführer vorgenommen. Hierdurch wurde weder auf eingefrorene Gelder der sanktionierten Person U. i.S.v. Art. 2 I VO (EU) 269/2014 zurückgegriffen noch hat die sanktionierte Person U. eine tatsächliche Verfügungsgewalt über den Vermögenswert erlangt. Die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Gelder haben die Beschwerdeführer, die durch die Überweisung der Gelder einen Auszahlungsanspruch gegenüber ihrer Bank erlangt haben und frei über die Gelder für die anfallenden Honorarforderungen verfügen können.

Der sanktionierten Person U. ist die Zahlung der 100.000 Euro auch nicht „zu Gute“ gekommen. Zwar werden durch die Zahlungen Forderungen in Höhe fälliger Anwaltshonorare getilgt, sodass nach dem Wortlaut ihm diese Zahlung „zu Gute kommen“ könnte. Allerdings kann der Sinn und Zweck der Norm hier nicht eingreifen, da der sanktionierte U. keinerlei Verfügungsbefugnis erhält und das Geld auch nicht zur Unterstützung für Handlungen, die sich gegen die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine wenden, zu Gute kommen. Zudem hat jeder das Recht, sich effektiv vor Gericht verteidigen zu lassen (EuGH, Urt. v. 12.6.2014 – C-314/13 Rn. 26 ff.), was notwendigerweise auch die Bezahlung einer Anwaltsforderung beinhaltet. Hinzu kommt, dass die Anwaltskosten von einer nicht sanktionierten Person gezahlt wurden.

Überdies ist die Norm bereits nach ihrem Sinn und Zweck nicht einschlägig. Gemäß Erwägungsgrund Nr. 4 der Verordnung wurden Reisebeschränkungen sowie das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen (gelistet in Anhang I der VO), die für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit,

Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, einschließlich der ukrainischen Verfassung zuwiderlaufen, verantwortlich sind, am 17.3.2014 durch den Rat beschlossen.

Danach sollen vermögenswerte Gegenstände, wirtschaftliche Ressourcen und Gelder auf Bankkonten der in Anhang I gelisteten Personen, die sich im Hoheitsgebiet der Europäischen Union befinden (s. hierzu auch BT-Drs. 20/7219, 5), eingefroren werden. Art. 1 lit. e) und f) VO (EU) 269/2014 definiert das „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ als die Verhinderung der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen (...) sowie das „Einfrieren von Geldern“ als die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes (...). Das Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen und Geldern soll somit dazu dienen, dass die im Anhang I gelisteten Personen die wirtschaftlichen Ressourcen und Gelder, die sich im Hoheitsgebiet der europäischen Union befinden, nicht dazu nutzen, um solche Handlungen oder Vorhaben zu unterstützen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, einschließlich der ukrainischen Verfassung zuwiderlaufen.

Gemessen daran kann im vorliegenden Fall von einem solchen Nutzen nicht ausgegangen werden. Die Zahlung i.H.v. 100.000 Euro wurden zum einem von einer nicht sanktionierten dritten Person an nicht sanktionierte Personen zur Tilgung einer Honorarforderung geleistet. Die Gelder stammten zudem nicht aus eingefrorenen Geldern i.S.d. Verordnung, sondern von einer nicht sanktionierten Person außerhalb der Europäischen Union. Zum anderen wurden sie nicht an die sanktionierte Person U. geleistet und gingen in dessen Verfügungsgewalt, sondern faktisch von dessen Verfügungsgewalt weg. Die Gelder können somit nicht i.S.d. Erwägungsgrundes Nr. 4 von der sanktionierten Person genutzt werden. Für die Annahme der Generalstaatsanwaltschaft, dass diese Zahlungen alleine zum Zwecke der sanktionierten Person U. bereitgehalten werden, sind objektiven Tatsachen weder ersichtlich noch vorgetragen.

Darüber hinaus fallen Dienstleistungen eines Rechtsanwaltes auch nicht unter die Legaldefinition der wirtschaftlichen Ressource. Gemäß Art. 1 lit. d) VO (EU) 269/2014 sind wirtschaftliche Ressourcen Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Als Vermögenswerte werden neben Geld auch alle sonstigen beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Rechte angesehen, die einen wirtschaftlichen Wert aufweisen.

**anwaltliche
Dienstleistung ≠
wirtschaftliche
Ressource**

waltes auch nicht unter die Legaldefinition der wirtschaftlichen Ressource. Gemäß Art. 1 lit. d) VO (EU) 269/2014 sind wirtschaftliche Ressourcen Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Als Vermögenswerte werden neben Geld auch alle sonstigen beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Rechte angesehen, die einen wirtschaftlichen Wert aufweisen.

Entgegen der Annahme der Generalstaatsanwaltschaft kann auch von einem strafbaren Umgehungs geschäft nicht ausgegangen werden. Denn ein Umgehungs geschäft würde dann vorliegen, wenn über Dritte Gelder an die sanktionierte Person fließen würden oder Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland an sonstige Drittländer getätigt werden, in der Absicht, diese von dort an sanktionierte Personen weiterzuliefern. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen einer Straftat und einer Täterschaft hindeuten, waren somit nicht gegeben.

2. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass die Durchsuchung v. 10.1.2023 rechtswidrig war.

Vorliegend kommt eine Umdeutung des Beschwerdeziels in einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung in Betracht (BGH, Beschl. v. 18.5.2022 – StB 17/22 Rn. 7; Karlsruher Kommentar zur StPO/Heinrichs/Weingast, § 105, Rn. 20). Die Durchsuchungsbeschwerde ist aufgrund einer zwischenzeitlichen Anordnung der Beschlagnahme prozessual überholt, soweit er sich auf die Asservate 41.2.1 bis 41.3.2.3. bezieht.

Ein schwerwiegender Grundrechtseingriff in Form einer

schwerwiegender Grundrechtseingriff

Interesse an der nachträglichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der richterlichen Anordnung.

Die Beschwerde ist zudem begründet. Die Durchsuchung war in Gänze rechtswidrig. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen, die hier entsprechend herangezogen werden können, verwiesen.

Zudem wird festgestellt, dass auch die richterliche Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung des AG F. v. 7.3.2023 (Az. ...) rechtswidrig war.

Die richterliche Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung setzt einen rechtmäßigen vorangegangenen Durchsuchungsbeschluss voraus, der vorliegend nicht gegeben war. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen, die hier entsprechend herangezogen werden können, verwiesen.

3. Ferner wird der Antrag auf Feststellung, dass die Verwendung der bei der Durchsuchung erlangten Informationen zu Beweis Zwecken ausgeschlossen ist, zurückgewiesen. Es fehlt bereits am Rechtsschutzbedürfnis. Vorliegend ist aufgrund des fehlenden Anfangsverdachts nicht mehr zu erwarten, dass die erlangten Informationen zu Beweis Zwecken verwendet werden. Im Übrigen wäre es Sache der Hauptverhandlung, ein Beweisverwertungsverbot aufgrund einer rechtswidrigen Beweis erlangung zu beurteilen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Durchsuchung von Kanzleiräumen des Strafverteidigers eines Angeklagten ist stets unzulässig,

wenn voraussichtlich auch Erkenntnisse zu erwarten sind, über welche der Rechtsanwalt das Zeugnis verweigern dürfte. Dies wäre lediglich dann anders zu beurteilen, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten eine Prognose ergeben hätte, dass ausschließlich relevante Erkenntnisse aus dem nicht absolut geschützten Bereich zu erwarten sind. Für die Beschlagnahmefreiheit muss kein besonderer „Verteidigerbezug“ der Unterlagen erkennbar sein. Eine beschlagnahmefähige Unterlage kann durch Anmerkungen des strafrechtlich Verfolgten zur Verteidigung beschlagnahmefrei werden. (Vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 6.11.2014 – 2 BvR 2928/10, BRAK-Mitt. 2015, 91).

ANMERKUNG:

In jüngerer Zeit beklagen Kolleginnen und Kollegen vor allem in Cum/Ex- und Sanktionssachverhalten, dass Staatsanwaltschaften Verteidigerkorrespondenz – teils auch ausdrücklich als solche gekennzeichnete – mitnehmen und sichten. Dieses staatsanwaltliche Vorgehen steht in eklatantem Widerspruch zu § 97 I StPO. Der Präsident der BRAK hat darauf mit einem schriftlichen Appell an die Justizministerinnen und -minister der Länder reagiert und die zuständigen Ministerien dazu aufgefordert, gegen diese rechtswidrige Praxis vorzugehen.¹

Eingriffe in das Recht auf effektive Verteidigung und in die Rechtsstellung des Verteidigers können zudem auch daraus resultieren, dass Staatsanwaltschaften vorschnell einen Anfangsverdacht gegen die Verteidiger selbst bejahen und damit den von §§ 97 I 1, 148 StPO gewährten Schutz unterlaufen. Auch dies ein offenbar zunehmendes Phänomen. Einen solchen Fall betrifft der hier zu besprechende Beschluss des LG Frankfurt.

Sachverhalt und rechtlicher Ausgangspunkt des Landgerichts

Die Beschwerdeführer sind zwei Rechtsanwälte, die in einem Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft die Vertretung eines Beschuldigten anzeigten, der eine sanktionierte Person im Sinne der VO (EU) Nr. 269/2014 des Rates v. 17.3.2014 ist, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung 2022/658 des Rates v. 21.4.2022, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen. Im Zusammenhang mit der Vertretung erhielten die Beschwerdeführer von einem Dritten Zahlungen für ihre Rechtsdienstleistungen für den sanktionsgelisteten Mandanten. Hierbei stellten sie bei der Bundesbank eine Genehmigungsanfrage nach der vorbezeichneten EU-VO und beantragten die Genehmigung der Zahlung des Dritten.

¹ Abrufbar unter https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/2023-09-11-JM-u.-GStA-Vertraulichkeit-Verteidigerkorrespondenz-BRAKPr.pdf.

Die Bundesbank teilte daraufhin mit, die Zahlung des Dritten sei genehmigungsfrei.

Die Generalstaatsanwaltschaft und mit ihr das Amtsgericht verdächtigte die Beschwerdeführer einer Straftat nach § 18 I Nr. 1a) Var. 8 AWG i.V.m. Art. 2 II VO (EU) 269/2014 wegen des vorsätzlichen Bereitstellens bzw. Zur-Verfügung-Stellens von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an eine natürliche oder juristische Person, für die nach einem europäischen Rechtsakt ein sog. Bereitstellungsverbot gilt. Die Verteidiger waren also selbst Beschuldigte. Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht einen Durchsuchungsbeschluss zur Durchsuchung der Kanzlei der Beschwerdeführer. Das Amtsgericht half der hiergegen gerichteten Beschwerde nicht ab. Das LG Frankfurt sah dies anders und hob den Durchsuchungsbeschluss auf. Dabei verankert es seine gesamte Prüfung bei § 102 StPO und geht nicht auf § 97 I StPO ein. Nach Wortlaut und Zweck des § 97 I StPO ist das Beschlagnahmeverbot nicht einschlägig, wenn der Zeugnisverweigerungsberechtigte selbst Beschuldigter ist.²

Die Argumentation des Landgerichts

Das Landgericht prüft zunächst die Voraussetzung des Vorliegens eines Anfangsverdachts wegen einer Straftat nach § 18 I Nr. 1 a) Var. 8 AWG i.V.m. Art. 2 II VO (EU) 269/2014 und betont zu Recht die in praxi oft vergessene Selbstverständlichkeit, dass „vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen“ nicht genügen. Nach Ansicht des Landgerichts liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass dem sanktionierten Mandanten mittelbar oder unmittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zugutegekommen sind oder von den Beschwerdeführern zur Verfügung gestellt wurden. Denn die Zahlungen seien von einer nicht-sanktionierten Person zugunsten der Beschwerdeführer vorgenommen worden. Der sanktionierten Person sei die Zahlung hingegen nicht – auch nicht mittelbar – zugutegekommen.

Die Auslegung von § 18 I Nr. 1 a) Var. 8 AWG i.V.m. Art. 2 II VO (EU) 269/2014 durch das Landgericht, indem es für ein „Bereitstellen“ ebenso wie für ein „Zugutekommenlassen“ bei der sanktionierten Person eine sachenrechtsähnliche Verfügungsbefugnis über den jeweiligen Vermögenswert verlangt, entspricht nicht nur den Vorstellungen des Gesetzgebers.³ Sie steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung von BGH und EuGH.⁴ Da der sanktionierte Mandant der beschuldigten Anwälte keine tatsächliche Verfügungsgewalt über die gezahlten Gelder erlangt hatte, ist es folgerichtig, dass das Landgericht die Voraussetzungen des Art. 2 II VO (EU) 269/14 verneint.

Zutreffend und wichtig ist in diesem Zusammenhang insb. der Hinweis auf das in Art. 47 II 2 GRCh verbrieftete Recht, sich effektiv vor Gericht verteidigen zu lassen, das bei der Auslegung und Anwendung von europarechtlichen Sanktionsverordnungen stets zu berücksichtigen ist.⁵

Zuzustimmen ist auch den weiteren Erwägungen der Kammer, wonach der Schutzzweck des Art. 2 II VO (EU) 269/2014 hier nicht berührt ist. Denn das Bereitstellungsverbot soll in erster Linie verhindern, dass sanktionierte Personen wirtschaftliche Ressourcen gegen die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine einsetzen. Für eine diesbezügliche Einordnung der Zahlungen für die anwaltliche Tätigkeit seien nach Ansicht der Kammer „objektive Tatsachen weder ersichtlich noch vorgetragen“.

An dieser Stelle hätte es sich die Kammer möglicherweise leichter machen und jedenfalls den Anfangsverdacht hinsichtlich des Vorsatzes verneinen können.⁶ Denn die Beschwerdeführer haben bei der Bundesbank eine Genehmigungsanfrage gestellt und die Auskunft erhalten, die maßgebliche Zahlung sei genehmigungsfrei. Dies muss nicht erst auf der Ebene des Verbotsirrtums (§ 17 StGB) berücksichtigt werden, sondern bereits im Vorsatz, weil der Hinweis auf die Genehmigungsfreiheit so zu verstehen ist, dass es sich nicht um eine Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftliche Ressourcen i.S.d. Art. 2 VO (EU) 269/2014 handelt und damit der Tatbestand des Bereitstellungsverbots nicht eröffnet ist.

Vertiefung und Ausblick

Zwei wichtige Aspekte tauchen in dem Beschluss nur am Rande auf. Erstens schützt auch das Unionsrecht die effektive Verteidigung, was die Generalstaatsanwaltschaft hier vollständig außer Acht gelassen hat. Da sie bei der Prüfung des § 18 I AWG die VO (EU) 269/2014 anzuwenden hat, war der Anwendungsbereich der GRCh hier gem. § 51 I GRCh eröffnet. § 47 II 2 GRCh sieht vor, dass sich im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren jede Person beraten, verteidigen und vertreten lassen kann. Daher muss auch eine auf einer Sanktionsliste stehende Person weiter die Möglichkeit haben, die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen.⁷ Gerade hierin liegt auch der Grund, weshalb ein Anfangsverdacht gerade gegenüber im Rahmen ihrer Berufsausübung tätigen Anwälten nicht vor schnell angenommen werden darf. Denn hiermit wäre unweigerlich auch das Recht auf effektive Verteidigung eingeschränkt.

Zweitens ist von Verfassungs wegen eine besonders genaue Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und eine strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geboten, wenn Verteidiger als Beschuldigte behandelt werden sollen. Das folgt aus der he-

² BGHSt 53, 257, 260 (anders ist es im Verfahren gegen den Mandanten, weil dort die ursprünglichen Prozessrollen fortbestehen, ebd., 262); s. zudem BVerfG, NJW 2008, 2422, 2423.

³ S. dazu BT-Drs. 17/1112, 27.

⁴ Vgl. BGH, NJW 2010, 2370, 2372; BGH, BeckRS 2021, 28508; EuGH, BeckRS 2011, 81942 = NJW 2012, 2096 (Ls.).

⁵ Näher EuGH, Urt. v. 12.6.2014 – C-314/23 Rn. 25 f., wonach ein Einfrieren von Geldern der betroffenen Person nicht den Zugang zu Gerichten versperren darf.

⁶ In diesem Fall stünde ein Fahrlässigkeitsvorwurf im Raum, der jedoch keine Straftat, sondern nur eine Ordnungswidrigkeit begründet (§ 19 OWiG).

⁷ S. dazu EuGH, Urt. v. 12.6.2014 – C-314/13 Rn. 25 ff.

rausgehobenen Bedeutung der Berufsausübung eines Rechtsanwalts für die Rechtspflege und für die Wahrung der Rechte seiner Mandanten.⁸ Zu diesen Rechten der Mandanten zählt vor allem das Recht auf effektive Verteidigung als Ausprägung des Rechts auf ein faires Verfahren.⁹

⁸ So jeweils m.w.N. BVerfG, NJW 2008, 2422, 2423; BVerfG, NJW 2015, 2949, 2950; Müller/Schlothauer/Knauer, MAH Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 1 Rn. 30; Weyland/Brüggemann, 10. Aufl. 2020, BRAO § 1 Rn. 1.

⁹ Vgl. BVerfGE 65, 171; BVerfG, NStZ 2002, 377; BVerfG, NJW 2007, 499 m.w.N.;

Insgesamt bleibt zu hoffen, dass die Staatsanwaltschaften bei der Frage, ob gegen Verteidiger in Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung tatsächlich ein Anfangsverdacht einer Straftat zu bejahen ist, zukünftig die unions- und verfassungsrechtlich gebotene Vorsicht walten lassen werden.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, München,
Vorsitzender des BRAK-Ausschusses StPO

BGHSt 39, 310; KK-StPO/Willnow, 9. Aufl. 2023, § 137 Rn. 1; insb. zu Art. 6 III lit. c) EMRK: EGMR, Urt. v. 19.12.1989 – 9783/82, EGMR-E 4, 450 (468) – Kamasinski/Österreich; MüKoStPO/Kämpfer/Travers, 2. Aufl. 2023, § 137 Rn. 3.

VERGÜTUNG

ANWALTSGEBÜHREN ALS TEILVERGÜTUNG NACH KÜNDIGUNG DURCH MANDANT

RVG §§ 3a, 9; BGB § 628; GG Art. 3

* Wurde von einem Gericht die sich aufdrängende Vorschrift des § 628 I 2 BGB, deren Anwendung den anerkannten Vergütungsanspruch entfallen ließe,

ohne nachvollziehbare Gründe nicht berücksichtigt, ist das Willkürverbot dann nicht verletzt, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vom Gericht angenommene Kündigung des Mandatsvertrags nicht durch vertragswidriges Verhalten des Rechtsanwalts i.S.d. § 628 I 2 BGB veranlasst worden ist.

BVerfG, Beschl. v. 20.6.2023 – 1 BvR 524/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SYNDIKUSANWÄLTE

BERATENDE TÄTIGKEIT IN RECHTS- ANGELEGENHEITEN EINES BISTUMS?

BRAO § 46 V, VI

* 1. Ob ein Syndikusrechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers tätig wird, bestimmt sich nach dem objektiven Inhalt der Tätigkeit, nicht nach dem Erscheinungsbild nach außen. Entscheidend ist, ob die zu klärenden Rechtsfragen dem Bereich des Arbeitgebers zuzuordnen sind oder dem eines Dritten.

* 2. Es ist zweifelhaft, ob die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts für Kirchengemeinden allein deshalb als Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten eines Bistums anzusehen ist, weil diese im Rahmen der Aufsicht des Bistums erfolgt ist.

BGH, Beschl. v. 27.7.2023 – AnwZ (Brfg) 12/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Dieses Verfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt.

ZULASSUNG ALS SYNDIKUSANWALT FÜR GmbH-GESCHÄFTSFÜHRER?

BRAO §§ 46, 46a

* Auch eine organschaftliche Tätigkeit als Geschäftsführer einer Gesellschaft dürfte als Tätigkeit im Rahmen eines „Arbeitsverhältnisses“ anzusehen sein, da der Gesetzgeber mit der Bezugnahme auf ein Arbeitsverhältnis nur eine Klarstellung der uneingeschränkten Anwendbarkeit zivil- und arbeitsrechtlicher Haftungsregeln bezweckt hat und es für den Schutzzweck des § 46 BRAO nicht relevant ist, wie das der Tätigkeit zugrundeliegende Beschäftigungsverhältnis nach allgemeinen zivilrechtlichen Maßstäben zu qualifizieren ist.

Hessischer AGH, Urt. v. 6.2.2023 – 2 AGH 9/21 n.rkr.

AUS DEM TATBESTAND:

Die Beigeladene ist seit dem ... als Rechtsanwältin zugelassen. Sie beantragte am 21.12.2020, zugestellt am 5.1.2021 bei der Bkl., sie als Syndikusrechtsanwältin bei der RAK Frankfurt am Main zuzulassen. Hierzu legte sie ihren Arbeitsvertrag v. ... mit der ... ein Schreiben

nebst Anlagen v. ..., die Stellungnahme v. ... und die Tätigkeitsbeschreibung v. ... vor.

Die Kl. wurde gem. § 46a II 1 BRAO angehört.

Mit dem angefochtenen Bescheid v. 24.8.2021 hat die Bekl. die Beigeladene als Syndikusrechtsanwältin bei der ... mbH zugelassen.

Gegen den Zulassungsbescheid v. 24.8.2021 hat die Kl. am 20.9.2021 Klage erhoben.

Zur Begründung ihrer Klage trägt sie vor: Die Beigeladene stehe als Geschäftsführerin der ... mbH in keinem Arbeitsverhältnis mit der vorgenannten Gesellschaft und kann deshalb nicht als Syndikusrechtsanwältin zugelassen werden.

Aus dem Wortlaut des § 46 BRAO und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kann eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt grundsätzlich nur für Tätigkeiten erteilt werden, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden. Nach Auffassung der Kl. sei das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers einer GmbH kein Arbeitsverhältnis, da er nicht Arbeitnehmer der Gesellschaft ist, sondern eine organschaftliche Aufgabe wahrzunehmen hat. Weil zwischen der Beigeladenen als Geschäftsführerin der ... GmbH und der Gesellschaft kein Arbeitsverhältnis nach § 46 II, III BRAO vorliegt, sei es ausgeschlossen, die Beigeladene für ihre Dienste der ... GmbH geleisteten Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin zuzulassen.

Das Anstellungsverhältnis der Beigeladenen sei nicht durch die in § 46 III Nr. 1-4 BRAO bezeichneten Tätigkeiten und Merkmale geprägt. Die Tätigkeit der Beigeladenen sei nicht überwiegend anwaltlich geprägt.

Die Beigeladene könne nach § 46 III Nr. 2 BRAO als Geschäftsführerin ... GmbH keinen Rechtsrat erteilen. Deshalb scheidet eine anwaltliche Prägung des Anstellungsverhältnisses der Beigeladenen aus.

Die Angaben zu ihren Tätigkeiten i.S.d. § 46 III Nr. 3 BRAO seien zu unbestimmt.

Die Tätigkeit der Beigeladenen entspricht nicht den Anforderungen des § 46 V BRAO. In der Tätigkeitsbeschreibung v. 2.2.2021 seien Tätigkeiten beschrieben worden, bei denen eine vom § 46 V BRAO nicht gedeckte Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten Dritter in Betracht kommen könne.

Die Kl. beantragt, den Bescheid der Bekl. v. 24.8.2021, zugestellt am 25.8.2021 aufzuheben.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides und trägt ergänzend vor, dass einer Geschäftsführerin in schuldrechtlicher Hinsicht die Arbeitnehmer-eigenschaft nicht abgesprochen werden kann und deshalb § 46 BRAO uneingeschränkt Anwendung findet. Darüber hinaus sei die Tätigkeit der Beigeladenen vollumfänglich anwaltlich geprägt, wie sich aus der Tätigkeitsbeschreibung v. 2.2.2021 ergibt. Des Weiteren hat die Beigeladene im Zusammenhang mit der umfassenden Stellungnahme v. 5.3.2021 ausgeführt, dass ihr als Geschäftsführerin der ... GmbH jegliche Drittberatung untersagt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang der Bekl. und den Ausführungen in der öffentlichen Sitzung v. 6.2.2023 Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Gegenstand der Anfechtungsklage ist gem. § 112c I BRAO, § 79 VwGO der Bescheid der Bekl. v. 24.8.2021. Der angefochtene Bescheid, mit dem die Beigeladene als Rechtsanwältin gem. § 46 II BRAO zugelassen worden ist, ist rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten.

Die formellen Voraussetzungen für den angefochtenen Bescheid haben vorgelegen. Die Beigeladene hat den am 5.1.2021 bei der Bekl. eingegangenen Zulassungsantrag v. 21.12.2020 gestellt. Die Bekl. ist örtlich zuständig. Die erforderliche Anhörung ist erfolgt. Die Voraussetzung des § 46a I BRAO haben vorgelegen. Die Beigeladene ist seit dem 7.10.1994 als Rechtsanwältin zugelassen. Die Allgemeinvoraussetzungen haben demgemäß vorgelegen. Ein Versagungsgrund nach § 7 BRAO ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Arbeitgeber der Beigeladenen fällt nicht unter § 46 I BRAO.

Die Stellung als Geschäftsführerin ist wesentlicher Klagegrund für die Kl. Gemäß § 46 IV 2 BRAO muss die fachliche Unabhängigkeit nicht nur vertraglich, sondern auch tatsächlich gewährleistet werden.

Der Geschäftsführer einer GmbH ist deren gesetzlicher Vertreter und Organ (§ 35 GmbHG). Das seiner Anstellung zugrundeliegende Rechtsverhältnis ist grundsätzlich kein Arbeits-, sondern ein auf die Geschäftsführung bezogenes Dienstverhältnis, der Geschäftsführer kein Arbeitnehmer.

Die vor diesem Hintergrund geltend gemachten Bedenken der Kl. gegen die Zulassung der Beigeladenen als Syndikusrechtsanwältin sind jedenfalls bezogen auf den vorliegenden Fall nicht durchgreifend. Trotz der Geschäftsführerstellung ist eine anwaltliche und das Rechtsverhältnis zur Arbeitgeberin prägende Tätigkeit nach Maßgabe der Kriterien des § 46 III und IV BRAO gegeben. Nach dem Inhalt der Tätigkeitsbeschreibung v. 2.2.2021 i.V.m. der ergänzenden Stellungnahme v. 15.2.2021 erfüllt die Tätigkeit der Beigeladenen bei der ... mbH die Tatbestandsmerkmale anwaltlicher Tätigkeit nach § 46 III Nr. 1-4 BRAO. Entscheidend für die Annahme einer Prägung i.S.d. § 46 III BRAO ist, dass die anwaltliche Tätigkeit eindeutig den Kern bzw. Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt, das Arbeitsverhältnis durch die anwaltliche Tätigkeit beherrscht wird. Die Kl. hat zwar zutreffend darauf hingewiesen, dass einem Geschäftsführer diverse nicht anwaltlich geprägte Aufgaben obliegen, die Beigeladene hat aber nachvollziehbar nachgewiesen, dass ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin nur nachrangig ist, hauptsächlich aber ihre anwaltliche Tätigkeit das Arbeitsverhältnis prägt. Diese Anforderung wird durch § 11 des Arbeitsvertrages v. 3.12.2020 garantiert.

Durch den Gesellschaftsvertrag der ... ist in § 6 V gewährleistet, dass der Geschäftsführer bzw. der Leiter der ... Stelle fachlich weisungsunabhängig ist.

Der BGH hat die umstrittene Frage, ob eine organ-schaftliche Tätigkeit als Geschäftsführer einer Gesell-schaft i.S.d. § 46 II BRAO als Tätigkeit im Rahmen eines „Arbeitsverhältnisses“ angesehen werden kann zwar in seiner jüngsten Entscheidung (Urt. v. 24.10.2022 – AnwZ (Brfg) 33/21; vgl. auch: Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 17/20) offengelassen.

Die Frage dürfte aber grundsätzlich zu bejahen sein, da

„Arbeitsverhältnis“ auch bei Geschäftsführern

der Gesetzgeber mit der Bezugnahme auf ein Arbeitsverhältnis nur eine Klarstellung der uneingeschränkten Anwendbarkeit zivil- und arbeitsrechtlicher Haftungsregeln bezweckt hat und es für den Schutzzweck des § 46 BRAO (Wahrung der fachlichen Unabhängigkeit) nicht relevant ist, wie das der Tätigkeit zugrunde liegende Beschäfti-gungsverhältnis nach allgemeinen zivilrechtlichen Maß-stäben zu qualifizieren ist (vgl. *Grunewald*, NJW 2021, 3696). Entsprechend der vom BGH im Urt. v. 24.10.2022 zuletzt gewählten Formulierung dürfte es dem Wortlaut her auch nicht ausgeschlossen sein, ein Ge-schäftsführerdienstverhältnis – ggf. auch abweichend von seiner zivilrechtlichen Einordnung – als „ein Arbeits-verhältnis i.S.d. § 46 II BRAO zu qualifizieren.

Das Arbeitsverhältnis der Beigeladenen erfüllt auch die in § 46 III Nr. 1–4 BRAO aufgeführten Merkmale. Die Beigeladene hat in ihrer Tätigkeitsbeschreibung aufge-führt, dass sie alle von den antragstellenden ... aufge-worfenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit ihrem Antrag unabhängig analysiert und juristisch prüft.

Sie hat dargestellt, dass sie eigenständig Rechtsrat i.S.d. § 46 III Nr. 2 BRAO erteilt und hier in zahlreichen Rechtsgebieten (Sozialrecht, Baurecht, Vergaberecht u.Ä.) tätig ist. Soweit die Kl. darauf verweist, dass ein Geschäftsführer sich nicht selbst Rechtsrat erteilen kö-nne, überzeugt die Argumentation schon deshalb nicht, weil sich die beratende Funktion der Beigeladenen nicht auf die ... GmbH beschränkt, sondern sich der Rechtsrat im Wesentlichen darauf bezieht, ob ein Unternehmen so qualifiziert wird, dass es bei der ... der rechtlichen Überprüfung standhält.

Für die Erteilung von Rechtsrat genügt im Zusammen-hang mit § 46 III BRAO auch eine rechtliche Beratungs-tätigkeit, die in Angelegenheiten des Arbeitgebers ge-genüber anderen für den Arbeitgeber tätigen Personen entfaltet wird.

Die Beigeladene hat in ihrer Tätigkeitsbeschreibung auch dargelegt, dass sie die Voraussetzung des § 46 III Nr. 3 BRAO erfüllt, nämlich Rechtsverhältnisse gestaltet, selbstständige Verhandlungen führt und auf die Verwirklichung von Rechten hinwirkt. Hierzu ist sie hauptsächlich auf den Rechtsgebieten des ... sowie der ... tätig.

Diese Tätigkeit wird ebenfalls in § 11 des Arbeitsvertra-ges festgeschrieben.

Durch die Tätigkeitsbeschreibung und den Nachtrag im Schriftsatz v. 15.2.2021 hat die Beigeladene auch dar-gelegt, dass sie die Befugnis hat, nach außen verant-wortlich aufzutreten und über fachliche Entscheidungs-freiheit verfügt, insb. keine Dritten, hier die antragstel-lenden ... berät und deren Mitarbeiter schult. Damit er-füllt die Beigeladene auch die Voraussetzung des § 46 II BRAO.

Demgemäß ist davon auszugehen, dass das Arbeitsfeld der Beigeladenen durch die in der Tätigkeitsbeschrei-bung genannten Tätigkeiten und Merkmale beherrscht wird, also ganz eindeutig Schwerpunkt der im Rahmen des Anstellungsverhältnisses ausgeübten Tätigkeit im anwaltlichen Bereich liegt.

Die Beigeladene hat in ihrer Anhörung in der münd-lichen Verhandlung v. 6.2.

eindeutiger Schwerpunkt im anwaltlichen Bereich

2023 dazu vorgetragen, das ihre administrative Tä-tigkeit als Geschäftsführe-rin lediglich 20 % ihrer Ar-beitszeit ausmache und die tatsächliche anwaltliche Tä-tigkeit im Zusammenhang mit der Präqualifizierung et-wa 80 % ihrer Arbeitszeit ausmacht.

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH hat die umstrittene Frage, ob eine organ-schaftliche Tätigkeit als Geschäftsführer einer Gesell-schaft i.S.d. § 46 II BRAO als Tätigkeit im Rahmen eines „Arbeitsverhältnisses“ angesehen werden kann, bislang stets offengelassen. Der Bayerische AGH (Urt. v. 9.5.2023 – BayAGH III-4-19/21, BRAK-Mitt. 2023, 260) hat diese Frage jüngst verneint. Ne-ben dem Wortlaut spreche auch die Entstehungsg-e-schichte der Norm dagegen, das Anstellungsverhält-nis eines GmbH-Geschäftsführers als Arbeitsverhält-nis i.S.d. § 46 II BRAO anzusehen. Der Begriff des Ar-beitsverhältnisses in dieser Vorschrift könne nicht im Sinne eines Oberbegriffes verstanden werden, der auch das Dienstverhältnis umfasst. Nun hat der BGH die Möglichkeit, diese Frage höchstrichterlich zu klä-ren.

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

VERGÜTUNGSANSPRÜCHE DES KANZLEI- ABWICKLERS

BRAO §§ 54 IV, 55 III

* An die Darstellung des Nichtzustandekommens einer Einigung über die Höhe der Vergütung zwischen dem Kanzleiinhaber und dem Kanzleiabwickler sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Insbesondere hängt die Festsetzung der Vergütung durch die RAK nicht von dem Vorliegen eines bestimmten Grades der Intensität der erfolglosen Einigungsbemühungen der Beteiligten ab.

Schleswig-Holsteinischer AGH, Urt. v. 26.4.2023 – 2 AGH 4/22
Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bei der Vergütungsfestsetzung sind zwar regionale Unterschiede in den einzelnen Kammerbezirken zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass entsprechendes Datenmaterial vorliegt. Aufwändige eigene Erhebungen müssen anlässlich der Festsetzung einer Vergütung nicht durchgeführt werden (vgl. BGH, Beschl. v. 21.12.2022 – AnwZ (BrfG) 16/22, BRAK-Mitt. 2023, 124 Ls.).

PROZESSUALES

BEWEISWIRKUNG EINER ZUSTELLUNGSURKUNDE

ZPO §§ 180, 182 II Nr. 6, 177

* 1. Die Beweiswirkung der Zustellungsurkunde entfällt nicht deshalb, weil auf dem Umschlag, der den Widerrufsbescheid enthält, das Datum der Zustellung nicht vermerkt ist, obwohl die Zustellungsurkunde entsprechend § 182 II Nr. 6 ZPO die Bemerkung enthält, dass der Tag der Zustellung auf dem Umschlag, der das zuzustellende Schriftstück enthält, vermerkt ist.

* 2. Anders als bei einer Ersatzzustellung gem. § 180 ZPO, bei der die Verpflichtung des Zustellers, das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks zu vermerken in § 180 S. 3 ZPO gesondert geregelt ist und eine zwingende Zustellungsvorschrift i.S.v. § 189 ZPO darstellt mit der Folge, dass das Schriftstück bei einer Verletzung dieser Vorschrift erst mit dem tatsächlichen Zugang als zugestellt gilt, ist ein solcher Vermerk für die Wirksamkeit einer Zustellung durch Aushändigung an den Adressaten gem. § 177 ZPO nicht erforderlich.

* 3. Eine Partei ist bei einem mit einer Erkrankung begründeten Verlegungsantrag verpflichtet, die Gründe für die Verhinderung so anzugeben und durch Vorlage eines substantiierten ärztlichen Attests zu untermauern, dass das Gericht die Frage der Verhandlungsfähigkeit selbst zu beurteilen vermag.

* 4. Ein nicht weiter erläuterter Vortrag, man habe einen starken Schnupfen, Kopf-, Hals- und Ohrenschmerzen, begründet keine Verhandlungsunfähigkeit. Hierbei handelt es sich um Erkältungssympto-

me, die lediglich in Ausnahmefällen zu einer Verhandlungsunfähigkeit führen, sodass allein deren Behauptung nicht ausreicht, um eine solche darzulegen.

BGH, Beschl. v. 22.8.2023 – AnwZ (Brfg) 14/23

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Kl. ist im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Bescheid v. 10.5.2021 widerrief die Bekl. die Zulassung der Kl. aus gesundheitlichen Gründen (§ 14 II Nr. 3 BRAO). Den Widerspruch der Kl. hiergegen wies die Bekl. mit Bescheid v. 26.7.2021 wegen Verfristung zurück. Die gegen den Bescheid der Bekl. v. 10.5.2021 in der Form des Widerspruchsbescheids gerichtete Klage hat der AGH als unzulässig abgewiesen. Die Kl. beantragt nunmehr die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[2] Sie hat für das Zulassungsverfahren zudem Prozesskostenhilfe beantragt, den Antrag auf Zulassung der Berufung allerdings unbedingt durch ihre Prozessbevollmächtigten eingelegt und diesen begründet.

[3] II. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Ein Zulassungsgrund nach § 124 II VwGO ist nicht gegeben (vgl. § 112e S. 2 BRAO, § 124a V 2 VwGO).

[4] 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen nicht (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO). Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (vgl. nur Senat, Beschl. v. 4.3.2019 – AnwZ (Brfg) 47/18 Rn. 3). Zweifel an der Richtigkeit einzelner Rechtssätze oder tatsächlicher Feststellungen füllen den Zulassungsgrund dann

nicht aus, wenn sie nicht die Richtigkeit des Ergebnisses erfassen (vgl. nur Senat, Beschl. v. 7.3.2019 – AnwZ (Brfg) 66/18 Rn. 5).

[5] Diese Voraussetzungen hat die Kl. nicht dargelegt. Sie wendet sich in der Begründung des Zulassungsantrags insb. dagegen, dass der AGH aufgrund der den Widerrufsbescheid betreffenden Postzustellungsurkunde eine Zustellung dieses Bescheids an sie am 11.5.2021 bejaht und ihren am 17.6.2021 eingegangenen Widerspruch deshalb für verfristet gehalten hat. Ihr diesbezügliches Vorbringen begründet jedoch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung des AGH.

[6] a) Der Widerruf der Zulassung war der Kl. nach § 34 BRAO zuzustellen. Für die Ausführung der Zustellung durch die Post mittels Zustellungsurkunde gelten die §§ 177 bis 182 ZPO entsprechend (§ 3 II 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg). Zum Nachweis der Zustellung ist gem. § 182 I ZPO eine Postzustellungsurkunde anzufertigen, die als öffentliche Urkunde i.S.d. § 418 I ZPO den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen begründet.

[7] Nach § 418 II ZPO kann derjenige, zu dessen Nachteil sich die gesetzliche Beweislastregelung auswirkt, den Beweis für die Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsachen antreten. Erforderlich ist hierfür der volle Beweis des Gegenteils, das heißt der Unrichtigkeit der in der Zustellungsurkunde bezeugten Tatsachen. Die Beweiskraft der Zustellungsurkunde muss vollständig entkräftet und jede Möglichkeit der Richtigkeit der in ihr niedergelegten Tatsachen ausgeschlossen sein (vgl. BGH, Urte. v. 10.10.2005 – III ZR 104/05, NJW 2006, 150 Rn. 12; Beschl. v. 15.10.2019 – AnwZ (Brfg) 6/19 Rn. 53; BVerfG, NJW-RR 2002, 1008; BFH, BFH/NV 2004, 509, 510; BVerwG, NJW 1986, 2127, 2128; jeweils m.w.N.). Dementsprechend muss ein derartiger anderer Geschehensablauf substantiiert dargelegt werden – die dargelegten Umstände müssen dabei geeignet sein, ein Fehlverhalten des Postzustellers und damit eine Falschbeurkundung zu belegen (vgl. BVerfG, NJW-RR 2002, 1008; BFH, BFH/NV 2004, 509, 510; BVerwG, NJW 1986, 2127, 2128; jeweils m.w.N.).

[8] b) Der AGH ist unter Berücksichtigung dieser Grundsätze davon ausgegangen, dass die vorliegende Postzustellungsurkunde den vollen Beweis dafür erbringt, dass der Kl. der Widerrufsbescheid v. 10.5.2021 am 11.5.2021 persönlich unter ihrer Privatschrift übergeben wurde. Das Vorbringen in der Begründung des Zulassungsantrags begründet keine ernstlichen Zweifel hieran.

[9] aa) Entgegen der im Zulassungsantrag vertretenen Auffassung entfällt die Beweiskraft der Zustellungsurkunde nicht deshalb, weil auf dem Umschlag, der den Widerrufsbescheid enthielt, das Datum der Zustellung nicht vermerkt ist, obwohl die Zustellungsurkunde entsprechend § 182 II Nr. 6 ZPO die Bemerkung enthält,

dass der Tag der Zustellung auf dem Umschlag, der das zuzustellende Schriftstück enthält, vermerkt ist. Denn dies berührt – wie der AGH zutreffend entschieden hat – weder die Wirksamkeit der Zustellung durch persönliche Übergabe an den Adressaten noch die Beweiskraft hinsichtlich der Zustellung.

[10] (1) Anders als bei einer Ersatzzustellung gem. § 180 ZPO, bei der die Verpflichtung des Zustellers, das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks zu vermerken, in § 180 S. 3 ZPO gesondert geregelt ist und eine zwingende Zustellungs-vorschrift i.S.d. § 189 ZPO darstellt mit der Folge, dass das Schriftstück bei einer Verletzung dieser Vorschrift erst mit dem tatsächlichen Zugang als zugestellt gilt (vgl. BGH, Urte. v. 15.3.2023 – VIII ZR 99/22, NJW-RR 2023, 766 Rn. 14 ff.; Beschl. v. 29.7.2022 – AnwZ (Brfg) 28/20, NJW 2022, 3081 Rn. 15 ff.), ist ein solcher Vermerk für die Wirksamkeit einer Zustellung durch Aus-händigung an den Adressaten gem. § 177 ZPO nicht erforderlich. Im Gegensatz zu der in § 180 S. 3 ZPO für die Ersatzzustellung enthaltenen Vorgabe dienen die in § 182 ZPO geregelte Beurkundung der Zustellung und die dort aufgestellten Anforderungen an die Zustellungsurkunde nur dem Nachweis der Zustellung; Wirk-samkeitsvoraussetzungen für die zuvor geregelten Zu-stellungsmöglichkeiten enthält die Vorschrift dagegen nicht (vgl. Senat, Beschl. v. 29.7.2022 – AnwZ (Brfg) 28/20, a.a.O. Rn. 21, 24 f.; BT-Drs. 14/4554, 22; MünchKommZPO/Häublein/Müller, 6. Aufl., § 182 Rn. 19; BeckOK ZPO/Dörndorfer, § 182 Rn. 14 (Stand: 1.3.2023); Roth, in Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl., § 182 Rn. 1; BeckOK VwVfG/L. Ronellenfitsch, § 3 VwZG Rn. 55, 59 (Stand: 1.10.2019)).

[11] (2) Dass das Datum auf dem Umschlag nicht vermerkt ist, lässt zudem die Beweiskraft der Zustellungsurkunde im Übrigen, also insb. hinsichtlich der Bewirkung der Zustellung durch Übergabe an die Kl. am 11.5.2021, unberührt. Denn durch die Vorlage des Umschlags, auf dem das Datum fehlt, ist allein die Angabe auf der Zustellungsurkunde, dass das Datum der Zustellung auf dem Umschlag vermerkt ist, widerlegt (§ 418 II ZPO), nicht jedoch die weiteren durch die Zustellungsurkunde bezeugten Tatsachen.

[12] c) Den durch die Zustellungsurkunde erbrachten Beweis, dass der Widerrufsbescheid der Kl. am 11.5.2021 persönlich übergeben wurde, könnte die Kl. nur durch den Beweis des Gegenteils widerlegen. Die in der Begründung des Zulassungsantrags vertretene Auffassung, dass die Bekl. die Darlegung und den Beweis eines Zugangs vor dem 17.6.2021 schuldig geblieben und der Vortrag der für den Zugang darlegungs- und beweispflichtigen Bekl. nicht ausreichend sei, um den Zugang des Widerrufsbescheids am 11.5.2021 überzeugend darzulegen, ist nicht zutreffend und verkennt die aufgrund der Beweiskraft der Postzustellungsurkunde bestehende Beweislage. Es ist – entgegen dem Vorbringen im Zulas-

voller Beweis durch PZU

fehlendes Datum ist irrelevant

sungsverfahren – auch nicht unstreitig, dass die Kl. den Brief nicht persönlich entgegengenommen hat. Im Gegenteil hat sich die Bkl. auf die durch die Postzustellungsurkunde nachgewiesene persönliche Übergabe des Widerrufsbescheids an die Kl. am 11.5.2021 berufen.

[13] d) Der AGH hat das Vorbringen der Kl. nicht für hinreichend gehalten, um ein Fehlverhalten des Postzustellers und eine Falschbeurkundung darzulegen. Das Vorbringen in der Begründung des Zulassungsantrags begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung. Denn hiernach ist gerade nicht jede Möglichkeit ausgeschlossen, dass die in der Zustellungsurkunde beurkundete persönliche Übergabe des Widerrufsbescheids an die Kl. zutreffend sein könnte. Selbst wenn der Vortrag demnach bewiesen wäre, wäre er nicht geeignet, die Beweiskraft der Zustellungsurkunde zu erschüttern.

[14] aa) Das dortige Vorbringen der Kl., dass am 11.5.2021 zwar ein Postbote gekommen sei, der ihren Mann im Rahmen seiner Vorbereitungen für eine Fahrt nach K. zu einem Gerichtstermin in dem Flur vor der Wohnungseingangstüre angetroffen habe, ihm jedoch keinen Brief ausgehändigt habe, sondern wieder gegangen sei, ohne dies auch nur zu versuchen, ist nicht geeignet, um die in der Zustellungsurkunde beurkundete Zustellung an die Kl. zu widerlegen. Selbst wenn dies zutreffen sollte, ergäbe sich hieraus nur, dass in diesem Moment eine Zustellung an den Ehemann der Kl. nicht stattgefunden hat, was indes auch nicht beurkundet wurde. Offen bleibt nach dem Vortrag der Kl. bereits, ob der geschilderte Vorgang überhaupt im Zusammenhang mit einem Versuch der Zustellung des Widerrufsbescheids stand. Jedenfalls schließt das von ihr behauptete Zusammentreffen ihres Ehemanns mit einem Postzusteller nicht aus, dass der Kl. der Widerrufsbescheid an diesem Tag – wie beurkundet – persönlich übergeben und damit zugestellt wurde, sei es durch denselben Postboten im zeitlichen Zusammenhang mit diesem Vorfall oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt oder aber durch einen anderen Zusteller bzw. eine Zustellerin. Vor diesem Hintergrund ergeben sich auch nicht deshalb ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, weil der AGH von der Zustellung durch eine Zustellerin spricht, der Ehemann der Kl. indes einen männlichen Postboten angetroffen haben will. Sollte die Zustellung durch eine Zustellerin beurkundet worden sein, spräche dies erst Recht für einen Zustellungs Vorgang, der von dem durch den Ehemann der Kl. erlebten Zusammentreffen mit dem Postboten zu unterscheiden wäre. Sollte die zustellende Person männlich gewesen sein, könnte es sich zwar um dieselbe Person handeln, die auch der Ehemann an diesem Tag getroffen hat, was allerdings – wie oben ausgeführt – für die Frage einer an diesem Tag erfolgten Zustellung an die Kl. selbst unerheblich wäre. Im Hinblick darauf, dass das Geschlecht der zustellenden Person, das auf Grundlage des auf der Postzustellungsurkunde angegebenen Namens nicht zweifelsfrei feststellbar ist, mithin unerheblich ist, bedurfte es insoweit keiner weiteren Aufklärung.

[15] bb) Auch das Vorbringen der Kl. in der Begründung des Zulassungsantrags, dass sie das Haus am 11.5.2021 nur für zwei Termine gemeinsam mit ihrem Ehemann verlassen habe, sie ansonsten krank im Bett gelegen und ihr Ehemann ihr ganztätig zur Seite gestanden habe, begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils. Denn auch hierdurch würde, selbst wenn dieser Vortrag durch die Vernehmung des Ehemanns bestätigt würde, die Beweiskraft der Zustellungsurkunde nicht entfallen, da damit gerade nicht jede Möglichkeit, dass ihr der Bescheid an diesem Tag an der Zustelladresse übergeben wurde, ausgeschlossen wird und somit eine Falschbeurkundung nicht dargelegt ist.

[16] Die Kl. befand sich hiernach über weite Teile des Tages an dem angegebenen Zustellungsort, so dass logistisch und zeitlich eine Zustellung an sie möglich war. Sie war zwar krank, nicht jedoch bettlägerig, sondern vielmehr in der Lage, sowohl einen Arzttermin als auch einen Gerichtstermin in K. durchzuführen, so dass es ihr ebenfalls möglich gewesen wäre, einem Zusteller die Türe zu öffnen und einen Brief anzunehmen. Auch eine Zustellung im Zusammenhang mit dem Verlassen ihrer Wohnung zur Wahrnehmung ihrer Termine ist denkbar.

[17] Der von der Kl. vorgebrachte Umstand, dass ihr Ehemann sie zu den Terminen begleitet und ihr ansonsten ganztätig in der Wohnung zur Seite gestanden habe, schließt die Möglichkeit einer Zustellung an sie nicht aus. Die pauschale Behauptung, ihr Ehemann habe eine Zustellung nicht bemerkt, hätte eine solche aber aufgrund seiner ganztätigen Anwesenheit mitbekommen, ist nicht geeignet, um eine Falschbeurkundung zu belegen. Die Zustellung ist ein nur kurze Zeit in Anspruch nehmender Vorgang. Auch bei einem ununterbrochen gemeinsamen Aufenthalt von zwei Personen in einer Wohnung lassen sich nach allgemeiner Lebenserfahrung Momente, in denen diese sich nicht unmittelbar sehen und das Handeln des anderen mitbekommen, zum Beispiel während der Nutzung des Badezimmers, regelmäßig nicht ausschließen, ebenso wenig Momente, in denen die Aufmerksamkeit auf andere – zum Beispiel auch berufliche – Tätigkeiten fokussiert ist und ein kurzer Kontakt des Ehepartners mit einem Postboten nicht bemerkt wird. Eine unbemerkte Zustellung ließe sich allenfalls unter besonderen Umständen sicher ausschließen, etwa wenn eine durchgängige Bettlägerigkeit eine persönliche Zustellung von vornherein unmöglich machte. Derartige Umstände sind in der Zulassungsbegründung jedoch nicht dargetan (vgl. zu den Anforderungen an die Darlegungslast auch BFH, BFH/NV 2004, 509, 510). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass und aufgrund welcher ungewöhnlichen Umstände eine von ihrem Ehemann unbemerkte Zustellung durch Übergabe an die Kl. ausnahmsweise auszuschließen ist, die Kl. also zu keinem Zeitpunkt an dem Zustellungstag auch nur einen kur-

keine Darlegung einer Falschbeurkundung

zen, für eine Zustellung ausreichenden Moment unbeobachtet von ihrem Ehemann war, sind nicht vorgebracht. Auch die Kl. hat nach eigenem Vorbringen den Kontakt ihres Ehemanns mit dem Postboten nicht mitbekommen. Warum diese Konstellation umgekehrt nicht denkbar sein soll, ist dem Zulassungsantrag nicht zu entnehmen.

[18] Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen der Kl. in der Begründung des Zulassungsantrags, ihr Ehemann habe sich bei dem Erscheinen des Postboten gerade im Flur befunden und es könne deshalb nicht sein, dass er – wie der AGH mutmaßte – eine Zustellung in der Hektik nicht bemerkt habe. Denn selbst wenn in diesem Moment eine Zustellung an die Kl. ausgeschlossen werden könnte, bedeutete dies nicht, dass eine solche nicht zu einem anderen Zeitpunkt des Tages – von ihrem Ehemann unbemerkt – stattgefunden haben kann.

[19] cc) Soweit die Kl. meint, die zustellende Person habe den Brief wahrscheinlich unsachgemäß in der näheren Umgebung der Wohnung abgelegt, möglicherweise einer anderen Frau in dem Wohnhaus übergeben, in einem anderen Wohnhaus eingeworfen, einer anderen, in derselben Straße wohnenden Familie K. übergeben oder im Treppenhaus auf einen dort gelagerten Backofen oder woanders nicht sichtbar hingelegt, von wo er dann die Treppenstufen heruntergerutscht sein müsse, als der Backofen um den 17.6.2021 herum vom Treppenhaus weggetragen worden sei, ist dieser Vortrag nicht geeignet, um die Beweiskraft der Postzustellungsurkunde in Frage zu stellen. Insoweit handelt es sich um reine unbelegte Spekulationen zu möglichen Geschehensabläufen, die den erforderlichen Gegenbeweis, dass die Zustellung nicht der Urkunde entsprechend erfolgte, nicht ermöglichen.

[20] Der durch Vernehmung des Nachbarn unter Beweis gestellte Vortrag, dass dieser zu dieser Zeit einen an die Kl. adressierten gelblichen Brief im Treppenhaus gefunden und in den Briefkasten der Kl. geworfen habe, ermöglicht den Beweis der unrichtigen Beurkundung ebenfalls nicht. Denn selbst wenn es sich hierbei um den Widerrufsbescheid gehandelt haben sollte, was allein durch die unter Beweis gestellte Aussage, es sei ein gelblicher Brief gewesen, ohnehin nicht belegt wäre, stellte dies eine der Urkunde entsprechende Zustellung an die Kl. nicht in Frage. Das Auffinden des Briefs im Treppenhaus belegte nicht, dass der Postzusteller den Brief unsachgemäß abgelegt und eine Falschbeurkundung vorgenommen hat. Vielmehr könnte dies auch darauf beruhen, dass die Kl. den Brief selbst verloren oder verlegt und vergessen hatte.

[21] Nicht geeignet, eine Falschbeurkundung darzulegen und zu beweisen, ist weiter der Vortrag der Kl., dass sie wenige Stunden nach Erhalt des Schreibens am 17.6.2021 Zeugen angerufen und mit diesen hierüber gesprochen habe. Denn dies schließt nicht aus, dass ihr der Brief wie beurkundet bereits am 11.5.2021 übergeben wurde, sie dessen Inhalt aber aus in ihrer Sphäre

liegenden Gründen erst am 17.6.2021 zur Kenntnis genommen hat.

[22] Letztlich begründet auch der Vortrag der Kl., wonach die Postzustellungen an sie häufig unzuverlässig seien und Briefe sie häufig nicht oder verspätet erreichten, keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des AGH, wonach eine Zustellung am 11.5.2021 durch die Zustellungsurkunde bewiesen und nicht widerlegt ist. Denn selbst wenn es in der Vergangenheit Zustellprobleme gegeben haben sollte, würde sich hieraus nichts für eine Falschbeurkundung in diesem konkreten Fall ergeben, so dass der Beweis einer Falschbeurkundung hierdurch nicht geführt werden könnte.

[23] e) Soweit die Kl. sich in der Begründung des Zulassungsantrags auch gegen die Erwägungen des AGH zu einer möglichen Ersatzzustellung an ihren Ehemann wendet, stellt dieser Vortrag das Urteil des AGH im Ergebnis nicht in Frage. Denn eine wirksame Zustellung an die Kl. steht bereits im Hinblick auf die durch die Zustellungsurkunde bewiesene persönliche Zustellung an die Kl. und die fehlende Geeignetheit ihres Vorbringens zur Widerlegung dieses Beweises fest.

[24] 2. Dem AGH ist schließlich kein Verfahrensfehler unterlaufen, auf dem sein Urteil beruhen kann (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 5 VwGO).

[25] a) Ohne Erfolg beruft sich die Kl. darauf, dass der AGH verfahrensfehlerhaft und unter Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 I GG sowie ihres Anspruchs auf ein faires Verfahren am 16.12.2022 in ihrer Abwesenheit verhandelt habe, obwohl sie einen begründeten Verlegungsantrag gestellt habe. Ein Verfahrensfehler liegt insoweit nicht vor.

[26] Nach § 227 I ZPO i.V.m. § 112c I 1 BRAO, § 173 S. 1 VwGO ist Voraussetzung einer Terminsverlegung, dass ein erheblicher Grund vorliegt und dem Gericht unterbreitet wird. Dies war hier nicht der Fall.

[27] aa) Der AGH ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Kl. in ihrem Verlegungsantrag v. 9.12.2022 ihre Verhandlungsunfähigkeit nicht hinreichend dargelegt hat und eine Verlegung wegen der dort vorgetragenen Erkrankung deshalb nicht geboten war.

[28] Eine Partei ist bei einem mit einer Erkrankung begründeten Verlegungsantrag verpflichtet, die Gründe für die Verhinderung so anzugeben und durch Vorlage eines substantiierten ärztlichen Attests zu untermauern, dass das Gericht die Frage der Verhandlungsfähigkeit selbst zu beurteilen vermag (vgl. Senat, Beschl. v. 6.5.2021 – AnwZ (Brfg) 38/20 Rn. 29 ff.; v. 3.5.2021 – AnwZ (Brfg) 63/18 Rn. 16; jeweils m.w.N.).

[29] Diesen Anforderungen genügten die Angaben der Kl. in ihrem Verlegungsantrag v. 9.12.2022 nicht. Bereits ihr nicht weiter erläuterter Vortrag, sie habe starken Schnupfen, Kopf-, Hals- und Ohrenschmerzen, begründet eine Verhandlungsunfähigkeit für den

**Verhandlungs-
unfähigkeit nicht
hinreichend
dargelegt**

16.12.2022 nicht. Es handelt sich hierbei um Erkältungssymptome, die nur in Ausnahmefällen zu einer Verhandlungsunfähigkeit führen, so dass allein deren Behauptung nicht ausreicht, um eine solche darzulegen. Darüber hinaus kann von Erkältungssymptomen am 9.12.2022 nicht auf eine Verhandlungsunfähigkeit am 16.12.2022 geschlossen werden, nachdem bis zum Verhandlungstermin noch eine Woche Zeit war und sich derartige Symptome regelmäßig jedenfalls innerhalb einer Woche bessern. Das dem Schreiben beigefügte Attest, das ohne jede Diagnose eine Verhandlungsunfähigkeit für den gesamten Dezember 2022 bescheinigt, ist nicht im Ansatz dazu geeignet, eine solche überprüfbar zu belegen.

[30] bb) Die Kl. kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Ablehnung der Terminaufhebung und die Durchführung des Termins in ihrer Abwesenheit deshalb verfahrensfehlerhaft gewesen sei, weil von ihr seitens des AGH als Reaktion auf ihren Verlegungsantrag v. 9.12.2022 zunächst die Beibringung eines amtsärztlichen Attests verlangt worden war, dies ihr jedoch unmöglich gewesen sei und der Hinweis, dass sie auch ein aussagekräftiges Attest eines anderen Arztes vorlegen könne, sie zu spät erreicht habe. Als Rechtsanwältin musste der Kl. bewusst sein, dass weder ihre Angaben im Schreiben v. 9.12.2022 noch das vorgelegte Attest von diesem Tag eine Verlegung des Verhandlungstermins v. 16.12.2022 begründen konnten. Dies gilt zumal deshalb, weil sie bereits bei zwei vorangegangenen Verlegungsanträgen wegen von ihr vorgebrachter Krankheit auf das Erfordernis, eine Verhandlungsunfähigkeit nachprüfbar darzulegen und glaubhaft zu machen, hingewiesen worden war. Es kann dahingestellt bleiben, ob es ihr tatsächlich nicht möglich gewesen ist, das von dem AGH zunächst zu Recht geforderte amtsärztliche Attest vorzulegen. Denn jedenfalls konnte sie auch dann nicht mit einer Terminverlegung auf Grundlage der unzureichenden Angaben v. 9.12.2022 rechnen. Schon bevor ihr am Verhandlungstag der Hinweis des Gerichts zuzuging, dass sie anstelle eines amtsärztlichen Attests auch ein aussagekräftiges Attest eines anderen Arztes vorlegen könne, hätte es ihr deshalb obliegen, ihre Verhandlungsunfähigkeit näher darzulegen und durch ein überprüfbares Attest zu belegen.

[31] Zudem war für sie vorhersehbar, dass das Gericht auf ihre kurzfristige Mitteilung, kein amtsärztliches Attest vorlegen zu können, reagieren würde. Es oblag ihr somit, sorgfältig zu prüfen, ob insoweit Faxmitteilungen oder E-Mails bei ihr eingingen, nachdem sie schon zuvor mehrfach per Fax und E-Mail mit dem Gericht kommuniziert hatte. Die Verfügung v. 15.12.2022, mit der ihr die Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests anstelle eines amtsärztlichen Attests anheimgestellt wurde, wurde der Kl. am 16.12.2022 per E-Mail um 10.01 Uhr sowie per Fax um 10.19 Uhr übermittelt. Bei der von ihr zu erwartenden sofortigen Kenntnisnahme dieser Nachrichten war

Erforderlichkeit eines überprüfbaren Attests

auf ihre kurzfristige Mitteilung, kein amtsärztliches Attest vorlegen zu können, reagieren würde. Es oblag ihr somit, sorgfältig zu prüfen,

ob insoweit Faxmitteilungen oder E-Mails bei ihr eingingen, nachdem sie schon zuvor mehrfach per Fax und E-Mail mit dem Gericht kommuniziert hatte. Die Verfügung v. 15.12.2022, mit der ihr die Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests anstelle eines amtsärztlichen Attests anheimgestellt wurde, wurde der Kl. am 16.12.2022 per E-Mail um 10.01 Uhr sowie per Fax um 10.19 Uhr übermittelt. Bei der von ihr zu erwartenden sofortigen Kenntnisnahme dieser Nachrichten war

die Vorstellung bei einem Arzt und Einholung eines Attests sowie dessen Vorlage bis zum anberaumten Verhandlungsbeginn ohne Weiteres möglich und ihr zumutbar. Dass sie die Nachricht erst wenige Minuten vor 14.43 Uhr erhalten und gesehen hat, wie sie in ihrem um diese Zeit per Fax übermittelten Schreiben behauptet hat, ist überdies unglaubwürdig, nachdem sie das Faxgerät an diesem Tag bereits um 13.28 Uhr genutzt hat, um ein Schreiben an das Gericht zu senden, und auch von ihrer E-Mail-Adresse um 14.02 Uhr ein Schreiben an die Geschäftsstellenmitarbeiterin des AGH gesandt hat.

[32] cc) Ein Verfahrensfehler des AGH liegt auch nicht deshalb vor, weil er den Termin nicht verlegt hat, obwohl die Kl. am Verhandlungstag per E-Mail an die Geschäftsstellenmitarbeiterin um 16.41 Uhr, um 16.47 Uhr und um 16.50 Uhr ein ärztliches Attest der Notfallpraxis F. e.V. übermittelt hat. Der AGH hat hierzu ausgeführt, dass ihm dies erst im Nachgang zur mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht worden sei, da die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, an deren E-Mail-Adresse die Kl. das Attest übermittelt habe, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vor Ort gewesen sei. Ohne Erfolg rügt die Kl. insoweit, der entscheidende Senat habe sicherstellen müssen, dass ihn auch nachmittags noch an die Geschäftsstellenmitarbeiterin gesandte E-Mail-Nachrichten vor der mündlichen Verhandlung erreichten. Die Kl. konnte nicht damit rechnen, dass die Geschäftsstellenmitarbeiterin ihre Nachrichten noch vor dem Verhandlungsbeginn erhalten und an den Senat weiterleiten würde, zumal ihr bereits im Zusammenhang mit ihrem Akteneinsichtsgesuch von der Geschäftsstellenmitarbeiterin mitgeteilt worden war, dass sie nur vormittags arbeite. Dass das Attest auch – wie im Zulassungsantrag behauptet – zweifach per Fax übermittelt worden sei, ergibt sich aus der Akte, der lediglich ein dreifacher Eingang per E-Mail zu entnehmen ist, nicht. Entsprechend hat auch der AGH in seinem Urteil nur den Eingang per E-Mail festgestellt. Die unbelegte und nicht weiter konkretisierte Behauptung im Zulassungsverfahren, das Attest sei auch zweifach per Fax übermittelt worden, führt nicht zu ernstlichen Zweifeln hieran.

[33] Ohnehin rechtfertigte auch das ärztliche Attest v. 16.12.2022 eine Verlegung des Verhandlungstermins nicht. In dem Attest heißt es, dass die Kl. akut erkrankt und nicht verhandlungsfähig sei für die Dauer v. 16.12. bis zum 22.12.2022. Als Diagnosen sind Kopfschmerz, entgleiste Hypertonie, Infektion fieberhaft und Gastroenteritis genannt. Auf Grundlage dieses Attests konnte das Gericht die Verhandlungsfähigkeit der Kl. nicht eigenständig überprüfen. Die pauschale Angabe diverser Diagnosen, die überdies nur teilweise mit dem Vortrag der Kl. übereinstimmen, lassen weder die Art und Schwere der Erkrankung noch das Maß etwaiger Beeinträchtigungen der Verhandlungsfähigkeit erkennen. Trotz der dort bescheinigten Verhandlungsfähigkeit bedurfte es jedoch einer diesbezüglich eindeutigen und nachvollziehbaren Beschreibung, die dem Gericht deren Überprüfung ermöglichte (vgl. Senatsbeschl. v. 6.5.

2021 – AnwZ (Brfg) 38/20 Rn. 30; v. 3.5.2021 – AnwZ (Brfg) 63/18 Rn. 16; jeweils m.w.N.).

[34] Ohne Erfolg beruft sich die Kl. im Zulassungsantrag auch darauf, dass RA S. gegenüber dem Vorsitzenden sowie der Berichterstatte(r) telefonisch bestätigt habe, dass sie verhandlungsunfähig sei. Denn die Bestätigung eines Rechtsanwalts, der ohnehin noch nicht einmal Prozessbevollmächtigter der Kl. war, ersetzt eine prüfbare Darlegung ihrer Erkrankung durch die Kl. unter Vorlage eines aussagekräftigen Attests nicht. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Beantragt ein Rechtsanwalt sehr kurzfristig die Verlegung eines Termins zur mündlichen Verhandlung und begründet dies mit einer plötzlichen Erkrankung, ist er verpflichtet, die Gründe für die Verhinderung so anzugeben und zu untermauern, dass das Gericht die Frage der Verhandlungsfähigkeit selbst zu beurteilen vermag. Diesen Anforderungen genügt ein pauschaler, nicht näher erläuterter Hinweis des Rechtsanwalts auf eine „akute Erkrankung“ nicht (BGH, Beschl. v. 22.5.2013 – AnwZ (Brfg) 12/13, BRAK-Mitt. 2013, 248).

ENTSCHEIDUNG OHNE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

BRAO § 112c I 1; VwGO §§ 101 II, 108 II; GG Art. 103 I

- * 1. Ein Anwaltsgerichtshof muss seine Entscheidungen im Grundsatz aufgrund einer mündlichen Verhandlung treffen.
- * 2. Soll eine Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ergehen, bedarf es des Einverständnisses der Beteiligten.
- * 3. Dieses Einverständnis muss als Prozesshandlung mit Gestaltungswirkung grundsätzlich klar, eindeutig und unbeding(t) bzw. vorbehaltlos erklärt werden.
- * 4. Zulässig, weil der prozessualen Klarheit nicht abträglich, sind jedoch sogenannte innerprozessuale Bedingungen, die die Wirksamkeit der abgegebenen Erklärungen allein von einem im Prozess stattfindenden Ereignis abhängig machen.

BGH, Beschl. v. 22.8.2023 – AnwZ (Brfg) 7/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH befasst sich in dieser Entscheidung auch mit der Rechtmäßigkeit eines Säumniszuschlages nach verspäteter Zahlung des Kammerbeitrags. Er stellt fest, dass die Festsetzung eines einmalig anfallenden Säumniszuschlages i.H.v. 10 % des fälligen Kammerbeitrags – unabhängig von der Dauer der Säumnis – bei einem Jahresbeitrag i.H.v. 260 Euro nicht zu beanstanden ist. Dies gelte in Bezug auf das

Äquivalenzprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht nur im Hinblick auf den für eine Rechtsanwaltskammer in Folge der Säumnis und der Beitreibung entstehenden Verwaltungsaufwand, sondern auch im Hinblick darauf, dass der Säumniszuschlag der Durchsetzung einer fristgerechten Beitragszahlung und dem Ausgleich der durch die Nichtzahlung entstehenden Nachteile im Interesse aller Kammermitglieder dienen soll. Auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten sei der Ansatz eines zwar nicht von der Dauer der Säumnis, aber von der Höhe des rückständigen Betrages prozentual abhängigen Säumniszuschlages unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung und -praktikabilität nicht zu beanstanden.

FEHLENDES RECHTSSCHUTZBEDÜRFNIS

BRAO §§ 14 I, 112c I

- * Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Überprüfung eines angegriffenen Widerrufsbescheids und einer hierzu ergangenen Entscheidung des AGH besteht nicht, wenn die Anwaltszulassung bereits aus anderen Gründen bestandskräftig widerrufen worden ist. Es fehlt dann an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Überprüfung eines weiteren Widerrufsgrundes.

BGH, Beschl. v. 25.7.2023 – AnwZ (Brfg) 25/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit einem mangelnden Rechtsschutzbedürfnis für eine Verfassungsbeschwerde nach Inkrafttreten einer berufsrechtlichen Gesetzesänderung hatte sich das BVerfG zu befassen (Beschl. v. 4.8.2022 – 1 BvR 1072/17, BRAK-Mitt. 2022, 326 Ls.). Es stellte fest, dass eine Verfassungsbeschwerde nur dann zulässig ist, wenn ein Rechtsschutzbedürfnis für die Aufhebung des angegriffenen Hoheitsaktes oder jedenfalls für die Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit vorliegt und im Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG fortbesteht.

UNZULÄSSIGER WIDERSPRUCH GEGEN EINEN WIDERSPRUCHSBESCHIED

VwGO § 68

- * 1. Einen Widerspruch gegen einen Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid sieht die Verwaltungsgerichtsordnung nicht vor.
- * 2. Mit dem Erlass des Abhilfe- oder Widerspruchsbescheids ist das administrative Verfahren abgeschlossen.
- * 3. Ein weiteres Widerspruchsverfahren scheidet auch dann aus, wenn die Entscheidung im Wider-

spruchsverfahren eine erstmalige Beschwerde eines Dritten enthält. Insbesondere in mehrpoligen Rechtsverhältnissen mit Drittbetroffenen bestünde andernfalls die Gefahr einer „Endlosschleife“ sich wiederholender Widerspruchsverfahren. Diesem Zweck würde es zuwiderlaufen, wenn jeder, der erstmalig durch einen Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid beschwert ist, ein erneutes Widerspruchsverfahren anstrengen könnte.

BGH, Urt. v. 20.7.2023 – AnwZ (Brfg) 14/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Gemäß § 79 I Nr. 2 VwGO ist Gegenstand der Anfechtungsklage der Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid, wenn dieser erstmalig eine Beschwerde enthält. § 79 II VwGO ergänzt diese Norm dahingehend, dass der Widerspruchsbescheid auch dann alleiniger Gegenstand der Anfechtungsklage sein kann, wenn und soweit er gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt eine zusätzliche selbstständige Beschwerde enthält.

VIDEOKONFERENZ UND GESETZLICHER RICHTER

FGO §§ 91a I, 119 Nr. 1, 155 S. 1; GG Art. 101 I 2; ZPO § 295

1. Bei einer sog. „Videokonferenz“ muss für die Beteiligten während der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung nach § 91a I der Finanzgerichtsordnung – ähnlich wie bei einer körperlichen Anwesenheit im Verhandlungssaal – feststellbar sein, ob die beteiligten Richter in der Lage sind, der Verhandlung in ihren wesentlichen Abschnitten zu folgen. Dies erfordert, dass alle zur Entscheidung berufenen Richter während der „Videokonferenz“ für die lediglich „zugeschalteten“ Beteiligten sichtbar sind. Daran fehlt es jedenfalls dann, wenn für den überwiegenden Zeitraum der mündlichen Verhandlung nur der Vorsitzende Richter des Senats im Bild zu sehen ist.

2. Auf die Beachtung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts kann nicht wirksam verzichtet werden. Dies ist der Disposition der Beteiligten entzogen.

BFH, Beschl. v. 30.6.2023 – V B 13/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

In der Begründung seiner Entscheidung zog der BFH nicht allein das geltende Recht heran, sondern ging auch darauf ein, dass der Gesetzgeber auf einen verstärkten Einsatz von Videokonferenztechnik zielt. In der Begründung des Entwurfs für ein Gesetz zur För-

derung des Einsatzes von Videokonferenztechnik werde ausdrücklich erwähnt, dass jeder Verfahrensbeteiligter und das Gericht die Möglichkeit haben muss, alle anderen Verfahrensbeteiligten und die Mitglieder des Gerichts zu jedem Zeitpunkt der Verhandlung sowohl visuell als auch akustisch wahrzunehmen. Dieselben Maßstäbe legt der BFH auch bereits für das geltende Recht an.

FRISTABLAUF BEIM ANTRAG AUF ANWALTSGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG

BRAO §§ 74a I 1, 116 I 2; BGB § 193; StPO § 43 II

* 1. Die Bundesrechtsanwaltsordnung enthält keine § 193 BGB vergleichbare Regelung, wonach beim Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung im Falle eines Fristablaufs an einem Sonnabend oder Sonntag an deren Stelle der nächste Werktag träte.

* 2. Ein Rückgriff auf § 43 II StPO ist nicht vorgesehen.

* 3. Aufgrund der lex specialis in § 74a II 2 BRAO verbietet sich auch ein Rückgriff auf den für anwaltsgerichtliche Verfahren die ergänzende Anwendbarkeit von GVG und StPO anordnenden § 116 I 2 BRAO.

* 4. Schließlich existiert kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach eine Frist stets erst mit Ablauf des nächsten Werktages endet, wenn das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

AnwG München, Beschl. v. 20.6.2023 – 1 AnwG 29/22

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Der Vorstand der RAK für den Bezirk des Oberlandesgerichtsbezirks München, Abt. I, hat gegenüber dem Ast. wegen Verstoßes gegen § 12 BORA eine Rüge erteilt. Der Rügebescheid v. 13.4.2021 wurde dem Ast. am 14.4.2021 zugestellt. Der Ast. hat hiergegen mit Schreiben v. 10.5.2021, eingegangen bei der RAK München am 10.5.2021, fristgerecht Einspruch eingelegt und diesen begründet.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung v. 25.3.2022 die Zurückweisung des Einspruchs beschlossen. Die Zurückweisung wurde dem Ast. mit Schreiben v. 10.5.2022 durch Zustellung am 11.5.2022 bekanntgemacht.

Der Ast. hat bei dem AnwG München mit Schreiben v. 13.6.2022, das am selben Tag über das elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereicht wurde, Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74a BRAO gestellt.

Der Antrag wurde aus dem Postfach des Herrn RA ... übersandt, der den Antrag auch qualifiziert elektronisch signiert hatte. Im Übrigen ist der Antrag mit einer einfachen Signatur des Ast. versehen (digitale Druckbuchstaben, keine handschriftliche Unterschrift), ist un-

ter Bezugnahme auf den Ast. in der Ich-Form geschrieben und verweist auch auf der ersten Seite oben rechts auf den Ast. als die den Schriftsatz verantwortende Person.

In Folge eines Hinweisbeschlusses hat RA ... mit Schreiben v. 19.12.2022 mitgeteilt, der Ast. habe Herrn RA ... als Wahlverteidiger bestellt; diese Bestellung wurde dem Gericht mit dem Schreiben v. 19.12.2022 angezeigt. Mit Schriftsatz v. 19.12.2022 wurde zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, die am 12.6.2023 stattfand.

Mit Schriftsatz v. 29.3.2023 hat der Ast. trotz der zuvor erfolgten Bestellung des Verteidigers ... eigenständig einen Prozessantrag gestellt.

II. Der Rüge liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

1. Der Ast. ist Partner bei ... Rechtsanwälte in München und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie promovierter Bauingenieur.

2. Der Ast. vertrat ein Bauunternehmen, das mit der Errichtung eines Einfamilienhauses in ... beauftragt war. Auftraggeber des ...

3. Am 22.12.2020 fand ein (Abnahme-)Termin auf dem Grundstück von RA ... statt, bei dem u.a. der Ast. und RA ... zugegen waren. RA ... führt hierzu – vom Ast. bestritten – aus, er habe den Ast. dort „mündlich und schriftlich“ von „der vollumfassenden Vertretung in dieser Angelegenheit“ durch RA ... informiert; der Ast. habe sich allerdings geweigert, diese Information entgegenzunehmen und zum Ausdruck gebracht, dass ihn dies nicht interessiere.

4. Mit per beA und per Fax übersandtem Schreiben v. 23.12.2020 hat RA ... gegenüber der Kanzlei des Ast. die Vertretung von RA ... angezeigt und als Anlage eine Vollmacht von RA ... beigefügt.

5. Mit Schreiben v. 24.12.2020 hat der Ast. sich an RA ... gewandt und inhaltlich ausgeführt, dass die vom Beschwerdeführer angeführten Mängel nicht bestehen bzw. einer Abnahme des Werkes nicht entgegenstehen würden; zudem wurden das Schreiben v. 23.12.2020 „und die darin vorgenommen [sic!] Erklärung wegen der nicht im Original nachgewiesenen Vollmacht“ zurückgewiesen.

6. Mit Schreiben v. 12.1.2021 wandte sich die Kanzlei des Ast. direkt an RA ..., erklärte die Kündigung des Bauvertrages und setzte eine Zahlungsfrist. Das Schreiben ist unterzeichnet von RAin ... (die zu diesem Zeitpunkt erst seit drei Monaten zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war und das Schreiben auf Weisung des Ast. verschickte).

7. Mit Schreiben v. 19.1.2021 wandte sich RA ... an die Kanzlei des Ast. und wies darauf hin, dass die Vollmacht per beA übersandt worden war und er unabhängig davon „in standesrechtlich nicht zu beanstandender Form angezeigt hatte, dass ich die rechtlichen Interessen von Herrn ... vertrete“.

8. Mit E-Mail v. 5.2.2021 übersandte RAin ... direkt an RA ... ein weiteres und allein vom Ast. unterschriebenes

Schreiben, in dem erneut das Fehlen einer Originalvollmacht moniert und sodann auf die einzelnen behaupteten Baumängel eingegangen wurde. RA ... war bei der E-Mail nicht einkopiert, erhielt das Schreiben aber laut Briefkopf im Nachgang postalisch.

9. RA ... hat bei der RAK Beschwerde gegen den Ast. eingereicht, da unter Umgehung des von ihm mandatierten RA ... durch den Ast. wiederholt Druck unmittelbar auf ihn ausgeübt worden sei.

10. Im Rahmen der schriftlichen Anhörung hat der Ast. vor Ausspruch der Rüge gegenüber der RAK mit Schreiben v. 24.2.2021 behauptet, die auf der Vollmacht befindliche Unterschrift sei „nicht zu entziffern“ gewesen und habe „nicht der Unterschrift des Beschwerdeführers auf dem uns vorliegenden Werkvertrag“ entsprochen. Der Ast. habe nicht von einer ordnungsgemäßen Mandatierung ausgehen können; RA ... hätte eine Kündigung womöglich mangels Empfangsvollmacht zurückweisen können. Zudem greife der Schutzzweck von § 12 BORA nicht, da RA ... nicht überrumpelt worden sei.

11. Im Rahmen seiner Einspruchsbegründung führte der Ast. Folgendes aus: „Es ist auch nicht hinnehmbar, dass der Rechtsanwalt sanktioniert wird, der gesetzlich geregelte Tatbestände zu einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung einfordert. Es ist schlicht absurd, dass einem Rechtsanwalt nach Auffassung des Kammervorstands hinterher telefoniert werden soll, der es über Wochen nicht schafft, seine Bevollmächtigung ordnungsgemäß nachzuweisen. Zur Rettung des Rufes der Anwaltschaft wäre es vielmehr richtig und geboten, dass Rechtsanwälten, die es nicht besser wissen, von der Kammer erklärt wird, wie man sich ordnungsgemäß gemäß den Vorgaben des BGB bestellt und bevollmächtigt. Offenkundig bestehen hier bei den Mitgliedern der RAK München Wissenslücken.“

Der Ast. meint weiter: „Doch selbst wenn man in den Schreiben v. 12.1.2021 und 5.2.2021 Verstöße gegen das Umgehungsverbot nach § 12 BORA erkennen will, würden diese allenfalls formale Verstöße gegen das Umgehungsverbot darstellen, die eine Rüge nicht rechtfertigen würden.“

Der Vorstand habe „offensichtlich der Frage nach der Schwere des Verstoßes gegen die BORA keine Bedeutung zugemessen“. Er beruft sich sodann unter Verweis auf Art. 12 GG auf Rechtsprechung des BVerfG zum Grundsatz der freien Advokatur, der einer staatlichen Kontrolle und Bevormundung grundsätzlich entgegenstehe. Die Berufspflichten seien daher restriktiv auszulegen, was auch für das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts gelte, mit der Folge, dass „nicht in jedem Fall die strikte Einhaltung des Verbots sachlich sinnvoll, geschweige denn zwingend geboten erscheinen kann“.

Der Ast. hält den Schutzzweck von § 12 BORA nicht für eröffnet, zumal RA ... über Monate hinweg direkt mit der Kanzlei des Ast. kommuniziert habe. Ferner sei nicht erkennbar, wodurch eine Übervorteilung von RA ... zu befürchten sein sollte.

12. Im Rahmen der Antragsbegründung wiederholt der Ast. im Wesentlichen seine vorangegangene Argumentation und meint, er habe auch keine Freigabe seines Mandanten gehabt, telefonisch Kontakt mit RA ... aufzunehmen, um Bestand und Umfang von dessen Vollmacht in Erfahrung zu bringen, und befürchtete einen Haftungsfall, falls RA ... die ausgesprochene Vertragskündigung zurückgewiesen hätte. Der Ast. beschuldigt weiterhin RA ..., falsch gehandelt zu haben, da dieser keine Vollmacht im Original vorgelegt habe.

III. Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung ist unzulässig, da er jedenfalls nicht fristgerecht gestellt worden ist.

1. Zunächst ist aus Sicht der Kammer aufgrund der nachfolgenden Erwägungen bereits zweifelhaft, ob der Antrag auf gerichtliche Entscheidung formgerecht gestellt worden ist, wobei dies im Ergebnis offenbleiben kann.

Der Antrag ist nach § 74a II 1 BRAO schriftlich einzureichen. Ist nach der BRAO für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann gem. § 37 S. 1 BRAO die Erklärung auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach abgegeben werden, wenn – wie hier – Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist nach § 37 S. 2 BRAO das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Person zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden. Diesen Anforderungen wird der Antrag nicht gerecht. Zwar wurde der Antrag vom Ast. in einfacher Form signiert (indem in der Unterschriftenzeile der Name des Ast. gedruckt steht); der Ast. hat den Antrag jedoch sodann nicht selbst aus seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach heraus versendet. Vielmehr geschah dies über das Postfach von Herrn RA ...

Der Antrag wurde vor Versand nicht von dem Ast. qualifiziert elektronisch signiert, sondern von RA ... Es fehlt damit an einer formgerechten Einreichung. Der vom Ast. einfach signierte Schriftsatz hätte über sein eigenes Anwaltspostfach versendet werden müssen (§ 37 S. 2 Alt. 2 BRAO), was nicht geschehen ist.

Es kann auch nicht auf die qualifizierte elektronische Signatur von Herrn RA ... abgestellt werden; diese weicht von der einfachen Signatur ab und steht im Widerspruch zu dem sonstigen Auftreten des Ast.

keine qualifiziert elektronische Signatur des Antragstellers

Zwar könnte es für eine wirksame Einreichung ausreichend sein, wenn überhaupt irgendein Rechtsanwalt eine qualifizierte elektronische Signatur angebracht habe, sofern davon ausgegangen werden könnte, dass er die Verantwortung für den Schriftsatz übernommen habe (so möglicherweise BGH, NJW 2022, 2415). Eine solche Rechtsmeinung lässt sich nach Ansicht der Kammer jedoch vor allem dann vertreten, wenn es an einer einfachen Signatur und sonstigen Hinweisen auf die verantwortende Person fehlt. Im vorliegenden Fall fehlt es

daran jedoch nicht, sondern die übrigen Angaben stehen vielmehr im Widerspruch zu der qualifizierten elektronischen Signatur. So ist auf der ersten Seite der Antragsschrift v. 13.6.2022 oben rechts der Ast. persönlich als verantwortliche Person und Ansprechpartner genannt. Der gesamte Schriftsatz ist sodann bis auf vereinzelte Ausnahmen in der Ich-Form gehalten und nimmt Bezug auf den „Unterzeichner“ („gegen die Zurückweisung des Einspruches des Unterzeichners [...] beantrage ich hiermit Entscheidung des Anwaltsgerichts“; „Es liegt kein Verstoß des Unterzeichners [...] vor“; „Der Unterzeichner hatte hierzu keine Freigabe durch eigene Mandantschaft.“; „Tatsache, dass dem Unterzeichner der Nachweis einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung bis heute nicht vorgelegt wurde, war der Unterzeichner vielmehr berechtigt“; „Rügebeschluss [...] greift [...] in verfassungswidriger Weise in die Berufsausübungsfreiheit des Unterzeichners ein“).

Mit „Unterzeichner“ kann damit nur der Ast. selbst gemeint sein; denn allein er hat in dem baurechtlichen Mandat gehandelt und allein seine Berufsausübungsfreiheit kann vorliegend betroffen sein. Konsequenterweise endet der Schriftsatz in der Unterschriftenzeile sodann auch mit dem Namen des Ast. Der Ast. sieht sich also selbst als „Unterzeichner“ des Schriftsatzes; dies hat zur Folge, dass er den Schriftsatz auch über sein eigenes Anwaltspostfach hätte einreichen müssen (§ 37 S. 2 Alt. 2 BRAO).

Daran ändert auch die qualifizierte elektronische Signatur eines anderen Rechtsanwaltes nichts. Dessen Auftreten steht im Widerspruch zu dem gesamten Inhalt des Schriftsatzes. Auch die nachträglich erhobene Behauptung, es habe sich bei diesem Rechtsanwalt um den Wahlverteidiger des Ast. gehalten, vermag diese Zweifel nicht auszuräumen. Selbst wenn man trotz fehlender Verweisung § 137 StPO auf das Verfahren nach § 74a BRAO anwenden würde, so hätte spätestens mit der Antragsschrift auch eine entsprechende Vertretungsanzeige erfolgen müssen; aus dem Schriftsatz geht hingegen noch nicht einmal ansatzweise hervor, dass ein Verteidiger für den Ast. auftritt, weshalb auch eine konkludente Erklärung ausscheidet; der Verteidiger müsste dann zudem als der „Unterzeichner“ angesehen werden, was inhaltlich keinen Sinn ergibt. Entgegen der Behauptung im Schriftsatz v. 19.12.2022 wurde die Verteidigerbestellung mit diesem Schriftsatz auch nicht „hiermit noch einmal angezeigt“. Nicht überzeugend ist die Behauptung des RA ... in seinem Schriftsatz v. 19.12.2022, wonach er als „Wahlverteidiger des Antragstellers [...] die Antragsschrift v. 13.6.2022 erstellt“ habe; denkbar ist zwar, dass er den Schriftsatz für den Ast. vorbereitet hat; erkennbar hat er jedoch nie vorgehabt, den Schriftsatz auch als Verteidiger und verantwortender Rechtsanwalt beim Anwaltsgericht einzureichen; ansonsten hätte er nicht in der Ich-Form geschrieben und sich damit auf den Ast. bezogen.

Nicht verkannt wird, dass Herr RA ... in der mündlichen Verhandlung tatsächlich als Verteidiger aufgetreten ist. Allerdings ist schon der Verlegungsantrag v. 29.3.2023

erneut vom Ast. selbst verfasst und (einfach) signiert worden. Wäre Herr RA ... tatsächlich als Verteidiger bestellt gewesen, wäre zu erwarten gewesen, dass er selbst als Verteidiger den Verlegungsantrag stellt und diesen nicht seinen Mandanten stellen lässt.

Danach bestehen erhebliche Zweifel, ob der Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Formerfordernis des § 37 S. 2 BRAO genügt. Es steht aufgrund der zahlreichen Widersprüche nicht zur Überzeugung der Kammer fest, dass RA ... die Antragschrift verantwortet hat.

2. Letztlich kann diese Frage aber offenbleiben, da der Antrag jedenfalls nicht fristgerecht gestellt wurde.

Ein Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung ist nach § 74a I 1 BRAO innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids über die Zurückweisung des Einspruchs gegen den Rügebescheid zu stellen.

Der Bescheid über die Zurückweisung des Einspruchs gegen den Rügebescheid wurde dem Ast. am 11.5.2022 zugestellt. Die Monatsfrist lief damit grundsätzlich am 11.6.2022 ab. Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung ging jedoch erst am 13.6.2022 beim Anwaltsgericht ein.

Der Tag des Fristablaufs, der 11.6.2022, war allerdings ein Samstag. Es stellt sich daher die Frage, ob die Einreichung am darauffolgenden Montag noch fristwah-

Fristablauf am Samstag

rend erfolgte. Die BRAO selbst enthält keine § 193 BGB vergleichbare Regelung, wonach im Falle eines Fristablaufs an einem Sonnabend oder Sonntag an deren Stelle der nächste Werktag träte. Entscheidend ist daher, ob eine Norm aus einer anderen Verfahrensordnung analog anzuwenden ist. Insoweit werden unterschiedliche Ansichten vertreten, ob und, wenn ja, in welchem Umfang Vorschriften aus einem Allgemeinen Teil bspw. der StPO oder der VwGO oder des VwVfG anzuwenden sind (hierzu *Ott*, BRAK-Mitt. 2021, 145).

Entgegen der früheren Fassung von § 74a BRAO erklärt die Norm seit dem 18.5.2017 nur noch einzelne Vorschriften der Strafprozessordnung für das Verfahren über die anwaltsgerichtliche Entscheidung für anwendbar, namentlich die §§ 308, 309 und 311a StPO (§ 74a I 2 BRAO). Ein Rückgriff auf § 43 II StPO, wonach eine Frist mit Ablauf des nächsten Werktages endet, wenn „das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend“ fällt, ist damit nicht vorgesehen. Dessen ungeachtet seien die §§ 22 ff. StPO nach *Weyland* (BRAO, 10. Aufl. 2020, § 74a Rn. 15) weiterhin entsprechend anwendbar, weil der Gesetzgeber die Folgen der gegenteiligen Auffassung „schlichtweg übersehen“ habe. Ganz im Gegenteil hierzu betont die Gesetzesbegründung indessen, dass mit der neuen Regelung in § 74a II 2 BRAO „ausdrücklich klargestellt wird, dass andere Normen der StPO von der Verweisung in § 74a II 2 [...] nicht erfasst werden“ (BT-Drs. 18/9521 v. 9.5.2016, 129). Angesichts dieser eindeutigen Formulierung wäre eine etwaige Lücke keinesfalls planwidrig, so dass die Voraussetzungen für eine

analoge Anwendung anderer Normen nicht erfüllt sind. In der Literatur wird daher überwiegend vertreten, dass eine entsprechende Anwendung anderer Vorschriften der StPO ausgeschlossen ist (*Kleine-Cosack*, BRAO, 9. Aufl., 2022, § 74a, Rn. 3; *Lauda*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltsliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 74a BRAO Rn. 4). Dem schließt sich die Kammer aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts und der eindeutigen Gesetzesbegründung an.

Aufgrund der *lex specialis* in § 74a II 2 BRAO verbietet sich auch ein Rückgriff auf den

§ 74a II 2 BRAO = *lex specialis*

für anwaltsgerichtliche Verfahren die ergänzende Anwendbarkeit von GVG und StPO anordnenden § 116 I 2 BRAO (Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 18.11.2014 – AGH 1/14 Rn. 11; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 25.2.2016 – 1 BvR 1042/15 Rn. 20).

§ 112c I 1 BRAO erklärt die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung für entsprechend anwendbar, soweit die BRAO keine abweichenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren enthält; ausweislich der systematischen Stellung im Fünften Teil, Vierter Abschnitt der BRAO, gilt § 112c BRAO allerdings nur für gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen vor dem AGH; nach § 112a I BRAO sind Streitigkeiten anwaltsgerichtlicher Art gerade keine verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen. Ein Rückgriff auf § 57 II VwGO i.V.m. § 222 II ZPO ist daher nicht möglich.

§ 32 I 1 BRAO erklärt für Verwaltungsverfahren nach der BRAO ergänzend die Verwaltungsverfahrensgesetze für anwendbar; bei dem anwaltsgerichtlichen Verfahren handelt es sich jedoch um kein Verwaltungsverfahren, so dass auch nicht auf Art. 31 III 1 BayVwVfG zurückgegriffen werden kann.

Schließlich existiert entgegen der vom Ast. aufgestellten Behauptung kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach eine Frist stets erst mit Ablauf des nächsten Werktages endet, wenn das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt. Wenn dem so wäre, bedürfte es schon keiner gesonderten Regelungen in den einzelnen Verfahrensordnungen. Zudem ist es in der Rechtsprechung bspw. für § 517 2. Alt. ZPO (OLG Frankfurt, NJW 1972, 2313) und § 72b I ArbGG (BAG, NJW 2022, 3732) anerkannt, dass u.a. Rechtsmittelfristen an einem Sonnabend oder einem Sonn- oder Feiertag ablaufen können.

Vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung, Vorschriften aus anderen

kein allgemeiner Rechtsgrundsatz

Verfahrensordnungen analog anzuwenden. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Reform des § 74a II 2 BRAO zum 17.5.2017 bewusst – wenn auch in der Sache womöglich unbefriedigend – nur noch einzelne Normen der Strafprozessordnung für anwendbar erklärt. Ob dies in anderen Fällen dazu führen könnte, dass Rechte eines Ast. unzumutbar und unter Verletzung des Rechtsstaatsprinzips beeinträchtigt werden und daher eine analoge Anwendung

von Vorschriften geboten wäre, kann offenbleiben. Im vorliegenden Fall liegt eine elementare Verfahrensgrundrechte betreffende Beeinträchtigung jedenfalls nicht vor. Dem Ast. war bekannt, dass er seinen Antrag innerhalb eines Monats zu stellen hat. Der Ast. hat auch nicht vorgetragen, dass er an der Wahrung der Frist unverschuldet verhindert gewesen wäre; der Rechtsirrtum eines Rechtsanwalts über die gesetzlichen Erfordernisse ist regelmäßig ohnehin nicht unverschuldet, zumal von einem Rechtsanwalt zu verlangen ist, bei zweifelhafter Rechtslage den sicheren Weg zu wählen (BGH, Beschl. v. 30.3.2022 – XII ZB 311/21). In der wortlautgetreuen Beschränkung der Monatsfrist auf genau einen Monat kann daher keine Verletzung von Verfahrensgrundrechten liegen.

Die Frist zur Antragstellung ist damit am 11.6.2022 und somit zwei Tage vor Eingang des Antrags bei Gericht abgelaufen.

Der Antrag des Ast. auf anwaltsgerichtliche Entscheidung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen den Rügebescheid war somit als unzulässig zu verwerfen.

HINWEISE DER REDAKTION:

In der Kommentarliteratur wird teilweise vertreten, dass trotz einer Reform des § 74a BRAO, der seit dem 18.5.2017 nur noch einzelne Vorschriften der StPO für das Verfahren über die anwaltsgerichtliche Entscheidung für anwendbar erklärt, gleichwohl die §§ 22 ff. StPO weiterhin entsprechend anwendbar seien, weil der Gesetzgeber die Folgen der gegenteiligen Auffassung schlichtweg übersehen habe (vgl. insofern *Weyland*, BRAO, 10. Aufl., 2020, § 74a Rn. 15).

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

VERWENDUNG EINES UNEINDEUTIGEN DATEINAMENS

RAVPV §§ 23 II, III, 26 I; ZPO § 233

1. Zu den Anforderungen an die Versendung eines bestimmenden Schriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach.

* **2. Gemäß § 26 I RAVPV darf der Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ein für ihn erzeugtes Zertifikat keiner weiteren Person überlassen und hat die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten.**

* **3. Verwendet ein Rechtsanwalt den Dateinamen „berufungsschriftsatz.pdf“, besteht die Gefahr von Verwechslungen, da dieser Dateiname weder die Zuordnung zu einem bestimmten Verfahren noch eine hinreichende Unterscheidung von anderen Dokumenten im selben Verfahren ermöglicht.**

BGH, Beschl. v. 31.8.2023 – VIa ZB 24/22

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. wendet sich gegen die Verwerfung seiner Berufung.

[2] Er begehrt von der Bekl. Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Fahrzeugs mit Dieselmotor. Das LG hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kl. fristgemäß Berufung eingelegt. Innerhalb der bis zum 8.9.2022 verlängerten Frist zur Begründung der Berufung ist ausweislich des bei der Akte befindlichen Transfervermerks bei dem Berufungsgericht unter dem Dateinamen „Berufungsschriftsatz.pdf“ aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

des Prozessbevollmächtigten des Kl. und unter dessen Nutzer-ID ein auf den 17.11.2021 datierter, an ein anderes OLG adressierter und eingangs andere Parteien anführender Schriftsatz eingegangen.

[3] Nach einem Hinweis des Berufungsgerichts sind dort am 12.9.2022 die Berufungsbegründung und ein Wiedereinsetzungsantrag eingegangen, zu dem der Kl. vorgetragen hat, die Berufungsbegründungsfrist sei unverschuldet versäumt worden. In der Kanzlei seines Prozessbevollmächtigten werde eine Frist erst nach wirksamer Postausgangskontrolle und erst dann gestrichen, wenn der fristerledigende Schriftsatz vollständig nebst Anlagen geprüft, „signiert“ und der Sendebericht kontrolliert worden sei. Ferner sehe die Büroorganisation vor, dass eine Kanzleikraft zum Nachmittag/Abend eines jeden Tages eine abschließende Fristenkontrolle aller zum jeweiligen Tag ablaufenden Fristen unter Nutzung der Übersicht des Anwaltsprogramms durchführe, um die ordnungsgemäße Erstellung und den Versand von fristwährenden Schriftsätzen zu überprüfen. Im konkreten Fall habe die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte versucht, die Berufungsbegründung über das Anwaltsprogramm zu versenden. Da dies nicht funktioniert habe, habe sie, nachdem sie zuvor nochmals kontrolliert habe, dass es sich um den richtigen Schriftsatz handle, um 16:28 Uhr den Versand per beA vorgenommen. Das Prüfprotokoll habe die Übersendung per beA als „erfolgreich“ ausgewiesen. Der Prozessbevollmächtigte habe die Versendung des Schriftsatzes noch am gleichen Tag überprüft.

[4] Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Kl.

[5] II. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 I 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 522 I 4, 238 II 1 ZPO), aber unzulässig. Die Voraussetzungen des § 574 II ZPO sind nicht erfüllt. Insbesondere ist eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde verletzt der angefochtene Beschluss nicht den Anspruch des Kl. auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) und wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip).

[6] 1. Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung verweigert, dem Wiedereinsetzungsgesuch lasse sich nicht entnehmen, dass in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten eine hinreichende Ausgangskontrolle gewährleistet gewesen sei. Auch bei der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im elektronischen Rechtsverkehr mittels beA sei es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Dabei sei eine Prüfung erforderlich, ob die richtige Datei versandt worden sei. Der Rechtsanwalt müsse durch eine Organisationsanweisung oder durch konkrete Einzelanweisung sicherstellen, dass jeder fristgebundene Schriftsatz mit einem individuellen Dateinamen versehen werde, der später anhand von Prüfprotokoll und Eingangsbestätigung die Kontrolle auf Fehlversendungen ermögliche. Dass in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Kl. eine solche Kontrolle angeordnet worden wäre, lasse sich dem Wiedereinsetzungsgesuch nicht entnehmen.

[7] 2. Das hält rechtlicher Nachprüfung im Ergebnis stand. Das Berufungsgericht hat dem Kl. zu Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist versagt und seine Berufung als unzulässig verworfen. Die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung beruht auf einem Verschulden seines Prozessbevollmächtigten, das dem Kl. nach § 85 II ZPO zuzurechnen ist.

[8] a) Der Prozessbevollmächtigte des Kl. muss sich so behandeln lassen, als habe er selbst um 16:28 Uhr den nicht zum Verfahren gehörenden Schriftsatz anstelle der Berufungsbegründung an das Berufungsgericht versandt, dessen Übermittlung die Frist zur Berufungsbegründung nicht wahren konnte.

[9] Nach § 26 I RAVPV darf der Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ein für ihn erzeugtes Zertifikat keiner weiteren Person überlassen

Pflicht zur Geheimhaltung

und hat die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten. Möglich ist nach § 23 II und III RAVPV zwar, unter den dort genannten Voraussetzungen anderen Personen Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu gewähren und von einem Rechtsanwalt qualifiziert signierte elektronische Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu übersenden. Voraussetzung ist aber, dass für die anderen Personen ein Zugangskonto angelegt ist und der Zu-

gang der anderen Personen über ihr Zugangskonto unter Verwendung eines ihnen zugeordneten Zertifikats und einer zugehörigen Zertifikats-PIN erfolgt. Handelt der Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs dem zuwider und überlässt er das nur für seinen Zugang erzeugte Zertifikat und die zugehörige Zertifikats-PIN einem Dritten, muss er sich so behandeln lassen, als habe er die übermittelte Erklärung selbst abgegeben (vgl. BSG, Urt. v. 14.7.2022 – B 3 KR 2/21 R Rn. 15).

[10] Entsprechend muss sich der Prozessbevollmächtigte des Kl. im Rahmen der Prüfung der Wiedereinsetzungsvoraussetzungen nach § 233 ZPO die Übersendung des verfahrensfremden Schriftsatzes am Spätnachmittag des letzten Tages der Berufungsbegründungsfrist so zurechnen lassen, als habe er den verfahrensfremden Schriftsatz anstelle der Berufungsbegründung selbst auf den Weg gebracht. Zu diesem Zeitpunkt konnte er auch nicht mehr erwarten, dass die Übersendung eines mit dem Berufungsverfahren nicht in Zusammenhang stehenden Schriftsatzes innerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs noch so rechtzeitig bei dem Berufungsgericht bemerkt werden würde, dass die Nachreichung der Berufungsbegründung noch am 8.9.2022 hätte gewährleistet werden können (vgl. BGH, Beschl. v. 18.10.2017 – LwZB 1/17, NJW 2018, 165 Rn. 9 ff.).

[11] b) Aber auch dann, wenn sich der Prozessbevollmächtigte des Kl. die Übersendung des verfahrensfremden Schriftsatzes anstelle der Berufungsgründung nicht als selbst veranlasst zurechnen lassen müsste, wäre die Fristversäumung mit der Folge der Anwendung des § 85 II ZPO durch ihn verschuldet.

[12] aa) Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs mittels beA entsprechen

Pflicht zur Überprüfung des Versandvorgangs

denjenigen bei der Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch bei der Nutzung des beA ist es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen (vgl. BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 21; Beschl. v. 29.9.2021 – VII ZR 94/21, NJW 2021, 3471 Rn. 12; Beschl. v. 20.9.2022 – XI ZB 14/22, NJW 2022, 3715 Rn. 7; Beschl. v. 11.1.2023 – IV ZB 23/21, NJW-RR 2023, 425 Rn. 14). Die Kontrollpflichten umfassen dabei die Überprüfung der nach § 130a V 2 ZPO übermittelten automatisierten Eingangsbestätigung des Gerichts. Sie erstrecken sich u.a. darauf, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger erfolgt ist (vgl. BGH, Beschl. v. 11.5.2021, a.a.O., Rn. 46; Beschl. v. 30.11.2022 – IV ZB 17/22, NJW-RR 2023, 351 Rn. 10). Dabei ist für das Vorliegen einer Eingangsbestätigung gem. § 130a V 2 ZPO auch erforderlich, dass gerade der Eingang des elektronischen Dokuments i.S.v. § 130a I ZPO, das übermittelt werden sollte, bestätigt wird. Die Bestätigung der Versendung irgend-

einer Nachricht oder irgendeines Schriftsatzes genügt nicht. Vielmehr ist anhand des zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens auch zu prüfen, ob sich die automatisierte Eingangsbestätigung auf die Datei mit dem Schriftsatz bezieht, dessen Übermittlung erfolgen sollte (BGH, Beschl. v. 17.3.2020 – VI ZB 99/19, NJW 2020, 1809 Rn. 16; Beschl. v. 20.9.2022, a.a.O., Rn. 9 f.). Dies rechtfertigt sich daraus, dass bei einem Versand über beA – anders als bei einem solchen über Telefax – eine Identifizierung des zu übersendenden Dokuments nicht mittels einfacher Sichtkontrolle möglich ist und deshalb eine Verwechslung mit anderen Dokumenten, deren Übersendung nicht beabsichtigt ist, nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (BGH, Beschl. v. 21.3.2023 – VIII ZB 80/22, NJW 2023, 1668 Rn. 26 m.w.N.).

[13] bb) Diese Sorgfaltspflichten, von denen auch das Berufungsgericht ausgegangen ist, hat der Prozessbevollmächtigte des Kl. nicht erfüllt. Die von der Rechtsbeschwerde angeführte Kontrolle des zu übersendenden Dokuments durch eine Kanzleikraft im Vorfeld des elektronischen Versands führt nicht zu einer Herabsetzung der Sorgfaltspflichten an die Überprüfung der Eingangsbestätigung. Wie das Berufungsgericht zutreffend und ohne Überspannung der Anforderungen an die den Rechtsanwalt treffenden Sorgfaltspflichten angenommen hat, lässt sich dem Vortrag des Kl. nicht entnehmen, dass in der Kanzlei seines Prozessbevollmächtigten eine ordnungsgemäße Überprüfung der automatisierten Eingangsbestätigung gem. § 130a V 2 ZPO dahingehend, ob die richtige Datei übermittelt wurde, sichergestellt war. Das hätte einen in der Kanzlei zuvor vergebenen sinnvollen Dateinamen vorausgesetzt, der in der Eingangsbestätigung erscheint und ohne Weiteres die Prüfung erlaubt, ob der richtige Schriftsatz übersandt wurde. Zu einer dahingehenden Organisationsanweisung ist nichts vorgetragen. Der hier verwendete Dateiname „Berufungsschriftsatz.pdf“ war – wie das Berufungsgericht zu Recht annimmt – nicht geeignet, eine Verwechslung auszuschließen, da er weder die Zuordnung zu einem bestimmten Verfahren noch eine hinreichende Unterscheidung von anderen Dokumenten im selben Verfahren ermöglicht.

[14] Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde war eine Kontrolle durch den Prozessbevollmächtigten am Nachmittag/Abend des Tages des Fristablaufs nicht geeignet, den Organisationsmangel auszugleichen. Wegen des unklaren Dateinamens war bei der Überprüfung anhand der Eingangsbestätigung nicht erkennbar, dass der falsche Schriftsatz übersandt worden war.

[15] cc) Der Organisationsmangel kann als Ursache für die Fristversäumnis nicht ausgeschlossen werden (vgl. BGH, Beschl. v. 6.10.2020 – XI ZB 17/19 Rn. 12 m.w.N.). Hätte in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Kl. eine Anordnung zur sinnvollen, eine Verwechslung mit anderen Dokumenten ausschließenden

Benennung der mittels beA versandten Dateien bestanden, wäre die Übermittlung des falschen Schriftsatzes an das Berufungsgericht rechtzeitig erkannt worden und hätte die richtige Datei noch am gleichen Tag fristwahrend an das Berufungsgericht übersandt werden können.

HINWEISE DER REDAKTION:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist nachdrücklich anzuraten, ihren Schriftsätzen aussagekräftige Dateinamen zu geben, um eine Verwechslungsgefahr zumindest zu minimieren. Tipps und Tricks zur optimalen Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs enthält der regelmäßig erscheinende beA-Newsletter der BRAK.

ZULÄSSIGE ERSATZEINREICHUNG PER TELEFAX – EGVP-STÖRUNG

ZPO § 130d S. 2 und 3

1. Die nach § 130d S. 3 ZPO erforderliche Darlegung und Glaubhaftmachung ist rechtzeitig, wenn sie am gleichen Tag wie die Ersatzeinreichung bei Gericht eingeht (Ergänzung zu BGH, Beschl. v. 17.11.2022 – IX ZB 17/22, NJW 2023, 456 Rn. 11; Beschl. v. 26.1.2023 – V ZB 11/22, WRP 2023, 833 Rn. 11).

2. Eine vorübergehende Unmöglichkeit i.S.v. § 130d S. 2 ZPO liegt jedenfalls dann vor, wenn eine elektronische Übersendung über einen längeren Zeitraum hinweg nicht möglich und nicht abzusehen ist, wann die Störung behoben sein wird.

BGH, Zwischenurt. v. 25.7.2023 – X ZR 51/23

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Parteien streiten über die Zulässigkeit einer Ersatzeinreichung nach § 130d S. 2 ZPO.

[2] Die Bekl. wendet sich gegen die teilweise Nichtigerklärung eines Patents. Das Urteil des Patentgerichts ist ihr am 20.3.2023 zugestellt worden.

[3] Die von einem Rechtsanwalt unterschriebene Berufungsschrift ist am 20.4.2023 um 15:15 Uhr per Telefax beim BGH eingegangen. In einem am gleichen Tag um 20:09 Uhr per Telefax eingegangenen Schriftsatz hat die Bekl. dargelegt, weshalb ihre Prozessbevollmächtigten die Berufungsschrift nicht über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereicht haben.

[4] Die Kl. hält das Rechtsmittel für unzulässig, weil die Begründung für die Ersatzeinreichung nicht zusammen mit der Berufungsschrift übermittelt worden ist.

AUS DEN GRÜNDEN:

[5] Die Berufungsschrift ist form- und fristgerecht eingereicht worden.

[6] 1. Nach der gem. § 125a II 2 PatG im Patentnichtigkeitsverfahren entsprechend anwendbaren Regelung in § 130d S. 1 ZPO war die von einem Rechtsanwalt eingereichte Berufungsschrift grundsätzlich als elektronisches Dokument zu übermitteln.

[7] 2. Im Streitfall war die Übermittlung per Telefax gem. § 130d S. 2 ZPO ausnahmsweise ausreichend.

[8] Die Bekl. hat hinreichend und rechtzeitig glaubhaft gemacht, dass eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich war.

[9] a) Entgegen der Auffassung der Kl. ist die Glaubhaftmachung rechtzeitig erfolgt.

[10] aa) Gemäß § 130d S. 3 ZPO ist die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.

[11] Nach der Rechtsprechung des BGH hat die Glaubhaftmachung danach möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen. Eine unverzügliche Nachholung kommt ausschließlich dann in Betracht, wenn der Rechtsanwalt das technische Defizit erst kurz vor Fristablauf bemerkt und ihm daher nicht mehr genügend Zeit für die gebotene Darlegung und Glaubhaftmachung in dem ersatzweise einzureichenden Schriftsatz verbleibt (BGH, Beschl. v. 17.11.2022 – IX ZB 17/22, NJW 2023, 456 Rn. 11; Beschl. v. 26.1.2023 – V ZB 11/22, WRP 2023, 833 Rn. 11).

[12] bb) Eine noch am gleichen Tag wie die Ersatzeinreichung bei Gericht eingegangene Darlegung und Glaubhaftmachung ist als gleichzeitig im Sinne dieser Grundsätze anzusehen.

[13] Der Regelung in § 130d S. 3 ZPO ist allerdings zu entnehmen, dass die Gründe für die Ersatzeinreichung so schnell wie möglich darzulegen und glaubhaft zu machen sind. Bei Anlegung dieses Maßstabes darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Frist für die Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels grundsätzlich bis zum Ende des betreffenden Tages ausgenutzt werden darf. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, wenn die Ersatzeinreichung und die Darlegung und Glaubhaftmachung am gleichen Tag mit zwei getrennten Schriftsätzen übermittelt werden.

Glaubhaftmachung noch am gleichen Tag

[14] Die Darlegung und Glaubhaftmachung wäre auch vom Rechtsstandpunkt der Kl. aus rechtzeitig erfolgt, wenn die Bekl. die Berufungsschrift zusammen mit diesem Schriftsatz erneut per Telefax übermittelt hätte. Ein solches Ansinnen liefe aber auf eine leere Förmelerei hinaus, weil die Berufungsschrift in dieser Form dem Gericht bereits vorlag.

[15] b) Die Bekl. hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass die in § 130d S. 2 ZPO normierten Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung vorgelegen haben.

[16] aa) Nach der Rechtsprechung des BGH sind zur Glaubhaftmachung eine aus sich heraus verständliche,

geschlossene Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände und eine eidesstattliche oder anwaltliche Versicherung erforderlich (BGH, Beschl. v. 21.9.2022 – XII ZB 264/22, NJW 2022, 3647 Rn. 15).

[17] Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Bekl. gerecht.

[18] Die Bekl. hat dargelegt und anwaltlich versichert, dass zwei ihrer Prozessbevollmächtigten am 20.4.2023 zwischen 12:56 Uhr und 18:34 Uhr insgesamt

zwölfmal versucht haben, die Berufungsschrift aus ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu übermitteln, und dass alle Übermittlungsversuche mit der Meldung geendet haben, die Nachricht habe nicht an den Intermediär des Empfängers übermittelt werden können. Sie haben ferner dargelegt, dass am 20.4.2023 auf den Internetseiten des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (<https://egvp.justiz.de>) eine mit dem Status „aktuell“ gekennzeichnete Meldung veröffentlicht war, wonach (unter anderem) die Bundesgerichte seit dem 19.4.2023 um 14:12 Uhr „vorläufig nicht erreichbar“ seien.

[19] Diese Schilderung ist aus sich heraus verständlich und in sich geschlossen. Sie wird bestätigt durch die anwaltliche Versicherung und durch die vorgelegten Screenshots des Postausgangsordners der beiden besonderen elektronischen Anwaltspostfächer und den Screenshot der Fehlermeldung bezüglich des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs.

[20] bb) Aus dem glaubhaft gemachten Vorbringen ergibt sich, dass die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich war.

[21] Durch die dokumentierten Fehlermeldungen ist glaubhaft gemacht, dass das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des BGH seit 19.4.2023 nicht erreichbar war, dass dieser Zustand am 20.4.2023 ange dauert hat und dass nicht abzusehen war, wann die Störung behoben sein würde. Danach ist der Tatbestand des § 130d S. 2 ZPO verwirklicht.

[22] In diesem Zusammenhang kann offen bleiben, ob bereits jede noch so kurzfristige Störung die Möglichkeit der Ersatzeinreichung eröffnet und ob eine elektronische Übermittlung im Zeitraum zwischen dem letzten Sendeversuch um 18:34 Uhr und Mitternacht möglich gewesen wäre. Eine vorübergehende Unmöglichkeit i.S.v. § 130d S. 2 ZPO liegt jedenfalls dann vor, wenn eine elektronische Übersendung über einen längeren Zeitraum hinweg nicht möglich und nicht abzusehen ist, wann die Störung behoben sein wird.

[23] Eine solche Situation liegt insb. dann vor, wenn sich aus einer Meldung auf den Internet-Seiten des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs oder einer anderen zuverlässigen Quelle ergibt, dass der betreffende Empfangsserver nicht zu erreichen ist, und nicht angegeben ist, bis wann die Störung behoben sein

mehrfache Übermittlungsversuche

Screenshots vorgelegt

wird. Eine vergleichbare Situation liegt dann vor, wenn zwar keine Störungsmeldung veröffentlicht ist, aber mehrere Sendeveruche trotz ordnungsgemäßer Bedienung des Systems erfolglos geblieben sind.

[24] Im Streitfall waren nach dem glaubhaft gemachten Vortrag beide dieser Voraussetzungen erfüllt. Aus der im Internet veröffentlichten Störungsmeldung war nicht ersichtlich, wann die Störung behoben sein wird. Unabhängig davon ergab sich aus den wiederholt erfolglos gebliebenen Sendeveruchen und den auf eine Störung beim Empfänger-Intermediär hindeutenden Fehlermeldungen, dass eine technische Störung vorlag.

[25] c) Aus der Rechtsprechung zu den Sorgfaltspflichten bei dem früher zulässigen Einreichen fristgebundener Schriftsätze per Telefax ergibt sich keine abweichende Beurteilung.

[26] Nach der Rechtsprechung des BGH darf die Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes per Telefax nicht vorschnell abgebrochen werden, wenn eine Übertragung zunächst – insb. wegen einer Belegung des Empfangsgeräts mit anderweitigen Sendungen – nicht gelingt. Danach ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch dann zu versagen, wenn schon um 20 Uhr von weiteren Sendeveruchen abgesehen worden ist (BGH, Beschl. v. 20.8.2019 – VIII ZB 19/18, NJW 2019, 3310 Rn. 17).

[27] Diese Rechtsprechung ist auf § 130d S. 2 ZPO nicht übertragbar.

Rspr. zur Übermittlung per Telefax nicht übertragbar

ist, einen fristwahrenden Schriftsatz elektronisch einzureichen, und deshalb eine zulässige Ersatzeinreichung veranlasst hat, nicht gehalten, sich vor Fristablauf weiter um eine elektronische Übermittlung zu bemühen (BGH, Beschl. v. 25.5.2023 – V ZR 134/22 Rn. 10).

[29] Diese Unterscheidung ist konsequent, weil § 130d S. 2 ZPO nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Versäumen einer Frist betrifft, sondern die Möglichkeit zur Einhaltung einer Frist in einer von der Vorgabe aus § 130d S. 1 ZPO abweichenden Form vorsieht. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein Tele-

[28] Wie der BGH bereits entschieden hat, ist ein Rechtsanwalt, der aus technischen Gründen gehindert

faxgerät wegen Belegung mit anderweitigen Sendungen vorübergehend nicht erreichbar ist, auch bei ordnungsgemäßer Funktion aller Komponenten. § 130d S. 2 ZPO betrifft demgegenüber Fälle, in denen die zur Übermittlung eingesetzten Systeme eine Störung aufweisen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Einen umfassenden Überblick über alles, was im Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu beachten ist, gibt *Jungk* in BRAK-Mitt. 2022, 126. Die Voraussetzungen der Ersatzeinreichung erläutern *von Seltmann*, BRAK-Magazin 6/2021, 12 sowie ausführlich *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 74 (79).

NUTZUNGSPFLICHT FÜR ANWÄLTICHE BERUFSBETREUER

FamFG §§ 14b I, II, 23, 25 I, 64 II

1. Rechtsanwälte, die das Amt des Betreuers berufsmäßig ausüben und in dieser Eigenschaft im eigenen Namen eine Beschwerdeschrift nach § 64 II 1 FamFG einreichen, haben diese gem. § 14b I 1 FamFG als elektronisches Dokument zu übermitteln.
2. Werden verfahrenseinleitende Anträge nicht zur Niederschrift der Geschäftsstelle, sondern schriftlich abgegeben, hängt deren Wirksamkeit nach § 23 FamFG – anders als bei bestimmenden Schriftsätzen im Beschwerdeverfahren (§ 64 II 3 und 4 FamFG) – nicht von der Beachtung zwingender Formvorschriften ab, zu denen für einen Rechtsanwalt § 14b I FamFG hinzutreten könnte. Auch ein Rechtsanwalt darf solche Anträge daher gem. § 14b II 1 FamFG in gewöhnlicher Schriftform stellen; er ist in diesem Fall allerdings gem. § 14b II 2 FamFG verpflichtet, auf Anforderung des Gerichts ein elektronisches Dokument nachzureichen.

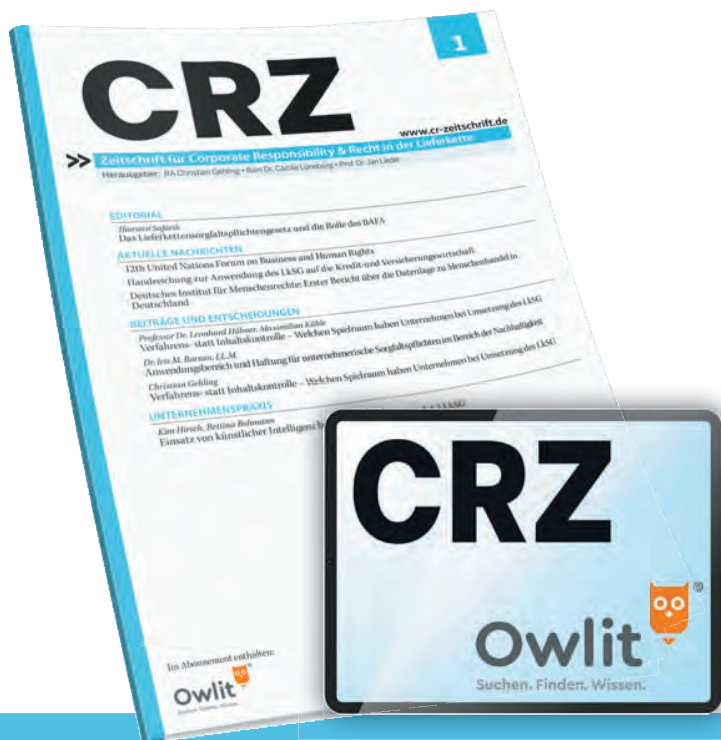
BGH, Beschl. v. 31.5.2023 – XII ZB 428/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

CRZ

Rein digitale
Fachzeitschrift
mit den Vorteilen
einer Online-
Bibliothek

CRZ – Das erste digitale Fachmagazin für Corporate Responsibility und Recht in der Lieferkette



In einer sich immer stärker globalisierenden Wirtschaftswelt fordert das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) nicht nur die Einhaltung von Gesetzen, sondern auch umfangreiche Risikoanalysen, um potenzielle Verstöße zu erkennen und proaktiv anzugehen.

Die rein digitale Fachzeitschrift „CRZ“ ...

- ... bietet ein umfassendes Verständnis für alle juristischen Fallstricke rund um das Themengebiet Menschenrechte und Lieferkette
- ... enthält präzise Analysen und praxisorientierte Empfehlungen
- ... gibt Hilfestellung bei der rechtskonformen und ethischen Gestaltung der Lieferketten
- ... richtet sich an Unternehmensjuristen, Compliance-Officer, Wirtschaftskanzleien, Nachhaltigkeitsmanager in Unternehmen, an Berater und an die Wissenschaft

» Jetzt gratis testen! www.cr-zeitschrift.de

oder QR-Code
scannen



(Fortsetzung von S. X)

Medizinrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Arzthaftungsrecht
21.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelles zur Vergütung von Krankenhausleistungen – Fortbildungsplus zur 19. Jahresarbeitstagung Medizinrecht
29.2.2024, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

19. Jahresarbeitstagung Medizinrecht
1.–2.3.2024, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Miet- und WEG-Recht: Erprobte Konzepte bei Problemen mit der vermieteten Eigentumswohnung
16.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen und aktuelle Verfahrensfragen im Wohnungseigentumsrecht
27.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Online-Vortrag LIVE: Medizinische Sachverhaltsermittlungen im Sozialrecht
23.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Berufskrankheitenrecht
23.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Das neue SGB XIV – Opferrechte aus sozialrechtlicher und strafrechtlicher Sicht – Fortbildungsplus zur 36. Sozialrechtlichen Jahresarbeitstagung
22.2.2024, Hybrid: Köln, Hilton Köln und Live-Übertragung im eLearning Center

36. Sozialrechtliche Jahresarbeitstagung
23.–24.2.2024, Hybrid: Köln, Hilton Köln und Live-Übertragung im eLearning Center

Sportrecht

Aktuelle kartell-, vereins- und gesellschaftsrechtliche Probleme des Sportrechts in der anwaltlichen Praxis
20.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung 2024
18.1.2024, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Strafprozessrecht aktuell – Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafprozessrecht
7.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Schranken des Urheberrechts im digitalen Umfeld: Text und Data Mining, User Generated Content auf Plattformen und generative KI – Welche Befugnisse haben Nutzer:innen fremder Werke nach Umsetzung der DSM-Richtlinie?
28.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Die Regulierung von Personenschäden im Verkehrsunfallmandat
23.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung
22.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Wasserrecht in der anwaltlichen Praxis
29.1.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisprobleme des Verwaltungsprozesses: Die perfekte Antragstellung
26.2.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK- PODCAST



„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

„(R)ECHT INTERESSANT“ wurde von den Leserinnen und Lesern von JURios, dem Online-Magazin für kuriose Rechtsnachrichten, als bester Jura-Podcast des Jahres 2021 in der Kategorie 3 (weitere Podcasts) gewählt. Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 105: Kindheitstraum – Fernsehstar in Robe

Heute stellen wir einmal mehr unter Beweis: Mit Jura kann man alles machen...auch Fernsehstar werden.

Immer das Wesentliche im Blick.

NEU mit
JStG 2022-E!

Kretzschmann · Schwenke
Behrens · Hensel · Klein

InvStG

Kommentar

*Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein
Investmentsteuergesetz* Kommentar
Herausgegeben von RA/StB Jens Kretzschmann, LL.M. oec.,
RiBFH Dr. Michael Schwenke, RA/StB Dr. Stefan Behrens,
MR Matthias Hensel und RA/StB Dr. Martin Klein.
Bearbeitet von 32 Experten aus der Beraterschaft,
Richterschaft und Finanzverwaltung.
2023, 1.308 Seiten Lexikonformat, gebd. 249 €. ISBN 978-3-504-25082-9

i Das Werk online
otto-schmidt.de/hhr-modul
otto-schmidt.de/kapmr

Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein Investmentsteuergesetz Kommentar

Das Investmentsteuerreformgesetz hat die Besteuerung von Fonds neu geordnet. Nun sind Sie gefordert, das neue Steuerregime bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Im neuen InvStG-Kommentar von *Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein* geben mehr als 30 einschlägige Spitzenkräfte aus Beratung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung belastbare Empfehlungen rund um die steuerliche Behandlung großer Investmentvermögen.

Topaktuell kommentiert sind bereits die Änderungen durch das Fondsstandortgesetz – zu Kryptowerten, Infrastruktur und Wagniskapital – sowie die einschlägigen BMF-Schreiben und angrenzenden Rechtsthemen. Darunter sind das Aufsichtsrecht, die Kapitalvermögensbesteuerung im EStG, das Investmentvermögen in der Handels- und Steuerbilanz oder Personengesellschaft und die internationale Besteuerung.

Jetzt probelesen und bestellen unter otto-schmidt.de

ottoschmidt

Hand aufs Herz: Haben wir nicht alle die eine oder andere Folge von Richterin Barbara Salesch, Richter Alexander Hold oder von Ulrich Wetzel – Das Jugendgericht bzw. Strafgericht gesehen? Habt Ihr Euch auch schon gefragt, wieviel Wahrheit in diesen Serien steckt? Heute haben wir die Chance, mal hinter die Kulissen zu schauen! Mein heutiger Gast wäre beinahe Opernsängerin statt Anwältin geworden und lässt die Muskeln nicht nur an der Langhantel, sondern auch im Fernsehen spielen...als knallharte Strafverteidigerin. Manon Heindorf aus der Kanzlei Plan A berichtet uns aus erster Hand, wie es beim Dreh von „Ulrich Wetzel“ zugeht. Sie verrät uns, wie sie zu ihrer Fernsehrolle gekommen ist, wie sehr sie sich ans Drehbuch hält (oder eben nicht) und wie viel Wert darauf gelegt wird, dass juristisch alles Hand und Fuß hat. Natürlich verrät Manon uns auch einige Fakten und Geheimnisse, die uns Zuschauern da draußen eigentlich verborgen bleiben. Unter anderem erfahren wir, ob das Catering beim Fernsehen gut oder schlecht ist. Ganz nebenher erfinden Manon und ich ein neues Spiel: „Echter Fall oder Fernseh-Fall“?

Wir sprechen natürlich auch über Manons echte Anwaltsarbeit, über die unterschiedlichen Herausforderungen bei Verteidigung und Nebenklage, die Rechte von Opfern in Strafverfahren und klären, warum anwaltlicher Beistand für Geschädigte von essentieller Bedeutung sein kann. Last but not least räumt Manon mit Vorurteilen gegenüber der Anwaltschaft auf.

Folge 104: Power-up für die Karriere: Berufseinstieg, Beförderung und Jobwechsel meistern

In dieser Episode gibt es mal wieder wertvolle Karrieretipps für Berufseinsteigerinnen und junge Anwältinnen. Aber auch wir alten Hasen können uns viele Tipps zu Herzen nehmen. Vom Karriere-Coach erfahren wir, wie man sich perfekt auf den Berufseinstieg vorbereitet und wie man sich im Job etabliert. Und sollte es mal nicht passen: Wie gehe ich damit um, wenn ich beruflich unzufrieden bin und mich verändern will? Was, wenn das geplante „für immer“ doch nicht für die Ewigkeit war? Wie gehe ich an das Thema Jobwechsel heran, ohne verbrannte Erde zu hinterlassen? Und falls ich meinen persönlichen Traumjob gefunden habe: Welche Karrierestrategien muss ich kennen? Wie entfalte ich beruflich mein ganzes Potential? Fragen über Fragen, auf die wir heute Antworten erhalten: Mit mir am Mikro ist Dr. Lisa Teichmann, Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Partnerin in der Kanzlei Wegner Partner in Berlin und – für uns heute besonders wichtig – Coach! Wir sprechen über die Arbeit in verschiedenen Kanzleieinheiten, über Selbstständigkeit und Anstellung, über Mentoring, Sichtbarkeit, Selbstvertrauen sowie berufliche Höhen und Tiefen. Wir unterhalten uns über Strategien bei der Auswahl des eigenen Promotionsthemas, bekommen heiße Tipps für das Bewerbungsgespräch und den Abschluss des ersten Arbeitsvertrages und plaudern über...oh ja...Eisenbahnrecht. Und wir halten fest: Wenn man etwas (noch) nicht kann, sollte man es manchmal einfach machen.

Folge 103: So unreal! Jugend, Fakes & organisierte Kriminalität

Auch wenn der Titel danach klingt, will ich heute keinen Bezug zwischen Ego-Shootern und Attentaten herstellen. Mit Unreal meine ich nicht das Game, sondern die „Unreal Campaign“, die wertvolles Wissen in Schulen bringt. Was das ist, erfahren wir heute. In dieser Episode geht es mal wieder um Marken. Dass das ein spannendes Rechtsgebiet ist, wissen wir spätestens seit Folge 79, in der es u.a. um Produktpiraterie ging. Daran anknüpfend erfahren wir heute, warum Fälschungen nicht nur wirtschaftlichen Schaden verursachen, sondern weshalb man mit dem Kauf von Fakes schlimmstenfalls kriminelle Vereinigungen oder gar Terrorismus unterstützt. Wir bekommen Tipps, wie man Fälschungen erkennt und warum schon unsere Kinder dringend über Fakes aufgeklärt werden müssen. Außerdem erfahren wir mehr über die INTA, die International Trademark Association. Mit mir am Mikro sitzen heute zwei Gäste, die sich tagtäglich im Dschungel der Produktpiraterie bewegen. Dr. Holger Gauss aus der Kanzlei Grünecker Patent- und Rechtsanwälte in München und Eva Strobel von Baker McKenzie Zürich. Beide verraten mir, was die gefährlichsten Fakes sind und wie wir uns davor schützen können. Denn Fälschungen finden wir keineswegs nur im Bereich Mode, sondern auch bei Medikamenten. Wir erfahren auch, wie schwer es ist, in der Schweiz als Frau Karriere zu machen. Ist Deutschland am Ende gar Vorbild in Sachen Frauenrechte? Kann das sein? Klären wir heute...Und keine Panik: Wenn Holger zu Gast ist, geht es natürlich auch um Musik! Ehrensache.

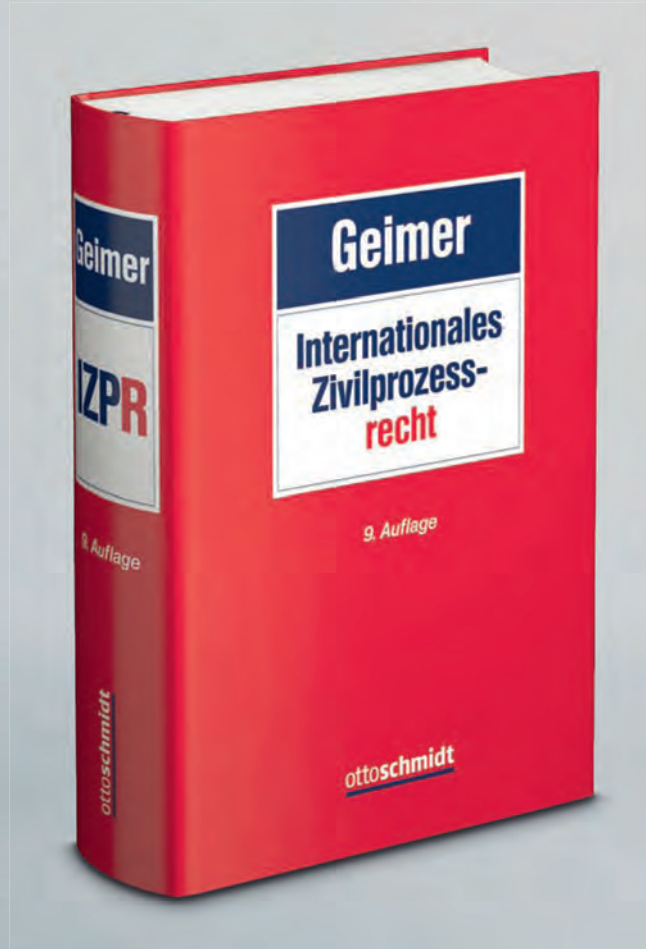
Folge 102: KI – Hasta la vista, Baby?

Heute dreht sich alles um KI. Beim Thema „Künstliche Intelligenz“ scheiden sich die Geister: Große Gefahr oder große Chance? Dabei nutzen wir im Alltag ständig KI...oft ohne darüber nachzudenken. Warum sind wir gegenüber KI so zurückhaltend? Wegen Cyberdyne Systems? Haben wir eine Algorithmenphobie? Vielleicht. Im Zusammenhang mit KI ergeben sich jedenfalls unzählige rechtliche Fragestellungen. Mein heutiger Gast ist ein echter Spezialist, wenn es um das Thema KI geht. Mit Rechtsanwalt Dr. Behrang Raji bespreche ich heute, was KI eigentlich ist, wo sie zum Einsatz kommt und noch zum Einsatz kommen könnte und welche rechtlichen Spannungsfelder sich ergeben. Wir klären, ob KI-basierte Systeme Diskriminierungsmaschinen sind und was genau „Law by design“ ist. Ist KI nur eine Dampfmaschine für unser Denken oder bereits auf dem besten Weg, ein echter Akteur unseres Rechtsstaats zu werden? Selbstverständlich beschäftigen wir uns auch mit der wichtigsten aller Fragen: welcher Terminator war der einzig wahre?

Folge 101: Pride, Papas und Prozessfinanzierung

Unser heutiger Gast hat in Hamburg etwas geschafft, von dem viele schwule Paare träumen: Gemeinsam mit seinem Mann ein Baby adoptieren. Wir sprechen darüber, wie eine Adoption Dein Leben innerhalb von nur

Guided by Geimer again



Neu: EuZustVO, EuBeweisVO, EuEheVO und Änderungen der §§ 183, 363, 722, 1067 ff. ZPO

Geimer
Internationales Zivilprozessrecht
9. neu bearbeitete Auflage 2024, bearbeitet
von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer
ca. 1.500, gbd. ca. 250 Euro.
ISBN 978-3-504-47115-6
Erscheint im Februar 2024

i **Das Werk online**
juris.de/ipr

In diesem Standardwerk von Geimer werden sowohl die Grundlagen als auch vertieft Spezialfragen zum gesamten internationalen Verfahrensrecht dargestellt. Topaktuell und mit gründlicher Analyse der neuesten Rechtsprechung. Expertenwissen aus einem Guss!

Das Handbuch enthält eine Vielzahl an Neuerungen: zum einheitlichen Patentgericht (EPGÜ), zur neuen EuZustellungsVO, EuBeweisVO und EuEheVO, zum AVAG-Beschlussverfahren sowie zum Verbraucherschutzgesetz (VDuG) und vieles mehr. Die Ausführungen der geänderten §§ 183, 363, 722, 1067 ff. ZPO wurden neu bearbeitet. Insgesamt ist das Werk ein Wegweiser zu allen Stadien des Verfahrens und vermittelt die Fallstricke und Besonderheiten in diesem Rechtsgebiet.

Informationen, Leseprobe und Bestellung: otto-schmidt.de

ottoschmidt

48 Stunden völlig auf den Kopf stellen kann und tauschen uns darüber aus, ob unsere Gesellschaft Diversity nur als Trend in Hochglanzmagazinen oder auch im privaten und beruflichen Umfeld feiert. Wie sieht es denn wirklich aus, wenn man als Anwalt mit Ehemann und Kind im Fokus der Öffentlichkeit steht? Ist man mit Hate konfrontiert? Wie geht man damit um? Erfahren wir! Auch beruflich hat mein Gast so einiges zu berichten, denn er ist jemand, der sich keine Jobs suchen muss, sondern einer, der gesucht wird...obwohl er im Assessment Center der Bucerius Law School gekickt wurde. Was das mit Hexenverfolgung zu tun hat? Klären wir! Dr. Malte Stübinger war über fünf Jahre Prozessanwalt bei Latham & Watkins und ist jetzt General Counsel beim Prozessfinanzierer Deminor. Malte erklärt uns, wie Prozessfinanzierung funktioniert und was seine Aufgaben bei Deminor sind. Malte findet Jura fancy und engagiert sich für mehr Ethik im Anwaltsberuf und bricht eine Lanze dafür, die Auswahl von Mandaten bzw. Übernahme von Finanzierungen (auch) zur Gewissensentscheidung zu machen. Last but not least sprechen wir nicht nur über Schuhe, sondern wir fragen uns auch: Wird es Malte gelingen, eines Tages Sponsor für einen Wagen beim Hamburger CSD zu sein?

Live aus Freiburg: Braucht es in Zeiten von ChatGPT noch Richter?

Die RAK Freiburg hat uns eingeladen, während der Kammerversammlung eine Live-Episode von (R)ECHT INTERESSANT! aufzuzeichnen. Das lassen wir uns natürlich nicht zweimal sagen und unterhalten uns dort mit dem Vizepräsidenten des OLG Karlsruhe über ChatGPT. Holger Radke war als Verantwortlicher für die Justiz IT in Bund und Land tätig und kann daher beide Welten bestens verknüpfen. Er war Leiter des Referates „Information und Kommunikation“ im Justizministerium in Stuttgart und Vertreter der Bundesländer in der Arbeitsgruppe „eJustice“ des Europäischen Rates in Brüssel. Gemeinsam tauschen wir nicht nur unsere eigenen Erfahrungen mit ChatGPT aus, sondern orakeln, ob KI die Justiz, wie wir sie bislang kennen, eines Tages überflüssig machen wird. Welche Bereiche der Justiz könnte künstliche Intelligenz auf welche Weise entlasten? Ist ChatGPT eher ein Werkzeug des Vorbereitungsstadiums oder vielleicht sogar ein Entscheidungswerkzeug? Wo liegen Stärken und Schwächen von ChatGPT? Könnte ChatGPT die Einhaltung der Verfahrensregeln und -gesetze während eines Gerichtsverfahrens sicherstellen oder gar ein Urteil schreiben? Taugt KI nur zum „Praktikanten“ oder könnte es auch einen Richter ersetzen? Und was sagt ChatGPT selbst zu diesem Thema? Was haben Olga und Frauke mit all dem zu tun? All das klären wir ebenso wie die Frage, welche Star Trek-Charaktere die besten sind. Eine Fülle spannender Themen. Oder um mit Spock zu sprechen: „Faszinierend!“

VERMISCHTES

Soldan Institut

WISSENSCHAFTLICHE STUDIE ZUR JUNGEN ANWALTSCHAFT – SOLDAN INSTITUT BEFRAGT DIE ZULASSUNGSJAHRGÄNGE 2015 BIS 2021

(Köln – 20.11.2023) Das Soldan Institut führt bis zum Jahresende die Datenerhebung für eine groß angelegte wissenschaftliche Studie zur „Jungen Anwaltschaft“ durch. Befragt werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Zulassungsjahrgänge 2015 bis 2021 zu ihrer Berufswahl, ihrem Berufseinstieg und den in den ersten Jahren der Berufstätigkeit in der Anwaltschaft gemachten Erfahrungen. Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts: „In Zeiten rückläufiger Anwaltszahlen ist es wichtiger denn je, die Erwartungen und Erfahrungen von Einsteigern in den Anwaltsberuf und die Rahmenbedingungen ihrer Berufstätigkeit zu kennen. Entsprechende Erkenntnisse erlauben es, Transparenz der aktuellen Marktgegebenheiten herzustellen und an den notwendigen Stellschrauben zu drehen, die den Anwaltsberuf auch für künftige Juristengenerationen attraktiv machen. Daher meine Bitte: Beteiligen Sie sich an dieser wichtigen Befragung.“

Die Befragung des Kölner Instituts setzt als Replikationsstudie in den 1980er Jahren vom Bundesministerium der Justiz initiierte Berufsforschung fort. Bereits in den Jahren 1986, 1997, 2005 und 2014 sind vergleichbare Untersuchungen durchgeführt worden. Die neue Datenerhebung wird daher nicht nur den Status Quo dokumentieren, sondern auch Langzeitvergleiche zum Einstieg in den Anwaltsberuf über mehr als 40 Jahre erlauben. Das Forschungsdesign der Studie spiegelt die unterschiedlichen Beschäftigungsmodelle am Anwaltsmarkt wider, so dass in Kanzlei angestellte Rechtsanwälte, Kanzlei gründer, freie Mitarbeiter in Anwaltskanzlei und Syndikusrechtsanwälte differenziert befragt werden.

Die Einladungen zur Teilnahme erhalten die in die untersuchten Zulassungsjahrgänge fallenden Berufsträger entweder von ihrer Rechtsanwaltskammer oder unmittelbar vom Soldan Institut. Erste Ergebnisse der Studie, die in einem Forschungsbericht veröffentlicht werden wird, sollten auf dem Deutschen Anwaltstag 2024 vorgestellt werden. Teilnehmer an der Studie haben die Möglichkeit, nach Abschluss der Datenauswertung eine Zusammenfassung der Studienergebnisse zu erhalten.

[https:// www.soldan.de/insights/wissenschaftliche-studie-zur-jungen-anwaltschaft-des-soldan-instituts/](https://www.soldan.de/insights/wissenschaftliche-studie-zur-jungen-anwaltschaft-des-soldan-instituts/)

Erscheint im Februar.



Neuaufgabe

Das Handbuch bringt Struktur in das brisante, über zahlreiche Normenkomplexe verstreute Rechtsgebiet. Seine kluge Systematik orientiert sich am Lebenszyklus eines Unternehmens. Von der Gründung bis zur Beendigung wird chronologisch jedes mögliche Strafbarkeitsrisiko bis ins Detail durchleuchtet und die gigantische Stofffülle von Praktikern für Praktiker aufbereitet.

*Müller-Gugenberger, **Wirtschaftsstrafrecht***. Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts. Herausgegeben von RiOLG a.D. Dr. Christian Müller-Gugenberger, Ltd. OStA Jens Gruhl und Bundesanwältin beim BGH Anke Hadamitzky. Bearbeitet von über 25 Experten aus Beratung, Verwaltung und Richterschaft. 8. neu bearbeitete Auflage 2024, ca. 3.000 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 250,- €. ISBN 978-3-504-40102-3

Am besten gleich vorbestellen unter [otto-schmidt.de](https://www.otto-schmidt.de)

ottoschmidt

Erbfälle leicht gemacht.



Neuaufgabe: Buch + Online-Zugang. 250 Muster zum Download.

*Groll/Steiner Praxis-Handbuch **Erbrechtsberatung**
Hrsg. bis zur 3. Aufl. von RA Prof. Dr. Klaus Michael
Groll, ab der 4. Aufl. von RA Dr. Anton Steiner.
6. neu bearbeitete Auflage 2023, 2.550 Seiten,
Lexikonformat, gbd. 209 €.
ISBN Print: 978-3-504-18069-0
Buch + Datenbank, Freischaltcode im Buch.*

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/akr
juris.de/notareprem

Das Praxis-Handbuch deckt das gesamte materielle Erbrecht vor und nach dem Erbfall bei In- und Auslandsfällen sowie das Verfahrens- und Steuerrecht ab. Es bietet allerhöchste Aktualität in punkto Rechtsprechung und Gesetzgebung. Insbesondere das am **1.1.2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** ist vollständig eingearbeitet.

Dezidiert auf die Bedürfnisse der Beraterinnen und Berater in Erbschaftsangelegenheiten zugeschnitten, erleichtern zahlreiche Beratungshinweise, Formulierungsvorschläge, Checklisten und Berechnungsbeispiele die Beratung und Vertretung. Ausgehend von praxistypischen Beratungssituationen werden systematisch Lösungs- und Gestaltungsvorschläge entwickelt. So lassen sich auch anspruchsvolle Fälle leicht lösen.

Gratis-Leseprobe und Bestellung unter otto-schmidt.de

ottoschmidt